

ABSCHLUSSBERICHT zum 30.10.2004

Forschungsprojekt Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt „Platzverweis → Beratung und Hilfen“

**Projekt Nr. 7.3/2002, AZ Sozialministerium 61-4918-8.5.3
IM AUFTRAG DES SOZIALMINISTERIUMS BADEN-WÜRTTEMBERG**

Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut, Freiburg
Kontaktstelle praxisorientierte Forschung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg
Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg
soffi@efh-freiburg.de

Oktober 2002 – September 2004

Prof. Dr. Cornelia Helfferich

Prof. Dr. Barbara Kavemann, Ass jur. Heike Rabe, Katrin Lehmann, Dipl. Päd.

Heidi Beilharz, Dipl. Soz.Päd./Soz.Arb., Ute Bluthardt, Dipl. Soz.Päd./Soz.Arb., Eva Bornschein,

Dipl. Soz.Päd./Soz.Arb., Julia Ewald, Dipl. Soz.Päd./Soz.Arb., Elisabeth Federer, Dipl.

Soz.Päd./Soz.Arb., Anneliese Hendel-Kramer, M.A. soz., Monika Hotel, Dipl. Soz.Päd./Soz.Arb.,

Petra Kämmer-Kupfer, Dipl. Soz.Päd./Soz.Arb., Corina Schröter, Dipl. Soz.Päd./Soz.Arb.,

Birgit Schweizer, Dipl. Soz.Päd./Soz.Arb., Veronika Thierfelder, Dipl. Soz.Päd./Soz.Arb.,

Rainer Wagner

Vorbemerkung

Hiermit legt das Sozialwissenschaftliche FrauenForschungsInstitut SoFFI K. den Abschlussbericht für das Forschungsprojekt „Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt“ (kurz: „Platzverweis →Beratung und Hilfen“) vor. Ziel des Forschungsprojektes war es, zu klären, wie Beratung für Betroffene, zu deren Gunsten ein Platzverweis wegen häuslicher Gewalt ausgesprochen worden ist, organisiert und gestaltet werden soll.

Die Forschungen haben uns auch zu einem besseren Verständnis geführt, warum manche Frauen so lange bei gewalttätigen (Ehe-)Männern bleiben, aber auch warum sie eines Tages doch gehen und welche Rolle dabei der Platzverweis spielt. Unsere Sicht auf die Dynamik von Gewaltbeziehungen hat sich verändert und wir hoffen, mit diesen Überlegungen zu einer Weiterentwicklung der Diskussion um Gewalt in Geschlechterbeziehungen beizutragen, auch wenn diese Aspekte in dem Abschlussbericht nur gestreift werden können.

Mit einem Werkauftrag waren Prof. Dr. Barbara Kavemann aus der Forschungsgruppe „Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt“ (WiBIG) der Universität Osnabrück in das Projekt eingebunden und im weiteren Verlauf auch ihre Kollegin Ass jur. Heike Rabe. Mit Katrin Lehman, die im Rems-Murr-Kreis eine ähnliche Erhebung durchführte, konnte zunächst eine Kooperation verabredet werden; später wechselte sie dann in das Projektteam bei SoFFI K.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei dem Sozialministerium Baden-Württemberg, das die Forschung in Auftrag gegeben und unterstützt hat. Der Dank geht auch an die Evangelische Fachhochschule in Freiburg, die mit der Einrichtung eines „Schwerpunktseminars zu Forschung im Bereich häuslicher Gewalt“ eine Verzahnung von Forschung und Lehre ermöglichte. Einen wichtigen Part hatten die Mitarbeiterinnen Heidi Beilharz, Ute Bluthardt, Eva Bornschein, Julia Ewald, Elisabeth Federer, Monika Hotel, Petra Kämmer-Kupfer, Corina Schröter, Birgit Schweizer und Veronika Thierfelder, die zu Beginn der Forschung noch im Studium und am Ende diplomierte Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen waren – ihnen sei für ihr großes Engagement gedankt, mit dem sie wesentlich zum Gelingen der Arbeit beitrugen. Den Experten und Expertinnen in den Kooperationsregionen sei für ihre Unterstützung gedankt: Sie haben uns nicht nur geduldig Auskunft erteilt, Interviewpartnerinnen vermittelt und unsere Ergebnisse auf den Fachgesprächen kritisch geprüft, sondern ihrer Kompetenz und ihrem Sachverstand verdankt das Platzverweisverfahren überhaupt seine Effektivität. Und am Wichtigsten: Wir bedanken uns bei den Frauen, die zu einem Interview bereit waren. Ihre Offenheit und ihr Mut haben uns sehr beeindruckt und wir hoffen, dass wir ihnen mit praktischen Früchten unserer Arbeit – mit konkreten Verbesserungen des Platzverweisverfahrens - etwas von dem zurückgeben können, was sie uns mitgegeben haben.

Inhalt

Vorbemerkung.....	3
1 Aufbau des Berichts und Übersicht über die Ergebnisse	8
2 Der Forschungskontext, das Forschungsdesign und das methodische Vorgehen	19
2.1 Der Platzverweis in Baden-Württemberg: Der Forschungskontext.....	19
2.2 Die Fragestellung und der Forschungsauftrag.....	21
2.3 Skizze des Forschungsprojektes: Die Erhebungsschritte im Überblick.....	22
3 Unterschiede im Platzverweisverfahren in den Regionen.....	28
4 Angaben zu den Opfern häuslicher Gewalt.....	35
5 Muster von Gewaltdynamik und Differenzierung des Beratungsbedarfs	39
5.1 Vorbemerkung: Im Fokus steht die subjektive Wahrheit.....	39
5.2 Die Bestimmung der Muster von Beratungsbedarf	40
5.3 Vier Muster: Frauen in Gewaltbeziehungen	42
5.4 Zur Verbreitung der Muster und Bezug zur internationalen Forschung	48
5.5 Muster im Wandel: Mischformen und Übergänge.....	50
5.6 Zusammenfassung	52
6 Beratungsbedarf und die Erreichbarkeit von Frauen in der Krisensituation	53
6.1 Die akute Gefahrensituation im Spiegel der Polizeiakten und im subjektiven Erleben der Frauen.....	53
6.2 Überforderung durch die Folgen	57
6.3 Die Vermittlung von Informationen in der Krise und die Hilfesuche.....	60
6.4 Beratungsdistanz, falsche Vorstellungen von Beratung und Orientierungsprobleme im Hilfesystem.....	65
6.5 Weitere Beratungsbarrieren.....	72
6.6 Der pro-aktive Zugang	76
6.7 Beratungszugang im Vorfeld.....	78
6.8 Zusammenfassung	79
7 Beratungsinhalte und Organisation der Beratung	80
7.1 Beratungsinhalte: Das Spektrum an Hilfen und Themen.....	80
7.2 Beratungsbedarf in den unterschiedlichen Mustern von Gewaltbeziehungen aus Beratungsperspektive	85
7.3 Erstberatung, Weitervermittlung und die Koordinierung von Beratung	89
7.4 Die Beratungshaltung: Parteilichkeit und Ergebnisoffenheit.....	93
7.5 Beratung für den Mann und Verzahnung von Beratung für Mann und Frau	98
7.6 Schutz und Sicherheit als Thema in der Beratung	102
7.7 Anforderungen an Beratung, an Aus- und Fortbildung und an Ausstattung.....	105
7.8 Zusammenfassung: Sinn, Inhalte und Organisation von Beratung	112
8 Spezielle Zielgruppen und Probleme	114
8.1 Migrantinnen und deutsche Frauen mit Migranten als Partnern	114
8.2 Die Bedeutung von Alkohol im Platzverweisverfahren.....	123
8.3 Platzverweisverfahren im ländlichen Raum.....	128
8.4 Frauen als Täterinnen und Männer als Geschädigte	132
9 Kinder im Platzverweisverfahren und Einbindung des Jugendamtes	135
9.1 Kinder als Grund für und gegen eine Trennung und für und gegen eine Anzeige.....	137
9.2 Die Gemeinsamkeit der Opfer und die Schwierigkeit der Empathie	137
9.3 Der Umgang der Mütter mit dem Hilfebedarf der Kinder	140

9.4 Die Einbindung des Jugendamtes und der Umgang der Väter mit den Kindern	141
10 Gesamtbewertung und Zusammenfassung	144
10.1 Veränderung der Lebenssituation nach dem Platzverweis	144
10.2 Konturen eines neuen theoretischen Konzeptes zur Gewaltdynamik: Das Konzept der „Übergänge in der Gewaltbeziehung“	145
10.3 Abschlussthesen	148
Literatur	150
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	152
Anhang	153
A1 Beitrag des Innenministeriums: Erfahrungen und Perspektiven zur Fortentwicklung des Platzverweisverfahrens bei Gewalt im sozialen Nahraum	154
A2 Übersicht: Interviews nach Mustern	157
A3 Ergänzungen zum methodischen Vorgehen	160

1 Aufbau des Berichts und Übersicht über die Ergebnisse

In Kapitel 2 wird in die Fragestellung und das methodische Vorgehen eingeführt und das Platzverweisverfahren in Baden-Württemberg als Kontext der Forschung vorgestellt. Ein Beitrag des Innenministeriums zu „Erfahrungen und Perspektiven zur Fortentwicklung des Platzverweisverfahrens bei Gewalt im sozialen Nahraum“, der als Input auf dem 2. Fachgespräch (s.u.) vorgetragen wurde, wurde in den Anhang aufgenommen. Regionale Unterschiede im Platzverweisverfahren sind Thema in Kapitel 3. Damit sind in den ersten Kapiteln die Grundlagen zusammengestellt, die notwendig sind, um die Ergebnisse der qualitativen Befragung von Frauen, zu deren Gunsten ein Platzverweis ausgesprochen wurde, und der Auswertung der Polizei- und Gerichtsakten einordnen zu können. Diese Ergebnisse werden dann in den Kapiteln 4 bis 10 dargestellt.

Der folgende Überblick über die Kapitel 4 bis 10 fasst die inhaltlichen Ergebnisse zusammen. Die Ergebnisse wurden in einem zweistufigen Vorgehen von erst empirischer Analyse und dann Ergebnisüberprüfung und –weiterführung gewonnen. Zunächst erfolgte die Auswertung des empirischen Materials durch das Forschungsteam, die Erkenntnisse wurden dann in zwei Fachgesprächen vorgestellt und mit Experten und Expertinnen aus Beratung, Justiz und Polizei diskutiert. Die Teilnehmenden an diesen Gesprächen sollten die Aussagen mit den eigenen (Beratungs-)Erfahrungen abgleichen und so „validieren“; zum anderen sollten sie gemeinsam Schlussfolgerungen für die Ausgestaltung und Einbindung von Beratung im Platzverweisverfahren ziehen (s. Kapitel 2.3).

Dieses zweistufige Vorgehen wird in den einzelnen Kapiteln dadurch wiedergegeben, dass die Ergebnisse der Studie vorangestellt werden. Am Ende des Kapitels werden unter der Zwischenüberschrift „Folgerungen“ die Weiterführungen und Diskussionen der Fachtage eingearbeitet. Hier werden auch Aspekte aufgegriffen, die über die empirische Basis hinausgehen, was jeweils dem Text zu entnehmen ist. **In der folgenden Übersicht werden die empirischen Erkenntnisse des Projektes als Thesen formuliert; die daran anschließenden Folgerungen, in denen die Praxis zu Wort kommt, werden mit einem Kasten grafisch hervorgehoben.**

Neben dem Forschungsteam und der Vertreterin des Sozialministeriums (und beim 2. Fachgespräch einem Vertreter des Innenministeriums) waren bei dem 1. Fachgespräch am 10./11. Mai 2004 vor allem Interventionsprojekte bzw. Interventions- und Koordinationsstellen, Frauenberatungsstellen oder -häuser und andere Beratungsstellen, die in das Platzverweisverfahren eingebunden sind, vertreten. Einige Experten und Expertinnen aus diesem Praxissegment kamen auch zu dem 2. Fachgespräch am 7. Juni 2004, bei dem darüber hinaus die Polizei, Ordnungsämter, Sozial- und/oder Jugendämter und Frauenbeauftragte vertreten waren (s. Kapitel 2.3)

Kapitel 4:

Angaben zu den Opfern häuslicher Gewalt

In Kapitel 4 werden Angaben zu den Opfern häuslicher Gewalt aus der Aktenauswertung und den qualitativen Interviews zusammengestellt. Erkenntnisse sind:

Häusliche Gewalt kommt in sehr unterschiedlichen Kontexten und bei sehr unterschiedlichen Frauen vor. Häufig gibt es eine Vorgeschichte von Gewalt. Frauen, die lange in der Gewaltbeziehung bleiben, z.B. weil sie ökonomisch von dem Mann abhängig sind, tauchen möglicherweise immer wieder mit Platzverweisen und Polizeieinsätzen in der Statistik auf.

Platzverweis und Frauenhaus

Platzverweis und Flucht in ein Frauenhaus ergänzen einander als Maßnahmen und die Möglichkeit, in ein Frauenhaus zu fliehen, muss immer gegeben sein. Zum einen bietet das Frauenhaus über die Anonymität mehr Schutz. Zum anderen muss es jederzeit, das heißt auch außerhalb der eng definierten Situation (der akuten Gefahrensituation), in der der Platzverweis greift, Möglichkeiten und Angebote geben, die Gewaltbeziehung geplant und zielgerichtet zu verlassen. Einige Befragte sind in der Vorgeschichte zum Platzverweis bereits einmal in ein Frauenhaus geflohen, bei anderen stand diese Frage noch nicht an. Wurde ein Platzverweis ausgesprochen, so schätzen einige Frauen die Möglichkeit, in der Wohnung zu bleiben, und möchten nicht in ein Frauenhaus.

Kapitel 5:

Typische Muster von Gewaltdynamik und Differenzierung des Beratungsbedarfs

Ein wichtiges Ergebnis der Forschung ist eine Differenzierung nach vier Mustern, wie Frauen in der Gewaltbeziehung gelebt haben bzw. leben und wie sie sich selbst bezogen auf ein aktives und effektives Handeln erlebt haben bzw. erleben. Daraus folgen Unterschiede bezogen auf Beratungsbedarf, Beratungsbarrieren und Zugang zu Beratung. Diese Differenzierung wird bei den späteren Einzelergebnissen immer wieder aufgegriffen.

Die Experten und Expertinnen bestätigten die Muster und nannten diese analytische Unterscheidung hilfreich. Bei allen Angeboten ist innerhalb der Gruppe „Opfer häuslicher Gewalt“ nach unterschiedlichen Mustern von erlebten Gewaltbeziehungen zu differenzieren.

Kapitel 6:

Beratungsbedarf und die Erreichbarkeit von Frauen in der Krisensituation

In Kapitel 6 wird darauf eingegangen, wie die Frauen die akute Gewaltsituation erlebten, welche Beratungsbarrieren es situativ und allgemein gab, wie der pro-aktive Zugang bewertet wird und ob und wie der Zugang zu Beratung über den Kontakt zu den Frauen in der akuten Krisensituation hergestellt werden kann.

- **Die akute Gefahrensituation im Spiegel der Polizeiakten und im subjektiven Erleben der Frauen (Kapitel 6.1)**

Die Situation, die zu der polizeilichen Intervention führte, wurde als akute Not- und Gefahrensituation erlebt, in der sich die Frauen einem unberechenbaren Mann ausgeliefert fühlten. Die Situation war chaotisch, die Frauen empfanden Angst und Panik und waren „durcheinander“. Alles musste „ganz schnell gehen“.

Beratung sollte zeitnah auf die Opfer zugehen.

- **Überforderung durch die Folgen (Kapitel 6.2)**

Der Platzverweis wurde in der Regel durch den Anruf bei der Polizei in Gang gesetzt, also niedrigschwellig und unvorbereitet. Es ging subjektiv primär um das akute Überleben und das Ende der akuten Gewalt.

Es standen einschneidende Veränderungen an. Die Frauen waren (musterabhängig: mehr oder weniger) davon überrascht und fühlten sich unter Druck, Entscheidungen zu treffen. Ein Teil der Frauen war nicht über die Folgen des Platzverweises informiert. Der Platzverweis kann selbst eine Krise auslösen.

Ein moralisches Dilemma trat auf: Einerseits sollen Frauen über den Platzverweis Bescheid wissen, andererseits gibt es das negative Bild der Frau, die den Platzverweis informiert nutzt: Sie könnte ihren Mann um des eigenen Vorteils willen (um die Wohnung für sich zu behalten) anschwärzen. Unwissenheit schützte vor diesem Stigma.

Beratung und Unterstützung sind notwendig: Der Platzverweis trifft auf eine Krise und kann eine Krise im Sinne von einer Überforderung, mit den Folgen umzugehen, erzeugen.

- **Die Vermittlung von Informationen in der Krise und Hilfesuche (Kapitel 6.3)**

Es war für alle Frauen schwierig, in der akuten Krisensituation (schriftlich ausgehändigte oder mündlich vermittelte) Informationen aufzunehmen, weil sie „durcheinander“ waren.

Man kann nicht davon ausgehen, dass Informationen allein ausreichen, um einen Beratungszugang zu öffnen – insbesondere bei Frauen mit einer Beratungsdistanz.

Es sollten allgemein, unabhängig von Gewaltsituationen, Informationen über das Platzverweisverfahren und die beteiligten Stellen breit gestreut werden. Wissen zum Ablauf des Platzverweisverfahrens sollte Allgemeingut werden. Dabei sollte auf das „moralische Dilemma“ eingegangen werden.

Materialien sollten übersichtlich gestaltet sein. Sinnvoll ist es, eine Anlaufstelle hervorzuheben und Informationen zu weiteren Angeboten anzufügen (zum pro-aktiven Zugang s. unten).

- **Beratungsdistanz, falsche Vorstellungen von Beratung und Orientierungsprobleme im Hilfesystem (Kapitel 6.4)**

Man kann nicht davon ausgehen, dass alle Frauen gleichermaßen richtige Vorstellungen davon haben, was psychosoziale Beratung leistet bzw. leisten kann. Insbesondere Frauen mit einfacher Bildung hatten eine große Distanz zu psychosozialer Beratung; sie bevorzugten Unterstützung durch die Familie und das Umfeld. Es herrschten z.T. falsche Vorstellungen von und verzerrte Erwartungen an Beratung und an die Einrichtungen, die Beratung anbieten.

Frauen verwechselten die beteiligten Institutionen und konnten sie nicht einordnen. Sie waren mit der Komplexität der zu handhabenden Folgen des Platzverweises und des Verfahrensablaufs überfordert.

Die Aufgaben der einzelnen beteiligten Einrichtungen sollen untereinander geklärt und die Verfahrensabläufe nach außen klarer gefasst und vermittelt werden. Insbesondere sollte es möglich sein, auch Frauen mit einer Distanz zu Beratung zu verdeutlichen, was Beratung leistet und was nicht.

Gerade bei Frauen mit einer Beratungsdistanz reichen Informationen allein nicht aus, um den Beratungszugang zu eröffnen.

Eine zentrale Stelle – am sinnvollsten: die Erstberatung – sollte zunächst den (differenzierten) Beratungsbedarf ermitteln, sie sollte eine Orientierung im Verfahren bieten und Angebote, die den Bedarf decken, koordinieren.

- **Weitere Beratungsbarrieren (Kapitel 6.5)**

Es existieren neben einer sozialen Distanz zu Beratung weitere vielfältige Barrieren, Beratung zu suchen, z.B. der Wunsch zu vergessen, die Abneigung, fremde Menschen in die Familie hineinschauen zu lassen, Scham oder Angst vor Kontrolle. Eine weitere Barriere war die Angst, auf Unverständnis zu stoßen. Frauen waren bei einem stark kontrollierenden Mann gefährdet, als sie sich anderen (privaten oder professionellen) Menschen mitteilten – hier war Angst vor dem Zorn des Mannes eine Beratungsbarriere.

Viele Frauen sahen sich nicht als (bedauernswerte, handlungsunfähige) Opfer.

Die Außendarstellung der beteiligten, beratenden Einrichtungen (u.a. Namensgebung!) ist zu überprüfen: Werden Beratungsbarrieren abgebaut, indem eine akzeptierende und parteiliche Haltung und ein ressourcen- statt opferorientierter Ansatz signalisiert wird?

- **Der pro-aktive Zugang (Kapitel 6.6)**

Der pro-aktive, aufsuchende Zugang wird positiv bewertet. Er bot die Entlastung, die von den Frauen in der Situation gewünscht wurde, und er half, Beratungsbarrieren zu überwinden.

Ein pro-aktiver Beratungszugang ist notwendig, besonders dort, wo Beratungsbarrieren und Beratungsdistanz zu überwinden sind und wo kein subjektiver Beratungsdruck besteht, gleichwohl aber Beratungsbedarf gegeben ist.

- **Der Beratungszugang im Vorfeld (Kapitel 6.7)**

Frauenhäuser, Beratungsstellen, Rechtsanwälte und –anwältinnen, Ärzte und Ärztinnen, Suchtberatungsstellen wurden im Vorfeld um Rat gefragt und gaben z.T. Informationen über Handlungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt weiter.

Einrichtungen, die im Vorfeld um Rat gefragt werden, eignen sich als Multiplikatoren, um Wissen über den Platzverweis zu vermitteln. Sie sollten entsprechend sensibilisiert, fortgebildet und mit Materialien versorgt werden.

Kapitel 7:

Beratungsinhalte und Organisation der Beratung

Kapitel 7 beschäftigt sich mit der (Erst- und weiterführenden) *Beratung selbst* unter inhaltlichen und organisatorisch-strukturellen Aspekten.

- **Beratungsinhalte: Das Spektrum an Hilfen und Themen (Kapitel 7.1)**

Der Beratungsbedarf hat unterschiedliche Dimensionen und Adressaten. Verlangt wurde von Beraterinnen Fachwissen und „Auskennen“ bei Gewaltsituationen. Erwartet wurde Entlastung, aber keine Abnahme von Entscheidungen.

Einerseits sollte Zeit gewonnen werden für eine überlegte Entscheidung, andererseits standen die Frauen und die Beraterinnen bei allen Schritten unter Zeitdruck.

Es muss gesichert sein, dass die Erstberatung über sowohl das fachliche als auch das organisatorische Wissen verfügt, um kompetent weiter vermitteln zu können. Sie muss gut in das

Platzverweisverfahren eingebunden und mit den anderen Beteiligten gut vernetzt sein.

- **Der Beratungsbedarf in den unterschiedlichen Muster von Gewaltbeziehungen aus Beratungsperspektive (Kapitel 7.2)**

Erstberatung muss den *spezifischen* Bedarf ermitteln und erkennen, wobei die Einteilung in Muster hilft, und sich darauf einlassen bzw. an die richtige Stelle weiter vermitteln können. Sie muss die entsprechenden *unterschiedlichen* Themen – sei es Trennung, sei es Versöhnung, sei es Bearbeitung der Ambivalenz – aufgreifen.

- **Die Erstberatung, Weitervermittlung und Koordinierung von Beratung (Kapitel 7.3)**

Beratungsbarrieren, die den Erstkontakt erschwerten, behinderten auch die Kontaktierung weiterer beratender Institutionen. Wie bei dem Erstkontakt reichte unter Umständen die Weitergabe von Adressen oder Telefonnummern von Beratungseinrichtungen an die Frauen nicht dafür aus, dass weitere Kontakte zu Stande kamen.

Frauen mit komplexen Problemen und/oder mit großer Beratungsdistanz und wenig Routine in Behördenkontakten waren mit der Vielfalt der zu kontaktierenden Einrichtungen überfordert, zumal häufig Zeitdruck bezogen auf Anschlussmaßnahmen bestand.

Eine Koordination aller Schritte durch eine Beraterin wurde gewünscht bzw. positiv bewertet.

Es ist sinnvoll, dass eine Beratungseinrichtung eine Koordinierungsfunktion (Case- Management, Clearingstelle) übernimmt, insbesondere bei einem komplexen Hilfebedarf.

- **Die Beratungshaltung (Kapitel 7.4)**

Die Frauen wünschten sich emotionalen Rückhalt, eine Vertrauensbeziehung und, wenn sie sich selbst unsicher waren, ob sie das Richtige tun, eine Validierung ihrer Erfahrungen und Bekräftigung ihrer Entscheidungen. Sie lehnten Hilfe ab, wenn sie den Eindruck hatten, dass ihnen nicht geglaubt wird, und sie nicht geachtet und ihre Entscheidungen nicht respektiert werden.

Beratung wurde abgelehnt oder abgebrochen, wenn sie nicht ergebnisoffen war.

Von Frauen als Beraterinnen wurde eher Verständnis und „Wärme“ erwartet.

Eine parteiiche Haltung ist wichtig, um Vertrauen herzustellen.

Beratung muss ergebnisoffen beraten und helfen, die beste Entscheidung zu treffen bzw. eine getroffene Entscheidung akzeptieren und bei ihrer Umsetzung unterstützen.

Beratung durch Frauen ist wichtig und sollte angeboten werden.

- **Beratung für den Mann und Verzahnung von Beratung für Mann und Frau (Kapitel 7.5)**

Beratung für den Mann wurde vor allem von den Frauen vermisst, die ihn für psychisch krank hielten, die sich Sorgen um den Mann machten oder die weiter mit ihm zusammen bleiben wollten. Beratung für den Mann wurde selten gewünscht oder erwähnt, wenn eine Trennung nach langjähriger Gewalt anstand und/oder wenn die Frau den Mann für uneinsichtig hielt.

Frauen versuchten in der Vorgeschichte vergeblich, den Mann zur Beratung (v.a. auch wegen Alkohol- oder psychischen Problemen) zu bewegen. Veränderungsbereitschaft wurde bei den Männern eher durch klare, verbindliche, auch strafbewehrte Forderungen von „oben“ erzeugt.

Beratung für den Mann ist notwendig, aber schwierig und selten erfolgreich¹. Es fehlen Einrichtungen, die mit Misshandlern mit Alkohol- bzw. psychischen Problemen arbeiten können. Bestehende Stellen, die in dem Problembereich tätig sind (z.B. Suchtberatungsstellen, Reha-Kliniken), sollten sich für das Gewaltthema qualifizieren.

Druck auf den Mann, sich beraten zu lassen, ist notwendig. Die Möglichkeit von Zuweisungen in Täterprogramme sollte von Staatsanwaltschaften konsequenter genutzt werden.

Die Stelle, die den Mann berät, sollte in Kontakt sein und sich abstimmen mit der Stelle, die die Frau berät.

- **Schutz und Sicherheit als Themen in der Beratung (Kapitel 7.6)**

Es wurden häufig Nachstellungen und telefonische Bedrohungen sowie Nichteinhalten des Platzverweises und Einschüchterungen berichtet. Die Zeit nach der Trennung erwies sich als Zeit einer besonderen Gefährdung der Opfer. Sicherheit war ein wichtiges Thema.

Erstberatung hat möglicherweise zunächst eine Aufgabe der Krisenintervention, aber auch später ist das Thema Sicherheit und Kontrolle über das eigene Leben wichtig.

Einen gewissen schützenden Effekt bei Nachstellungen hatten Näherungs- bzw. Kontaktverbote mit Strafandrohungen seitens des Gerichts.

Beratung muss Krisenintervention und spätere Beratungsphasen differenzieren.

Schutz vor Gewalt und das (Wieder-)Erlangen der Kontrolle über das eigene Leben sollten (in jeweilsusterspezifischer Ausprägung) zentrale Beratungsziele sein.

Im Falle von Nachstellungen und Telefonterror sollten mit Strafen bewehrte Näherungsverbote ausgesprochen werden.

- **Anforderungen an Beratung, Aus- und Fortbildung und Ausstattung (Kapitel 7.7)**

Dem breitgefächerten Beratungsbedarf entsprechend sind die Anforderungen an Beratung, was Fachwissen (rechtliche Kenntnisse, Kooperationskompetenz und Wissen um lebenspraktische Hilfen) und Wissen um die Auswirkungen und Dynamik von Gewalt angeht, hoch. Wichtig sind zudem die Auseinandersetzung mit dem eigenen Umgang mit Gewalt und die kritische Reflexion der eigenen Bilder von Opfern und Tätern.

Beratung braucht Fort- und Weiterbildung, Supervision, angemessene Ressourcen und eine gute Ausstattung.

¹ Hier ist zu beachten, dass das Programm der Landesstiftung Baden-Württemberg zur Förderung von Angeboten für (männliche) Täter zu dem Zeitpunkt der Platzverweise, über die die Frauen berichteten, noch nicht etabliert war. Die Aussage betrifft also die damalige Situation vor diesen Verbesserungen der Angebote.

Kapitel 8: Spezielle Zielgruppen und Probleme

In Kapitel 8 wird auf spezielle Aspekte eingegangen, wie die Situation von Migrantinnen und die Rolle von Alkohol, auf Frauen als Täterinnen und Männer als Geschädigte und auf Besonderheiten des Platzverweisverfahrens im ländlichen Raum.

- **Die Situation und die Beratung von Migrantinnen und deutschen Frauen mit Migranten als Partnern (Kapitel 8.1)**

Migrantinnen sind eine bedeutende Zielgruppe. Sie zu erreichen bedarf aber besonderer Anstrengungen. Migrantinnen sind sehr unterschiedlich: Frauen aus Osteuropa haben z.B. andere Themen und einen anderen Beratungsbedarf als Frauen aus islamischen Ländern.

Die Migrantinnen, die interviewt wurden, waren - wie deutsche Frauen auch - selbstbewusste, starke und furchtlose Frauen, die nicht dem Vorurteil der hilflosen Migrantin entsprechen. Dennoch entschieden sich einige von ihnen dafür, die Gewaltbeziehung aufrecht zu erhalten. ist ein Vorurteil:

Nur wenige Aspekte sind explizit migrationsspezifisch: der Aufenthaltsstatus und fehlende Deutschkenntnisse. Andere Aspekte sind nicht migrationsspezifisch, können aber in einer zugespitzten Form bei Migrantinnen auftreten. Was kulturelle Unterschiede angeht, so hat Familie in einigen Ländern eine größere Bedeutung als in Deutschland. Das bedeutet, dass Familie im Sinne des größeren Verwandtschaftssystems eine Ressource sein kann, aber die Frau kann auch stärker durch das familiäre Umfeld bedroht werden.

Es existierten besondere Beratungsbarrieren bei Migrantinnen und bei Migranten. Die Familien befanden sich häufig in einer schwierigen (und sich verschlechternden) ökonomischen Situation. Die ökonomische Abhängigkeit, der höhere Wert von Familie und die Beratungsbarrieren führten dazu, dass Migrantinnen länger in Gewaltbeziehungen blieben.

Einige Migrantinnen beklagten, dass sie bei Beratungseinrichtungen dem Vorurteil begegneten, dass in ihrer Kultur Gewalt gegen Frauen „üblich“ und verankert sei. Die Unterschätzung der in allen Kulturen (auch) vorhandenen Kräfte, die sich gegen Gewalt gegen Frauen in Beziehungen richten, war für die befragten Migrantinnen nicht hilfreich.

Es sind Anlauf- und Beratungsmöglichkeiten für *unterschiedliche* Gruppen von Migrantinnen zu schaffen. Ein differenziertes Bild von Migrantinnen ist notwendig (Abbau von Klischees). Einerseits muss Beratung über interkulturelle Beratungskompetenz verfügen und mit der Kultur der Migrantin vertraut sein, andererseits muss der Beratungsbedarf jeweils individuell ermittelt werden.

Bei Frauen, die kein oder schlecht Deutsch sprechen, ist das Verständigungsproblem zu lösen (geschulte Dolmetschdienste insbesondere auch bei einem pro-aktiven Zugang, Möglichkeit muttersprachlicher Beratung).

Beratungsarbeit mit Migrantinnen braucht umfassende Rechtskenntnisse bezogen auf das Ausländerrecht und umfassende Kenntnisse der gruppenspezifischen Ressourcen und Risiken (z.B. Bedrohung durch das familiäre Umfeld) von Migrantinnen.

Für Migrantinnen ist ein pro-aktiver Zugang besonders wichtig.

Für Frauen in Flüchtlingsunterkünften sind Möglichkeiten zu schaffen, den Platzverweis anzuwenden.

Für die Beratung von Migrantinnen sind spezielle Ressourcen (Ausstattung, Dolmetschdiens-

te) bereit zu stellen.

Beratungsstellen sind für die spezielle Situation von Frauen zu sensibilisieren, die mit Migranten verheiratet sind.

Es sind Konzepte für die Arbeit mit Migranten als Misshandlern zu entwickeln. Dabei ist auch im Sinne der Frau darauf zu achten, dass die Behandlung nicht von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus bestimmt ist.

- **Interventionsmöglichkeiten bei Alkoholproblemen (Kapitel 8.2)**

Alkoholabhängigkeit des Mannes kam häufig und bei allen Beziehungsmustern in den Berichten vor, v.a. auch im Zusammenhang mit weiteren sozialen Problemen. Die Unberechenbarkeit des Alkoholikers verfestigte bei einigen Frauen die Hilflosigkeit und verstärkte die Bindung an den Mann, bei anderen Frauen waren Gewalteskalationen unter Alkohol Auslöser für eine Trennung.

Alkoholabhängige Männer waren außerordentlich schwer zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Sie machten Versprechungen, hielten sie aber nicht ein und erfüllten staatsanwaltschaftliche Auflagen nicht (Auflage bei Einstellung des Verfahrens, Bewährungsauflage). Es wurden Rückfälle auch nach längeren abstinenter Phasen berichtet.

Suchtberatungsstellen waren für die Frauen wichtige Ansprechpartner im Vorfeld des Platzverweises im Zusammenhang mit den Alkoholproblemen des Mannes.

Die Themen Gewalt und Alkohol sind nur im Verbund zu bearbeiten; dabei ist mit einem längeren Prozess der Veränderung zu rechnen. Notwendig ist dafür eine Clearingsstelle, die das komplexe Verfahren koordiniert und kontrolliert.

Suchtberatungsstellen und Alkohol-Rehabilitationskliniken sind für das Thema „häusliche Gewalt zu sensibilisieren und zu qualifizieren und in die Kooperation einzubinden.

Es ist ein stärkerer Zugriff auf alkoholabhängige Männer zu entwickeln, mit verbindlichen Auflagen, Sanktionen und mit der Nutzung der Möglichkeit einer Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz. Soziale Trainings, in die alkoholabhängige Männer vermittelt werden können, sind wichtig.

Für Frauen als Angehörige von Abhängigen ist Suchtberatung wichtig.

Für alkoholabhängige Frauen als Geschädigte sind die Barrieren der Hilfesuche noch deutlich höher als für Frauen ohne Alkoholprobleme. Hier sind Lösungen zu finden.

- **Das Platzverweisverfahren im ländlichen Raum (Kapitel 8.3)**

In ländlichen Regionen gab es aufgrund der hohen sozialen Kontrolle spezifische Beratungsbarrieren und die Einhaltung von Nahrungsverboten war schwierig.

Es gab eine Wechselwirkung zwischen der Seltenheit ausgesprochener Platzverweise, unterentwickelten institutionellen Strukturen, uneinheitlichen Vorgehensweisen und dem Fehlen einer ausgewiesenen und als Ansprechpartnerin fungierenden Erstberatung mit dem entsprechenden fachlichen Spezialwissen. Die Vorgehensweisen waren den befragten Frauen oft nicht klar und transparent.

Ein pro-aktiver, zeitnaher Zugang wurde selten berichtet.

Kreisweite Kooperationen (Runde Tische) sollten das Vorgehen vereinheitlichen, die Beratungseinrichtungen wünschten dafür Hilfestellungen. Dies erfordert die Beteiligung für den

gesamten Kreis relevanter FunktionsträgerInnen.

Regionale, pragmatische Kooperationen sind zu entwickeln, z.B. zwischen Beratungsstellen und einzelnen Polizeirevieren (wie z.B. im Rems-Murr-Kreis entwickelt). Ein pro-aktiver Zugang sollte ermöglicht werden.

Es sind die vorhandenen ländlichen Öffentlichkeits- und Kommunikationsstrukturen zu nutzen, um für häusliche Gewalt zu sensibilisieren und die Handlungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt bekannt zu machen.

Regelmäßige Schulungen der Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch der Polizei, sind notwendig.

- **Frauen als Täterinnen und Männer als Geschädigte (Kapitel 8.4)**

Gewalttätige Frauen und männliche Opfer sind eine Minderheit, sie brauchen aber ebenfalls Beratung. Diese Aspekte kamen nicht in den Interviews vor, sondern wurden von den Experten und Expertinnen bei den Fachgesprächen eingebracht.

Für männliche Opfer muss verlässlich und qualifiziert Beratung vorgehalten werden, auch wenn sie zahlenmäßig eine kleine Gruppe sind.

Von den Beraterinnen und Beratern der jeweiligen Einrichtungen, die mit gewaltbetroffenen Männern und gewalttätigen Frauen Kontakt haben, muss eine sorgfältige Abklärung des Gewaltverhältnisses vorgenommen werden. Dazu ist eine unvoreingenommene Haltung erforderlich, die von Klischees und Vorurteilen Abstand nimmt, die männliche Opfer ernst nimmt und weibliche Gewaltausübung weder dämonisiert noch verharmlost. Dies gilt insbesondere auch in Fällen gegenseitiger Gewaltausübung bzw. in Fällen, in denen unklar blieb, von wem die Gewalt ausging. Hier sollte pro-aktive Beratung angeboten werden.

Angebote zur Verhaltensänderung für gewalttätige Frauen sind notwendig.

Die Situation und der Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen sind in unklaren Fällen und Fällen, in denen die Mütter gewalttätig waren, sorgfältig abzuklären.

Kapitel 9:

Kinder im Platzverweisverfahren und die Einbindung des Jugendamtes

In Kapitel 9 wird das Thema „Kinder und Platzverweis“ behandelt.

Kinder haben für die Frauen eine große Bedeutung. Sie waren ein Grund zu bleiben, denn Frauen wollten den Kindern „den Vater nicht nehmen“ bzw. „die Familie erhalten“ und die Frauen hielten an der Vorstellung einer intakten Familie fest.

Kinder waren ebenso ein Grund zu gehen. Die Frauen wollten die Kinder vor unmittelbarer Gewalt schützen und ihnen die Situation nicht länger zumuten. Die Polizei wurde mitunter erstmals dann gerufen, wenn Kinder direkt von Gewalt betroffen oder stark davon gefährdet waren.

Wenn die Polizei gesondert und intensiv auf Kinder einging, wurde dies von den Frauen als sehr entlastend erlebt und positiv bewertet.

Die Kontaktaufnahme durch das Jugendamt stellt keinen Regelfall dar. Sie fand eher in Städten statt, in denen Vernetzungsstrukturen zu häuslicher Gewalt etabliert sind. Bei geschiedenen Frauen oder bei Frauen, die vor dem Platzverweis mit dem Sozialamt Kontakt hatten (z.B.

Sozialhilfeempfängerinnen), strahlten die Vorerfahrungen mit den Ämtern auf die Erwartungen aus, nach dem Platzverweis unterstützt zu werden.

Der Beratung von Kindern und Jugendlichen soll derselbe Stellenwert zugemessen werden wie der Beratung von Frauen. Für die Hilfen für Kinder müssen entsprechende Modell entwickelt und erprobt werden.

Die Erstberatung muss zeitnah und pro-aktiv über die Mütter auf die Kinder zugehen. Sie umfasst Information und Orientierung, eine Sicherheitsplanung für das Kind sowie dessen Entlastung von Verantwortung, Schuld und Sorge.

Polizeibeamten und -beamtinnen müssen für die Situation der Kinder sensibilisiert werden und sie beim Polizeieinsatz berücksichtigen. Kindgerechtes Informationsmaterial sollte erstellt und zusätzlich ausgehändigt werden. Die sofortige Information des Jugendamtes über den Polizeieinsatz muss sichergestellt werden.

Das Jugendamt muss eine Klärung vornehmen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und zwar unabhängig davon, ob Kinder in der Gewaltsituation anwesend waren oder nicht. Die Koordinierung der Hilfen (Casemanagement) für Kinder sollte beim Jugendamt liegen.

Das Jugendamt muss Männer in ihrer Rolle als Vater ansprechen und fördern, insbesondere diejenigen, die keine Täterberatung nutzen. Die Qualität des Umgangs zwischen Vater und Kind(ern) ist zu prüfen.

Kapitel 10: Gesamtbewertung und Zusammenfassung

In Kapitel 10 werden, als Teil der Gesamtbewertung, die Veränderungen nach dem Platzverweis rekonstruiert und die Ergebnisse zusammengefasst.

Der Platzverweis stellt einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel dar, weil mit der staatlichen Intervention signalisiert wird, dass Gewalt im privaten Bereich nicht geduldet wird. Die Intervention findet unabhängig vom Willen der Frau statt, wenn ein öffentliches Interesse an der Verfolgung einer Straftat besteht. In dem Forschungsprojekt ging es darum, die subjektive Sicht der Opfer zu rekonstruieren und Schlussfolgerungen zu ziehen, wie Beratung zu gestalten und in das Verfahren einzubinden ist.

Da der Platzverweis einen massiven Eingriff in Grundrechte bedeutet, ist sein Anwendungsfeld eng definiert und begrenzt: Er kann nur im Zusammenhang mit einer akuten Gefahrensituation und einer entsprechenden Gefahrenprognose ausgesprochen werden. Dies ist den Opfern nicht immer klar, die vom Platzverweis mehr erwarten. Es sind weitere Möglichkeiten, eine Gewaltbeziehung zu beenden (v.a. Frauenhäuser), vorzuhalten.

Die Wirksamkeit des Platzverweises ist verbunden

- mit der Niedrigschwelligkeit bezogen auf eine bewusste Vorab-Planung, mit der das Verfahren ausgelöst wird (ein Telefonanruf in einer Gefahrensituation),
- mit der Sanktionsmächtigkeit der eingreifenden Institutionen (Polizei, Justiz) und dem folgenden Zugriff auf den Täter,
- mit dem Eingriff von außen in eine Beziehung, die möglicherweise von dem Opfer selbst „von innen“ nicht verändert werden kann, und einer Entlastung des Opfers,
- mit einer Stärkung der Position des Opfers gegenüber dem Misshandler.

Der Platzverweis wurde von fast allen befragten Frauen sehr positiv bewertet, auch dann, wenn er eine Krise erzeugte und vor (zu) hohe Anforderungen eines Neubeginns stellte. Ge-

rade die Wirksamkeit und die Konsequenzen forderten das Opfer, das nun Entscheidungen treffen musste.

Die Schwierigkeiten können mit einem angemessenen Beratungszugang (pro-aktiv, Berücksichtigung der Zugangsbarrieren) und mit einer angemessenen Gestaltung von Beratung (Clearingstelle, entsprechende Fachlichkeit und verlässliche Grundlagen der Arbeit, Weiterentwicklung der Themen Migrantinnen, Alkohol, ländlicher Raum, Angebote für Kinder, männliche Opfer und Frauen als Täterinnen) aufgefangen werden. Wesentlich ist eine gute Kooperation der am Platzverweisverfahren beteiligten Institutionen und Einrichtungen und eine verlässliche Einbindung der Stellen, die Erstberatung und weiterführende Beratung anbieten.

2 Der Forschungskontext, das Forschungsdesign und das methodische Vorgehen

2.1 Der Platzverweis in Baden-Württemberg: Der Forschungskontext

Im Juni 2000 startete der Modellversuch „Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt“ in Baden-Württemberg, an dem sich 86 Gemeinden beteiligten. Nach einer positiven Bilanz (Sozialministerium 2001) wurde im Januar 2002 das Interventionskonzept landesweit etabliert. Ziel des „Platzverweis“-Verfahrens ist ein verbesserter Opferschutz, d.h. bezogen auf die Betroffenen eine Beendigung der Gewalt in der Beziehung, sei es über eine Verhaltensänderung auf Seiten des Täters², sei es durch eine Trennung und entsprechenden zivilrechtlichen Schutz, und bezogen auf die Gesellschaft eine nachhaltige Eindämmung dieser Form von Gewalt.

„Platzverweis“ steht als Begriff für die polizeirechtlich verankerte Möglichkeit der Ortpolizeibehörden³ eine Person von einem Ort zu verweisen oder das Verbot, einen Ort zu betreten, auszusprechen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Die rechtliche Grundlage hierfür ist in Baden-Württemberg die Generalklausel, §§ 1, 3 PolG⁴. Sie bietet auch die Möglichkeit Täter häuslicher Gewalt zur Abwehr einer Gefahrenlage unmittelbar „des Platzes“, sprich der Wohnung, zu verweisen. Die polizeiliche Wegweisung des Täters aus der Wohnung, die nur für einen eng begrenzten Zeitraum ausgesprochen⁵ werden kann, kann aber nur ein „Einstieg“ in die Beendigung der Gewalt in einer Beziehung, ein „Anstoß zu Veränderungsprozessen“ (Sozialministerium o. J., 8f) sein. Als weitere Maßnahmen sind daher flankierende Beratung für die Betroffenen, die Strafverfolgung der Täter und das Herbeiführen von zivilrechtlichem Schutz notwendige Elemente des Gesamtkonzeptes. Der Begriff „Platzverweisverfahren“ wird in diesem Zusammenhang häufig für die komplexe Gesamtstruktur von Maßnahmen verwendet, die mit dem Platzverweis im eigentlichen Sinn verbunden sind.

Abbildung 1 zeigt, wie komplex die institutionellen Handlungsabläufe im Platzverweisverfahren sind. Das Vorgehen der einzelnen beteiligten Institutionen ist auf einander abzustimmen und die Schnittstellen auszuarbeiten: Wie finden *Betroffene* nach dem *Polizeieinsatz* den Weg zur *Beratung* oder Beratungsstellen den Weg zu ihnen? Wann wird der *Allgemeine Soziale Dienst* in welcher Form eingeschaltet? Wo ist die „*Anlauf- oder Clearingstelle*“ angesiedelt; wie und an wen vermittelt sie weiter? Vernetzung, Kooperation, Information und Koordination galten daher auch als wesentliche Erfolgsfaktoren im „Modellversuch Platzverweis“. Bislang ist wenig bekannt, wie die Adressaten des Verfahrens diese komplizierte Struktur wahrnehmen. Tabelle 1 zeigt die Vielzahl möglicher beteiligter Einrichtungen – welche Einrichtungen involviert sind und welche Aufgaben sie übernehmen, differiert von Region zu Region.

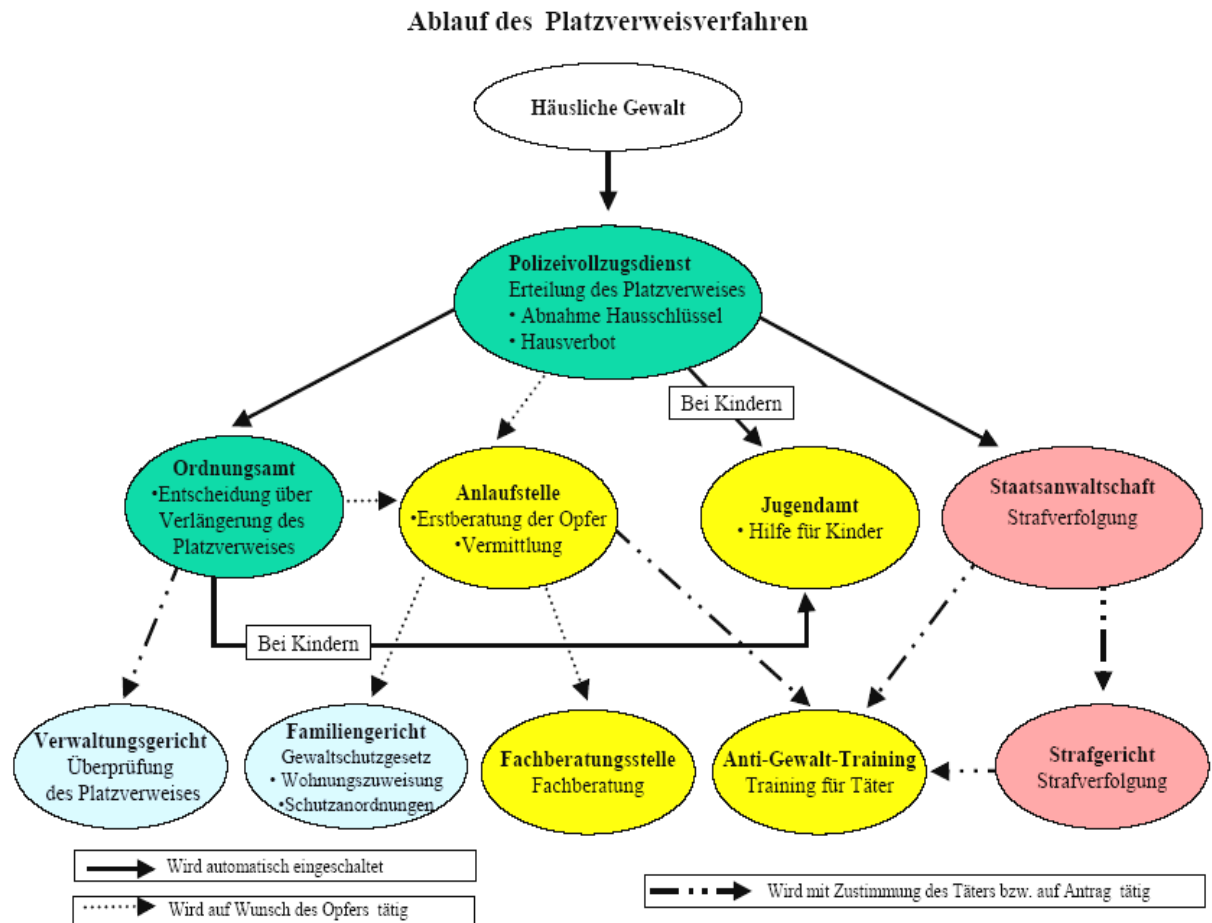
² Angesichts der geringen Anzahl an Platzverweisen, die gegen Frauen und zu Gunsten von Männern als Opfer ausgesprochen werden (s. Kapitel 8.4) und da Interviews nur mit weiblichen Opfern geführt werden konnten, wird hier „Täter“ in der männlichen Sprachform verwendet. Täterinnen sind damit mitgemeint.

³ Prinzipiell sind das die Ordnungsämter. Nur bei Nichterreichbarkeit des Amtes zum Zeitpunkt der Gefahrenlage ist der Polizeivollzugsdienst zuständig.

⁴ In anderen Bundesländern wurden spezielle Vorschriften in das Polizeigesetz eingefügt.

⁵ vom Polizeivollzugsdienst i. d. Regel bis zum Ende des nächsten Werktags; das Ordnungsamt, das am Tag nach dem Polizeieinsatz den Platzverweis auf seine Berechtigung als Mittel der Gefahrenabwehr hin überprüft, bestätigt den Platzverweis mit einer Geltung von i. d. Regel ein bis zwei Wochen. Unter besonderen Umständen sind weitere, aber ebenfalls nur kurzfristige Verlängerungen möglich.

Abb. 1: Ablauf des Platzverweisverfahrens



Quelle: Sozialministerium Baden-Württemberg (o.J.), i

Tab. 1: Maßnahmen im „Platzverweisverfahren“ und beteiligte Institutionen

<p>Polizeivollzugsdienst, Ortspolizeibehörden (akute polizeiliche Krisenintervention, Aufnahme von Anzeige, weiterer Schutz)</p> <p>Anlauf-/Clearingstelle für Erstberatung (Weitervermittlung, Koordination)</p> <p>Allgemeiner Sozialer Dienst, Frauen- und Kinderschutzhäuser, Frauen-Beratungsstellen, Beratungsstellen für von sexueller Gewalt Betroffene, Ehe-, Familien- und Lebensberatung (Fachberatung für die Opfer von Gewalt z.B. bezogen auf weitere Schritte, die einzuleiten sind)</p> <p>Beratungsstellen für Männer, allgemein Beratungsstellen, Bewährungshilfe (Beratung für Täter und Anti-Gewalt-Trainings)</p> <p>Jugendamt, Allgemeiner Sozialer Dienst, Kinderschutzzentren, psychologische Beratungsstellen, Ehe-, Familien-, Lebensberatung, Beratungsstellen für von sexueller Gewalt Betroffene, Maßnahmen nach KJHG, Schulsozialarbeit (Angebote für Kinder als Zeugen der Gewalt oder Betroffene)</p> <p>Staatsanwaltschaft (Strafverfolgung der Täter)</p> <p>Familiengerichte, Rechtsanwälte und –anwältinnen (Zivilrechtlicher Schutz für die Opfer)</p> <p>Weitere spezielle Beratungsstellen, z.B. Suchtberatungsstellen, Beratungsstellen für ausländische Frauen</p>

Eine zeitnahe Beratung für die Opfer wird vor allem vor dem Hintergrund als notwendig angesehen, dass nach der Anordnung des Platzverweises eine neue Situation für das Opfer entsteht, in der die Betroffene Entscheidungen fällen muss. „Will sich das Opfer vom Täter trennen, so sind zivilrechtliche Schritte einzuleiten, will es hingegen an der Partnerschaft festhalten, so ist auf eine gewaltfreie Fortsetzung der Beziehung hinzuwirken. Oft sind die Betroffenen nicht in der Lage, ihre Situation ohne Unterstützung zu meistern.“ (Sozialministerium 2001, 24) Eine schwierige Entscheidungssituation und ein Unterstützungsbedarf wird insbesondere dann angenommen, wenn die Betroffene aufgrund der spezifischen Dynamik in einer langjährigen Gewaltbeziehung an den Partner gebunden ist, von ihm eingeschüchtert wird und sich mit ihm solidarisiert. Ohne Beratung keine weiteren Schritte des Opfers, so wird befürchtet, und ohne weitere Schritte des Opfers kehrt rasch die alte Situation wieder ein und das Ziel des Platzverweises wird nicht erreicht.

So unstrittig die Bedeutung der Beratung für Opfer im Platzverweisverfahren ist, so unterschiedlich ist die Ausgestaltung dieses Sektors und der zugehörigen Handlungsabläufe und Kooperationen im Platzverweisverfahren in den einzelnen Gemeinden. So ist je nach örtlich gegebenen Beratungsstrukturen jeweils unterschiedlich geregelt, wie der Kontakt zwischen der Geschädigten und einer Beratungsstelle angebahnt wird und ob ein pro-aktiver Zugang verankert ist, wer berät, ob weitere Gespräche geführt werden und wie die Stellen miteinander kooperieren. Für die Heterogenität ist vor allem die Unterschiedlichkeit örtlicher Versorgungsstrukturen und Kooperationen ausschlaggebend, denn das Platzverweisverfahren sollte in diese bereits etablierten regionalen Ressourcenstrukturen eingebettet werden.

2.2 Die Fragestellung und der Forschungsauftrag

Die Frage, „wie sich die Opfer von Gewalt die Beratung und Betreuung nach einem Platzverweis wünschen und was ihnen am besten hilft“ (Sozialministerium 2001, 28) wurde bei der Bewertung des Modellversuchs durch die Interministerielle Arbeitsgruppe⁶ zurückgestellt. Ihr sollte „in einer gesonderten wissenschaftlichen Untersuchung nachgegangen werden.“ (a.a.O., 28, vgl. 47). Diese erste Evaluation prüfte, v.a. gestützt auf Aussagen der Ordnungsämter und Beratungsstellen⁷, vor allem die Tauglichkeit der Rechtsgrundlage und der Verfahrensabläufe aus rechtlicher und institutioneller Perspektive.

Das Interesse des Sozialministeriums war es nun, mehr über die Zielgruppe der Opfer häuslicher Gewalt, die Ursachen und die Dynamik dieser Gewalt und die Rolle von Beratung und von Kontakten z.B. zu Behörden und Hilfen vor und nach dem Platzverweis zu erfahren. Schlussfolgerungen für konzeptuelle Fragen des Beratungsangebotes sollten gezogen werden. Aus der unterschiedlichen Praxis heraus stellte sich die Frage, welche Angebote und Verfahrenswege in den Augen der Betroffenen geschätzt werden und sich als wirksam erweisen mit dem Ziel, für die heterogene Beratungslandschaft Leitlinien zu formulieren. Zu klären ist z.B. die Bedeutung der parteilichen Arbeit, eines pro-aktiven Zugangs und einer zentralen Koordination des Verfahrens für die Betroffene (Case Management).

Die Forschungsfrage:

Welche Hilfen bzw. Beratungsangebote erreichen Frauen⁸, zu deren Gunsten ein „Platzverweis“ ausgesprochen wurde, mit ihren Kindern und welche Hilfen und Beratung sind ihrer Lebenssituation angemessen und weiterführend?

⁶ Arbeitsgruppe des Sozial-, Innen- und Justizministeriums

⁷ Sowie Entscheidungen des von Tätern angerufenen Verwaltungsgerichts

⁸ Männer als Opfer waren nicht ausgeschlossen, es wurden aber keine männlichen Opfer für ein Interview vermittelt.

Die Forschung beantwortet folgende Fragen:

- Um welche Frauen, Männer oder Familien handelt es sich (→ Kapitel 4)? Wie sehen Hintergründe und Vorgeschichte der Gewalt aus (→Kapitel 5)?
- Welche Rolle spielen die Kinder (→Kapitel 9)?
- Welche Zuspitzungen und Ressourcen haben zu dem Platzverweis geführt; wie wurde er von der Frau erlebt (→Kapitel 5 und Kapitel 6.1)?
- Wie findet Beratung Zugang zu den Frauen bzw. welche Hilfen und Beratung suchten die Frauen für sich und ihre Kinder? Welche Barrieren standen der Hilfesuche entgegen? Wie werden insbesondere bestimmte, in den Regionen unterschiedlich gehandhabte Wege der Vermittlung in Erst- und weiterführende Beratung erlebt(→Kapitel 6)?
- Was ist der Hilfebedarf? Was sind die Beratungsthemen? Wie bewerten Frauen die Beratungsformen und Einrichtungen sowie Angebote für Kinder und für den Mann (→Kapitel 7)?
- Haben die Frauen schon im Vorfeld Beratung gesucht (→Kapitel 6.7)? Und wie entwickelt sich die Lebenssituation der Frauen und ihrer Kinder nach dem Platzverweis (→Kapitel 10.1)?

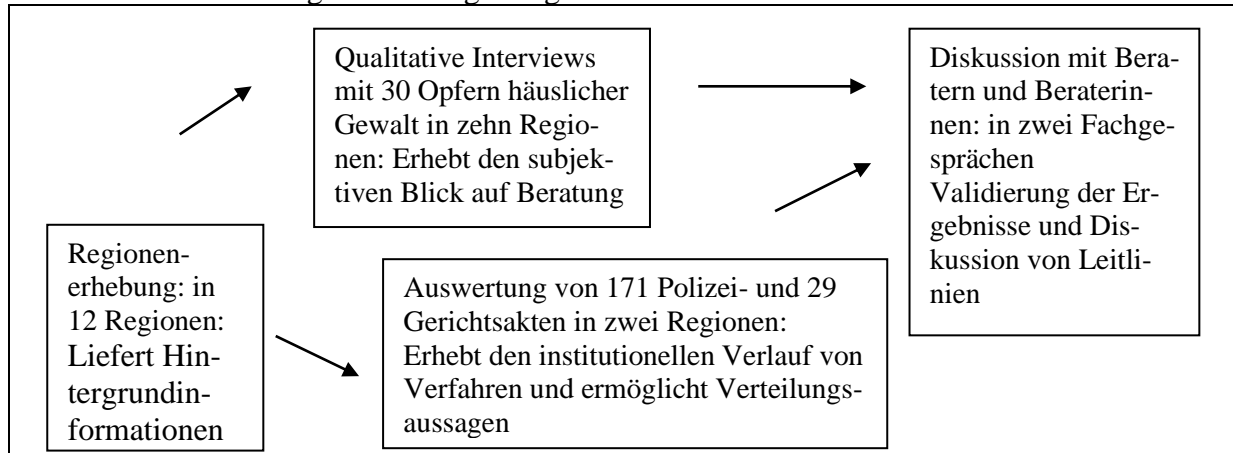
Aussagen zur Bewertung der polizeilichen Arbeit waren nur am Rande Gegenstand der Forschung. In den einzelnen Kapiteln werden zunächst Erkenntnisse, die aus dem empirischen Material, also aus den Polizei- und Gerichtsakten und den qualitativen Interviews, gewonnen wurden, themenbezogen zusammengestellt. Alle Ergebnisse wurden in den Fachgesprächen im Kern bestätigt; häufig ergaben sich aus dem Abgleich mit den Praxiserfahrungen aber Modifikationen, Akzentsetzungen und Ergänzungen. Wo sich diese direkt auf unsere Erkenntnisse bezogen, z.B. wo Interpretationen angeregt oder widerlegt wurden, nahmen wir diese Anregungen in diese Ergebnisdarstellung auf.

Andere Praxiserfahrungen gingen über unser Material hinaus und können nicht mehr mit unserer empirischen Basis verbunden werden. Diese weiterführenden Anmerkungen und vor allem die Stellungnahmen und Folgerungen, die auf den Fachgesprächen von den beteiligten Experten und Expertinnen geäußert wurden, werden unter der Zwischenüberschrift „Folgerungen“ aufgegriffen. Hier werden insbesondere auch die Diskussionsergebnisse der Fachgespräche zur Entwicklung von Leitlinien für die Beratung eingearbeitet (zum Kreis der Teilnehmenden an den Fachgesprächen s.u.).

2.3 Skizze des Forschungsprojektes: Die Erhebungsschritte im Überblick

Um den Weg, auf dem wir zu den Ergebnissen gelangten, nachvollziehbar zu machen, werden die einzelnen Forschungsschritte und ihr Bezug untereinander vorgestellt. Weitere ins Detail gehende Anmerkungen zu den einzelnen Schritten sind im Anhang zu finden.

Abb. 2: Das mehrstufige Forschungsdesign



- **Regionenerhebung: Beschreibung des Platzverweisverfahrens in 12 exemplarischen Erhebungsregionen**

Fragestellung: Wie wird das Platzverweisverfahren – insbesondere der Zugang zu und das Beratungsangebot – in den Regionen Baden-Württembergs, in denen Opfer häuslicher Gewalt befragt werden, gehandhabt? (Hintergrundinformationen für die qualitativen Interviews und die Aktenauswertung);

Zugang: Auswahl nach dem Kriterium der Heterogenität hinsichtlich der Sozialstruktur, der Etablierung des Platzverweisverfahrens sowie einzelner Verfahrensaspekte;

Durchführung: Erhebung der Strukturen und Verläufe der Platzverweishandhabung über eine Dokumentenanalyse und Befragung der involvierten Experten und Expertinnen; Instrument: Frageraster;

Feldzeit: Januar 2003 - August 2003.

- **N=30 qualitative Interviews mit Opfern häuslicher Gewalt in 10 Regionen, N= 7 Zweitinterviews**

a) Erstbefragung:

Fragestellung: Wie sehen, erleben und bewerten die Frauen ihre (Gewalt-)Geschichte und entsprechend die Interventionen und Hilfeangebote? Welcher Beratungsbedarf besteht? Wie entwickelt(e) sich die Lebenssituation und Hilfesuche der Frauen vor und nach dem Platzverweis?

Zugang: Vermittlung über Stellen in den Kooperationsregionen, die die Erst- oder weiterführende Beratung übernehmen oder über die Polizei;

Durchführung: qualitativ-teilnarrative Befragung in 10 Regionen, Inhalt: (Gewalt-)Geschichte, Lebenssituation und persönlichen Entwicklung sowie zur subjektiven Wahrnehmung der Beratungsangebote, Beratungsbarrieren, Instrument: Leitfaden;

Auswertung: Hermeneutisch und inhaltsanalytisch;

Feldzeit: März 2003 – März 2004.

b) Zweitbefragung

Fragestellung: Wie entwickelte sich die Situation weiter? Wurden Hilfen zu einem späteren Zeitpunkt wichtig/ gesucht?

Zugang: Mit dem Einverständnis der Befragten konnten die Adressen für die Zweitbefragung gehalten werden;

Durchführung: Befragung ca. ein Jahr später, qualitativ-teilnarrativ, Inhalt: weitere persönliche Entwicklung, subjektive Wahrnehmung der Beratungsangebote und Beratungsbarrieren, Instrument: Leitfaden;

Auswertung: Hermeneutisch und inhaltsanalytisch;

Feldzeit: Juni 2004 – Oktober 2004.

- **Auswertung von N= 171 Polizei- und N=26 Gerichtsakten in Stuttgart und Tübingen**
Fragestellung: Welche Merkmale haben die Fälle in den Polizei- und Gerichtsakten? Wie funktionierte das institutionelle Verfahren und die Schnittstellen von und zur polizeilichen Arbeit? Gelang die Vermittlung an Beratungseinrichtungen?
Zugang: Mit der Unterstützung der Behörden und Ministerien wurden an zwei Standorten (Stuttgart und Tübingen) Polizeiakten von Platzverweisverfahren und Gerichtsakten von Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz eingesehen und ausgewertet;
Durchführung: Sichten der Akten, Übertragen der personen- und fallbezogenen Angaben anonymisiert in einen Dokumentationsbogen;
Auswertung: Eingabe in SPSS, Rechnen von Häufigkeiten und Korrelationen;
Feldzeit: September 2003.

- **Durchführung von zwei Fachgesprächen mit Beratern und Beraterinnen im Platzverweisverfahren:**
Fragestellung: Welche Leitlinien für angemessene und effektive Hilfen lassen sich aus den Ergebnissen der Forschung und aus den Erfahrungen der Praxis gewinnen?
Zugang: Auswahl von Experten und Expertinnen aus unterschiedlichen, mit der Zielgruppe arbeitenden Einrichtungen, von überregionalen Fachkräften und Schlüsselpersonen aus den Kooperationsregionen;
Durchführung: Vorstellung der Forschungsergebnisse und Abgleich mit Praxiserfahrungen, Diskussion von Eckpunkten für angemessene und effektive Beratung;
Auswertung: Protokolle, Aufarbeitung der Protokolle zu Ergebniskommentierungen;
Feldzeit: 11./12. Mai 2004, 7. Juni 2004.

- Im Zusammenhang mit der Forschung sind sechs Diplomarbeiten an der Ev. Fachhochschule entstanden (s. Literaturverzeichnis).
-

Ergänzende Angaben zur Regionenerhebung

Die Regionenerhebung erfüllt innerhalb der Untersuchungsanlage die Funktion, *Hintergrundinformationen für die Erzählungen der befragten Frauen* zu liefern. Es sollten Frauen befragt werden, die u.a. mit unterschiedlichen Handhabungen des Platzverweisverfahrens konfrontiert waren. Um ihre Aussagen einordnen zu können, ist es notwendig, über Informationen zu verfügen, wie an dem Ort, an dem sie leb(t)en, das Platzverweisverfahren gehandhabt wird und welche Beratungsangebote vorhanden sind. Ein Nebeneffekt ist die Abbildung der *unterschiedlichen Umsetzungen von Platzverweisverfahren in Baden-Württemberg*. Über die Regionenerhebung bekamen wir auch Zugang zu Stellen, die uns Befragte für den zweiten Forschungsschritt, die qualitativen Interviews vermittelten.

Die Erhebungs- und Kooperationsregionen: Stuttgart (1) und Karlsruhe (2) waren als Großstädte mit einem dichten Angebotsnetz von Interesse, jeweils mit Besonderheiten (Stuttgart: Interventionsstelle für Frauen und Männer und einem Krisen-Notfall-Dienst, Karlsruhe: aktives Kinderbüro). Als Städte mit einer mittleren Größe wurden Freiburg (3), Heidelberg (4) und Tübingen (5) einbezogen sowie als Zentren in einem bevölkerungsreichen Landkreis mit einem ländlichen Einzugsgebiet zum einen Heilbronn (6) und zum anderen für die Bodensee-region (7) Konstanz, Singen und Friedrichshafen. Als Zentrum in einem bevölkerungsreichen Landkreis wurden Ludwigsburg (8), als Zentrum in einem bevölkerungsarmen Landkreis Freudenstadt (9) und Schwäbisch-Hall (10) ausgewählt. Als explizit ländlicher Raum wurde

der Rems-Murr-Kreis (11) einbezogen. Über eine Kooperation wurden die Strukturen in der Region Reutlingen (12) mit einem vereinfachten Verfahren erhoben.

Weitere Details zu den 12 Regionen können der Tabelle 3 in Kapitel 3 entnommen werden.

Ergänzende Angaben zu den qualitativen Interviews

Die qualitativen Interviews stellen neben der Aktenauswertung das Kernstück der Forschung dar, hebt doch die Forschungsfrage stark auf die subjektive Sichtweise und den subjektiven Beratungsbedarf der Frauen ab. Allgemein gelten qualitative Verfahren, die den Befragten Raum für eigene und freie Äußerungen geben und nicht standardisierte Frage- und Antwortvorgaben einsetzen, als „Königsweg“, wenn die *subjektive Perspektive in ihrer Unterschiedlichkeit* bei einzelnen Personen erfasst werden soll und wenn die Forschenden eher *verstehen* wollen, wie die Befragten verstehen („Verstehen 2. Ordnung“) und wie „die Welt in ihrem Kopf“ aussieht, als dass sie mit vorab gebildeten Konzepten wissenschaftliche Konstrukte „messen“ und Aussagen über statistische Verteilungen machen wollen (vgl. ausführlich: Helfferich 2004).⁹

Das Forschungsinteresse, aber auch forschungsethische Gründe *sprachen dagegen, die Interviews als (tiefen-)psychologische Gespräche* zu gestalten. Bei einem Interview geht es primär um das Forschungsinteresse, bei einem psychologischen Beratungsgespräch um individuelle Hilfe bei der Erarbeitung persönlicher Entscheidungen. Auch wenn wir aufgrund von entsprechenden Rückmeldungen das Gefühl hatten, dass die Interviews als Möglichkeit, einfach von sich zu erzählen, vielen Frauen sehr geholfen haben, so wollten wir nicht die Erwartung an eine weitergehende Begleitung wecken, die wir zwangsläufig hätten enttäuschen müssen. Auch wollten wir die Kontrolle darüber, wie viel sie erzählen und was sie nicht erzählen möchten, den Befragten selbst überlassen und das Gespräch möglichst wenig von uns aus steuern. Die Frauen wurden daher ausdrücklich *als Expertinnen und nicht als psychologischer Hilfen Bedürftige angesprochen*.

Dieses Vorgehen beinhaltet einen Verzicht auf die primäre Intention zu rekonstruieren, „wie es wirklich war“. Im Vordergrund steht die subjektive Wahrheit der Befragten (s. Kapitel 5.1). Damit ist deutlich, was die Methode der qualitativen Interviews leisten kann: den *Raum öffnen für die Sichtweise der Befragten*, zum *Verstehen* beitragen, den Besonderheiten der Einzelfälle Rechnung tragen und, da auf zur Eindeutigkeit zwingende Antwortvorgaben verzichtet wird, *Vielfalt abbilden*¹⁰. Die Grenzen liegen darin, dass wir zwar Muster herausarbeiten können, aber keine statistische Aussagen darüber möglich sind, wie verbreitet die Muster sind. Aus diesem Grund ist auch die Bestätigung unserer Ergebnisse durch Berater und Beraterinnen wichtig.

Die Interviews fanden zu zwei Zeitpunkten im Abstand von ca. einem Jahr statt, wobei aber nicht alle Befragten ein zweites Mal interviewt werden konnten. Beim zweiten Mal stand die Entwicklung seit dem Platzverweis und die Hilfesuche und ihre Folgen im Vordergrund: das methodische Vorgehen war ähnlich.

Die Stichprobe: Es wurden Frauen aus 10 Regionen interviewt. In Kapitel 4 werden die Angaben der Befragten zum Alter, sozialen Hintergrund und Beziehung zum Misshandler zusammengestellt. Eine ausführliche Übersicht der Stichprobe findet sich im Anhang. Sieben Frauen wurden ein zweites Mal interviewt.

⁹ Qualitative Verfahren heißen auch „verstehende“ Verfahren im Gegensatz zu „messenden“ Verfahren.

¹⁰ - die allerdings dann wieder zu typischen Mustern gebündelt werden muss.

Ergänzende Angaben zur Aktenauswertung

Die Aktenauswertung erfüllt innerhalb der Untersuchungsanlage die Funktion, *die Betroffenenbefragung um Informationen aus der Perspektive der intervenierenden Polizei, der Ordnungsämter und des Familiengerichts/Amtsgerichts zu ergänzen*. Es handelt sich um Daten besonderer Art: In den Formularberichten des Polizeivollzugsdienstes, den Begründungen des Ordnungsamtes für die Verlängerung oder Aufhebung eines Platzverweises sowie in der umfangreichen Korrespondenz, die eine Gerichtsakte bildet, sind genaue Angaben über die Aktivitäten der jeweiligen Behörden zu finden, die von den Betroffenen oft weder im Detail erinnert noch korrekt beschrieben werden können. Obwohl jede Akte einen Einzelfall repräsentiert, ist die Aktenauswertung ein quantitatives Verfahren, in dem es darum geht, die Praxis in der Breite zu erfassen. Es konnten Unterschiede zwischen den zwei Standorten festgestellt werden sowohl in der regionalen polizeilichen Praxis als auch in der Qualität der Dokumentation. Der Vergleich der Begründungen und Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes mit denen der Ordnungsämter gab Aufschluss über die Unterschiedlichkeit von Kriterien, die zu einem Platzverweis führen. Der Abgleich mit den Gerichtsakten gab Hinweise auf die Unterschiede zwischen Platzverweisverfahren und den Fällen, die zu Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz führten.

Es wurde ein Erhebungsbogen entwickelt, in den die Angaben aus den Akten übertragen wurden. Da der polizeiliche Dokumentationsbogen des Polizeivollzugsdienstes in Stuttgart sehr umfangreich und gut strukturiert ist, orientierte sich der Erhebungsbogen an dieser Struktur. Es wurden die Angaben zu dem aktuellsten Platzverweis im Detail erfasst und durch Angaben zu vorhergegangenen Einsätzen ergänzt. Dafür wurde die gesamte Akte gelesen. Anlass für den Polizeieinsatz, Daten zu den Tatbeteiligten, ergriffene Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Beweissicherung sowie Begründungen für die Gefahrenprognose wurden erhoben.

Bei der Auswertung der Gerichtsakten wurde ebenfalls die gesamte Akte gelesen und Angaben zur Vorgeschichte, zu eventuellen polizeilichen Maßnahmen, Anträgen, Daten zur Antragstellerin und Antragsgegner sowie zum Verfahrensausgang erhoben.

Die Stichprobe: Da in Stuttgart im Rahmen der STOP-Praxis in Stuttgart eine große Anzahl Platzverweise verhängt werden, musste eine Auswahl getroffen werden. Entlang der alphabetischen Ordnung der abgeschlossenen Verfahren aus den Jahrgängen 2002 und 2003 wurde jede 4. Akte, in der es zu einem Platzverweis durch die Polizei gekommen war, in die Auswertung aufgenommen. Dies waren aus Stuttgart 152 Akten (13 Fälle aus 2001, 81 Fälle aus 2002 und 58 Fälle aus 2003). In Tübingen gab es vergleichsweise sehr viel weniger Platzverweise, alle Akten konnten aufgenommen werden. Es handelte sich um 11 Fälle aus 2002 und 8 Fälle aus 2003, insgesamt 19 Akten. Es wurden insgesamt 171 Polizeiakten ausgewertet.

Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz waren in beiden Städten selten. In beiden Amtsgerichten erfassten wir alle uns zugänglich gemachten Akten der Fälle, in denen Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz bearbeitet und entschieden worden waren. Dies waren in Stuttgart alle 14 Akten aus 2002 und in Tübingen 12 Akten aus 2003. Insgesamt handelte es sich um 23 Akten des Familiengerichts und 3 Akten des Zivilgerichts. Es wurden insgesamt 26 Gerichtsakten ausgewertet.

In Kapitel 4 werden die sozialstatistischen Daten der Geschädigten und Täter bzw. der Antragstellerinnen und Antragsgegner zusammengestellt.

Ergänzende Angaben zu den Fachgesprächen

Funktion der beiden Fachgespräche war es, die Forschungsergebnisse anhand eines Abgleichs mit den Praxiserfahrungen von Beratern und Beraterinnen zu überprüfen und zu validieren.

Weiter sollte auf der Basis der Ergebnisse Eckpunkte für eine angemessene Beratung formuliert werden.

An dem 1. Fachgespräch am 10./11. Mai 2004 nahmen neben dem Forschungsteam und der Vertreterin des Sozialministeriums als Expertinnen aus der Praxis teil: Vertreterinnen bzw. Vertreter von Interventionsprojekten (1) bzw. Interventions- und Koordinationsstellen (3), Frauenberatungsstellen oder -häusern (9) und anderen Beratungsstellen, die in das Platzverweisverfahren eingebunden sind (Diakonie, Krisen- und Notfalldienst, Pro Familia, Sozialdienst kath. Frauen, Verein zur Selbsthilfe: 5), des Sozialen Dienstes (1), der Polizei (1), des Kinderbüros (1), des Landratsamtes (1) aus Freiburg, Friedrichshafen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Ludwigsburg, Mannheim, Reutlingen, Schwäbisch-Hall, Sindelfingen, Stuttgart, Tübingen, Waiblingen und aus dem Zollernalbkreis.

An dem 2. Fachgespräche am 7. Juni 2004 diskutierten wiederum Repräsentantinnen der in das Platzverweisverfahren eingebundene (Frauen-)Beratungsstellen (12). Außer diesem Kreis, dem Forschungsteam und Vertretungen des Sozial- und des Innenministeriums nahmen zudem Vertreter und Vertreterinnen der Polizei (3), der Ordnungsämter (3), Sozial- und/oder Jugendämter (4), der Staatsanwaltschaft (1) und Frauenbeauftragte (3) teil; sie kamen aus Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Konstanz, Kornwestheim, Ludwigsburg, Mannheim, Reutlingen, Sindelfingen, Stuttgart, Tübingen, Waiblingen, Weinstadt und aus dem Zollernalbkreis.

Die Forschungsergebnisse wurden vorgestellt und Schlussfolgerungen für die Gestaltung von Beratung im Platzverweisverfahren gezogen. Die genauere Beschreibung der Inhalte bei den beiden Fachgesprächen finden sich im Anhang.

3 Unterschiede im Platzverweisverfahren in den Regionen

Auch wenn die Regionenumfrage vor allem die Funktion hat, *Hintergrundinformationen für die Erzählungen der befragten Frauen* zu liefern (s. Kapitel 2.3) soll in diesem Kapitel in aller Kürze die *unterschiedliche Umsetzung von Platzverweisverfahren in Baden-Württemberg* gezeigt werden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Strukturen rasch verändern und entsprechend schnell die Angaben überholt sind. Auch gab es Divergenzen bei den Auskünften zwischen den Professionellen, aber auch zwischen den Erzählungen der Frauen und den „offiziellen“ Angaben. Wir nahmen diese Widersprüchlichkeit als Merkmal der Struktur in dem Sinne, dass sie auf fehlende Transparenz unter den Verfahrensbeteiligten hinweist.

Ergebnisse: Allgemeine Tendenzen und Unterschiede in der Handhabung des Platzverweisverfahrens in Baden-Württemberg

a) Koordination und Kooperation

Koordination und Kooperation gelten als ein wichtiger Erfolgsfaktor für ein effektives Platzverweisverfahren. In dem Modellversuch hatten 80% der beteiligten Kommunen einen Runden Tisch eingerichtet: „Runde Tische gewährleisteten, dass die am Platzverweisverfahren mitwirkenden Einrichtungen und Institutionen eng zusammenarbeiten und ihr Vorgehen aufeinander abstimmen.“ (Sozialministerium 2001, 31) Fast alle von uns untersuchten Regionen haben eine solche Einrichtung, aber es lässt sich ein Stadt-Land-Unterschied feststellen: Runde Tische werden vorwiegend in Städten eingerichtet, Runde Tische auf Landkreisebene sind relativ selten. Je kleiner eine Stadt ist oder je bevölkerungsärmer ein Landkreis ist, desto eher gibt es keinen Runden Tisch. In Landkreisen besteht die Problematik, dass die einzelnen Vertreter und Vertreterinnen von Institutionen an den Runden Tischen weder befugt sind, für die Kollegen und Kolleginnen im Kreis zu sprechen noch Entscheidungsbefugnisse besitzen. Deutlich wurde auch, dass die Bezeichnung „Runder Tisch“ für eine Vielzahl von Kooperationsgremien benutzt wird. Es finden sich darunter intensiv und regelmäßig arbeitende Gruppierungen mit festgelegten Zielen und Unterarbeitsgruppen ebenso wie einmalige Arbeitstreffen, die einem gegenseitigen Kennen lernen der am Platzverweis Beteiligten dient. Im Rems-Murr-Kreis haben zwei Kommunen einen regionalen Runden Tisch, in Freudenstadt reicht eine informelle Struktur von Polizei/Ordnungsamt und Allgemeiner Sozialer Dienst, in Singen wurde der Runde Tisch 2002 eingerichtet und traf sich bislang einmal. Alle größeren Städte haben einen Runden Tisch, der zwischen 1998 und 2000 etabliert wurde und kontinuierlich arbeitet. Die Runden Tische veränderten im Laufe der Zeit ihre Rolle in dem Platzverweisverfahren, von dem ersten Aufbau der Kooperation über die gemeinsam abgestimmte Entwicklung von Vorgehensweisen bis zum Austausch über Fälle und zur kollegialen Fortbildung und Entwicklung weiterer Verfahrensaspekte. Einige Runde Tische gaben ihre Koordinierungsfunktion an neu gegründete Interventionsprojekte ab oder erhielten Geschäftstellen.

Eine Empfehlung des Sozialministeriums bei der Bewertung des Modellversuchs Platzverweis war es, auf Stadt- bzw. Kreisebene eine Anlauf- oder „Clearing“-Stelle einzurichten, „an die die Polizei die Opfer zur Beratung vermitteln kann und die die Koordinierung der Beratung übernimmt“ (Sozialministerium 2001, 29). Eine solche zentrale Anlauf- oder Interventionsstelle gibt es in Stuttgart, Freiburg und Ludwigsburg, in Friedrichshafen wird eine analoge Funktion von einer Zuständigen im Sozialamt ausgeübt. In Karlsruhe und Tübingen wird eine Interventionsstelle gefordert und an einem Konzept gearbeitet. Einige Landkreise bzw. Orte mit ländlicherem Einzugsgebiet – Freudenstadt, Rems-Murr-Kreis, Singen, Konstanz – orga-

nisieren die Erstberatung über eine Interventions- oder Koordinierungsstelle, andere über die Allgemeinen Sozialen Dienste. Da die einzelnen Kommunen im ländlichen Raum eigene Strukturen und Kooperationsgefüge haben, unterscheidet sich die institutionelle Implementation des Verfahrens sogar innerhalb eines Landkreises (ausführlicher s. Kapitel 8.3 zum ländlichen Raum). Neben der Einwohnerdichte und der Struktur des Einzugsgebiets ist aber auch das Engagement von Schlüsselpersonen ausschlaggebend dafür, welche Strukturen verankert werden konnten.

b) Polizei und Ordnungsämter: Handhabung des Platzverweisverfahrens und Vermittlung in Beratung, Beratungszugang

Die Polizei war vor allem aufgrund ihrer Unzufriedenheit mit den bisherigen Handlungsmöglichkeiten bei Einsätzen zu häuslicher Gewalt zum Teil hoch motiviert. Auf die Rechtsgrundlage des polizeilichen Handelns oder auf Datenschutzbestimmungen soll hier nicht eingegangen werden, sondern nur auf die Aspekte, die für Opfer häuslicher Gewalt bei dem polizeilichen Handeln direkt relevant sind.

- Beim Polizeieinsatz werden mindestens zwei Polizeibeamte eingesetzt, nicht in jeder Region kann eine Beamtin bei dem Einsatz mit dabei sein.
- Der Mann und die Frau werden getrennt befragt. Die Polizei entscheidet vor Ort. Der Platzverweis wird mündlich ausgesprochen, dem Misshandler werden die Schlüssel abgenommen. Dieses Vorgehen ist in allen Regionen gleich.
- In einigen Regionen wurden von der Polizei spezielle Informationsblätter über den Platzverweis erstellt (z.B. Karlsruhe, Tübingen, Freiburg). In der Regel wird ein Flyer mit Adressen von Hilfeeinrichtungen übergeben. Es ist unterschiedlich, wie viele und welche Art von Einrichtungen dabei aufgeführt sind.
- Schwierigkeiten, DolmetscherInnen zu finden, teilen alle Polizeidienststellen. Einige Regionen verfügen aber über Flyer in mehreren Sprachen
- Die Polizei schreibt einen – teilweise ausführlichen - Vorkommensbericht oder Erfassungsbogen, der an das Ordnungsamt geht; meist ist vorgegeben, dass er am Morgen des nächsten Tages dort vorliegt. Dies wiederum ist wichtig für die schnelle Entscheidung über den weiteren Verlauf. Die Vorgaben unterscheiden sich in den Regionen nur im Detail. Der vom Polizeivollzugsdienst in der Gefahrensituation ausgesprochene Platzverweis gilt zunächst meist bis zum Ende des nächsten Werktags; bestätigt (d.h. verlängert) oder aufgehoben wird er dann von der Ortspolizeibehörde (meist Ordnungsamt). Dies ist Verfahrensvorgabe; unterschiedlich ist die weitere Dauer: Wird er bestätigt, so gilt er in einigen Regionen eine, in andern zwei Wochen.
- In allen Regionen wurde angegeben, dass das Jugendamt informiert wird, wenn Kinder mitbetroffen sind. Aus den Interviews konnte dies nicht als Regel bestätigt werden. Möglicherweise gibt es hier eine in den Regionen ungeachtet der gemeinsamen Vorgaben unterschiedliche Umsetzungspraxis.
- Das Ordnungsamt entscheidet auf der Basis des Polizeiberichts und der Anhörung des Täters, der einbestellt wird. In Tübingen erkundigt sich der Zuständige, ob in dem betreffenden Polizeirevier häusliche Gewalt in der Familie bereits polizeibekannt ist. In einigen Ordnungsämtern wird die Frau als Opfer ebenfalls einbestellt und angehört (z.B. Tübingen), in anderen telefonisch - obligatorisch oder bei Bedarf - kontaktiert (z.B. Freiburg, Friedrichshafen) oder es besteht kaum Kontakt zum Opfer (z.B. Konstanz).

- Nach §8 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Gemeinden dazu verpflichtet, für Verwaltungshandlungen, die Dritte durch ihr Verhalten ausgelöst haben, eine angemessene Gebühr zu verlangen. Dies wird von den einzelnen Ordnungsämtern in Baden-Württemberg unterschiedlich gehandhabt. Die Ordnungsämter im Landkreis Ludwigsburg haben sich darauf verständigt, in Platzverweisfällen bei häuslicher Gewalt vom Täter eine Gebühr in Höhe von 100.- Euro zu verlangen. Den Verantwortlichen ist dabei bewusst, dass die Gebühr oft zu Lasten der ganzen Familie geht. Auf der anderen Seite haben sie die Erfahrung gemacht, dass die Gebühr eine abschreckende Wirkung auf die Täter ausübt. Beschwerden der Täter beim Ordnungsamt betreffen übrigens häufiger diese Verwaltungsgebühr als den Platzverweis an sich.
- Unterschiedlich ist, ob es bei Polizei und Ordnungsamt speziell zuständige Stellen gibt und in welchem Maß Fortbildungen genutzt wurden oder werden. Unterschiedlich eng ist auch die Zusammenarbeit von Polizei und Ordnungsamt mit den anderen am Platzverfahren beteiligten Einrichtungen. Das heißt das Opfer trifft auf in sehr unterschiedlicher Weise mit der Materie vertraute Personen.
- Unterschiedlich wird gehandhabt, ob der Platzverweis auch gegen den Wunsch des Opfers ausgesprochen wird (nur auf Wunsch des Opfers: Konstanz) bzw. aufgehoben oder zurückgenommen wird. Bei Körperverletzung oder Offizialdelikten wird der Platzverweis unabhängig vom Wunsch der Frau verlängert bzw. bestätigt, ansonsten wird allgemein die Gefahrenprognose noch einmal überprüft. Der Akzent wird aber unterschiedlich gesetzt: In Freudenstadt und in Tübingen bezieht man sich darauf, dass der Platzverweis unabhängig von der Meinung des Opfers der Gefahrenabwehr dient und somit auch gegen den Willen des Opfers aufrechterhalten werden kann. In Stuttgart wird der Platzverweis auch gegen den Willen der Frau aufrechterhalten, wenn das Ordnungsamt zu der Einschätzung gelangt, dass die Gefahr weiterhin besteht. Geben beide Beteiligten eine Beruhigung der Situation an und haben die Beamten/Beamtinnen keinen gegenteiligen Eindruck, wird der Platzverweis nicht verlängert. In Friedrichshafen dagegen wird kein Platzverweis gegen den Willen des Opfers bestätigt bzw. verlängert und im Rems-Murr-Kreis ist die Praxis von Ordnungsamt zu Ordnungsamt unterschiedlich. In Konstanz muss das Opfer, wenn es den Platzverweis aufheben lassen will, persönlich zum Ordnungsamt kommen und den Schlüssel abholen; diese Gelegenheit soll für ein weiteres Gespräch genutzt werden.
- Unterschiedlich war, wie der Kontakt hergestellt wurde, d.h. ob Name, Telefonnummer und Adresse des Opfers sowie eventuell weitere Details weiter gegeben werden, damit Institutionen und Hilfeeinrichtungen dann von sich aus auf die Frau zugehen können (proaktiver Zugang), und wenn ja, ob mit schriftlicher, mündlicher oder ohne eine entsprechende Einwilligungserklärung. In einigen Regionen wurden nur Faltblätter mitgegeben, damit das Opfer Kontakt aufnehmen kann. Eine Einwilligungserklärung, dass ihr Name an eine Beratungsstelle für eine pro-aktive Kontaktierung weiter geleitet werden darf, unterschrieben Frauen in Tübingen, Ludwigsburg, Karlsruhe, Freiburg, Heilbronn, Heidelberg, Reutlingen und in Kommunen des Rems-Murr- und Bodenseekreises wie z.B. in Crailsheim, Konstanz, Singen. In einigen Kommunen geschah die Datenweitergabe auch ohne schriftliche Einwilligungserklärung. Dies war insbesondere in den Kommunen zu finden, in denen der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamtes die Erstberatung übernimmt und die Betroffene minderjährige Kinder hat (z.B. Stuttgart). In diesen Fällen oder wenn eine spezielle Beratungsstelle innerhalb der Polizei die Erstberatung übernahm (s.u.), wurde in einigen Regionen die Datenweitergabe als behördeninterne Angelegenheit von den sonstigen Regelungen des Datenschutzes ausgenommen.
- Bei einem pro-aktiven Zugang wurde unterschiedlich gehandhabt, ob die Beraterin die Frau aufsucht oder sie die Frau in die Stelle einlädt (z.B. Heidelberg, Rems-Murr-Kreis).

- Die Frau hatte möglicherweise den ersten Kontakt mit unterschiedlichen Personen. In Tübingen kontaktierte z.B. der Zuständige auf dem Ordnungsamt die Frau, wenn notwendig auch aufsuchend, dies gilt ebenso für die Sachbearbeiterin des Polizeireviere in Freiburg. Aufgabe dieser ersten Kontakte, die nicht als Beratungsgespräche eingestuft wurden, war es u.a., für weitere Beratung zu motivieren. In anderen Regionen kontaktierten gleich Mitarbeiterinnen der Erstberatungs-Einrichtung die Frau.

c) Beratung

- So uneinheitlich in den Regionen die Beratungslandschaft war, so unterschiedlich war auch geregelt, *wer die Erstberatung übernimmt* und *wo sie angesiedelt* ist. Nicht alle Regionen hatten Interventionsstellen (Anlauf- oder Clearingstellen), deren Aufgabe die Erstberatung ist. In anderen Regionen nahm das Sozialamt bzw. der Allgemeine Soziale Dienst die Erstberatung wahr, in wiederum anderen Frauenhäuser oder Beratungsstellen in freier Trägerschaft. In Heidelberg wurde innerhalb des Polizeivollzugsdienstes eine Beratungsstelle eingerichtet. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch darauf, dass die Existenz bestehender Interventionsstellen nicht gesichert war. Die meisten basierten auf einer Mischfinanzierung, deren Zuschüsse jährlich neu zu beantragen sind.
- Damit war auch sehr unterschiedlich, *wie Frauen beraten werden*. Die Etiketten „parteilich“ versus „neutral“ oder „konfliktorientiert“ haben vor allem einen politischen Hintergrund; um die Unterschiede in der konkreten Beratungsstrategie zu benennen, müssen sie präzisiert werden (s. Kapitel 7.4). Aus den Interviews lässt sich entnehmen, dass in unterschiedlichen Maß ergebnisoffen oder von vornherein auf Trennung bzw. Versöhnung hin beraten wurde. Unterschiedlich war auch, ob die Beratung in einer spezialisierten oder einer nicht spezialisierten Stelle geleistet wird. Einige Beratungsstellen berieten nur Frauen bzw. Opfer, andere Täter und Opfer zu zweit („Tandem-Beratung“) oder mit einer Beratungsperson. Die Frauenhäuser mit ihrer Expertise waren in einigen Regionen nur marginal, in anderen waren sie von zentraler Bedeutung für das Platzverweisverfahren.
- In einigen Regionen waren Gespräche mit Zuständigen beim Polizeivollzugsdienst oder Ordnungsamt, die vernehmen und auch informieren und zur Inanspruchnahme von Beratung motivieren, in dem Verfahrensablauf vorgesehen, in anderen Regionen nicht.
- Unterschiedlich war weiterhin, ob ein Konzept für die Erstberatung und Krisenintervention existiert und ob und wie der Übergang in weitere Beratung gestaltet ist. Wurde in Singen und Friedrichshafen die weitere Beratung von derselben Person geleistet, wurde in anderen Regionen die Erstberatung als Klärung des Beratungsbedarfs verstanden, um gezielt an spezialisierte Einrichtungen weiter zu verweisen. Unterschiedlich war die Dauer der Erstberatung – meist werden ein bis drei Termine angegeben – und die Akzente, die gesetzt werden, z.B. mehr in Richtung praktischer Lebensberatung oder mehr bezogen auf Persönlichkeitsveränderung.
- In den meisten, aber nicht in allen Regionen gab es keine spezielle Zuständigkeit bei den Jugend- oder Sozialämtern im Sinne einer Spezialisierung auf Fragen häuslicher Gewalt und ihren Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche. Es wurden auch keine entsprechenden Fortbildungen angeboten und/oder genutzt. Und in den meisten Regionen standen kaum spezifische Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Dennoch gibt es Unterschiede, welche vorhandenen Angebote aktiviert oder kontaktiert werden: In einer Region wurde z.B. die sozialpädagogische Familienhilfe, in einer anderen Schulsozialarbeiterinnen, in wiederum anderen Beratungsstellen für Missbrauchsoffer oder soziale Gruppenarbeit als Angebote für Kinder genannt.

- Der Stand der Angebote für Täter war sehr unterschiedlich. In einigen Regionen standen Beratungsstellen Tätern und Opfern, Männern und Frauen offen, in anderen Regionen gab es Beratungsangebote speziell für Männer. In wiederum anderen Regionen berieten Einrichtungen der Straffälligen- und Bewährungshilfe die Täter. Spezifische Täterprogramme gab es in wachsender Anzahl¹¹, sie waren jedoch meist erst im Entstehen begriffen.
- In fünf Regionen gab es Stellen, die Migrantinnen beraten können, auch wenn dies nicht immer spezielle Stellen für Migrantinnen waren. In Freiburg und im Rems-Murr-Kreis bietet der Allgemeine Soziale Dienst. Die allgemeine Beratungsstelle für Migrantinnen in Karlsruhe wurde aufgrund gestrichener Zuschüsse geschlossen. Zumindest konnte in einigen Regionen an spezialisierte AnwältInnen und allgemeine muttersprachliche Beratungsstellen verwiesen werden.

Zusammenschau der Ergebnisse

Die Gesamtsituation lässt sich durch fünf Merkmale beschreiben:

1. Einige Elemente der konkreten Handhabung des Platzverweisverfahrens sind standardisiert - vor allem das Vorgehen der Polizei –, andere sind sehr unterschiedlich ausgestaltet.
2. Die gesamte Verfahrensstruktur ist hochkomplex, gerade in den größeren Städten, wo eine Vielzahl von Einrichtungen im Beratungsbereich involviert ist und die Geschädigte möglicherweise Gespräche mit vier bis fünf Stellen führt (Gespräch auf dem Ordnungsamt, Erstberatung, Jugendamt wegen Kindern, Weitervermittlung an spezialisierte Beratungsstelle(n)). Welche Wege zwischen den einzelnen eingebundenen Einrichtungen geebnet oder institutionalisiert sind, scheint mehr von lokalen Traditionen und der Mittelknappheit bestimmt zu sein als von dem Wissen über den Beratungsbedarf.
3. Es gibt v.a. große Unterschiede in der Ausgestaltung der Beratungslandschaft zwischen den Kreisen mit einem dünn besiedelten und einem dicht bevölkerten Einzugsbereich, aber auch zwischen Regionen mit einem mehr oder weniger großen Engagement von Schlüsselpersonen und mehr oder weniger dichten, gewachsene Beratungs- und Kooperationsstrukturen. Beratung wird mit sehr unterschiedlichem Qualifizierungshintergrund geleistet.
4. Die Ausstattung mit Angeboten für Kinder, Männer und MigrantInnen ist in den einzelnen Regionen sehr unterschiedlich und überwiegend lückenhaft.
5. Gemeinsam ist die Bedeutung der Koordination in Form eines Runden Tisches und in Form einer Anlaufstelle. Eine so komplexe Struktur ist nur zu optimieren, wenn es eine für ihre Koordination zuständige Stelle gibt, die zudem für das Gewaltthema sensibilisiert und spezialisiert ist.

Aus zehn der 12 Regionen konnten Interviewpartnerinnen gewonnen werden. Es ist keine Auswertung der Interviews in Hinsicht auf eine Bewertung einer regionalen Handhabung angestrebt, sondern die Herkunft der Frauen aus den unterschiedlichen Regionen trägt zu der Heterogenität der Stichprobe bei. Mit einer solchen Heterogenität können dann z. B. quer durch alle Interviews Aussagen zur Einschätzung z.B. pro-aktiver Kontakte nach dem Platzverweis bei solchen Frauen, die einen pro-aktiven Zugang, und bei solchen Frauen, die keinen pro-aktiven Zugang erlebten, zusammen getragen werden.

¹¹ In den Regionen ist insgesamt ein verbreitetes Netz an Täterarbeit in den Untersuchungsregionen zu finden. Dies muss vor dem Hintergrund des 2003 von der Landesstiftung Baden-Württembergs eingerichteten zweijährigen Programms für Täterarbeit gesehen werden. Die Fortsetzung der Projekte ist allerdings nicht gesichert.

Tab. 2: Die ausgewählten Regionen

	Ortsgröße	Region	Ausstattung Besonderheit	Einwohnerzahl <i>Einwohner pro km²</i>	Einsätze häusl. Gewalt 2002 (davon Platzverweise) ¹⁾
1	Großstadt	Stuttgart* Seit 2001	Runder Tisch: Ja seit 1998 (später STOP-Projekt), Erstberatung: ASD Interventionsstelle**: Ja, Frauenhäuser: 2, Täterarbeit: Ja Angebotsdichte: hoch <i>Besonderheit:</i> Jeweils eine Interventionsstelle für Frauen und für Männer, die im Bedarfsfall miteinander kooperieren Krisen- und Notfalldienst macht nachts und an Wochenenden akute Krisenintervention.	587.000 2.832 <i>E/qkm</i>	832 (240 = 29%)
2		Karlsruhe*	Runder Tisch: Ja (als „Koordinationskern“) Erstberatung: ASD Interventionsstelle: geplant, Frauenhäuser: 2, Täterarbeit: Ja Angebotsdichte: hoch <i>Besonderheit:</i> Der Platzverweis wird im Regelfall für 7 Tage ausgesprochen. Spezielles Angebot für Kinder mit Gewalterfahrungen.	280.000 1.612 <i>E/qkm</i>	664 (151 = 23%)
3	Mittelstadt	Freiburg	Runder Tisch: Ja seit 1998 Interventionsstelle: Ja Frauenhaus/-häuser: 1 Täterarbeit: Ja Angebotsdichte: hoch <i>Besonderheit:</i> Seit Ende 2000 Interventionsprojekt (FRIG)	208.000 1.361E/qkm	517 (65 = 13%)
4		Heidelberg*	Runder Tisch: Ja seit 2000 Interventionsstelle: Ja, Frauenhaus; Ja, Täterarbeit: Ja Angebotsdichte: hoch <i>Besonderheit:</i> SachbearbeiterInnen „Häusliche Gewalt“ bei Polizei übernehmen vor Entstehung der Interventionsstellen die Erstberatung der Opfer Interventionsstelle für Frauen <u>und</u> Kinder	141.509 1.300 <i>E/qkm</i>	215 (81 = 38%)
5		Tübingen* seit 7/2000	Runder Tisch: Ja seit 2000 Erstberatung: ASD seit 2004 Interventionsstelle: Nein, Frauenhäuser: 2, Täterarbeit: Ja Angebotsdichte: hoch <i>Besonderheit:</i> Auch aufsuchendes Gespräch durch das Ordnungsamt zur PV-Klärung	82.000 763 E/qkm	121 (27 = 22%)
6	Stadt mit ländlichem Einzugsgebiet	Heilbronn* Seit 10/2000	Runder Tisch: Ja, seit 5/2000 Erstberatung: 4 Trägereinrichtungen Interventionsstelle: Nein, Frauenhäuser: 2, Täterarbeit: Ja Angebotsdichte: hoch <i>Besonderheit:</i> Frauen können eine der vier Erstberatungsstellen wählen und ihre Einverständniserklärung zur Datenweitergabe für diese ausstellen.	120.000 1.203 <i>E/qkm</i>	454 (86 = 19%)
7		Bodensee-Region	Runder Tisch: Konstanz, Singen, Friedrichshafen Erstberatung: unterschiedlich Interventionsstelle: Nein, Anlaufstelle für Opfer in Singen Frauenhäuser: 3 (Singen, Konstanz, Radolfzell, Frauennotwohnungen in Friedrichshafen) Täterarbeit: Konstanz: Erstberatung <i>Besonderheit:</i> Friedrichshafen: enge Zusammenarbeit zwischen Ordnungsamt und ASD; z.T. gemeinsame Gespräche mit Opfern Konstanz: Jugendamt prüft in <i>allen</i> Platzverweisfällen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.		

8	Bevölkerungsreicher Landkreis	Ludwigsburg* Seit Herbst 2000	Runder Tisch: Ja, seit 1999 Interventionsstelle: Ja, Frauenhaus: Ja, Täterarbeit: Ja Angebotsdichte: mittel <i>Besonderheit:</i> ehrenamtliche Notrufgruppe an Wochenenden und Feiertagen	509.681 E 741 E/qkm	617 ²⁾ (97 = 16%)
9	Bevölkerungsarmer Landkreis	Freudenstadt* 10/00-4/01	Runder Tisch: Nein, Erstberatung: ASD Interventionsstelle: Nein, Frauenhaus: Nein, Täterarbeit: Nein; Weitervermittlung nach Tübingen Angebotsdichte: gering	122.275 E 140 E/qkm	134 (5 = 4%)
10	Landkreis	Schwäbisch-Hall*	Runder Tisch: nicht kreisweit, Stadt Schwäbisch Hall ja Interventionsstelle: Nein Frauenhaus: Ja, Täterarbeit: Nein Angebotsdichte: gering	188.563 E 126 E/qkm	91 (38 = 42%)
Zusätzliche Regionen:					
11	Bevölkerungsreicher Landkreis	Rems-Murr-Kreis	Runder Tisch: nicht kreisweit, sondern in einer einzelnen Kreisstadt Erstberatung: ASD Interventionsstelle: Nein, Frauenhaus: Ja, Täterarbeit: Nein Angebotsdichte: in Kreisstädten mittel, außerhalb niedrig <i>Besonderheit:</i> Forschungsstudie zu häuslicher Gewalt im Rahmen der Kreisagenda 21	416.000 E 481 E/qkm	647 ³⁾ (55 = 9%)
12	Mittlstadt	Reutlingen erhoben mit vereinfachtem Verfahren	Runder Tisch: Ja, Interventionsstelle: Ja - Koordinationsstelle „Gewalt im sozialen Nahraum“; Frauenhaus: Ja, Täterarbeit: Ja <i>Besonderheit:</i> Koordinationsstelle bietet Erstberatung für Täter und Opfer an.	112.346 E 1.290 E/qkm	56 ⁴⁾ (27 = 44%)

* Am Modellversuch teilgenommen

** Als Interventionsstellen werden die Einrichtungen bezeichnet, die eine Spezialisierung in der Gewaltthematik vorweisen und von einem übergreifenden Kooperationsgremium (z.B. Runder Tisch) die Aufgabe der Erstberatung von Opfern übertragen bekommen haben. Interventionsprojekte haben in der Regel (ev. neben ihrer Beratungstätigkeit) umfassende Aufgaben in der regionalen Koordination des Platzverweisverfahrens, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung.

¹⁾ Quelle: Mitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg, 24.03.2003

²⁾ Polizeidirektion Ludwigsburg

³⁾ Polizeidirektion Waiblingen

⁴⁾ Die Daten der Polizeidirektion Reutlingen beziehen sich auf den Zuständigkeitsbereich der Polizeireviere Stadt Reutlingen und Gemeinde Wannweil

ASD = Allgemeiner Sozialer Dienst

4 Angaben zu den Opfern häuslicher Gewalt

Angaben aus den Polizeiakten

Die Auswertung der Polizei- und Gerichtsakten liefert Angaben zu den Opfern und ihrer Lebenssituation im Platzverweisverfahren in Stuttgart und Tübingen. Insgesamt wurden die Akten von 171 Fällen bei der Polizei ausgewertet. Bei einzelnen Fragen fehlen in den Dokumenten Angaben, daher sind die im Folgenden angegebenen Fallzahlen entsprechend niedriger (Prozentuierung auf Fälle ohne fehlende Angaben).

- Platzverweise wurden bis auf Ausnahmen **zugunsten von Frauen** und gegen Männer ausgesprochen. In sechs Fällen handelte es sich um eine Täterin, in vier Fällen um ein männliches Opfer (s. Kapitel 8.4). In nicht unerheblichem Maße waren es Platzverweise zugunsten junger Frauen. 13% waren bis 24 Jahre und weitere 15% bis 29 Jahre alt.¹² Generell war die Altersgruppe ab 40 die größte. Ab 50 nahmen die Fälle deutlich ab.
- 41% der Opfer und 43% der Täter¹³ waren **Migrantinnen bzw. Migranten**.
- Mehrheitlich lebten Opfer und Täter in einer **Paarbeziehung**. Sie waren miteinander verheiratet (58%) bzw. lebten in einer unverheirateten Partnerschaft (21%). Es kam aber auch zu Platzverweisen bei Paaren, die bereits in Trennung/Scheidung lebten (7%) oder getrennt waren (7%). Zu 91% lebten Opfer und Täter im gleichen Haushalt zusammen.
- In der polizeilichen Dokumentation wird nach **Beruf und aktueller Beschäftigung** gefragt. Abzüglich fehlender Einträge liegen von 155 Tätern und 152 Opfern Angaben zu ihrer aktuellen Beschäftigungssituation vor. Die Täter waren mit 57% häufiger erwerbstätig als die Opfer (41%), aber auch häufiger erwerbslos (26% im Vergleich zu 8%). Bei den Frauen fällt die Gruppe der Hausfrauen mit 28% auf. Möglicherweise sind hier noch weitere erwerbslose Frauen verborgen. Diese Gruppe weist auf die ökonomische Abhängigkeit dieser Opfer von den Tätern hin.¹⁴
- Auffallend war die geringe Anzahl (0,6%) von **Sozialhilfeempfängern und -empfängerinnen** unter Tätern und Opfern, was dem verbreiteten Vorurteil widerspricht, dass bei dieser Bevölkerungsgruppe besonders oft häusliche Gewalt anzutreffen ist. Im Platzverweisverfahren spielte sie jedenfalls keine Rolle.
- Fast die Hälfte der Täter (46%) war bereits **früher bei der Polizei in Erscheinung getreten**. Der Akte waren in 84% dieser Fälle die entsprechenden Vorkommnisberichte beigelegt, was für ein sorgfältiges Vorgehen der Polizei spricht. In Tübingen war dies geringfügig seltener der Fall als in Stuttgart. Unter diesen Vorkommnissen gab es 30 frühere Platzverweise. In 10 Fällen war bereits mehr als ein Platzverweis ausgesprochen worden: 6 Mal zwei und 4 Mal drei Platzverweise. In Tübingen gab es deutlich mehr Platzverweise unter den früheren Vorkommnissen. Die Opfer berichteten zudem in den Vernehmungen viele Gewaltvorfälle, die der Polizei früher nicht bekannt geworden waren.
- Vier der 6 Täterinnen waren bereits früher polizeilich aufgefallen, eine hatte bereits einmal einen Platzverweis erhalten. Es war ihr Ehemann, zu dessen Gunsten die Platzverweise ausgesprochen wurden.

¹² Bei den Tätern waren Jüngere deutlich seltener: 3% waren unter 24 Jahren und 13% 25 bis 29 Jahre. In den anderen Altersgruppen ist der Anteil der Täter höher als der Anteil der Opfer.

¹³ S. Fußnote 1: Mit „Täter“ ist „Täterin“ mitgemeint; geht es speziell um die Täterinnen wird die weibliche Form verwendet.

¹⁴ Aber auch drei der sechs gewalttätigen Frauen waren Hausfrauen.

- Der Hinweis auf **körperliche Gewalt** findet sich mehrfach in den Polizeiberichten: Fast Dreiviertel der Opfer (71%) wurden körperlich verletzt angetroffen. Der Anlass, aus dem die Polizei zum Einsatz gerufen wurde, waren überwiegend tätliche Auseinandersetzungen, in Stuttgart 91%, in Tübingen 80%. Verbale Auseinandersetzungen waren nur sehr selten allein der Anlass für die Polizei einzuschreiten, insgesamt wurden sie zu 42% genannt, Sachbeschädigung nur in 7% der Fälle. Ruhestörung war in keinem der Fälle, die zu einem Platzverweis führten, der Anlass für den Polizeieinsatz.

Angaben aus den qualitativen Interviews

Die Stichprobe der qualitativen Interviews wurde so zusammengestellt, dass sie möglichst heterogen ist. Aber auch ohne explizite Steuerung wurde eine breite Streuung beim Alter (von 21 bis über 60 Jahre), beim Familienstand (verheiratet, ledig, geschieden) und bei der sozialen Situation der Frau erreicht. Die soziale Situation der Frau und des Partners im Sinne einer ökonomisch guten oder schlechten Position und die Bildung der Frau von einer einfachen Ausbildung bis zur Studentin variierten; von der Vorortvilla bis zur Sozialwohnung waren alle Varianten des häuslichen Umfelds vertreten. Neun Frauen hatten einen Migrationshintergrund, davon war in zwei Fällen der Mann ein Deutscher. Bei acht deutschen Frauen hatte der Mann einen Migrationshintergrund. Die Herkunftsländer streuen breit (ausführlich s. Kapitel 8.1).

Die qualitative Studie liefert zudem „weiche“ Angaben, z.B. über die Beziehung zu dem Misshandler. Auch hier gibt es große Unterschiede: Einige Frauen waren seit vielen Jahren – bis zu 41 Jahre - verheiratet, bei anderen bestand die Beziehung erst drei Jahre. War bei einigen der Mann schon seit Beginn der Beziehung gewalttätig gewesen, hatte es bei anderen schleichende Veränderungen mit einer sukzessiven Zunahme von Gewalt gegeben. Elf Frauen berichteten von massiven Alkoholproblemen ihres Mannes, die einhergingen z.B. mit Schulden, Arbeitslosigkeit, Führerscheinverlust und Schlägereien.

Auch die Gewalt hatte unterschiedliche Formen von „Psychoterror“ über alle Formen körperlicher Gewalt bis zu sexueller Nötigung, Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch der Tochter. Die Gewalt fand manchmal nur ein einziges, entscheidendes Mal, manchmal als Dauerzustand, manchmal in „Wellen“, manchmal mit einer stetigen Steigerung statt. In einigen Beziehungen beschreiben die Frauen sich als wehrhaft, in anderen als ohnmächtig und paralysiert. Diese Unterschiede werden in Kapitel 5 zu besonderen Mustern gruppiert.

Ebenso unterschiedlich entwickelte sich die Verfahrensseite: Einige Frauen erstatteten Anzeige und/oder erwirkten eine Wohnungszuweisung, andere nicht. Während einige die Männer wieder aufnahmen, blieben andere konsequent, bei wiederum anderen sorgte die Inhaftierung des Mannes für eine klare räumliche Trennung. Einige Männer verweigerten eine psychosoziale oder Suchtberatung, andere waren nach der Trennung nicht weiter motiviert, auf ihrer Seite etwas zu verändern. Wiederum andere versprachen, sich Rat und Hilfe zu holen und taten es nicht, aber auch das Aufsuchen einer Beratungsstelle wurde berichtet. Und schließlich variierte auch die weitere Entwicklung: Während sich einige Frauen trennten, blieben andere bei ihren Männern.

Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit polizeilicher Interventionen und einer ökonomisch schlechten Lebenssituation?

Auch wenn häusliche Gewalt in allen Verhältnissen vorkommt, so spielte doch eine schlechte oder sich verschlechternde ökonomische Situation eine Rolle. Sozialhilfeabhängigkeit betraf in den Polizeiakten nur einen geringen Anteil der Paare. In der qualitativen Stichprobe nann-

ten neun Frauen Sozialhilfebezug oder Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt des Platzverweises, sehr schlechte finanzielle Verhältnisse von weiteren acht Frauen genannt. Dabei gibt es eine Reihe von Berichten von einer sukzessiven Verschlechterung der finanziellen Situation, einer eingetretenen (dauerhaften oder vorübergehenden) Arbeitslosigkeit des Mannes, einem zunehmenden Alkoholkonsum bei ihm und einer zunehmenden Verschuldung (1-2, 3a-12, 3c-10, 4-1, 2/3c-2, 2-3). Bei solchen Abstiegsprozessen nahm die Gewalt des Mannes zu. Insbesondere vom Mann ökonomisch abhängig Hausfrauen mit keinem oder nur einem schlechten Zugang zu einer existenzsichernden Berufstätigkeit, blieben in der Beziehung. Die Schwierigkeiten, Arbeit zu finden, eine Wohnung zu suchen und bezahlen zu können, erschienen zu groß und die Aussicht, nach der Trennung von Sozialhilfe leben zu müssen und so einen sozialen Abstieg zu erleben, machte Angst (und war in einem Fall auch der Grund, die Beziehung wieder aufzunehmen: 2/3a-1, s. Kapitel 10.1). Ein Mann wird mit der Drohung zitiert: „Immer hat er gesagt was kannst du machen? (...) Ich werde nicht arbeiten, dann ich gehe Sozialhilfe, ich bezahle ihnen kein Pfennig und dann sie verhungern sie (die Kinder, C.H.), kriegen nix.“ (3c-10) In solchen Konstellationen wurde von vorherigen Polizeikontakten und Platzverweisen berichtet, d.h. diese Familien tauchen immer wieder in der Polizeistatistik auf.

Es kann allerdings nicht der umgekehrte Schluss gezogen werden: Die Frauen, die sich mit einem mittleren bis guten Einkommen aus ihrer eigenen Berufstätigkeit selbst ernähren konnten, trennten sich auch nicht in jedem Fall leicht und rasch von dem Misshandler.

Unterscheiden sich die Frauen, zu deren Gunsten ein Platzverweis ausgesprochen wurde, von Frauen, die ins Frauenhaus fliehen?

Ob das Frauenhaus eine Rolle für die befragten Frauen spielte, hing zum einen von der Situation ab, in der die entsprechende Initiative – Flucht oder Rufen der Polizei – ergriffen wurde, zum anderen von den Präferenzen der Frauen für eine der beiden Möglichkeiten.

Es gab Frauen, die bereits vor dem Platzverweis schon einmal in ein Frauenhaus¹⁵ oder zu Eltern, Freunden und Verwandten geflüchtet waren. Entweder kannten sie zu dem früheren Zeitpunkt den Platzverweis nicht oder es gab ihn noch nicht oder aber sie flohen nicht aus einer akuten Gewaltsituation heraus. Die Flucht in das Frauenhaus war häufig, aber nicht immer geplant und vorbereitet in dem Sinn, dass Zeit geblieben war, Kleidungsstücke und andere wichtige Dinge einzupacken. Das Frauenhaus bietet sich als Zufluchtsort nicht nur bei einem geplanten Verlassen der Gewaltbeziehung an, sondern auch in einer akuten Gefahrensituation. Eine Frau hatte die Koffer gepackt und wollte gerade in ein Frauenhaus fliehen, als es zum Platzverweis kam (3a-11). Allerdings ist eine Flucht nicht immer möglich: Einige Frauen wären in ein Frauenhaus geflohen, wenn dort ein Zimmer frei gewesen wäre (4-2).

Diese Frauen waren offen für beide Möglichkeiten und was genutzt wurde, hing von der Situation ab und weniger von den Einstellungen der Frauen: Der Platzverweis wird nur in einer zugespitzten, akuten Gefährdungssituation ausgesprochen. Frauen, die nicht eine solche Situation abwarten wollen, bleibt nur die Flucht in das Frauenhaus oder zu anderen vertrauten Personen.

Es gab aber auch Frauen, die sich nur für eine der beiden Optionen entscheiden würden und die die andere ablehnten. Eine Befragte nutzte nur das Frauenhaus und hätte den Platzverweis nicht in Anspruch genommen, da dies als Verletzung der Ehre der Familie auf sie zurück ge-

¹⁵ Nach dem Frauenhausaufenthalt waren die Frauen wieder zu dem Mann zurückgekehrt (4-3, 2-4, 2-1, 3b-6, 3a-1, 0-1, 4-4, 3b-9, 1-5). Das verwundert nicht und sagt nichts über die Arbeit der Frauenhäuser aus, denn unser Forschungsansatz „verlangt“ es sozusagen: Wären sie nämlich nicht zurückgekehrt, hätte es keinen Platzverweis gegeben und die Frauen wären nicht von uns befragt worden.

fallen wäre¹⁶. Wir fanden aber auch einige Frauen, zu deren Gunsten ein Platzverweis ausgesprochen wurde, die nicht in ein Frauenhaus gehen würden. Dies gilt für Frauen mit Söhnen, die älter als 14 Jahre waren, was eine Aufnahme in ein Frauenhaus ausschließt (3c-10, 3a-7). Dies gilt aber auch für Frauen, die in der Wohnung bleiben wollten und die sich nicht als Klientel des Frauenhauses identifizierten.

- Frauen, die die Wohnung brauchten und „nicht einsahen“, dass sie es sind, die die Wohnung verlassen sollen, z.B. weil sie die Wohnung gemietet haben (3b-6; „ich hab die Wohnung gemietet und hab auch äh immer die Miete und alles bezahlt, also ich hätte das, ich hätte die Wohnung nicht geräumt“: 1-4) oder weil ein alleinstehender Mann eher eine Wohnung findet, bevorzugten den Platzverweis. Der Platzverweis bot hier die „Möglichkeit bleiben mit Kindern hier im Haus, dann Kinder können weiterleben wie früher ohne großen Stress und für mich das auch viel besser, weil neue Wohnung suchen und bezahlen und so, das- es war für mich unmöglich, weil ich habe nit gearbeitet“ (3c-10).
- Das Frauenhaus wurde nur als vorübergehende Lösung und „Aufschub“ angesehen. Eine Frau wollte „nicht für immer und ewig sozusagen untertauchen und neu Identität annehmen“ (3b-6), eine andere „wusste ganz genau, wenn ich wieder zurückkomm, und ich muss ja wieder zurück, dann hab ich noch mehr die Hölle“ (3a-12).
- Für einige Frauen bestand eine soziale Distanz, ein Frauenhaus zu nutzen. So waren Frauen der Überzeugung, das Frauenhaus sei nur etwas für Frauen, die sich in Lebensgefahr befinden (3a-4), die „sehr lange Gewalterfahrungen“ haben (2-1) oder „Problemfälle“ sind (3b-9). Eine andere Befragte meinte, sie „gehöre nicht“ in ein Frauenhaus, denn „es waren andere Frauen und ganz andere Schicksale als ich (...) da bin ich lieber für mich“ (2-1). Hier haben die Befragten ein Bild von der Klientel des Frauenhauses, zu dem sie sich nicht rechnen. Dies gilt insbesondere für Frauen, die dem Mann eine neue Chance geben wollten (2-3: „Ich wäre nie auf die Idee gekommen, dass ich jetzt hier das Frauenhaus anrufe“). Vorbehalte gegen das Frauenhaus gab es auch in dem Sinn, dass es nur wenig Komfort und Privatsphäre bietet, „nicht wie ein Wohnbereich, den man gewöhnt ist als selbstständiger Mensch“ (1-5) oder weil die Kinder sich „isoliert“ vorkamen (3b-9).

Für das Frauenhaus sprach vor allem der Aspekt von Sicherheit „Ich wäre *ja* viel lieber - wieder in das Frauenhaus gegangen oder aber - ähhh (langgezogen) (...) in ne Klinik, wo ich abgeschottet bin, wissen Sie. wo er mich nicht - wo er nicht an mich rankommt“ (3b-9). Beilharz (2003) fand bei den Frauenhausbewohnerinnen weniger Faktoren, die ein Sicherheitsgefühl geben konnten. Hingegen verfügten die Frauen, für die der Platzverweis eine ausreichende Maßnahme war, während der Gewaltbeziehung über Ressourcen in Form von z.B. sozialen Netzen aus Familie und Freunden und über mehr Handlungsstrategien, um Sicherheit für sich herzustellen. In ein Frauenhaus flüchteten Frauen, die stärker durch chronische Gewalt in ihren Ressourcen beeinträchtigt waren.

Das Frauenhaus und der Platzverweis haben zum einen unterschiedliche Zugänge, zum anderen auch unterschiedliche Profile. Beide Optionen können sich so nicht gegenseitig substituieren: Weder kann mit dem Hinweis auf das Frauenhaus der Platzverweis eingestellt werden, noch können mit dem Hinweis auf den Platzverweis Frauenhäuser geschlossen werden.

Bei den Argumenten geht es im Übrigen um das Leben im Frauenhaus und nicht um den frauenbezogenen, parteilichen Beratungsansatz (s. Kapitel 7.4). Die Frauen, die durch das Frauenhaus bzw. die angeschlossene Erstberatungsstelle beraten wurden, äußerten sich sehr positiv (0-1, 4-4, 3c-10, 3a-1, 4-4, 1-5).

¹⁶ Diese Befragte wurde in die Stichprobe aufgenommen, weil sie sich intensiv mit dem Platzverweis auseinandergesetzt hatte.

5 Muster von Gewaltdynamik und Differenzierung des Beratungsbedarfs

Das erste und grundsätzliche Fazit, das mit den Erfahrungen der Experten und Expertinnen übereinstimmt, heißt: „Die“ Geschädigte oder „das“ Opfer gibt es nicht. **Gewalt macht nicht gleich!** Wenn nun innerhalb der Vielfalt Strukturen ausgemacht und Muster gebildet werden sollen, so müssen eindeutige Kriterien gefunden werden, nach denen zu entscheiden ist, wer welchem Muster zuzuordnen ist. Das sollten bei unserem beratungsbezogenen Forschungsinteresse nicht die „äußeren“ Daten zur Gewaltbeziehung sein (Dauer, Häufigkeit, Schwere der Gewalt), sondern die Kriterien sollten relevant für Beratung sein. Wir wählten Kriterien, die erfassen, wie handlungsfähig das Opfer sich selbst sieht und wie es in die Gewaltbeziehung eingebunden ist. Diese beiden Aspekte bestimmen nämlich die Möglichkeit, selbst an der Beziehung etwas zu verändern bzw. den Mann zu einer Veränderung zu bewegen. Die auf dieser Grundlage gebildeten Muster, die ihrerseits wiederum mit bestimmten „äußeren“ Merkmalen zusammenhängen, weisen Besonderheiten auf, was den Beratungszugang (Beratungsbarrieren, Erreichbarkeit), den Beratungsbedarf und die relevanten Themen für und Aufträgen an Beratung angeht.

Der Beratungsbedarf der Frauen ist nicht allein durch diese Muster zu erfassen. Die soziale Stellung und Bildung einer Frau hat unabhängig von den Mustern der Gewaltbeziehung, in der sie lebte, einen Einfluss darauf, wie viel „Distanz“ zu und Vorbehalte gegenüber psychosozialer Beratung sie hat. Auch persönliche Faktoren wie Gewalterfahrungen in der Vorgeschichte und keine oder schlechte Erfahrungen mit Einrichtungen spielen eine Rolle.

Forschungsergebnis

Ein wichtiges Ergebnis der Forschung ist eine Differenzierung nach vier Mustern, wie Frauen in der Gewaltbeziehung gelebt haben bzw. leben und wie sie sich selbst bezogen auf ein aktives und effektives Handeln erlebt haben bzw. erleben. Daraus folgen Unterschiede bezogen auf Beratungsbedarf, Beratungsbarrieren und Zugang zu Beratung. Diese Differenzierung wird bei den späteren Einzelergebnissen immer wieder aufgegriffen.

Folgerungen

Die Experten und Expertinnen bestätigten die Muster und fanden die analytische Unterscheidung hilfreich. Bei allen Angeboten ist innerhalb der Gruppe „Opfer häuslicher Gewalt“ nach unterschiedlichen Mustern von erlebten Gewaltbeziehungen zu differenzieren.

5.1 Vorbemerkung: Im Fokus steht die subjektive Wahrheit

Die subjektive Sichtweise der Frau ist die für uns einzig relevante – hier „dockt“ Beratung an und sie ernst zu nehmen, gehört zur ethischen Grundhaltung und Ausgangsposition im Bereich der Beratung bei Gewaltopfern. In den Interviews ging es daher nicht darum, „was objektiv wirklich gewesen ist“. Wirklichkeit tritt uns immer schon als eine gedeutete und konstruierte entgegen (dies entspricht einer „konstruktivistischen Grundannahme“, die in der qualitativen Forschung, wie auch in der Gesprächsführung in der Beratung gilt). Auch wenn wir

zusätzlich die Partner, die Beraterinnen oder die Polizeibeamten zu einem konkreten Vorfall interviewt hätten, hätten wir nur weitere subjektive Darstellung bekommen.

Auf diesen Punkt muss noch einmal hingewiesen werden, damit die Aussagen der Frauen über Beratung nicht missbraucht werden. Wir wissen, was die Frauen über Beratung *sagen*. Wir wissen nicht, wollen und können auch nicht wissen, *wie sie beraten wurden*. Es kann durchaus sein, dass eine Frau, die sagt, sie habe keine Informationen bekommen, faktisch Informationen bekam, oder dass die Beraterin einer Frau, die klagt, sie sei zur Trennung gedrängt worden, eine Trennung nur kurz als Option angeboten hatte. Subjektiv – und das ist das Entscheidende – hat die Frau keine Informationen bekommen und subjektiv fühlte sie sich unter Druck gesetzt.

Insgesamt ist Beratung nach Gewalterfahrungen ein hochsensibles Gebiet. Es sind starke emotionale Gefühle, wie z.B. akute Angst vor dem gewalttätigen Mann, Gefühle von Ohnmacht, Zorn, Schuld und Scham, eigene Aggressionen und vielleicht Angst vor den eigenen Aggressionen involviert. Mitunter liegt eine Interpretation nahe, dass Frauen sehr sensibel die Aktivitäten der Polizei und der Beratung auf sich beziehen, so dass sie bestimmte Akzente überdeutlich und andere weniger wahrnehmen – das ist ein von der Situation produzierter Effekt. Lob oder Kritik an der Beratung oder der Polizei kann nicht als objektiver Massstab für die Arbeit dieser Berufsgruppen genommen werden¹⁷, wohl aber als Massstab für die subjektive Zufriedenheit der Frau mit der Arbeit. Und das ist wichtig genug: Alle Institutionen müssen sich der *subjektiven* Kritik stellen. Wenn z.B. ein Faltblatt verteilt wurde und eine Befragte sagt, sie habe keines bekommen, so ist eine Antwort wie „Aber wir haben doch ein Faltblatt verteilt!“ wenig hilfreich. Zu fragen ist, was verkehrt lief, dass eine Frau, obwohl ein Faltblatt verteilt wurde, das Gefühl hat, sie habe kein Faltblatt bekommen.

5.2 Die Bestimmung der Muster von Beratungsbedarf

Auf die Unterschiedlichkeit von Frauen, zu deren Gunsten ein Platzverweis ausgesprochen wurde, wurde bereits in Kapitel 4 eingegangen. In die Vielfalt bringt die Erarbeitung von Mustern eine gewisse Systematik. Wir konnten insgesamt vier Muster unterscheiden:

- das Muster einer raschen Trennung nach einer erstmalig auftretenden Misshandlung („Rasche Trennung“; Code 1)
- das Muster, bei dem die Beziehung aufrechterhalten werden soll („Neue Chance“, Code: 2),
- das Muster, bei dem in einer länger dauernden Gewaltbeziehung bereits der Entschluss zu einer Trennung gereift war („Fortgeschrittener Trennungsprozess“; Code 3 mit Varianten 3a, 3b und 3c),
- das Muster einer ambivalenten Bindung an den Misshandler („Ambivalente Bindung“; Code 4).

Die primären Kriterien, nach denen die Muster gebildet werden, d.h. die Merkmale, aufgrund derer eine Frau (oder ein Ausschnitt aus ihrer Geschichte) einem Muster zugeordnet wird,

¹⁷ Lob oder Kritik können einer solchen selektiven Sensibilität oder einer Verschiebung von Gefühlen geschuldet sein, z.B. wenn der Zorn, der dem Mann gilt, oder die Dankbarkeit über die „Rettung“ bei der Bewertung der Beratung oder der Polizei zum Tragen kommt. Diese emotionalen Prozesse haben damit zu tun, dass die Verarbeitung von Gewalterfahrungen sehr selbstverständlich auch beinhaltet, einen Weg für den Umgang mit Zorn und Wut zu finden. Es handelt sich also um Auswirkungen der Dynamik von Gewalterfahrungen und nicht um Absonderlichkeiten von Frauen. Für eine Vertiefung des Aspektes: s. Helfferich et al. 1997, 52ff; Kretschmann 1993

liegen darin, wie die Frauen die Gewaltbeziehung im Rückblick beschreiben, ob sie aus einer Perspektive jenseits oder noch in der Gewaltbeziehung befangen erzählen und wie sie ihre Handlungsmächtigkeit wahrnehmen (genauer: siehe unten). Sie lassen sich also als „objektive Textmerkmale“ aus den Interviews heraus bestimmen, ohne dass an dieser Stelle weiter zu interpretieren ist. Werden Frauen, die ähnlich berichten, auf diese Weise zu Gruppen zusammengefasst, gibt es in den Gruppen weitere Gemeinsamkeiten, z.B. was die Dauer der Ehe angeht oder Gefühle gegenüber dem Ex-Mann, für die es aber auch Ausnahmen geben kann.

Lesehinweis

Die Transkription der Interviews wurde der Lesbarkeit wegen geglättet, Besonderheiten der Betonung (Großbuchstaben bei Worten oder Silben) und des Dialektes wurden, sofern verständlich, beibehalten. Auslassungen werden mit (...) gekennzeichnet. Wichtige parasprachliche Äußerungen wurden wiedergegeben. Im Zuge der Anonymisierung veränderte Namen werden mit einem * gekennzeichnet. Die Kommasetzung in den Interviewtranskriptionen folgt nicht den grammatikalischen Regeln, sondern den Zäsuren beim Sprechen.

Die Code-Nummern kann entnommen werden, welchem Muster das Interview zugeordnet ist. Die erste Ziffer bezeichnet das Muster (mit Schrägstrich: Mischform), die zweite die laufende Nummerierung innerhalb des Musters (z.B. 2-2: das dritte Interview im Muster 2 = „Neue Chance“)¹⁸.

Exkurs: „Prozessgestalt“ der Gewaltbeziehung, Erzählperspektive und subjektive Handlungsmächtigkeit

In der Auswertung der Interviews achteten wir auf drei Aspekte. Diese drei Aspekte eröffnen einen grundlegenden Zugang zum Verständnis, wie die jeweilige Frau sich selbst in der Gewaltbeziehung heute sieht, ob sie Distanz dazu hat, ob sie sich schon immer, noch nie oder in zunehmendem Maß als handlungsfähig einschätzt.

- Wie stellt die Frau die zeitliche Dynamik der eigenen Geschichte dar? Welche „Prozess“- oder „Gesamtgestalt“ gibt sie ihrer Geschichte? Diese Gestalt ergibt sich z.B. aus der Gliederung in Phasen (bis heute oder bis zu einer Zäsur) und Kontinuitäten (angezeigt z.B. über Wendungen wie „immer/immer wieder“), Steigerungen und Zuspitzungen („es wurde immer schlimmer“), Zäsuren („da habe ich das erste Mal“, „von da ab“). Zäsuren sind z.B. deswegen wichtig, weil sie Einschnitte für Veränderungen markieren; Kontinuitäten stehen häufig für das Gefühl, nichts ändern zu können. Diese Analyse gibt u.a. Auskunft darüber, wie die Frau ihre persönlichen Veränderungsmöglichkeiten für die Zukunft wahrnimmt.
- Aus welcher Perspektive berichtet die Frau - aus der Perspektive einer noch andauernden und psychisch präsenten (Gewalt-)Beziehung oder aus der Distanz des „Heute“ gegenüber einem entfernten „Früher“? Hinweise auf die Erzählperspektive sind z.B. die Verwendung von „mein Mann“ statt „mein damaliger Mann“ oder Wendungen wie „inzwischen ist man klüger“, „leider war die Vorgeschichte lang“.
- Wie nimmt die Frau die eigene Handlungsmächtigkeit („Agency“) subjektiv wahr, z.B. in Form eigener Aktivitäten („Ich habe..“) oder als passives Objekt der Handlungen des aktiv handelnden Mannes („er hat mich..“)? Sieht sie sich dort, wo sie aktiv war, als reaktiv oder initiativ bzw. als effektiv oder ineffektiv und nutzlos? Eine reaktive Agency wird z.B. angezeigt durch Konstruktionen wie „er hat gesagt, dann habe ich gesagt“; eine ineffektive Agency finden wir in Formulierungen wie „ich habe immer wieder gesagt, er

¹⁸ Eine Befragte konnte nicht eingeordnet werden, weil das Thema der Kindesentführung stark im Vordergrund stand und die Erzählung zu der Gewalt in der Beziehung dahinter zurück trat. Ihr wurde die Code-Nummer 0-1 zugeteilt.

soll..., aber er hat nie gehört“. Dabei achteten wir darauf, ob und wie sich die dargestellte Agency im Verlauf der Erzählung änderte, z.B. hin zu einer stärker aktiven Gestaltung (ausführlicher: Helfferich 2005)

Nach der Einzelauswertung wurden ähnliche Verläufe zusammengefasst und so vier Muster gebildet, bei denen jeweils bestimmte Darstellungsweisen dominieren.

5.3 Vier Muster: Frauen in Gewaltbeziehungen

Bei der Beschreibung der Muster ist zu beachten, dass es sich nicht um „Typen von Frauen handelt“, sondern um unterschiedliche Aspekte dessen, wie Frauen sich selbst in der Gewaltbeziehung zu dem Zeitpunkt der Befragung gesehen haben. Einige Aspekte schließen sich aus, andere sind miteinander vereinbar; die Grenzen zwischen den Mustern sind nicht immer trennscharf. Das heißt, es können durchaus Mischungen und Übergänge auftreten. Eine Frau z.B., die sich rasch nach einer erstmalig auftretenden Gewaltaktion trennen will, kann durchaus den Entschluss zur Trennung schon vor der Gewalt gefasst haben. Und aus einer Frau, die an den gewalttätigen Mann ambivalent gebunden ist, kann eine Frau werden, bei der der Entschluss zur Trennung reift. Diese Muster als „Idealtypen“ zu beschreiben, macht aber Sinn, weil sie die Wahrnehmung für die Unterschiedlichkeit des Beratungsbedarfs schärfen, auch wenn sie in der Praxis nicht schematisch angewendet werden können.

Zunächst werden die vier Muster dargestellt und die Konsequenzen für die Beratung angerissen (zur ausführlicheren Darstellung des unterschiedlichen Beratungsbedarfs s. Kapitel 7.2).

Das Muster „Rasche Trennung nach relativ kurzer (Gewalt-)Beziehung“ (Code 1)

Das Interviewmaterial

Zu diesem Muster tragen hauptsächlich fünf Interviews bei (1-1, 1-2, 1-3, 1-4, 1-5, 1/2-1). Ohne dass daraus typische Merkmale für dieses Muster abzuleiten sind, lassen sich diese vier Fälle so charakterisieren: Es handelt sich überwiegend um junge Frauen, teils mit noch kleinen Kindern, teils ohne Kinder oder mit erwachsenen Kindern, deren (zweite) Partnerschaft bzw. Ehe vergleichsweise kurz andauerte. Von der sozialen Situation her ist die Gruppe heterogen; alle Frauen sind zum Zeitpunkt des Interviews arbeitslos bzw. in Elternzeit. Arbeit besitzt jedoch einen hohen Stellenwert für sie.

Die subjektive Sicht der Beziehung und die Rolle des Platzverweises

Die *Prozessgestalt* der Beziehung zeigt einen Verlauf einer sukzessiven und kontinuierlichen Verschlechterung mit Konflikten und Streit und einmaliger oder zunehmender Gewalttätigkeit seitens des Mannes. Diese Gewalttätigkeit steigerte sich „bis zu dem Datum“ (1-2), „zu dem besagten Tag“ (1-3), „an dem Tag eben zu der extremen Auseinandersetzung“ (1-1), also bis zu einer klaren Zäsur, die dann zu der polizeilichen Intervention führte. Mit diesem „Datum“ stand dann auch die Entscheidung zur abrupten und teilweise vorher schon einmal erwogenen, aber nicht definitiv vorhergesehenen Trennung fest: Das Vertrauen war verloren und es war bei allem Bedauern klar, dass es nicht weiter geht – zumindest vorerst nicht (zur offenen Zukunft s.u.). Der Mann wurde nicht wieder aufgenommen. Teilweise wurden weitere Schritte wie gerichtliche Wohnungszuweisung und Anzeigen unternommen. In einem Fall dauerte es, bis die Trennung vollzogen war, da eine Anzeige und Wohnungszuweisung nicht erfolgreich waren.

Entsprechend erzählen die Frauen auch aus einer *Perspektive* jenseits der Beziehung: Sie blicken zurück und erzählen, auch wenn sie nicht nur die negativen, sondern auch die positiven Aspekte erinnerten, innerlich gelöst.

Die Frauen sehen sich als *Handlungsmächtige* und bei aller teilweise extremen Angst in der Beziehung als aktive Personen. Sie beschreiben, was sie getan und gemacht haben, z.B.: „i bin au jemand die wo dann provozierend isch“ (1-3), „wir haben uns dann au öfters richtig gefetzt (...) irgendwann platzt mir halt au der Kragen“ (1-2), „ich kann dann auch sehr gemein sein, auch eben mit Wörtern sehr verletzend“ (1-1), „ich habe ihm gesagt (...), das funktioniert bei mir nicht, wenn er weiterhin auf mich losgeht, ich wehre mich (...) ich bin ein frecher Mensch“ (1-5). Beschreibungen krasser Ohnmacht kommen im Zusammenhang mit der Eskalation der Gewalt situativ vor, aber nicht als Dauerzustand der Hilflosigkeit. Zu dieser Vorstellung einer eigenen, aktiven „Agency“ gehört auch, dass die Frauen sich als selbstbewusste, informierte und z.T. sogar dem Mann überlegene Frauen sehen. Sie äußern auch klare Vorstellungen, wie eine Beziehung zu leben sei (Gleichberechtigung, Vertrauen etc.). Es war ihnen klar, dass bei Gewalt die Beziehung (zumindest räumlich) nicht aufrechterhalten wird, weil das Vertrauen durch Gewalt verloren geht.

Diese Frauen führen die Verschlechterung der Beziehung auf Veränderungen des Mannes – insbesondere seinen Alkohol- bzw. Drogenkonsum – zurück, was sie als Problem des Mannes und nicht als ihr Problem lokalisieren. Schuldgefühle sind nicht ihr Thema. Sie erwähnen auch die Erinnerungen an eine erste, gute Phase der Beziehung vor der Verschlechterung. „Dass das weh tut, wir haben viele gemeinsame Hobbys“ (1-4), „wenn man weiß, was miteinander WAR und dass man sich so GELIEBT hat...“ (1-3). Sie hielten den Kontakt zu dem Mann und sprechen von ihm mit einer gewissen Sorge und mit Bedauern, dass die Beziehung so zu Ende gegangen ist. Die Beziehungsperspektive war teilweise noch offen, eine Versöhnung war allerdings nur unter klaren Bedingungen vorstellbar.

Der Platzverweis hat die Funktion, einen klaren (wenn auch nicht unbedingt dauerhaften) Schlussstrich zu ermöglichen.

Konsequenzen für die Beratung

Die Frauen, die das Muster „Rasche Trennung“ zeigen, hatten klare Vorstellungen von dem, was für sie zu tun ist. Sie waren zwar offen für Gespräche, fühlten sich aber nicht als Opfer und nicht beratungsbedürftig. Sie sahen Beratungsbedarf eher beim Partner und wünschten, dass Polizei oder Justiz den Mann zur Inanspruchnahme von Beratung bewegt - nicht wegen einer gemeinsamen Zukunftsperspektive, sondern aus Sorge um den Mann, der seine Probleme in seinem eigenen Interesse bearbeiten soll. Der Beratungsbedarf bezog sich auf den abrupten Neubeginn nach dem Platzverweis und auf Sicherheit nach der Trennung.

Anmerkung

Möglicherweise hängen einige Aspekte mit dem zum Teil jungen Alter der Befragten zusammen und markieren einen Generationenwandel, was das selbstbewusste Vertreten von Ansprüchen an eine gleichberechtigte Beziehung angeht. Zu beachten ist auch, dass zwei der Befragten mit einem Afrikaner verheiratet waren, so dass die Überlegenheit sich daraus ergab, dass er mit seinem Ausländerstatus von ihr als Deutscher abhängig war.

Das Muster „Neue Chance“ (Code 2)

Das Interviewmaterial

Zu diesem Muster tragen hauptsächlich fünf Interviews bei (2/3c-2, 2-2, 2-3, 2-1, 2-4). Das Alter der drei Frauen streut zwischen Ende 20 und 56 Jahren. Alle sind länger verheiratet,

haben zwei bis drei Kinder und sind Hausfrauen. Die soziale Situation ist sehr unterschiedlich.

Die subjektive Sicht der Beziehung und die Rolle des Platzverweises

Konstitutives Merkmal dieser Gruppe ist, dass die Frauen aus der *Perspektive* der weiter andauernden Beziehung sprechen („mein Mann“, „wir“) und einen klaren Entschluss gefasst hatten, die Beziehung aufrecht zu erhalten. Dies unterscheidet sie von dem Muster „Rasche Trennung“, mit dem sie sonst viel gemeinsam haben, wie z.B. die aktive *Handlungsmächtigkeit*: Sie stellten sich in der Beziehung als handlungsfähig und in ihrer Handlungsfähigkeit sogar als dem Mann überlegen dar. Dem Platzverweis waren viele Versuche vorausgegangen, den Mann zu einer Veränderung zu bewegen. Die Frauen hatten klare Vorstellungen, nach denen sie ihr Handeln ausrichteten.

Die *Prozessgestalt* der Vorgeschichte bis zum Platzverweis zeigt die Gewalt als eingebettet in Normalität. Sie trat episodisch auf; die Episoden werden in problematischen Zuständen des Mannes lokalisiert, die aber aus Sicht der Frauen prinzipiell durch Einsicht, Therapie etc. veränderbar erschienen (Alkoholabhängigkeit, psychische Krankheit, Spielsucht). Ansonsten variiert die Gestalt der Geschichte: zwei Befragte erzählen ihre Geschichte als kontinuierliche Normalität („ganz normal verheiratet“: 2-3), nur gab es in dieser Normalität immer wieder Brüche, wenn der Mann trank oder Anfälle hatte und gewalttätig wurde, mit anschließender „Beruhigung“ und Rückkehr zur Normalität (2-1). Auch bei der zweiten Befragten sind es „Wutausbrüche“ (2-2) und bei der dritten wird die Gewalt in eine allgemein schwierige Familiensituation mit Schulden etc. eingebettet (2/3c-2).

Bezugspunkt für die Frauen sind Werte von Familienleben mit den Kindern und dem Mann und eine Rückkehr zu einer vertrauten „Normalität“ ohne Gewalt, von der sie eine klare Vorstellung haben. Der Platzverweis wird als Bewährungsprobe für den Mann genutzt, Bewährung wird festgemacht an Abstinenz, Aufsuchen von Beratung, Einsicht in die eigene Schuld und Verzicht auf Gewalt.

Konsequenzen für die Beratung

Wie bei dem Muster „Rasche Trennung“ hatten die Frauen klare Vorstellungen von dem, was zu tun ist und wollten Hilfen bei der Umsetzung. Dabei suchten sie aktiv verbindliche Hilfe vor allem für den Partner, weniger für sich selbst, und wünschten, dass Polizei oder Justiz den Mann zur Inanspruchnahme von Beratung bewegen bzw. zwingen – hier aber ausdrücklich wegen einer gemeinsamen Zukunftsperspektive. Mit den Folgen des Platzverweises waren sie zunächst überfordert; sie waren dann aber mit der räumlichen Trennung einverstanden, denn sie setzten auf einen pädagogischen Effekt: Wurden sie selbst beraten, fühlten sie sich schnell zur Trennung gedrängt und reagierten darauf abweisend.

Muster „Fortgeschrittener Trennungsprozess“ (Code 3)

Diese Gruppe ist nicht nur deshalb von besonderem Interesse, weil ihr viele Interviews zuzurechnen sind, sondern auch, weil sich hier eine „umgekehrte“ Gewaltspirale aufzeigen lässt. Bislang galt das Interesse der Frage, warum Frauen bei Misshandlern bleiben und nicht gehen, und eine der Theorien, die dieses Verhalten erklärt, zeigte eine Spirale, bei der der Mann immer gewalttätiger und die Frauen immer handlungsunfähiger, hilfloser und an den Mann gebunden werden. Wir sehen hier aber eine Entwicklung, bei der der Mann gewalttätiger wird und gleichzeitig die Handlungsmacht der Frau zu- und nicht abnimmt und die Frau sich zunehmend löst. Diese Beobachtung, die Antworten auf die ebenso wichtige Frage liefert, warum Frauen gewalttätige Partner verlassen, lässt sich mit dem klassischen Modell der in immer größere Abhängigkeit führenden Gewaltspirale nicht vereinbaren. Ein neues theoretisches

Konzept, das von einem Prozess mit immer neuen Ausgangsbedingungen ausgeht, wäre hier angemessener. Auf diese Überlegungen wird in der Schlusszusammenfassung noch einmal eingegangen.

Das Interviewmaterial

Dieses Muster kam am häufigsten in unserer Stichprobe vor: 14 Frauen wurden hier zugeordnet (3a-1, 3b-3, 3a-2, 3a-4, 3a-7, 3a-5, 3b-6, 3c-8, 3b-9, 3c-10, 3a-11, 3c-13, 3a-12, 2/3a-1 an der Schnittstelle der Muster „Fortgeschrittener Trennungsprozess“ und „Neue Chance“). Die Frauen sind zwischen Mitte 30 und Mitte 40 und seit längerer Zeit (bis zu 23 Jahre) verheiratet. Sie haben zwei bis drei Kinder. Alle haben inzwischen die Scheidung eingereicht oder sind geschieden. Der soziale Status oder die materiellen Möglichkeiten sind in unterschiedlichem Maß eingeschränkt. Innerhalb dieser Gruppe können wir Varianten feststellen, was die Vorgeschichte angeht: Während die einen Schritt für Schritt einen langen Weg einer Lösung aus einer traumatisierenden Gewaltbeziehung gegangen sind (z.B. 3b-3, 3b-6, 3b-9), haben andere eine lange Geschichte eines Ehestreits hinter sich, in dem sie selbst dem Mann aber immer verbal Paroli geboten haben (z.B. 3a-2). Eine dritte Untergruppe sind die Frauen, die, um die traditionellen Familienwerte zu wahren, lange bei dem gewalttätigen Mann geblieben sind (z.B. 3c-8, 3c-10).

Die subjektive Sicht der Beziehung und die Rolle des Platzverweises

Das für dieses Muster konstitutive Merkmal ist eine charakteristische *Prozessgestalt der Geschichte*: Die Geschichte wird als lang andauernde Beziehung mit kontinuierlicher Gewalt erzählt. Dabei steigerte sich die Gewalt und der Mann überschritt „immer wieder“ neue Grenzen. Im Gegenzug und auf die neuen Grenzüberschreitungen reagierend kamen zunehmend dichtere Zäsuren („das erste Mal“) vor, bei denen die Frauen Schritt für Schritt aktiver wurden und sich lösten. Es gab eine Zuspitzung, an der die Frau beteiligt war, und in der der Mann gewalttätig wurde¹⁹, einen „Punkt, wo man sagt: so und nicht weiter, da muss man selber erst mal hinkommen“, wo bestimmte Dinge wie Scham oder Angst „schießegal“ werden. Diese Zuspitzung, auf die hin der Platzverweis erfolgte, bedeutet eine Radikalisierung der Frau und damit gleichzeitig das Ende der Beziehung. In der *Erzählperspektive* legen die Frauen eine Distanz zwischen das Heute und die damalige Beziehung.

Den drei Untermustern entsprechen drei Varianten der subjektiven *Handlungsfähigkeit* der Frauen: Einmal nahm sie im Verlauf der Gewaltbeziehung von einer anfänglichen Hilflosigkeit und Ohnmacht (s. Muster „Ambivalente Bindung“) hin zur aktuellen Eigeninitiative allmählich zu (*Code 3b*). Das andere Mal war sie schon länger gegeben. Wir erfahren etwas über den vorausgegangenen Ehestreit, in dem die Frau durchaus einen aktiven Part hatte, und sei es nur, dass sie ihrem Mann Vorwürfe machte, weil er ihren Vorstellungen von einer fairen Beziehung nicht genüge. Diese Frauen wollen bei der Trennung ihre Interessen - v.a. mit ihren Kindern in der Wohnung zu bleiben – durchsetzen und sehen den Mann als uneinsichtig und nicht änderungsbereit (*Code 3a*). In der dritten Variante ist eine aktive Agency gegeben, die Vorgeschichte ist aber dadurch bestimmt, dass die Frauen aufgrund einer starken Orientierung an familialen Werten immer wieder beschlossen hatten, trotz der Gewalt die Beziehung aufrechtzuerhalten, ohne dass es sich um das Muster „Streit“ gehandelt hätte (*Code 3c*). In diesem Muster finden wir vor allem Migrantinnen. Alle drei Varianten haben also eine in der aktuellen Gegenwart (Interviewzeitpunkt) aktive Agency gemeinsam, die Vorgeschichte ist jedoch unterschiedlich.

¹⁹ In einigen Fällen liegt die Interpretation nahe, dass die Zuspitzung notwendig für die endgültige Trennung ist. In anderen Fällen reicht eine neue Eskalation in einem anderen Sinn, z.B. in der Form, dass die Frau einen von dem Mann gedrehten Sex-Film findet (3b-9).

Zum Zeitpunkt des Platzverweises waren die Frauen zur Trennung entschlossen und hatten schon offen oder heimlich Schritte unternommen, um die Trennung voranzubringen (anwaltschaftlicher Rat, Gespräche, Schlafen in getrennten Zimmern).

Die Funktion des Platzverweises liegt in der Auflösung dieser extremen Zuspitzung und in der Einleitung der endgültigen Trennung. Wichtig scheint dabei zu sein, dass mit dem Auftreten der Polizei eine Institution von außen ins Spiel kommt und sofort eine räumliche Trennung erfolgt.

Konsequenzen für die Beratung

Vorschläge in Bezug auf gemeinsame Beratung mit dem Mann stoßen auf Ablehnung, weil keine gemeinsame Zukunftsvorstellung mit ihm gesehen wird und weil die Frauen ihre Männer für uneinsichtig und unfähig halten, sich zu ändern. Die Frauen fühlen sich rasch dazu gedrängt, sie sollten es „noch einmal versuchen“ und reagieren darauf abweisend. Eher möchten sie bei der Trennung unterstützt werden. Es gibt einen subjektiven Bedarf an allen Formen von Rat, der hilft, die neue Phase des Allein-auf-sich-gestellt-Seins nach einer langen Ehe-dauer zu bewältigen. Psychologische Beratung wird nicht gewünscht. Ein wichtiges Thema ist Sicherheit während und nach dem Platzverweis.

Muster „Ambivalente Bindung“

Frauen mit diesem Muster befinden sich in einer besonders schwierigen Situation: Auf der einen Seite ist ihr Beratungsbedarf am größten, auf der anderen Seite sind sie für Beratung am schwersten zu erreichen.

Das Interviewmaterial

Zu diesem Muster tragen wesentlich vier Interviews bei (4-1, 4-2, 4-3, 4-4). Die vier Frauen sind zwischen Mitte 30 und Anfang 40 und haben zwei bis drei Kinder. Die Gewaltbeziehung dauerte mehrere Jahre; es handelte sich um eine (die erste) langfristige Partnerschaft der Frauen. Die Partner lebten in einer gemeinsamen Wohnung, das Paar war aber nicht unbedingt verheiratet. Die soziale Situation ist sehr unterschiedlich.

Die subjektive Sicht der Beziehung und die Rolle des Platzverweises

Die *Erzählperspektive* ist noch in der Beziehung verhaftet – auch nach einer Trennung bleibt der gewalttätige Partner psychisch präsent. Eine aktive, zielgerichtete und effektive *Handlungsmächtigkeit* ist nur ansatzweise vorhanden; sie ging im Zuge der langanhaltenden Gewalt zunehmend verloren. Charakteristisch an den Beschreibungen ist, dass Gewalt früh, d.h. gleich nach dem Kennenlernen in der Beziehung ausgeübt wurde, die Beziehung dann aber nicht beendet, sondern die Bindung stärker wurde. Mit der Fortsetzung der Gewalt nahm die Handlungsfähigkeit der Frauen ab, ihre Hilflosigkeit zu. In den Erzählungen ist über lange Passagen hinweg einzig der Mann der Handelnde und die Aktivitäten der Frau beschränken sich auf reaktive Versuche (4-1: „Taktiken“), um eine gewisse Kontrolle zu gewinnen und mit der Gewalt und Unberechenbarkeit umzugehen, z.B. ihn zu besänftigen (mit leiser Stimme auf ihn einreden und ihn streicheln, nicht widersprechen, auf Schutz durch die Polizei oder eine Anzeige verzichten), seine Launen vorherzuahnen etc.. Diese Verhaltensweisen gingen aber zu Lasten der Handlungsfähigkeit der Frauen.

Die Frauen beschreiben vor allem, dass sie wider ihr besseres Wissen handeln, z.B. wenn sie den Partner wieder aufnehmen und sich nicht trennen. Sie können sich selbst ihre Bindung an den Mann nicht erklären. Ratlosigkeit, Hilflosigkeit, Ineffektivität und Ohnmacht sind dominierend. Die *Prozessgestalt* der Geschichte ist dadurch gekennzeichnet, dass es keine richtige

Entwicklung gibt, sondern ein „immer wieder“ und einen „Teufelskreis“ und einen Wechsel von Trennungen und Wiederaufnahmen der Beziehung.

Der Platzverweis wurde in der Not einer sich zuspitzenden Gewaltsituation ausgesprochen, löste aber die Ambivalenz nicht, so dass Frauen, aus deren Geschichten das Muster abstrahiert wurde, sich überlegten, ob sie den Partner wieder „zurücknehmen“ oder sie taten dies tatsächlich, und zwar wider besseren Wissens um die Folgen.

Der Platzverweis besiegelte hier nicht eine im Grunde schon vollzogene Trennung, sondern wurde z.T. in das Wechselspiel der Ambivalenz „eingebaut“. Er war nicht (beim ersten Mal) effektiv, da die Frauen den Partner häufig nach wenigen Tagen wieder aufnahmen. Der Platzverweis bietet zudem kein Sicherheitsgefühl, da die Angst zu groß ist, der Partner als übermächtig und unberechenbar gesehen wird. Dennoch war der Platzverweis wichtig, weil die räumliche Trennung vom Partner Voraussetzung für eine Lösung ist. Interventionen, die den Mann „hart“ anfassen, können aber wieder einen gegenteiligen Effekt haben und wieder zu einer Solidarisierung mit dem Mann führen.

Konsequenzen für die Beratung

Hier besteht ein besonderer Beratungsbedarf bei der Bearbeitung der Folgen von Traumatisierungen. Das Verhalten und die Bindung sind gerade als Bewältigungsversuche von Traumatisierungen zu interpretieren. Eines der Probleme besteht darin, dass die Frauen versuchen, Kontrolle über die Situation über Nähe zum Täter herzustellen, beispielsweise durch Erahnen oder Ablesen seiner Stimmungen etc., was dazu führte, dass sie nach der Trennung noch mehr Angst als vorher hatten und wieder die Nähe des Misshandlers suchten. Den Frauen war bewusst, dass sie sich trennen sollten, auf den Rat zur Trennung reagierten sie aber eher mit einer Solidarisierung mit dem Partner. Beratung kann daher zunächst nur an der Ambivalenz ansetzen.

Unserer Einschätzung nach kann eine solche Beziehung nicht zum Zeitpunkt des Platzverweises abrupt von der Frau beendet werden, es kann aber langsame Lösungsprozesse geben, (s. Muster „fortgeschrittener Trennungsprozess“); die Gewaltsituation bedarf des Einwirkens von außen und des Zugriffs direkt auf den gewalttätigen Mann. Doch besteht die Gefahr, dass Polizeiinterventionen und Beratungsstellen in die Beziehungsdynamik hineingezogen werden.

Anmerkung: Diese Frauen entsprechen am ehesten dem, was im Zusammenhang mit Traumatisierungen durch lange währende massive häusliche Gewalt und „psychische Gefangenschaft“ (Herman 1993) mit Kontrolle, permanenter Angst und Demütigungen beschrieben wird. Die Entstehung einer engen und ambivalenten Bindung an den Mann wurde auch im Zusammenhang mit dem „Stockholm-Syndrom“ bekannt. Die Zunahme der Hilflosigkeit und die verhängnisvollen Versuche, Kontrolle zu gewinnen, die in eine fortschreitenden Verstärkung der Abhängigkeit bei gleichzeitigem Verlust von Ressourcen führen, entsprechen der Theorie der „Gewaltspirale“. Auf eine theoretische Erweiterung dieses Konzeptes mit einer Integration der anderen Muster, die wir gefunden haben, wird im Schlusskapitel eingegangen (s. Kapitel 10.2).

Tab. 3: Definitionsmerkmale der vier Muster von Gewaltbeziehungen aus subjektiver Sicht

	Prozessgestalt	Handlungsmächtigkeit	Erzählperspektive
Rasche Trennung	Kurze Beziehung, nach (einmaliger) Eskalation Zäsur und klares Ende	Durchgehend aktiv	Distanz zwischen Heute und Damals
Neue Chance	Normalität mit Brüchen, Platzverweis als Zäsur	Durchgehend aktiv	Andauernde Beziehung, aber Distanz zur Gewalt
Fortgeschrittener Trennungsprozess	Entwicklung in Richtung Eskalation der Gewalt und parallel dazu zunehmende Ablösung der Frau aus der Beziehung a) aus anfänglicher Handlungsunfähigkeit b) anfangs bereits handlungsfähig	Aktuell aktiv a) Aktivität Schritt für Schritt zunehmend b) Aktivität von Beginn an stark	Distanz zwischen Heute und Damals
Ambivalente Bindung	Hin und Her, „immer wieder“, „Teufelskreis“, „Gewaltspirale“	Nicht aktiv, ineffektiv, Unerklärlichkeit des eigenen Handelns	Keine Distanz zwischen Heute und Damals

5.4 Zur Verbreitung der Muster und Bezug zur internationalen Forschung

Aus der qualitativen Befragung lässt sich keine Aussage zur Häufigkeit der Muster in der Gruppe aller in ein Platzverweisverfahren involvierten Frauen gewinnen. Die Auswertung der Polizeiakten liefert auch nur eingeschränkt Hinweise. Die Schwierigkeit besteht darin, dass ein in den N = 171 Polizeiakten erhobenes Merkmal auf mehrere Muster zutreffen kann.

- 14% der Frauen lebten in Scheidung oder waren geschieden – dies entspricht damit einer unteren Grenze für die Verbreitung des Musters „Fortgeschrittener Trennungsprozess“.
- Nur selten - in vier von 171 Fällen - äußerte die Geschädigte, dass sie die Maßnahme nicht wünscht und unterlaufen wird. Dabei könnte es sich um eine Teilgruppe von Frauen mit dem Muster „Neue Chance“ oder auch „Ambivalente Bindung“ handeln.
- Über Dreiviertel der Geschädigten sprachen davon, dass der aktuellen Gewaltsituation bereits Gewalttätigkeiten in der Vergangenheit vorausgegangen waren. In fast der Hälfte der Fälle (46%) war der Täter (bzw. die Täterin) bereits vorher bei der Polizei in Erscheinung getreten, was in 30 (von 171) Fällen hieß: die Person hatte bereits schon einmal einen Platzverweis erhalten. In zehn Fällen war bereits mehr als ein Platzverweis ausgesprochen worden. Das heißt: Platzverweise werden mehrheitlich in einer eskalierten Situation eines Misshandlungsverhältnisses ausgesprochen und weniger bei einmaliger und sporadischer Gewalt.

Ein vorheriger Platzverweis kam durchaus bei mehreren Mustern (nur nicht beim Muster „Rasche Trennung“) vor; wiederholte Platzverweise fanden wir aber insbesondere bei der „ambivalenten Bindung“, weil die Frauen den Partner immer wieder aufnahmen.

- In den 41 Fällen (24%), in denen ein vom Polizeivollzugsdienst verhängter Platzverweis vom Amt für öffentliche Ordnung nicht fortgeführt wurde, lag dieser Entscheidung eine Veränderung der Gefahrenlage oder eine andere Bewertung des Sachverhaltes zugrunde. Ist der Grund für diese Entscheidung eine Änderung der Gefahrenlage (47% n=38), dann handelt es sich oft um Fälle, in denen sich Opfer und Täter wieder versöhnt haben. Eine andere Bewertung des Sachverhaltes durch das Amt für öffentliche Ordnung kam etwas seltener vor (32% n=38). Auch hier spielten Versöhnungen eine Rolle. Diese andere Bewertung kam meist dadurch zustande, dass die Beteiligten sich manchmal am Tag nach dem Vorfall beruhigt hatten und beim Amt die Aufhebung der Maßnahme erwirken wollten. Hier wird als Begründung z.B. genannt, dass der Täter einsichtig war, dass das Opfer keinen Platzverweis wollte bzw. den Partner am nächsten Tag schon wieder aufgenommen hatte, oder dass es sich um einen Ersttäter handelte. Der erhebliche Anteil an Versöhnungen bzw. Einigungen zwischen Opfer und Täter in den 25% nicht fortgeführten Platzverweise gibt Hinweise auf die Muster „Neue Chance“, aber auch auf „Ambivalente Bindung“.

Die Angaben sprechen – mit aller Vorsicht – dafür, dass den Mustern „Fortgeschrittene Trennung“ und „Ambivalente Bindung“ zusammen genommen eine größere Bedeutung zukommt. In den Fachgesprächen mit ExpertInnen aus dem Beratungsbereich wurde die Bedeutung des Musters „Fortgeschrittener Trennungsprozess“ bestätigt, aber auch auf das Vorkommen des Musters „Ambivalente Bindung“ hingewiesen.

Bezug zur internationalen Forschung

In einer finnischen Studie (Piispa 2002) wurden in einer standardisierten Befragung mit Hilfe einer Clusteranalyse vier Muster nach Dauer, Art, Schwere (Verletzungen) und Häufigkeit der Gewalt gebildet. Das erste Muster „Short history of violence“, in dem die Gewaltbeziehung nicht lange andauerte, weist Parallelen zu unseren Mustern „Rasche Trennung“ und „Neue Chance“ auf. Piispa stellte aber fest, dass diese Frauen sich eher nicht rasch trennten, sondern aufgrund von Schuld- und Versagensgefühlen sowie wegen ihrer Orientierung an den Werten von Familie bei dem Mann blieben. Eine weitere Korrespondenz gibt es zwischen dem Muster „Partnership terrorism“ in der finnischen Studie, das lange Beziehungen mit schwerer, chronischer Gewalt umfasst, und den „ambivalent gebundenen“ Frauen bzw. den Frauen mit einer „fortgeschrittenen Trennung“, die eine traumatisierende Beziehung überwunden hatten.

Piispa (2002, 890) widerspricht im Übrigen der Annahme, ein sukzessiver Verlust der Selbstachtung und eine Zunahme der erlernten Hilflosigkeit sei zwangsläufig, und weist darauf hin, dass auch Frauen, die unter „partnership terrorism“ leben, aktiv sein können. Die Erzählungen der Frauen, die einen Weg aus der traumatisierenden Beziehung herausgefunden haben (Untergruppe im Muster „Fortgeschrittene Trennung“), unterstützen die Position von Piispa.

Die Schwierigkeit, die Studien zu vergleichen wird auch daraus ersichtlich, dass die Muster „Mental torment“ mit vornehmlich psychischer Gewalt und „Episode in the past“ mit einer zurückliegenden, nicht weiter fortgeführten Gewaltphase sich aufgrund des speziellen Kontextes in unserem Material gar nicht finden können, da die Kriterien des Platzverweises hier nicht greifen bzw. irrelevant sind.

5.5 Muster im Wandel: Mischformen und Übergänge

Die Beschreibung von Mustern soll nicht dazu verleiten, Frauen schematisch in ‚Schubladen‘ einzuordnen. Die Muster sind ein analytisches Hilfsmittel, um die *individuellen Besonderheiten* von Gewaltbeziehungen besser sehen zu können. Um hier Verwechslungen vorzubeugen, wird auf Mischformen und Übergänge zwischen den Mustern hingewiesen.

Mischformen

Die Bündelung qualitativer Fallstudien zu Mustern wird in der qualitativen Sozialforschung „Typenbildung“ genannt (um nicht den Anschein der Dauerhaftigkeit zu erwecken, sprechen wir lieber von ‚Mustern‘ statt von ‚Typen‘ von Beziehungen). Dabei wird immer einbezogen, dass mit dieser Abstraktionsleistung die zu Grunde liegende Vielfalt beschnitten wird und vor allem Unterschiede und Ähnlichkeiten heraus gearbeitet werden. Selbstverständlich gibt es daher nicht nur die Muster in Reinform, sondern auch Mischformen. In unserem Fall heißt das, dass auch Konstellationen auftreten, in denen die konstitutiven Merkmale *mehrerer Muster* zusammen auftreten können. So liegt bei einem Interview eine kurze, sogar einmalige Gewaltepisode vor – das konstitutive Merkmal für das Muster „Rasche Trennung“ -, gleichzeitig reifte der Trennungsentschluss schon lange – konstitutives Merkmal für das Muster „Fortgeschrittener Trennungsprozess“ (1/2-1). In einem anderen Interview reichte die Befragte zwar die Scheidung ein, letztlich war sie aber einer Weiterführung der Ehe nicht abgeneigt (2/3a-1). Bei zwei Interviews mit Migrantinnen bestand dezidiert der Wunsch, die Ehe vor allem wegen der Kinder und aus Gründen der Tradition aufrecht zu erhalten, was das konstitutive Merkmal für das Muster „Neue Chance“ ist, gleichzeitig waren sie aber innerlich bereits von dem Partner gelöst und hatten sich mit dem Thema einer Trennung schon länger befasst, zeigten in den Interviews also auch Elemente des Musters „Fortgeschrittene Trennung“ (2/3c-2).

Gerade diese zuletzt genannten Mischformen weisen auf Übergänge hin: Dort z.B., wo sich in einer Erzählung ‚Keime‘ des Musters „Fortgeschrittener Trennungsprozess“ finden lassen, dieses Muster aber noch nicht dominiert, ist es möglich, dass im Verlauf der Zeit der Mann keine „Neue Chance“ mehr erhält und die Trennung vollzogen wird. Umgekehrt kann eine Frau ihren Trennungsentschluss revidieren und dem Mann eine neue Chance einräumen.

Übergänge zwischen Mustern

Die Muster stellen jeweils Momentaufnahmen dar. Das reicht insofern, als in jeder Beratung zu fragen ist, wo sich die Frau gerade in dem Moment befindet, in dem sie einer Beraterin gegenüber sitzt. Dennoch sind diese Übergänge von Interesse, weil sie ein Licht auf weitere Entwicklungen werfen können. Veränderungen und damit Übergänge zwischen Mustern werden zum einen von den Frauen direkt oder indirekt erzählt oder sie werden im Vergleich von Erstinterview und Nachinterview erkennbar.

Insbesondere enthält die eine Untergruppe des Musters „Fortgeschrittene Trennung“ die Beschreibung eines Übergangs: Diese Frauen beschreiben ihre Vergangenheit gerade als „Ambivalente Bindung“: als eine Beziehung mit chronischer, schwerer Gewalt, Verlust von Agency und Selbstwertgefühl, Hilflosigkeit, Ineffektivität und Ohnmacht. Sie haben aber Schritt für Schritt den Übergang geschafft und hatten sich zum Zeitpunkt des Interviews aus der Beziehung gelöst und eine aktive Handlungsfähigkeit gewonnen. Damit gibt es einen Übergang aus dem Muster der „Ambivalenten Bindung“ in das Muster der Trennung.

Aufgrund der Definitionsmerkmale der Muster sind manche Übergänge ausgeschlossen. So ist das Muster „Rasche Trennung“ über eine Trennung nach einer kurzen Gewaltphase definiert,

ein direkter Übergang in Muster, die auf einer langen Gewaltbeziehung beruhen, ist also definitiv ausgeschlossen und ebenso der umgekehrte Übergang.

Tab. 4 Mögliche Übergänge zwischen Mustern: Kommentierung

Ausgangsmuster	Mögliche Veränderung in die Muster...
Muster „ Rasche Trennung “	<p>Neue Chance: X</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergang in Muster „Neue Chance“: Möglicherweise entscheiden sich einige Frauen um und nehmen die Beziehung wieder auf.
Muster „ Neue Chance “	<p>Rasche Trennung: X, Fortgeschrittener Trennungsprozess: X, Ambivalente Bindung: X</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergang in das Muster „Rasche Trennung“: Dieser Übergang ist möglich, sofern die Gewaltbeziehung nur kurz gedauert hatte (konstitutives Merkmal). - Übergang in das Muster „Fortgeschrittener Trennungsprozess“: Dieser Übergang ist möglich, wenn die Gewaltbeziehung sich nicht verändert und der Mann die Chance, die er bekommen hat, vertut. - Übergang in das Muster „Ambivalente Bindung“: Führt die neue Chance zu einer Beziehung mit chronischer und schwerer Gewalt, ist es möglich, dass dies für die Frau auf Dauer eine traumatisierende Wirkung hat. Ihre Handlungsfähigkeit kann dann verloren gehen und sie würde in einen „Teufelskreis“ geraten.
Muster „ Fortgeschrittener Trennungsprozess “	<p>Neue Chance: X</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergang in das Muster „Neue Chance“: Dieser Übergang ist wenig wahrscheinlich, weil die Frauen dezidierte Schritte unternahmen, die Trennung auf Dauer zu stellen. Dennoch kann es in einzelnen Fällen dazu kommen (insbesondere wenn schon eine Mischform vorliegt, s.o.), dass die Beziehung zu dem Mann wieder aufgenommen wird.
Muster „ Ambivalente Bindung “	<p>Fortgeschrittener Trennungsprozess: X</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übergang in das Muster „Fortgeschrittener Trennungsprozess“: Diesen Übergang haben wir gerade in der Untergruppe des Musters „Fortgeschrittener Trennungsprozess“ erkannt.

Aus allen vier Mustern konnten Frauen für ein Zweitinterview erreicht und gewonnen werden (2-2, 1-1, 3a-4, 1-4, 2-3, 2/3a-1, 4-3). Die beiden Frauen aus dem Muster "Rasche Trennung" (1-1, 1-4) leben beide zum Zeitpunkt des Zweitinterviews mit ihrem Kind allein. Die Entscheidung, die Beziehung zum Partner nach der Gewalteskalation zu beenden, blieb für sie ohne Zweifel an der Richtigkeit dieses Entschlusses bestehen. Beide haben losen Kontakt zum Mann, wobei eine deutlich betont, dass sie diesen ausschließlich aufgrund des gemeinsamen kleinen Kindes aufrecht hält. Die andere von ihnen lebt noch stärker in den Gefühlen der Trauer um die verlorene Beziehung und in der Sorge um den Mann aufgrund seiner Alkoholproblematik. Beide haben jedoch neue Lebenswege beschritten: Sie haben eine neue Partnerschaft aufgenommen und eine Frau konnte eine Arbeitsstelle finden, die für sie sehr bedeutungsvoll ist.

Die Entwicklung der Frauen des Musters „Neue Chance“ (2-2, 2-3) verlief deutlich anders. Eine Frau beschrieb im Zweitinterview die Fortsetzung der Konflikte mit ihrem Mann, die eine weitere Gewalteskalation nach sich zogen. Daraufhin veranlasste sie, ohne ein weiteres Mal die Hilfe der Polizei zu suchen, den Auszug des Mannes aus der gemeinsamen Wohnung.

Während im Erstinterview ihr Kampf um den Erhalt der Ehe im Vordergrund stand, fand in der Zwischenzeit ein Wechsel in Richtung des Musters „Rasche Trennung“ statt, denn nach der erneuten Gewalt und der Erfolglosigkeit professioneller Hilfen für den Mann bzw. für das Paar führt sie schnell und konsequent die Trennung durch. „Es war im Januar noch so dass ich so hin und hergehängt bin ja und einfach nicht - auf der einen Seite dachte ja ich kann den Schritt nicht machen, und ich will Familie, und ich kann das meine Kinder nicht antun, ich muss das irgendwie erhalten, aber inzwischen hab ich so viel ja - es es reicht einfach, es ist - ich weiß dass es mir besser geht wenn ich jetzt alleine lebe mit den Kinder. Und darum brauch ich will ich auch momentan - ich will keine Gespräche (beim Allgemeinen Sozialen Dienst) mehr, ich will auch nichts mehr versuchen, ich brauch keine Paartherapie, ich brauch keine Therapie für mich sondern ich muss jetzt gucken dass ich mit den Kinder klarkomme, dass ich zu meinem Geld komme, dass ich vielleicht zum Job- Job komme, dass ich mein Auto behalten kann und dass ich irgendwie weiterlebe - und dass es mir gut geht.“ (2-3 Zweit)

Die zweite Frau des Musters „Neue Chance“ erlebte in der Zwischenzeit zwar keine weitere Gewalteskalation, die Option einer Trennung rückt für sie jedoch näher, da sich die Partnerschaft trotz Paartherapie nicht grundsätzlich verbessert hat. Sie braucht dafür jedoch „Zeit zum Abschließen“. Das Ende der Gewalt führt sie auf ihr verändertes Verhalten zurück, die „Häseposition“ hat sie aufgegeben und stellt sich aktiv in Konflikten ihrem Mann entgegen. Deutlich wird, dass beide Frauen das Festhalten an der Beziehung aufgeben, sie jedoch ein unterschiedliches Tempo zur endgültigen Lösung benötigen; deutlich wird auch, dass die Position der Frau in der Beziehung an Stärke gewonnen hat.

Die Lebenssituation der beiden Frauen im Muster „Fortgeschrittener Trennungsprozess“ (3a-4, 2/3a-1) gestaltete sich unterschiedlich. Während die eine in der Zwischenzeit die endgültige Trennung fortsetzte, in dem sie die Scheidung vollzog und das alleinige Sorgerecht beantragte, nahm die Zweite nach fast einem Jahr des Getrenntlebens die Beziehung wieder auf und wechselt in das Muster „Neue Chance“. Aufgrund des Unverständnisses, das ihr aus ihrem privaten Umfeld darüber entgegen gebracht wurde, plant das Paar den Umzug in eine andere Region.

Aus dem Muster „Ambivalente Bindung“ konnte eine Frau (4-3) ein zweites Mal befragt werden. Sie berichtet von weiteren Gewaltvorfällen und mehreren Polizeieinsätzen. Der Druck von außen auf sie wächst: die Polizei weigert sich, ihre Vorstellung über notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, das Jugendamt droht mit Sorgerechtsentzug und die Nachbarschaft bewirkte die fristlose Kündigung ihrer Wohnung aufgrund der Unruhe, die bei den Auseinandersetzungen und Gewalttätigkeiten entstand. Den Mietvertrag der neuen Wohnung unterschrieb sie allein. Sie versucht durch diese äußerliche räumliche Trennung dem Mann Grenzen zu setzen, kann sich dadurch jedoch nicht vor weiterer Gewalt schützen. Der zunehmende Druck von außen und die daraus resultierenden Anforderungen an sie nennt sie als Grund, die Beratung abubrechen.

5.6 Zusammenfassung

Die Unterschiedlichkeit der Frauen, zu deren Gunsten ein Platzverweis ausgesprochen wurde und die Differenzierung nach den Mustern wurden in den Diskussionen des 1. Fachgesprächs ausdrücklich bestätigt und für die Praxis als sehr hilfreich angesehen. Die Notwendigkeit, bei der Erst- und weiterführenden Beratung jeweils differenziert vorzugehen, wurde bestätigt.

Der jeweilige Beratungsbedarf wird in Kapitel 7.2 ausführlich dargestellt, auch wird im weiteren Verlauf immer wieder nach den Mustern differenziert und so die Notwendigkeit, von pauschalen Aussagen und Bewertungen abzusehen, immer wieder vorgeführt.

6 Beratungsbedarf und die Erreichbarkeit von Frauen in der Krisensituation

Zunächst wird rekonstruiert, wie die befragten Frauen die Gefahrensituation und die Intervention der Polizei erlebten und welche Bilder von Beratung sie vorab hatten, um darauf aufbauend zu diskutieren, wie in einer solchen Situation ein Beratungszugang eröffnet und gesichert werden kann²⁰.

Das Material ist wiederum sehr heterogen. Nicht bei allen Frauen kam die Polizei in eine eskalierte Gewaltsituation²¹. Einige Frauen wussten vorher, was ein Platzverweis ist, andere nicht. Ein pro-aktiver Zugang einer Beratungsstelle wird ebenso berichtet, wie die Aufforderung seitens des Ordnungsamtes, sich nun selbst um den Fortgang des Verfahrens zu kümmern. Diese Unterschiede bilden teilweise die regional spezifische Handhabung des Platzverweisverfahrens ab, teilweise handelt es sich um persönliche Unterschiede. Trotz aller Unterschiede gibt es eine Reihe gemeinsamer Merkmale, die – mehr oder weniger im Einzelfall zutreffend – immer wieder genannt wurden und die sich zu einem guten Gesamtbild der subjektiven Dimension des Beratungszugangs zusammenfügen lassen.

Zunächst werden die Forschungsergebnisse zusammengetragen; anschließend werden unter der Zwischenüberschrift „Folgerungen“ die Diskussionen auf den beiden Fachgesprächen, bei denen Experten und Expertinnen aus Beratung, Polizei und Justiz zu Wort kamen, aufgegriffen und die Folgerungen für die Gestaltung der Beratungspraxis dargestellt.

6.1 Die akute Gefahrensituation im Spiegel der Polizeiakten und im subjektiven Erleben der Frauen

Der Zugang zu Beratung wird in der akuten Krisensituation angebahnt, wenn die Frau von der Polizei über das Platzverweisverfahren und über Beratungsstellen informiert wird. Wir entwickelten Thesen dazu, wie Frauen die Situation erleben und was dies für die Informationsübermittlung in der Situation bedeutet.

Forschungsergebnisse

- Die Situation, die zu der polizeilichen Intervention führte, wurde als akute Not- und Gefahrensituation erlebt, in der sich die Frauen einem unberechenbaren Mann ausgeliefert fühlten. Die Situation war chaotisch, die Frauen empfanden Angst und Panik und waren „durcheinander“. Alles musste „ganz schnell gehen.“
- Auch wenn die Gewaltbeziehung vorher lange anhielt: Auf einmal musste alles ganz

²⁰ Die Interviews wurden mit Frauen geführt, die des Deutschen soweit mächtig waren, dass sie sich verständigen konnten. Gerade die Schlussfolgerungen sind darauf hin zu überprüfen, wo und wie sie sich für Migrantinnen umsetzen lassen. Auf die Situation von Migrantinnen wird in Kapitel 8.2 gesondert eingegangen.

²¹ Der überwiegende Teil der Erzählungen zeigt eine Situation, in der die Polizei in die Wohnung gerufen wurde und dort die Gewaltsituation beendete. Dies trifft aber nicht auf alle Erzählungen zu: Einige Frauen flohen aus der Wohnung zu Nachbarn (3a-7) oder zu den Eltern (3b-9, 1-3) und riefen von dort aus die Polizei, oder flohen zu einer Polizeiwache (1-2, 2/3a-1). Andere Frauen wandten sich an die Polizei, nachdem der Mann eingeschlafen oder zur Arbeit gegangen war (3b-6); oder sie riefen nach entsprechenden vorherigen Erfahrungen, dass der Mann seine Drohungen wahr macht, die Polizei schon zu Beginn einer Eskalation bei der massiven Androhung von Gewalt (1-4, 3b-9). Die in diesem Abschnitt aufgegriffenen Aspekte treffen auch auf diese Erzählungen zu.

schnell gehen. Ein zeitnaher Zugang wurde geschätzt.

- Der Platzverweis kam in dieser Situation plötzlich und unvorbereitet durch eine Intervention von außen.

Folgerungen

- Der Beratungszugang muss die besondere Situation der Frau berücksichtigen.
- Beratung sollte zeitnah auf die Opfer zugehen.

Die Auswertung der Polizeiakten (N = 171²²) ergibt einige Anhaltspunkte zu der Dramatik der Situation, in der der Platzverweis ausgesprochen wurde: Üblich sind aggressive, z.T. alkoholisierte Männer, verletzte Frauen und eingeschüchterte Kinder.

- Die Einsätze erfolgten überwiegend in den Abendstunden und nachts. Fast die Hälfte der Einsätze (47%) fand nach 18.00 Uhr statt. 50% der Einsätze erfolgten von Freitag bis Sonntag.
- Fast ein Viertel der Täter (bzw. Täterinnen) wurde als gewalttätig und ein noch größerer Teil als aggressiv (den Beamten gegenüber) eingestuft. Bewaffnet waren nur wenige. Als Waffen wurden überwiegend Messer genannt. In neun Fällen war „uneinsichtig, unkooperativ“ eingetragen. Es gab auch vereinzelte Vermerke von „verwirrt, verzweifelt, weinend, einsichtig“.
- Es kamen durchaus Kombinationen von „gewalttätig“ und „kooperativ“ vor, was erklärungsbedürftig ist. Hiermit können Situationen gemeint sein, in denen Täter als gewalttätig gegenüber den Opfern, aber durchaus gefügig gegenüber der Polizei erlebt wurden.
- Offenbar zeigten sich die wenigsten Täter bei einem Polizeieinsatz einsichtig. Nur wenige räumten dem Polizeivollzugsdienst gegenüber den Vorwurf der häuslichen Gewalt ein (10%, n=164) – in einem Fall wurde ein bewaffneter Angriff eingeräumt –, über ein Drittel leugneten explizit (34%).²³ Damit liegt die Beweislast bei der Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Polizei sowie bei den Betroffenen und ihrer Bereitschaft, sich zu dem Vorfall und seiner Vorgeschichte zu äußern.
- Knapp die Hälfte der Täter (bzw. Täterinnen) wurde im Polizeieinsatz alkoholisiert getroffen (s. Kapitel 8.2).
- Die Geschädigten waren zu über 70% verletzt: 29% leicht, 33% mittelschwer und 8% schwer. Die meisten Geschädigten wurden von der Polizei als „eingeschüchtert“ beschrieben. 50% wurden ausdrücklich als „ansprechbar“ bezeichnet. Das Opfer wurde nur einmal als „unkooperativ“ bezeichnet. Der Anteil Alkoholisierter bei den Geschädigten lag bei einem Fünftel.
- In 61% der Fälle waren Kinder im Polizeieinsatz anwesend. Dabei handelte es sich überwiegend (84%) um Kinder unter 14 Jahren, überwiegend eingeschüchtert. In über der Hälfte der Fälle, in denen Kinder anwesend waren, war die Mutter mittelschwer bis schwer verletzt (s. Kapitel 9).

Auch die qualitativen Interviews zeigen, dass die Frauen die Situation als eine gravierende und akute Gefährdung erlebten. Allerdings erzählen die Frauen auf eine durchaus unterschied-

²² Aufgrund von fehlenden Angaben sind im Folgenden einige Fallzahlen niedriger.

²³ Mehrheitlich ist dies aber in den Berichten nicht vermerkt und bleibt somit unbekannt (52%)

liche Weise: Einige tauchen noch einmal in die Situation ein und die ganze Dramatik ist in ihrer Schilderung präsent, während andere zurückhaltender sind und der Interviewerin nicht viele Details eröffnen. Auch können sich andere Themen in den Vordergrund schieben, z.B. die Klage über fehlende Unterstützung durch die Familie oder die Sorge um die Kinder.

Das Erleben der Situation, rekonstruiert aus den qualitativen Interviews: Angst, Durcheinander, Krise

Einige Wendungen und Bilder kehren immer wieder und ergeben zusammen genommen ein dichtes Bild, unabhängig davon, ob die Gewalteskalation ein neues und überraschendes Ausmaß angenommen oder ob die Frau ähnliches schon vorher erlebt hatte²⁴

- *Die Frauen riefen die Polizei in einer Notsituation.* Es werden durchweg gravierende Vorfälle geschildert, die zu dem Platzverweis geführt haben, bis hin zu Morddrohungen und akuter Lebensgefahr. Deutlich wird die „Notsituation“ und das Fehlen anderer Hilfen („ich wusste mir einfach nicht mehr zu helfen“: 1-4). Die Polizei zu rufen war nicht vorab geplant oder vorbereitet, es war ein spontaner Entschluss.
- *Die Gefahr ging von der Unberechenbarkeit des Mannes aus.* Als gefährlich wurde subjektiv v.a. das Ausgeliefertsein an einen unberechenbaren, körperlich überlegenen Mann gesehen. Das Bild vom „ausgerasteten“ (1-2, 1-3, 3a-2, 2/3c-2), „ausgeflippten“ (2/3a-1, 4-2, 3a-11), „durchgedrehten“ (1-3, 3a-7) oder „ausgetickten“ Mann (2-3), „blind vor Wut“ (1-1) und „total auf Hundertachtzig“ (2/3c-2) taucht immer wieder auf, ergänzt von dem Bild einer „Zeitbombe“ (3a-11, 3b-9). Damit verbunden war der Verlust der Möglichkeit, „vernünftig miteinander zu sprechen“ (1-4, 3a-11). Die Unberechenbarkeit ist insbesondere dann ein Strukturmerkmal, wenn der Mann Alkoholiker war (s. Kapitel 8.2 auch zu den Strategien, mit denen die Frauen versuchen, mit der Unberechenbarkeit umzugehen). Aber auch in den Fällen, in denen der Mann nur „eine Fahne“ hatte, hatte die Frau Angst, er könne etwas Unberechenbares tun²⁵. Das Gefühl der Unberechenbarkeit kann, unabhängig davon, ob Alkohol eine Rolle spielte, auch daher rühren, dass die Gewalttätigkeiten eine neue Qualität annahmen, die die Frau an dem Mann bisher nicht kannte; z.B.: „also ich hätt da nie gerechnet damit“, die Befragte wusste nicht mehr „wie ich ihn einzustufen hab“ (3a-2).
- *Die Frauen erlebten Panik und Angst.* Den zum Teil dramatischen Umständen entsprechend schildern die Frauen „Panik“ und „Angst“ vor dem Mann mehr oder weniger in allen Interviews. Die Angst wurde außer aus der Unberechenbarkeit aus der einschüchternden Körperkraft und Statur des Mannes (1-1, 3a-5, 4-2, 1-5) und einer eventuellen Vorgeschichte von Körperverletzungsdelikten gespeist (3a-4).

24 Es finden sich zwei Arten der Einbettung der Gewalteskalation in den Beziehungsverlauf, die für das Erleben der akuten Krisensituation eine Bedeutung haben:

- Die Eskalation erscheint als eine neue und gravierende Stufe der Gewalt, mit der der Mann einen Schritt weiter gegangen ist als bisher. Dies trifft vor allem auf Frauen mit dem Mustern „Rasche Trennung“ und „Neue Chance“ zu, aber durchaus auch auf Frauen mit anderen Mustern.
- Die Situation, die zum Platzverweis führte, ist eingebettet in die Geschichte einer Beziehung von einem insgesamt und schon lange sehr hohen Gewaltlevel, und stellte keine besondere Eskalationen mehr dar. Sie unterscheidet sich von den anderen Episoden dadurch, dass „ich dann das erste Mal die Polizei gerufen hatte“. Unter Umständen war eine „Kleinigkeit“ Auslöser und eher beiläufige Umstände, z.B. die Initiative einer Freundin, führten zu dem Notruf an die Polizei. Dies trifft insbesondere auf Frauen zu, die sich bereits zur Trennung entschlossen haben oder die ambivalent gebunden sind (FR EF 02; vgl. 3b-6; vor allem Frauen, die innerhalb der Wohnung bereits getrennt leben: 3b-3, 3a-5; 3a-12).

²⁵ In mehr als der Hälfte der Fälle haben Alkohol oder Drogen eine Rolle gespielt, s. Kapitel 8.2.

- *Die Situation war chaotisch.* Der dramatischen Situation entspricht eine extreme Anspannung auf Seiten der Frau: „Ich hab schon vorher das Heulen angefangen und war total außer mir“ (1-1), „hab bloß noch geheult und geschrieen, er soll aufhören“ (2/3a-1); „ich war also nicht mehr fähig, ruhig zu reden“ (3a-4), „recht durcheinander“ (3a-2) oder im „Schockzustand“, „wie gelähmt (...) ich hätte nicht sprechen können, ich hätte mich nicht bewegen können“ (3a-1). „Man ist doch so äußerlich verletzt und innerlich auch und dann sitzt man da im Schlafanzug, die haben dann gemeint, (...) dass es wohl wie ein Schockzustand wär, weil ich net anwesend wär irgendwie“ (1-1), „Ich bin echt unter Schock gestanden“ (1-3, auch 1-2, 1-5). Das Chaos drückt sich häufig in der Art zu erzählen aus oder wird als „Kuddelmuddel“, „drunter und drüber“ (1-1) und „Hin und Her“ eigens benannt. Für eine Befragte lässt sich das Geschehene heute noch nicht richtig erzählen: „Das war überhaupt das Allerschlimmste was ich schon überhaupt in meinem Leben erlebt hab (...) das- das- (stottert) das kann ich niemandem beschreiben.“ (3a-7) Allerdings sollte dies nicht zur Konstruktion eines Opferbildes führen, denn „ich denk mal, nicht jede Frau hockt wirklich zittern und heulend da, wenn sie Kummer und Schmerz hat. Manche Frauen versteifen sich auch und werden eiskalt und knallhart.“ (1-3)

Die Anwesenheit von kleinen Kindern oder ihr Einbezug in die Situation (z.B. indem der Mann die Frau schlug, die gerade das Kind auf dem Arm hatte oder das Kind selbst verletzt wurde: 3b-6, 1-1, 4-3 vgl. auch Kap.9) vergrößerte das Chaos. Die Kinder schrienen, ließen sich nicht beruhigen (3b-6, 3a-7), hatten Angst um die Mutter oder wurden „hysterisch“ (3b-3). Zur Dramatik der Situation gehört auch, dass die Frauen sich schützend vor die bedrohten Kinder stellten (3b-3) oder die Kinder, v.a. die Söhne intervenierten, um die Mutter zu schützen (4-2, 2-2; ausführlich s. Kapitel 9).

Ein weiteres gemeinsames Merkmal des Erlebens ist ein besonderes Zeitempfinden:

- *Das Zeiterleben in der Krise:* Auf einmal musste alles ganz schnell gehen – die akute Gefahr und die große Angst verlangen ein schnelles Handeln. Eine Befragte meint damit das Mobilisieren einer „Überlebenskraft, wo man sich dann doch zusammen reißt und dann, ja jetzt schnell handelt, weil des muss dann jetzt schnell gehen. (...) Ich denk, dass da also wirklich schnelles Handeln oder irgendwas, Hilfe rufen, egal von wo.“ (3a-1) Wir können ein Ergebnis der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG 2004 a) mit vielen Zitaten bestätigen: Die Polizei, die „Rettung“ muss rasch eintreffen (1-1). Das Gefühl der schnellen Dynamik rührt aber auch daher, dass sich in wenigen Stunden entscheidende Veränderungen verdichten – auch wenn die Gewalt vorher schon Jahre andauerte. „Es wäre vielleicht noch Jahre lang irgendwie so schleichen dahingegangen (...) und jetzt war es so irgendwie zack bumm das war die Grenze und dadurch gibt’s jetzt so Veränderungen.“ (2-3)

Dass Hilfe Soforthilfe sein muss, gilt nicht nur für die Polizei, sondern auch für Beratung. Positiv wird mehrfach hervorgehoben, dass ein Beratungskontakt gleich erfolgte, z.B.: „Die hat sich gleich am nächsten Tag bei mir gemeldet, die kam am nächsten Abend zu einem Gespräch (...) toll, dass die wirklich am Dreiundzwanzigsten, noch vor Heiligabend kam, abends sich mit mir unterhalten hat.“ (2-3) Negativ wird vermerkt, wenn die kontaktierten Beratungsstellen auf diese Dringlichkeit nicht angemessen reagierten: „Und dann hab ich gedacht: Sag mal, sind die verrückt? Ich brauch keinen Termin in zwei Wochen, ich brauch das jetzt (...) also das kann einfach nicht sein, dass man mit jemand, der in so einer Notlage ist, so bescheuert umgeht“ (2-2; Beratung bezogen auf das Kind), oder als das Frauenhaus kein Zimmer frei hatte: „Heißt es dann: Einen Monat muss ich mich noch schlagen lassen, dann henn sie vielleicht ein Zimmer frei und das find ich auch nicht lustig.“ (4-2; auch 1-3).

Folgerungen

Als erste Folgerung ist festzuhalten, dass diese besondere Situation von Frauen in der Krise berücksichtigt werden muss. Insbesondere – das wurde auch in der Arbeitsgruppe bei dem ersten Fachgespräch im Mai 2004 unterstrichen – ist ein zeitnaher Zugang, d.h. ein Kriseneinsatz direkt nach dem Polizeieinsatz wichtig. Aus der Praxis wurde auf das Problem hingewiesen, dass der Einsatz der Beratungsstellen in den meisten Regionen erst einen Tag später erfolgen kann (Ausnahme: Stuttgart hat einen Krisen- und Notfalldienst eingerichtet, der zeitgleich mit dem Einsatz aktiv werden kann).

Auf dem Fachgespräch wurde von Seiten der Praxis auch auf die Barrieren hingewiesen, Informationen zur psychosozialen Beratung aufzunehmen. Die Erfahrungen des Krisen- und Notfalldienstes in Stuttgart zeigte, dass die Frauen sich erst einmal „die Erlebnisse vom Herz reden“ und erst danach können sie Informationen zum Verfahren aufnehmen. Dieses Erzählen als „Herz ausschütten“ wurde für unabdingbar gehalten. Wenn es dafür keinen Raum gab, fühlten sich die Frauen nicht beraten, obwohl sie beraten wurden.

6.2 Überforderung durch die Folgen

Beim Platzverweis greift die Polizei als Institution von außen ein und entschärft die Gefahrensituation. Der weitere Verfahrensweg verlangt Aktivitäten von der Frau, gleichzeitig ist er im polizeilichen und justiziellen Bereich an strategisch wichtigen Stellen der Kontrolle der Frau entzogen: Es kommt etwas in Gang und zeitigt Folgen, was nicht mehr überschaubar ist. Diese Aspekte machen gerade die Effektivität des Platzverweises aus, aber sie erzeugen auch eine Situation, die für die Frauen nicht einfach zu handhaben ist.

Neben der akuten Gefährdung ist die Situation dadurch charakterisiert, dass die Frau zwar „nur“ die akute Gefahr abwenden wollte, dann ganz plötzlich in dem Moment der Wegweisung gravierende Veränderungen eintreten²⁶. Eine Befragte beschreibt das drastisch: „Weil man selbst ist ja so- ich war ja wie wenn jemand gestorben wäre ich weiß nicht wie ich das beschreiben soll. Das ist ja - das ist ja schrecklich, einfach, weil so geschwind bricht ja alles zusammen und- un- und man muss ja einfach- (bricht ab)“ (2-2). Nicht nur die Gewalt, auch das Umgehen mit dieser plötzlichen Veränderung und mit den Folgen des Platzverweises bringt eine starke Anspannung und einen Schock mit sich: „Solche Schock – ich wusste nicht überhaupt, was soll ich weiter machen (...). Wir sollen irgendwie weiter neue Leben anfangen.“ (3c-10); „Um den Abstand davon zu kriegen auch – man denkt ja nicht klar richtig, wenn man mal ne gewalttätige Auseinandersetzung hat, kann man nicht gleich danach klar denken und dann sagen: Ach ja, jetzt muss ich das machen, mein Rechtsanwalt und viele- (gedehnt) Pff- denk ich mal- oder auch ich brauchen lange, um da richtig klar drüber nachzudenken.“ (4-3. Eine Befragte wünschte sich etwas „Einfaches“, „Unbürokratisches“, insbesondere was die finanzielle Regelungen nach dem Platzverweis angeht: „Die Frauen sind schon total durch den Wind und dann müssen sie sich noch unwahrscheinlich einen Kopf machen, wie sie ihre Kinder satt kriegen.“ (3a-7)

Forschungsergebnisse

²⁶ Aus der Rekonstruktion, wie Frauen die Situation erleben, ergibt sich auch eine komplexe Rolle der Polizeibeamten und –beamtinnen im Einsatz. Sie sind zunächst „Retter“, später sind sie diejenigen, die Erwartungen an die Geschädigten formulieren. Dadurch, dass sie als Fremde von außen mit dieser Rolle in die Beziehungssituation eintreten, entsteht ein Dreiecks-Konfiguration „Frau – Polizei – Mann“ mit allen emotionalen Komplikationen, Erwartungen und Bindungen. Dies ist aber nicht Gegenstand dieses Abschlussberichts und wird gesondert ausgewertet (vgl. Helfferich 2005).

- Der Platzverweis wurde in der Regel durch den Anruf bei der Polizei in Gang gesetzt, also niedrigschwellig und unvorbereitet. Es ging subjektiv primär um das akute Überleben und das Ende der akuten Gewalt.
- Es standen einschneidende Veränderungen an. Die Frauen waren (musterabhängig: mehr oder weniger) davon überrascht und fühlten sich unter Druck, Entscheidungen zu treffen. Ein Teil der Frauen war nicht über die Folgen des Platzverweises informiert. Der Platzverweis selbst konnte eine Krise auslösen.
- Ein moralisches Dilemma trat auf: Einerseits sollen Frauen über den Platzverweis Bescheid wissen, andererseits gibt es das negative Bild der Frau, die den Platzverweis informiert nutzt: Sie könnte ihren Mann um des eigenen Vorteils willen (um die Wohnung für sich zu behalten) anschwärzen. Unwissenheit schützte vor diesem Stigma.

Folgerungen

Beratung und Unterstützung sind notwendig: Der Platzverweis trifft auf eine Krise und kann eine Krise im Sinne von einer Überforderung, mit den Folgen umzugehen, erzeugen.

Das aktuelle Überleben stand im Vordergrund, nicht langfristige Planung

Es lässt sich ein strukturelles Problem aus den Erzählungen herausarbeiten, dass sowohl für die Bestimmung des Beratungsbedarfs als auch für die Verbesserung des Beratungszugangs wichtig ist: Während das Erleben der Frau weitgehend auf das *Überleben in der konkreten Gefahrensituation* gerichtet ist, wird durch den Hilferuf ein Verfahren in Gang gesetzt, das eine Reihe von für die Beziehung bedeutsamen Folgen hat und das weit *in die Zukunft hinein reichende Entscheidungen* verlangt. Ein besonderes Problem entsteht, wenn die weit reichenden Folgen vorher nicht bekannt sind: „Und somit haben sie ihn dann mitgenommen, das hab ich ehrlich gesagt auch nicht erwartet. Ich mein, ich hab die Polizei auch nicht gerufen, dass sie ihn MITnehmen, sondern AUS-AUS Hilfe, aus NOT, weil ich halt echt Angst gehabt hatte.“ (2/3c-2; vgl. 1-2: „Ich wollte den Mann ja nicht aus meinem Leben haben, ich wollte ihn ja auch nicht unbedingt aus meiner Wohnung haben, ich wollte ihn eigentlich nur zur Vernunft bringen.“).

Ein wiederkehrendes Motiv in den Interviews sind „Ruhe“ und „vernünftig reden“ als Wunsch: „Ich wollte nur meine Ruhe haben“, „er soll vernünftig werden“ – als Synonyme für ein Ende der Gefahrensituation. Die Perspektive geht oft nicht darüber hinaus in die Zukunft. Was die Folgen angeht, fand eine Befragte es schon belastend, sie solle sagen, was sie jetzt möchte: „So weit denkt man da nicht – ich möchte lediglich, dass er jetzt aus der Wohnung geht“ (2-3). Diese Konflikte treffen insbesondere auf Frauen zu, die die Beziehung aufrechterhalten und dem Mann eine neue Chance geben wollen. So verständlich die Genese dieses Wunsches nach dem Durchleben einer langen Phase von Gewalt und/oder einer gravierenden Eskalation ist, so sehr erfüllt der Platzverweis diesen Wunsch zumindest unter der Veränderungsperspektive kurzfristig nicht.

Die initiierten Verfahrensfolgen betreffen z.B.

- die Zahlung einer Gebühr für den Einsatz oder einer Geldbuße (s. Kapitel 3: „was ich nicht wusste das es dann ne Strafe gibt also für den Mann dass der dann 100 Euro zahlen muss beim Amt für öffentliche Ordnung, das find ich also ---- eben das sind so alles so Folgen, der Mann hat nicht gearbeitet, der hat kein Geld, wir leben von Sozialhilfe ähm -

er muss 100 Euro zahlen - letztendlich bleibt es wenn sich das Paar oder wenn man sich dann wieder arrangiert, an der Frau hängen“: 4-3);

- „dass sie den Mann mitnehmen“ – was wiederum Folgen für die Beziehung haben kann;
- „dass ich eine Aussage machen muss“, dass unter Umständen eine Anzeige erstattet wird;
- Ämtergänge, die notwendig werden;
- die Gewaltbeziehung wird bekannt („dass dann, wenn die Polizei kommt, dann auch gleich das Jugendamt informiert wird und das dann weiter geht zur Staatsanwaltschaft und so“: 4-3),
- z.T. haben Frauen die Polizei so verstanden, dass ein Platzverweis oder eine Intervention nur möglich sei, wenn sie Anzeige erstatten (s. Kapitel 6.4).

Die gravierende Veränderung, die ansteht, betrifft die Frage, ob und wenn ja, wie die Beziehung weiter geführt werden soll – die Frage „Trennung: Ja oder Nein? Wenn Nein, was dann?“ ließ sich nicht umgehen – und damit auch die Frage: „Was wird mit meinem weiteren Leben?“ (3c-10) Wie bei der Darstellung der Muster bereits gezeigt wurde, wird sowohl Druck in Richtung Aufrechterhaltung einer Ehe, als auch Druck in Richtung Beendigung einer Gewaltbeziehung erwähnt. Eine Trennung wiederum zieht eine Fülle von Veränderungen nach sich und kommt – insbesondere bei einer langen Ehedauer – einem radikalen Neuanfang unter schwierigen Bedingungen gleich. Mehrere Befragte verwenden das Bild von einem „Loch“, in das sie fallen, von einem „neuen Leben“ oder einer „neuen Existenz“. „Das Trennen: das Schlimmste ist der Entschluss, nicht die Umsetzung, wirklich der Entschluss: So, jetzt tue ich es, das ist so schwer, dieses ‚Jetzt tue ich’s‘ auszusprechen (...). Weil das ganze Leben ändert sich, es ändert sich alles, alles, was bisher war, ist ganz anders.“ (1/2-1; zu den vielen Dimensionen, die das betrifft, v.a. Existenzsicherung mit Sozialhilfe und Unterhaltsregelung, Schuldenregulierung, Umzug, Arbeitssuche: s. Kapitel 7.1). Veränderungen der Beziehung und der Lebenssituation, das wurde immer wieder angesprochen, kosten „Mut“ und „Kraft“. Gerade Frauen, die lange verheiratet waren, äußerten angesichts der Konsequenzen, dass „man sich wirklich wahr unsicher ist, ob man’s Richtige tut.“ (3b-3, vgl. 1/2-1).

Dabei variieren das Ausmaß der Veränderungen, die „anstanden“, und die Wahrnehmung der in die Zukunft gerichteten Veränderungsperspektive als Chance oder als Druck in den vier Mustern:

- Wenn die Beziehung (v.a. als Gewaltbeziehung) noch nicht sehr lange dauerte und wenn ein klarer Entschluss da war, die Gewalteskalation als Anlass für eine Trennung zu nehmen, konnte die Frau die geforderten langfristigen Entscheidungen als Chance nutzen. Aber hier gilt auch, dass die Frauen von der „extremen Eskalation“ überrascht und damit unvorbereitet waren: „Es war ja nicht dass man sich schon mal langfristig jetzt mit dieser Möglichkeit beschäftigt hatte, das war ja nicht, das ist ja dann wirklich in relativ kurzer Zeit eskaliert.“ (1-4) Das Ausmaß der Veränderungen ist hier auch nicht zu unterschätzen.
- Viele Frauen, die bereits vor dem Platzverweis zur Trennung entschlossen waren, blickten auf eine lange Ehe zurück – von bis zu 41 Jahren. Für dieses Muster ist kennzeichnend, dass ein langsamer Ablösungsprozess bereits stattgefunden hat. Insofern waren die Frauen auf die Trennung vorbereitet, deren Auswirkung aber ein gravierendes Ausmaß hatte.
- Frauen, die sich als ambivalent-gebunden zeigten, erlebten den Druck in Richtung Veränderung als stark belastend, verhinderte doch gerade die psychische Bindung die Handlungsfähigkeit, die nun von der Frau erwartet wurde. Die emotionalen Folgen einer Trennung wogen für sie außerordentlich schwer.
- Frauen, die die Partnerschaft aufrechterhalten wollten, waren zunächst mit der Perspektive einer Trennung überfordert – das hatten sie vorher nicht ins Auge gefasst, im Gegensatz zu Frauen, die sich mit der Trennung auseinandergesetzt hatten. Sie nutzten dann aber

eher die Chance, ihren Veränderungswünschen in Richtung einer Beziehung ohne Gewalt und einer Veränderung des Mannes mehr Gewicht zu verleihen.

Folgerungen

Zum Erleben des Platzverweises gehört, dass der Telefonanruf, der primär eine akute Gefahrensituation beenden soll, über diese Beendigung hinaus eine Fülle von Aktivitäten und Entscheidungen verlangt. Dies kann zu einer Überforderung führen, zumal bereits festgestellt wurde, dass die Frauen sich durcheinander und verängstigt fühlten. Der Platzverweis kann somit Krisen auslösen oder verschärfen. Daraus ergibt sich ein besonderer Bedarf an Beratung und Unterstützung: Der Platzverweis trifft erstens auf eine Krise und er kann zweitens aber auch eine Krise im Sinne von einer Überforderung, mit den Folgen umzugehen, erzeugen. Wie diese Beratung inhaltlich aussehen sollte, darauf wird später eingegangen.

In dem ersten Fachgespräch wurde der subjektive Druck, der auf der Frau lastet, bestätigt. In einer Arbeitsgruppe wurde als Aufgabe der Erstberatung formuliert, die Entscheidungen aufzuzeigen, aber auch die Möglichkeit einer späteren Entscheidung zu eröffnen, um diesem Druck zu begegnen. Darauf wird in Kapitel 7 näher eingegangen. Hier geht es zunächst um die Möglichkeiten, einen Beratungszugang zu schaffen.

6.3 Die Vermittlung von Informationen in der Krise und die Hilfesuche

In dieser doppelt belasteten Situation, gekennzeichnet durch eine akute Gefährdung und durch plötzliche, gravierende Veränderungen, die beide die Frau „durcheinander“ bringen, soll der erste Zugang zu Beratung eröffnet werden. Dabei kann die Polizei, die üblicherweise über den Platzverweis aufklärt, ein Merk- oder Faltblatt verteilen mit der Aufforderung, dass die Frau von sich aus aktiv werden und die entsprechenden Stellen kontaktieren soll. Oder ihr Name und ihre Adresse werden weitergegeben und eine Stelle mit dem entsprechenden Auftrag geht auf sie zu (s. Kapitel 3). Auf die grundsätzliche Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von Beratung wird in Kapitel 7.8 eingegangen.

Forschungsergebnisse

- Es war für alle Frauen schwierig, in der akuten Krisensituation (schriftlich ausgehändigte oder mündlich vermittelte) Informationen aufzunehmen, weil sie „durcheinander“ waren.
- Man kann nicht davon ausgehen, dass Informationen allein ausreichen, um einen Beratungszugang zu öffnen – insbesondere bei Frauen mit einer Beratungsdistanz..

Folgerungen

Es sollten allgemein, unabhängig von Gewaltsituationen, Informationen über das Platzverweisverfahren und die beteiligten Stellen breit gestreut werden. Wissen zum Ablauf des Platzverweisverfahrens sollte Allgemeingut werden. Dabei sollte auf das „moralische Dilemma“ eingegangen werden.

Materialien sollten übersichtlich gestaltet sein. Sinnvoll ist es, eine Anlaufstelle hervorzuheben und Informationen zu weiteren Angeboten anzufügen (zum pro-aktiven Zugang s. u.).

Insgesamt wurden nur einige wenige Frauen auch ohne Informationen seitens der Polizei von sich aus aktiv und riefen Beratungsstellen an. Sofern nicht eine beratende Stelle von sich aus

Kontakt aufnimmt, wird der Beratungszugang über mehrere aufeinanderfolgende Schritte eröffnet: Waren Informationen über Beratung vorab bekannt? Wenn nicht: Wurden Informationen in der Einsatzsituation vermittelt? Wenn sie vermittelt wurden: Konnten die vermittelten Informationen aufgenommen werden? Wenn sie aufgenommen wurden: Haben sie zu einer aktiven Kontaktaufnahme befähigt? Falls kein pro-aktiver Zugang etabliert wurde, lassen sich so stufenweise Barrieren formulieren:

- Es gibt kein Vorwissen über Beratung.
- Die Polizei vermittelte keine Informationen.
- Die Polizei vermittelte Informationen, aber die Frauen konnten sie nicht aufnehmen.
- Die Polizei vermittelte Informationen, die Frauen konnten sie aufnehmen, aber die Informationen allein reichten nicht aus, um die Barrieren, die einem Beratungskontakt entgegenstanden, zu überwinden.
- Die Polizei vermittelte Informationen, die Frauen konnten sie aufnehmen, die Informationen reichten aus, um die Barrieren, die einem Beratungskontakt entgegenstanden, zu überwinden, aber die Frau scheiterte daran, Zuständige für eine zeitnahe Beratung zu finden und ihr Anliegen und seine Dringlichkeit zu vermitteln.

Das Vorwissen

Einige Frauen sind über den Platzverweis vorab informiert. Sie haben in der Zeitung darüber gelesen, mitunter die Artikel ausgeschnitten. Eine Befragte berichtete: „Dann ich habe gelesen in die Zeitung Stadtnachrichten schon ab Oktober 2001 gibt's bei uns in Baden-Württemberg auch solche Platzverweis für gewalttätige Männer und dann habe ich mir ein bisschen beruhigt und ich habe gedacht, na ja, wenn geht ganz schlimm, dann ich habe solche Möglichkeit, bleibe mit Kindern dann hier im Haus.“ (3c-10; nach jahrelanger Gewaltbeziehung; eine Flucht in das Frauenhaus kam nicht in Frage, da der Sohn über 15 Jahre alt war). Einige Frauen hatten auch schon vorher eine Beratung gesucht, waren im Frauenhaus und hatten von daher Informationen über den Platzverweis bekommen oder hatten bereits vorher einen Platzverweis erlebt. Dies waren vor allem Frauen, die schon länger unter der Gewaltbeziehung litten und sich gedanklich mit der Möglichkeit beschäftigten, was sie verändern könnten.

Aber es gab auch Frauen, die völlig unwissend waren („Ich wusste gar nicht, dass es so was gab“: 1-1, 1, auch 3a-12; eine Migrantin kannte noch nicht einmal den Begriff „Platzverweis“: 3c-8), oder denen die Konsequenzen nicht bekannt waren (4-3, 1); „Ich hab eigentlich nichts Größeres drüber gehört oder mich noch nie drum gekümmert. Ich hatte auch keine Ahnung, dass ich, wenn ich die Polizei rufe, dass er dann mitgenommen wird, dass ich mit muss, dass es so und so eben dann diese ganze Auswirkungen hat, das wusste ich nicht, hab ich mich noch nie drüber informiert“ (2-3). Dies waren Frauen, die entweder von der Gewalttätigkeit überrascht waren oder die bei dem Mann bleiben wollten (s.u.). Auch den informierten Frauen waren aber viele Verfahrensaspekte im Einzelnen nicht bekannt (z.B. die Zahlung einer Geldbuße oder die Frage der Anzeige). In den Interviews selbst ließ sich aus vielen falschen Angaben entnehmen, dass einige Frauen auch nach dem Platzverweis nicht über korrekte Informationen verfügten.

Die Frage ist nicht nur, ob Frauen Wissen über den Platzverweis haben, sondern auch, ob sie Vorerfahrungen und Vorwissen über Beratungsstellen haben. „Ich hab dann zwar schon mal was von einem Platzverweis in der Zeitung gelesen, aber wie das dazu kommt oder wie das alles so zusammenhängt hab ich nicht gewusst (...) aber oder was es da für Beratungsstellen gibt, hab ich auch nicht gewusst.“ (3a-7; ausführlicher s. Kapitel 7).

Prinzipiell gibt es zwei mögliche Wege der Information: Entweder bekommen die Frauen ein Faltblatt mit Adressen und sie können und sollen von sich aus Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen, oder ihr Name und ihre Telefonnummer sowie eventuell weitere Details werden an eine beratende Stelle weitergegeben, die dann pro-aktiv auf die Frau zugeht und sie entweder zu einem Gespräch einlädt oder zu Hause aufsucht. Für diese Weitergabe ist eine Einwilligung der Frau erforderlich. Nach den Erkenntnissen der Regionenerhebung ist die Praxis heterogen, sowohl was die übliche Form der Einwilligungserklärung, als auch was die Stelle angeht, an die weiter geleitet wurde (Allgemeiner Sozialer Dienst; Sozialarbeit innerhalb der Polizei, Frauenberatungsstelle, andere Beratungsstelle; s. Kapitel 3). In einigen Regionen wurde kein pro-aktiver Ansatz verankert und die Befragten bekamen Faltblätter mit Adressen, um sich selbst mit Beratungsstellen in Verbindung zu setzen.

Ein moralisches Dilemma: „Informierte Nutzung“ des Platzverweises oder kalte Berechnung?

Nur wenige Frauen nutzten den Platzverweis im Wissen um die Folgen. Ein Beispiel für eine informierte Nutzung: „Ich wusste das. Ich mein, mir isch auch wortwörtlich vom Anwalt unter vier Augen gesagt worden: Frau Meier*, die einzigste Chance, um ihn loszuwerden, ihn so lange zu reizen, bis er zufasst.“ (3a-4)

Ein über die Folgen des Platzverweises informiertes Vorgehen der Frauen rückt sie, so entnehmen wir einigen Zitaten, in die Nähe einer berechnenden Ehefrau, die um des eignen Vorteils willen den Ehemann anschwärzt. So wehrte sich eine Befragte gegen die Unterstellung seitens der Familie: „ich hätte die Polizei nur gerufen, weil ich ihn aushaben wollte“ und betont, dass sie die Polizei „nur in der Notsituation“ und nur „weil mir eben die Familie nicht geholfen hat“ gerufen hat (2-3). In dieser Defensive betont sie ausschließlich die Überlebensperspektive in der konkreten Situation. Das nächste Zitat stammt von einer Migrantin, bei der die Folge, dass der Mann mitgenommen wird, ein Verstoß gegen die Ehre der Familie darstellte; sie rechtfertigt sich mit dem Nichtwissen: „Ich hab mir da jetzt nicht großartig an dem Moment gedacht: Ah, jetzt soll die Polizei kommen und ihn gleich mitnehmen, sondern des war nur aus NOT, weil ich echt Angst hatte, weil er eventuell mich doch vielleicht umbringen könnte, an jenem Tag.“ (2/3c-2) Die implizite Sorge, als eine zu gelten, die ihren Mann beschuldigt und *er* eigentlich das Opfer sei, beschäftigt auch eine weitere Befragte, die in der Situation nicht dem Bild des aufgelösten Opfers entsprach: „Und konnte einfach ruhiger auch die Anzeige machen. Ich war nicht so aufgeregt und da hat er wahrscheinlich dann gedacht, ich bin eigentlich vielleicht doch nicht so das Opfer, sondern will ihm vielleicht wirklich nur eins reindrücken.“ (1-2).

Es besteht ein gewisses Dilemma darin, dass einerseits die Frauen über die Folgen des Platzverweises informiert sein sollten, andererseits geraten sie damit in die Nähe eines negativen Klischees der berechnenden Ehefrau. Es ist eine weit verbreitete und kollektiv verankerte Sorge, Frauen könnten z.B. Männer bei Sexual- oder Gewaltdelikten falsch anzeigen (vgl. Weis 1982, 149), daher ist davon auszugehen, dass Frauen ähnlichen Fragen und Vorhaltungen auch konkret begegnen.

Die Einwilligung zur Weitergabe der Adressen für einen pro-aktiven Zugang

Insgesamt 70% aller in den Polizeiakten in Stuttgart und Tübingen erfassten Betroffenen gaben ihre Zustimmung zur Datenweitergabe an die Beratung, weniger als ein Viertel (23%) lehnte dies ab. Dieser recht hohe Grad an Zustimmung zeigt, dass bei den Betroffenen in der akuten Situation des Polizeieinsatzes das Bedürfnis nach Beratung groß ist.

In den qualitativen Interviews war für 16 Frauen die Frage der Einwilligungserklärung relevant, weil sie pro-aktiv kontaktiert worden waren²⁷. Nur wenige dieser Frauen erwähnen explizit die Unterschrift oder eine mündliche Einwilligung. Das könnte zum einen daran liegen, dass dieses Detail in der Erinnerung an die insgesamt turbulente Situation eine untergeordnete Bedeutung hat (s.u.), oder daran, dass die Weitergabe kein Problem darstellte, denn keine Frau, deren Name weitergegeben wurde, problematisierte die pro-aktive Kontaktaufnahme. Insbesondere scheinen Frauen nur in Erinnerung zu haben, dass *irgendwas* an *irgendwen* weiter gegeben wurde oder *irgendwer* informiert wurde und dass ihnen das auch so mitgeteilt wurde. Keine Frau, die pro-aktiv kontaktiert wurde, äußerte sich verwundert darüber, woher die kontaktierende Stelle ihren Namen hatte.

Allerdings gibt es eine Reihe von Detailproblemen. Insbesondere die Differenzierung in einigen Untersuchungsregionen, dass die Frau einerseits der Namensweitergabe an *eine Beratungsstelle in freier Trägerschaft* zustimmen muss, andererseits *das Ordnungsamt* sowieso von sich aus Kontakt aufnehmen kann und auch *das Jugendamt* automatisch informiert wird (und die Adressenweitergabe an den *Allgemeinen Sozialen Dienst* als behördeninterne Weitergabe vom Datenschutz ausgenommen werden kann, s. Kapitel 3), ist vielen nicht klar. Dies führt vor allem dann zu einer Verwirrung, wenn der Allgemeine Soziale Dienst die Erstberatung übernimmt – die Beraterin wird dann als „Dame vom Amt“ eingeordnet (s. Kapitel 6.4). Tendenziell kritische Äußerungen beziehen sich nicht darauf, von einer Stelle kontaktiert zu werden, sondern in Verwechslung der Intention der Weitergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst darauf, bei Ämtern „bekannt“ zu sein. Die Weitergabe des Namens wird so verstanden, dass der Fall und die eigene Person zwangsweise behördlicher Aufsicht zugeführt werden. Statt sich eingeladen zu fühlen, ist die Wahrnehmung die der Einbestellung: „Ich wurde angeschrieben (vom Sozialen Dienst, C.H.), dass ein Gespräch stattfindet.“ (1-5)

Die Vermittlung von Informationen

Mit und ohne pro-aktiven Zugang werden den Frauen in der Regel Informationen über Beratungsstellen ausgehändigt. In über 70% der ausgewerteten Polizeiakten in Stuttgart und Tübingen war vermerkt, dass den Opfern Informationsmaterial ausgehändigt worden war. In einigen Fällen wurde notiert, dass die Frau die Informationsbroschüren bereits aus vorhergegangenen Einsätzen hatte.

In dem qualitativen Material erwähnen 21 Frauen, dass sie Informationen von der Polizei bekamen, was Beratungsmöglichkeiten angeht (bei einigen Befragten war diese Frage nicht relevant). Zwei Frauen erinnern sich nicht mehr („Nee, das habe ich nicht bekommen. Also ich weiß es net, ob sie vielleicht gesagt haben irgendwie von wegen: Es gibt so gewisse Stellen oder so, da muss ich sagen, da kann ich mich leider jetzt nimmer dran erinnern, weil ich mein, zu dem Zeitpunkt war ich auch selber hier recht durcheinander“: 3a-2). Explizit ein Faltblatt mit Adressen wird von zehn Frauen erwähnt, drei weitere besorgten sich ein solches Faltblatt anschließend selbst. Auch werden „Broschüren“ und „Prospekte“ erwähnt, in denen der Platzverweis erläutert wird. Andere wurden lediglich gefragt, ob sie in das Frauenhaus möchten, bekamen Telefonnummern genannt oder es wurde ihnen etwas „vorgeschlagen“. Einige wenige Frauen berichten explizit, dass sie keine Hinweise auf Beratung bekommen haben.

Nur zum Teil funktionierte der Einstieg, wenn die Polizei Informationen zur Hilfesuche weitergab. Ein positives Beispiel: „Die Polizistendame hat mir Angaben gemacht, wo ich eventuell Hilfe holen kann ... und somit kam ich auf die Diakonie (die Diakonie kannte sie schon vorher von einer anderen Beratungssituation, C.H.) (...) Und mich dann auch dort an die Ämter gewendet.“ (2/3c-2) Beispiele für Schwierigkeiten liefern die folgenden Auszüge:

²⁷ Die Erinnerungen der Frauen entsprechen nicht immer der „offiziellen“ Praxis.

- *Nicht immer wurden Informationen angemessen vermittelt:* Wenn einer Frau Nummern „zugeschoben“ werden oder nur gefragt wird, ob sie ins Frauenhaus will, reicht das offenbar nicht aus – ein Beratungskontakt kam nicht zustande.
- *In der Situation können Informationen nicht aufgenommen werden:* „An dem ersten Abend bestimmt nicht, weil da ist man sooo geschockt irgendwie, da nimmst des gar net auf. Ich könnte au heute nimmer sagen, wer da alles da war.“ (1-3) Eine andere Befragte hatte sich die Nummern aufgeschrieben, war aber „erst mal fix und fertig, hatte ich auch gar nicht den Nerv dazu. (...) Ich hab des Blatt hier durchgelesen, ich hab das in dem Moment nicht so erfasst.“ (1-4) „Da bin ich erst mal im Kreis gerannt, weil ich überhaupt nicht gewusst hab, wie ich das jetzt machen soll.“ (2/3a-1) „Ich war erst total durcheinander und nicht gewusst wie wo was, alle Gedanken rennen hin und her und (.) was mach ich?“ (2-3)
- *Die Informationen müssen verständlich sein:* Trotz der positiven Bewertung weist auch die folgende Passage auf die prinzipielle Schwierigkeit hin zu verstehen: Die Polizei erklärte der Befragten „die Möglichkeiten, die ich hab und was das für Konsequenzen hat, also es war ganz genau und so, dass ich es auch auf jeden Fall trotz der Ausnahmesituation verstanden hab“ (2-2, Information, wie der Platzverweis funktioniert, mit Adressen).
- *Die Fülle von Adressen überfordert:* „Informationsblatt, auf der Rückseite waret also ganz viele unter anderem au die Adresse von der (...) Beratungsstelle, Anlaufstelle – aber ich konnt mich da gar net so schnell entscheiden.“ (3a-12) „Ich hab dann diese Zettel gekriegt, es ist sehr schwer dann, wenn man dasitzt so dieses: Bei wem ruf ich jetzt an? Bei wem bin ich jetzt gut aufgehoben?“ (2-1)

Handlungsfähigkeit und Beratungskontakt

Wenn Informationen gegeben wurden und aufgenommen werden konnten, reichte dies aus, um die Frauen in den Stand zu versetzen, sich bei den entsprechenden Stellen zu melden? Dies ist für eine Reihe von Fällen in unseren Interviews zu verneinen: „Also ich habe das an Prospekten alles das – also da kann man nichts sagen, aber in DEM Moment, wissen Sie, da geht so viel im Kopf, da hat man nicht das Interesse da anzurufen.“ (3b-3) oder „Ich hab zwar viel drüber gelesen und wusste von den Fällen, aber es war doch schwierig“ (3a-1). Insbesondere bei den Frauen, bei denen wir hohe Barrieren, Beratung in Anspruch zu nehmen, feststellen konnten und die eine Distanz zu psychosozialen Angeboten haben, führte das Verteilen eines „Prospektes“ (wie mehrere Frauen es nannten) nicht dazu, dass Kontakt aufgenommen wird. In den Fällen ohne einen pro-aktiven Zugang (s. Kapitel 6.6) kam überwiegend kein Beratungskontakt zustande bzw. die Frau hatte vorher schon Kontakte zum Frauenhaus oder anderen Stellen, an die sie sich wenden konnte (s. Kapitel 7.8).

Auf Beratungsdistanz und Beratungsbarrieren wird in den Kapitel 6.4 und 6.5 ausführlich eingegangen. Eine wiederkehrende Wendung ist, dass es „Kraft“ und „Mut“ kostet, selbst Kontakt mit Beratungsstellen aufzunehmen und dass es einigen Frauen nicht gelingt, die Dringlichkeit ihres Anliegens bei den Kontakten zu verdeutlichen.

Ein vielen Interviews gemeinsames und wiederkehrendes Leitmotiv ist der Wunsch nach einer Entlastung und Unterstützung in der aktuellen Situation – dies gilt sowohl für die, die selbst Beratungsstellen anriefen, als auch für die, die dies nicht taten. Sich selbst um einen Beratungskontakt kümmern zu müssen, ist für viele belastend und mühsam. Eine Form von Entlastung wäre es, wenn jemand auf die Frau zukommt und „dass man das nicht alles selbständig machen muss, alleine“ (1-1). Der Wunsch nach Entlastung ist zum einen mit einem pro-aktiven Zugang verbunden, zum anderen mit der Aufgabe der Krisenintervention in der Bera-

tung. Da es in diesem Abschnitt primär um den Zugang zu Beratung geht, wird auf die Kapitel 6.6 (Pro-aktiver Zugang) und 7.1 (Krisenintervention) verwiesen.

Folgerungen

Es ist auch aus anderen Zusammenhängen bekannt (z.B. bei der Eröffnung einer schweren Krankheitsdiagnose), dass Menschen in akuten Krisen Informationen nicht angemessen, sondern verzerrt oder gar nicht aufnehmen. Das heißt, dass eine Informationsvermittlung am besten außerhalb einer kritischen Situation geschieht. Und das heißt wiederum: Informationen über das Platzverweisverfahren sollten breit gestreut werden. Wissen zum Ablauf des Platzverweisverfahrens sollte Allgemeingut werden. Dabei sollte auf das „moralische Dilemma“ eingegangen und Frauen zur informierten Nutzung des Platzverweises ermutigt werden.

Die Einwilligung in die Weitergabe des Namens ist eher ein datenschutzrechtliches Problem als ein Problem aus subjektiver Sicht. Diese Weitergabe fand nicht statt oder wurde nicht erinnert oder wurde erinnert, aber nicht problematisiert. In der Diskussion auf dem 1. Fachgespräch wurde eine unterschiedliche Praxis berichtet, auch das Einholen einer mündlichen Einwilligung (Mannheim). In der Podiumsdiskussion wurde die Erfahrung berichtet, dass die Einverständniserklärung – vor allem in der schriftlichen Form – Frauen zurück schrecken lässt und den Kontakt zur Beratung eher verhindert als fördert. Es wurde vermutet, dass Frauen in der akuten Situation nicht aufnehmen können, was sie da unterschreiben sollen und deshalb die Unterschrift verweigern.

Wenn in der Krisensituation Materialien und Informationen verteilt werden, sollten sie so einfach und übersichtlich wie möglich gehalten werden. Beratungsstellen sollten nach außen besser vermitteln, was sie im Platzverweisverfahren als Leistungen anbieten können. Am sinnvollsten ist es, eine einzige einprägsame Vermittlungsstelle einzurichten. Da Informationen allein nicht ausreichen, ist ein pro-aktiver Zugang sinnvoll, um die Frauen zu erreichen (vgl. auch WiBIG 2004 a).

Auf dem ersten Fachgespräch wurde in einer Arbeitsgruppe dezidiert die Bedeutung von guter Information und Orientierung betont und zwar nicht nur, um den Zugang zu Beratung zu öffnen, sondern um das ganze Platzverweisverfahren transparent zu machen. Aus dem massiven Eingreifen des Staates in eine Familie oder eine intime Beziehung wurde eine praktisch umzusetzende, moralische Verpflichtung abgeleitet, die Betroffenen genau zu informieren, was die gesetzlichen Grundlagen, die Aufgaben der Verfahrensbeteiligten und die Rechte und Pflichten der Betroffenen sind.

Ein Problem bei der Vermittlung von Informationen sind die Komplexität des Verfahrens und die Unterschiedlichkeit der Handhabung. Im Folgenden wird auf die Beratungsbarrieren eingegangen und gezeigt, dass den Frauen in dem hochkomplexen Verfahrensablauf eine Orientierung schwer fällt.

6.4 Beratungsdistanz, falsche Vorstellungen von Beratung und Orientierungsprobleme im Hilfesystem

Nach der Beseitigung der akuten Gefährdung werden von der Frau Entscheidungen erwartet und sei es auch nur die Entscheidung, nichts zu verändern. Aufgabe der Beratung ist es, in der Krise Sicherheit zu ermöglichen, bei der Entscheidungsfindung Unterstützung zu leisten und/oder bei der Umsetzung einer getroffenen Entscheidung zu helfen. Die Frage ist, ob die Frauen vorab Beratung als etwas wahrnehmen, das in diesem Sinn hilfreich sein könnte. Wissen die (potenziellen) Klientinnen um die Grenzen und Möglichkeiten, von Beratung? Zum

einen müssen sie eine Vorstellung von ihrem Bedarf haben und ihn formulieren können und zum anderen müssen sie über eine Einschätzung verfügen, dass dieser Bedarf bei einer Beratungsstelle richtig ‚aufgehoben‘ ist. Es gibt z.B. Vorstellungen, dass erst eine große psychische Krise oder eine extreme Bedrohung zur Inanspruchnahme von Beratung berechtigt. Wir werden sehen, dass der Bedarf mitunter eher in einer ‚Begleitung‘ oder einer Orientierungshilfe besteht als in der klassischen Form einer z.B. geschlechtstherapeutischen psychosozialen (Lebens-)Beratung.

Aus dem Material lassen sich zwei Hinweise auf Schwierigkeiten herausarbeiten: Zum einen gibt es Frauen mit einer großen Distanz zu psychosozialer Beratung und Frauen, die nicht wissen, was Beratung überhaupt leisten kann, während andere über positive Vorerfahrungen verfügen und eine Nähe zu Beratung haben. Zum zweiten finden viele Frauen sich nicht in dem komplizierten System von Ansprechpartnern nach einem Platzverweis zurecht. Zum dritten gibt es spezifische Beratungsbarrieren (die letzten beiden Punkte sind nicht migrations-spezifische, erfahren aber eine besondere Ausprägung bei Frauen mit Migrationshintergrund, s. Kapitel 8.1).

Forschungsergebnisse

- Man kann nicht davon ausgehen, dass alle Frauen gleichermaßen richtige Vorstellungen davon haben, was psychosoziale Beratung leistet bzw. leisten kann. Insbesondere Frauen mit einfacher Bildung hatten eine große Distanz zu psychosozialer Beratung; sie bevorzugten Unterstützung durch die Familie und das Umfeld.
- Es herrschten z.T. falsche Vorstellungen von und verzerrte Erwartungen an Beratung und an die Einrichtungen, die Beratung anbieten.
- Frauen verwechselten die beteiligten Institutionen und konnten sie nicht einordnen. Sie waren mit der Komplexität der zu handhabenden Folgen des Platzverweises und des Verfahrensablaufs überfordert.

Folgerungen

Die Aufgaben der einzelnen beteiligten Einrichtungen sollen untereinander geklärt und die Verfahrensabläufe nach außen klarer gefasst und vermittelt werden. Insbesondere sollte es möglich sein, auch Frauen mit einer Distanz zu Beratung zu verdeutlichen, was Beratung leistet und was nicht.

Gerade bei Frauen mit einer Beratungsdistanz reichen Informationen allein nicht aus, um den Beratungszugang zu eröffnen.

Eine zentrale Stelle – am sinnvollsten: die Erstberatung – sollte zunächst den (differenzierten) Beratungsbedarf ermitteln, sie sollte eine Orientierung im Verfahren bieten und Angebote, die den Bedarf decken, koordinieren.

Beratungsdistanz und Beratungsnähe

Drei Interviews können als Beispiele für *Beratungsdistanz* herangezogen werden. Bei allen drei Frauen handelt es sich um niedrig qualifizierte Frauen mit einem niedrigen sozialen Status²⁸.

²⁸ Eine Befragung Freiburger Bürgerinnen im Kontext der wissenschaftlichen Begleitung der Anlaufstelle für vergewaltigte Frauen in Freiburg ergab, dass Frauen mit Abitur eher „Frauengruppen“ bevorzugten und jede

In dem ersten Interview (Interview 3a-2, Muster „Fortgeschrittener Trennungsprozess“) wird ein Gegensatz von familiärer versus psychosozialer Hilfe konstruiert. Unterstützung wird gefasst als „voll hinter jemandem stehen“. Wesentlich waren praktische Hilfen, die die Befragte brauchte. Ihr Problem war z.B. wie denn nun die Miete finanziert werden sollte, und hier war es die eigene Mutter, die ihr das Geld gab. Ihre Herkunftsfamilie erschien als eine Solidargemeinschaft mit einem praktisch-pragmatischen Ethos des Helfens. Die Gewalteskalation in ihrer Ehe erklärte sie damit, dass der Mann sich nicht korrekt verhält, und ihr implizites Thema ist immer wieder die Frage der Gerechtigkeit: Wer ist schuld? Wann ist genug? War das gerecht für beide? War das begründbar und richtig, was er und was sie getan hat? Ihre zentralen Themen „praktische Hilfe“ und „Gerechtigkeit“ verband sie nicht mit Beratung. Was die Dringlichkeit von Beratung angeht, so entwickelte sie insbesondere bezogen auf den Beratungsbedarf der Tochter, die nach der Trennung von dem Mann sexuell belästigt wurde, eine Theorie des „momentanen Verdrängens“; auch für sich selbst sah sie es als hilfreich, den gewohnten Alltag und „Rhythmus“ wieder zu gewinnen. „Die Psychologin“ wurde wahrgenommen als eine, die „rumstochert“, die „fragt“, „wo sie (die Tochter: C.H.) vielleicht momentan gar nicht drüber reden MÖCHTE“. Psychologinnen, stellvertretend für psychosoziale Beratung überhaupt, verursachen eher Belastungen, als dass sie hilfreich sind – so ihre Überzeugung. Hilfreicher ist jedenfalls das funktionierende Solidarsystem und der funktionierende Alltag, daher „brauch ich eigentlich nicht unbedingt jetzt irgendwelche psychologischen sonst irgendwelche Stellen oder so.“

Eine andere Befragte (3b-3, Muster „Fortgeschrittener Trennungsprozess“) hatte ebenfalls keine Vorerfahrungen mit psychosozialer Beratung und betonte mehrfach, dass sie keine psychosoziale Beratung brauche. Zum einen ordnete sie Instanzen wie das Sozial- oder Jugendamt als Instanzen sozialer Kontrolle ein und hielt sie entsprechend nicht für hilfreich in psychosozialen Krisen. Zum anderen sagte sie von sich, sie sei eine „Einzelkämpferin“ und müsse sich erst „sammeln“ und die Verhältnisse „ordnen“, „ein Ziel sehen, da kann ich dann mit jemandem drüber reden“ oder „einen Rat suchen“ – „wenn das zu emotional ist, bringt das nichts.“ Sie hat zudem eine Konstruktion von Welt, in der die Familie auf der einen Seite und die Außenwelt auf der andere Seite steht. Wer nicht zur Familie gehört ist „Fremder“ und „Fremde“ lässt man nicht so ohne weiteres in die Familie. Das betrifft sogar die Polizei: „...ein ganz blödes Gefühl, wenn ma Fremde überhaupt in-in-in die Familie reinholt, en Fremden, und en Menschen, den man lieb hat, wo man eigentlich Achtung hatte, aus dem Leben raus nimmt (...) den Schritt erst mal zu machen, die Hilfe rein zu holen, nen Fremden, der einem hilft, das ist schon ein schwerer Gang.“ Eine Rolle spielt hier auch die Scham, denn ihr Mann hatte sie nicht nur geschlagen, sondern auch zu von ihr abgelehnten Sexualpraktiken gezwungen.

Das dritte Interview, das hier als Beispiel dient (4-2, Muster „Ambivalente Bindung“), steht für einen weiteren Aspekt der Beratungsdistanz. Die Befragte „traute“ sich nicht, Hilfe in Anspruch zu nehmen und „schämte“ sich, bis ihr eine Betreuerin (nach §19 SHGB) erzählte, dass etwas Ähnliches jeder zweiten Frau passiert, also normal sei. Sie brauchte jemanden, der „für sie da ist“ und vor allem, für sie Termine macht (s. auch Kapitel 7.2).

Ein weiteres Beispiel liefert eine Befragte (2-3, Muster „Neue Chance“), die nicht wusste, dass man sich kostenlos beraten lassen kann: „Das hab ich erst alles hier erfahren und das war schon mal hilfreich, des zu wissen, wo man da nachher hingehen kann oder auch mit anderen Problemen, es sagt einem ja niemand? Das wusste ja auch von meinem ganzen Umfeld,

vierte Betroffene unter ihnen in eine Selbsthilfegruppe, jede Sechste in die Anlaufstelle gegangen wäre. Frauen mit einem niedrigen Bildungsabschluss kannten eher formale Einrichtungen wie Klinik und Polizei; keine Betroffene unter ihnen wäre in eine Selbsthilfegruppe gegangen, aber fast jede Vierte in die Anlaufstelle (Helferich et al. 1997, 63). Ansonsten ist die schichtspezifische Inanspruchnahme von Hilfe in diesem Bereich wenig untersucht.

Freundinnen und alles, keiner wusste das. Jeder scheut sich irgendwo bei Problemen irgendwo hinzugehen, weil jeder denkt, da muss man wahnsinnig viel Geld bezahlen.“

Anhand von zwei Interviews lässt sich zeigen, was *Beratungsnähe* bedeutet. Eine Befragte (4-3, Muster „Ambivalente Bindung“) kannte sich in dem psychosozialen Bereich gut aus. Sie erzählte ihre eigene Geschichte in der Sprache von Beratung und versuchte so, ihre eigene Entwicklung in professionellen Termini analysierend zu erklären. Sie sprach von „Ambivalenz“, „Kontrollverlust“, „Konfliktlösungsverhalten“ und „Kommunikationsstörungen“ als Ursachen der Gewalt und wendete ein systemisches Modell an, wie ihr Partner auf sie und sie auf ihren Partner reagierte. Sie setzte darauf, dass beide „einsehen“, was „ihr Part“ in der Gewaltgeschichte ist (sie selbst analysierte sich selbst und ihren Beitrag in der Beziehung, ihr Partner aber weigerte sich, sich diesen Deutungen anzuschließen), und dass sich so „die Art, wie wir miteinander umgehen“ ändert und „wir richtig kommunizieren“ können. Sie möchte mit dem Partner gemeinsame Gespräche bzw. eine Familientherapie. Sie selbst ging von sich aus vor dem Platzverweis zu einer Beratungsstelle, es gab auch ein gemeinsames Beratungsgespräch mit dem Partner zusammen, das aber nicht sehr ergiebig war.

Für eine weitere Frau (2-2, Muster „Neue Chance“) war eine Gruppentherapie schon zu einem früheren Zeitpunkt ein Wendepunkt in ihrem Leben. Verheiratet mit einem Mann, der immer wieder „Wutausbrüche“ bekam, überfordert mit einem schwierigen Kleinkind, das von dem Mann abgelehnt wurde, und ohne Unterstützung geriet sie in eine schwere psychische Krise. Mit der Therapie gewann sie an Selbstvertrauen. Die Therapeutin wurde eine wichtige Bezugsperson, der sie sich anvertrauen konnte. Sie gewann sukzessive an Stärke, bis ihr bei einem Gewaltausbruch des Mannes, der sich auch gegen das Kind richtete, „echt auch Kraft gekommen“ ist, sich zu wehren und die Polizei zu rufen. Sie organisierte nach dem Platzverweis selbst einen „Not-Termin“ bei einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie für ihren Sohn und möchte eine Paartherapie beginnen.

Falsche Vorstellungen von Beratung

Was Psychologinnen und Psychologen, was Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tun oder was von der Polizei zu erwarten ist, das ist jeweils relativ klar. Was aber leistet „Beratung“? Die letzten beiden Beispiele zeigten Frauen, die Erfahrung mit psychologischer Beratung und Psychotherapie haben. Viele Frauen hatten aber keine derartigen Vorerfahrungen.

Wir rekonstruierten aus den Erwartungen und aus den Beschreibungen von Kontakten das Bild von Beratung, das Frauen haben, die bislang wenig in Kontakt mit dieser Form der Hilfe gekommen waren. Dabei stellten wir fest, dass offenbar große Vermittlungsprobleme bestehen. Z.T. gab es Ungenauigkeiten, Fehlinformationen, Verwechslungen²⁹, z.B. bei den Überzeugungen:

- Beratung ist Pflicht, man wird „einbestellt“ und darf das Gespräch nicht „verweigern“.
- Die Tätigkeit der Beraterinnen besteht ausschließlich aus „Aussprechen“, „Gespräch“, „mit jemandem schwätzen“, „herumstochern“, „abfragen“, negativ: „seichtes Gebabbel von wegen da muss man gucken“.

²⁹ Ähnliche Missverständnisse und Unklarheiten sehen wir in Aussagen zur Anzeigeerstattung. Nur wenige Frauen geben den korrekten Sachverhalt wieder. Einige haben die Polizei so verstanden, dass eine Intervention nur möglich sei, wenn sie den Mann anzeigen. Viele Frauen verstehen nicht, dass die Aufgabe der Polizei als Gefahrenabwehr nur in der akuten Gefahrensituation greifen kann. Außerhalb der akuten Gefährdung können sie aber Anzeige erstatten. Sie verstehen die Aussage aber so, dass auch eine Gefahrenabwehr nicht erfolgt, sofern sie nicht anzeigen.

- Beratung ist gleichbedeutend mit Psychotherapie.
- Für die Beratung muss man (viel) Geld zahlen (s.o.).
- Beratung richtet sich nur an hilflose Opfer. Frauen, die sich nicht als Opfer empfinden oder identifizieren, fühlen sich nicht angesprochen (s. Kapitel 6.4).

Professionelle Beraterinnen wissen, was sie tun, ihnen ist klar, was Beratung ist und leistet. Zum professionellen Selbstverständnis gehört auch die sprachliche Gleichsetzung von „Beratung“ und „Hilfen“. Wir müssen hier aber ein Vermittlungsproblem konstatieren, dass dieses Selbstverständnis so nicht den Klientinnen unterstellt werden kann. Wir selbst sind dieser mangelnden Orientierung an dem Bezugsrahmen der Klientinnen aufgesessen: Wir fragten danach, ob und wo sich die Befragten Unterstützung geholt hatten, und rechneten damit, dass sie, wenn sie Beratung in Anspruch genommen hatten, dies in der Antwort erwähnen würden. Dies war aber nicht immer der Fall. Einige Frauen erwähnten auf diese Frage hin nicht eine Beratung, aber bei einer späteren Gelegenheit kam die Sprache darauf, dass sie durchaus beraten worden waren – nur: diese Beratung hatten sie als nicht hilfreich und damit nicht als „Unterstützung“ und „Hilfe“ eingeordnet und damit war sie ihnen nicht auf unsere Frageformulierung hin eingefallen.

Orientierungsschwierigkeiten in der Helfelandschaft

Nicht alle Frauen, so lässt sich festhalten, wissen, was Beratung leisten kann. Selbst wenn sie über den Platzverweis informiert sind, wissen sie teilweise nicht viel über Beratungsangebote. Hinzu kommt, dass die Befragten große Schwierigkeiten haben, beim Platzverweisverfahren zuzuordnen, wer woher kommt und welche Aufgabe hat. Dies gilt insbesondere auch für Frauen, die schlecht deutsch sprechen bzw. verstehen (bei den folgenden Zitaten mit * gekennzeichnet; weitere Zitate in Kapitel 8.2). Einige Beispiele verdeutlichen dies:

- Des war ein oder zwei Mal war die Frau X hier von der Stadt. *Ist die vom Ordnungsamt? Oder? Ist Sozialabtei- oder Sozialstation Sozial- Vom Sozialamt?* Ja und sind so im Keller so außerhalb, ich weiß nicht. Kennen sie hier das Rathaus? (1-4; kursiv: Interviewerin)
- „... die Telefonnummer vom Ordnungsamt und dass es halt auch da schon noch ne beratende ne Hotline gibt so quasi.“ (1-2, eine Hotline gab es laut Regionenerhebung nicht!); „der Herr X vom Landratsamt“ (3a-7. laut Regionenerhebung ist Herr X vom Jugendamt), auf die Frage nach einer Einbestellung durch das Ordnungsamt: „Die hat mich angerufen, die Dame, und die ist gekommen“ (2-2 – die „Dame“ war vom Sozialen Dienst).
- „Ich weiß nicht mal für was das gut ist, ich höre immer von dem und so, aber ich weiß nicht einmal was die machen, das Ordnungsamt.“ (4-1*)
- „Einmal gekommen von Tübingen, eine vom Sozialamt, Polizei oder ich weiß nicht ganz genau.“ (3c-8*)
- „Ich war in so einer psychologischen Beratungsstelle, die also Kinder und Jugend- äh Dings da machen, oder war das vom Jugendamt oder Sozialamt? Ne, ich weiß gar nicht, es war von einer offiziellen Seite, Stadt irgendwie.“ (3b-6)
- Eine Befragte spricht vom Landratsamt und meint das Jugendamt und mit „das Rathaus“ meint sie sowohl das Ordnungsamt als auch das Sozialamt (die beide in dem gleichen Gebäude zusammen mit anderen kommunalen Verwaltungsabteilungen untergebracht sind: 3a-7).
- Zur Verwechslung der Gespräche beim Allgemeinen Sozialen Dienst, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei und bei Beratungsstellen: s.u.

In dieser Situation sind viele Frauen offenbar von der Vielfalt der Angebote und der Komplexität des Platzverweisverfahrens mit seinen vielen Akteuren überfordert. Zwei Frauen kontaktierten eine Beratungsstelle, die zwar nicht in das Platzverweisverfahren eingebunden war, die sie aber z.B. von einer Mutter-Kind-Kur (2-3) oder von der Beratung zu einem Schwangerschaftsabbruch kannten (2/3c-2).

Scheiternde Eigeninitiativen

Wenn Frauen sich auf der Basis der Informationen zurechtfinden und Kontakt zu den einzelnen zuständigen Stellen aufnehmen, heißt das nicht, dass sie dabei erfolgreich sind. Die Erzählungen sind voll von Beispielen, in denen Frauen ihr Anliegen und dessen Dringlichkeit nicht vermitteln konnten und an Unzuständigkeiten scheiterten. „Ich weiß nicht wie viel Stellen ich angerufen hab, aber ich hab wohl dann auf Nachfrage die Broschüre bekommen bei der Polizei (...) und dann bin ich damit wieder nach Hause hab mir das so durchgeguckt und hab da also mehrere Stellen angerufen und hab nur kurz gesagt, dass eben ich jetzt dringend jemand bräuchte. Da hat sich niemand zuständig gefühlt.“ (2-2) Andere Befragte scheitern daran, dass Stellen geschlossen sind (insbesondere Brückentage und Feiertage: 2/3a-1), oder keine („ich hab hier versucht zu telefonieren, aber keiner wusste es“: 1-4) oder eine nicht hilfreiche Auskunft geben können (Verweis nur an das Frauenhaus: 2-1). Bei ohnehin hohen Beratungsbarrieren führt das Scheitern rasch zur Aufgabe: „Ich hab einmal beim Weißen Ring versucht anzurufen und ich hab’s bestimmt zehnmal klingeln lassen, is keiner dran gegangen. Und da hatt ich mal meinen Mut zusammen genommen. Und dann hab ich’s nicht wieder gemacht.“ (3b-3)

Durch die Erzählungen zieht sich als wiederkehrendes Motiv – sowohl bei denen, die selbst aktiv Hilfe suchten als auch bei denen, die nicht aktiv wurden – der Wunsch nach Entlastung und danach, die anfallenden Schritte nicht allein regeln zu müssen. Immer taucht die Kluft zwischen dem „Schock“ und den hohen Anforderungen auf, welche Dinge im Nachgang des Platzverweises nun geregelt werden müssen. Ausführlich wird darauf in Kapitel 6.5 eingegangen.

Fehlende Differenzierung der Funktion von „Gesprächen“ bei der Polizei und bei Ämtern und im Beratungskontext und falsche Informationen zur Anzeigeerstattung

Es gibt eine weitere, wiederholt auftauchende Verwechslung: Da Beratung von einigen Frauen vor allem als „Gespräch“ definiert wird, verwechseln sie die Einrichtungen, in denen sie diese „Gespräche“ führen: den Allgemeinen Sozialen Dienst, das Ordnungsamt (wenn es jeweils dort ein Gespräch gab) und Beratungsstellen bzw. die Erstberatung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst und „das Sozialamt“ (3a-2, 2-2). Teilweise war nur im Rückgriff auf unser Wissen zur Handhabung des Platzverweisverfahrens in den Regionen zu klären, wo möglicherweise das Gespräch geführt wurde.

- Das Ordnungsamt kann zu einem Gespräch einbestellen, um für die Gefahrenprognose den Sachverhalt aufzuklären und dabei die Perspektive der Frau einzubeziehen.
- Das Jugendamt wird, wenn minderjährige Kinder involviert sind, automatisch verständigt und kann die Frau einbestellen, wenn es um das Kindeswohl geht.
- Es gibt Gespräche bei der Erstberatung, die in einigen Regionen der Allgemeine Soziale Dienst übernimmt, in anderen Regionen psychosoziale Beratungsstellen.
- Ein Gang zum Sozialamt zur Klärung des Sozialhilfebezugs kann notwendig werden (weitere beteiligte Institutionen s. Tabelle 4, Kap 7.1).

Die Funktionen dieser Gespräche mit dem Ordnungs- und mit dem Jugendamt und die eines Beratungsgesprächs für die Frau sind sehr unterschiedlich, aber die Befragten konnten z.T. diesen Unterschied nicht recht erkennen. Dies gilt vor allem dann, wenn die spezifische Aufgabe psychosozialer Beratung unklar ist, der Allgemeine Sozialdienst die Erstberatung übernimmt (der eher mit Sozialamt, als mit Beratung assoziiert wird) und die Ämter ihre Aufgabe nicht klar darstellen. So werden die Gespräche z.B. beim Jugendamt dargestellt als ‚meine Geschichte erzählen‘ (z.B. „Und dann au wieder erzähle, wie des war, wie man sich kenne gelernt hat und wie und was“: 1-3).

Diese Unklarheiten haben möglicherweise zwei Konsequenzen: Zum einen kann hier die Vorstellung ihre Wurzel haben, Beratung sei Pflicht oder Zwang: Der obligatorische Charakter der Gespräche bei Ämtern wird auf Beratungsgespräche allgemein übertragen (3a-2). Beratungsstellen rücken in der subjektiven Vorstellung in die Nähe zu Einrichtungen, die soziale Kontrollfunktionen haben (Sozialamt, Jugendamt, Ordnungsamt), so dass nicht erwartet wird, Beratung würde die Wünsche nach einer vertrauensvollen Unterstützung realisieren (zur Beratungshaltung: s. Kapitel 7.3). Eine Befragte (1-2) übertrug die negativen Erfahrungen beim Ordnungsamt auf Beratungsstellen allgemein. Zum zweiten kann sich die Gesprächsbereitschaft bei diesen Kontakten bereits erschöpfen. Es handelt sich hier um eine besondere, durch das Platzverweisverfahren mit seinen Unklarheiten selbst induzierte Beratungsbarriere.

Folgerungen

Die Beratungsdistanz und die Existenz falscher Vorstellungen von Beratung bei sozialen Gruppen von Opfern wird bislang zu wenig berücksichtigt. Hier ergibt sich ein dringender Bedarf, die Öffentlichkeitsarbeit von Beratungsstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse, dass Frauen mitunter falsche Vorstellungen von Beratung haben, Institutionen und ihre Aufgaben verwechseln und überhaupt psychologische Schwellen haben, sich beraten zu lassen, wurden in den Fachgesprächen bestätigt.

Durch eine übersichtliche, konsistente Darstellung des Platzverweisverfahrens, bei dem die Aufgaben der einzelnen beteiligten Einrichtungen und die Verfahrensabläufe klar beschrieben sind, kann einiges erreicht werden. Auch Beratungsstellen sollten ihr Angebot klarer fassen und ihre Außendarstellung überprüfen, insbesondere wenn sie Frauen mit einer Distanz zu Beratung erreichen wollen. Dennoch haben wir auch gesehen, dass Informationen allein nicht ausreichen. Sinnvoll ist es daher, den Frauen mehr Orientierung zu geben, indem eine ausgewiesene Stelle – am sinnvollsten: die Erstberatung – den Verfahrensablauf koordiniert (s. Kapitel 7.3).

In den Plenumsdiskussionen bei dem ersten Fachgespräch war dies wiederholt Thema. Die Unklarheit und eine ständige Veränderung der Aufgabenverteilung und in Folge unklare Informationsweitergabe wurden als Probleme der Praxis in einigen Regionen festgestellt, die Unsicherheit sowohl bei den Frauen, als auch bei den Institutionen zur Folge haben und das Erreichen der Frauen erschweren. Zur Verwirrung trägt auch die unterschiedliche Handhabung in den jeweiligen Städten und Landkreisen bei. Daher wurde in dem ersten Fachgespräch die Leitlinie eines vereinheitlichten, mit den verfahrensbeteiligten Einrichtungen und Behörden abgestimmten Rahmens formuliert und „präzise, einheitliche und verlässliche Vorlagen und Gesetze“ eingefordert.

6.5 Weitere Beratungsbarrieren

Zusätzlich zu der sozialen Beratungsdistanz lassen sich noch weitere Beratungsbarrieren herausarbeiten, die teils musterübergreifend, teils spezifisch für die einzelnen Muster sind.

Forschungsergebnisse

- Es existieren neben einer sozialen Distanz zu Beratung weitere vielfältige Barrieren, Beratung zu suchen, z.B. der Wunsch zu vergessen, die Abneigung, fremde Menschen in die Familie hineinschauen zu lassen, Scham oder Angst vor Kontrolle. Eine weitere Barriere war die Angst, auf Unverständnis zu stoßen.
- Frauen waren bei einem stark kontrollierenden Mann gefährdet, als sie sich anderen (privaten oder professionellen) Menschen mitteilten – hier war Angst vor dem Zorn des Mannes eine Beratungsbarriere.
- Viele Frauen sahen sich nicht als (bedauernswerte, handlungsunfähige) Opfer.

Folgerungen

Die Außendarstellung der beteiligten, beratenden Einrichtungen (u.a. Namensgebung!) ist zu überprüfen: Werden Beratungsbarrieren abgebaut, indem eine akzeptierende und parteiliche Haltung und ein ressourcen- statt opferorientierter Ansatz signalisiert wird?

Beratungsbarrieren: Beraterinnen als „fremde Leute“ und Scham

Einige Frauen haben eine Vorstellung von Familie als Innenwelt, als Welt des Vertrauten und Privaten; diese Welt ist abgegrenzt gegen die Außenwelt, die Öffentlichkeit und die „fremden“ Menschen, die eben nicht zur Familie gehören. Zu den Regeln gehört, dass man das, was in der Familie geschieht, nicht nach außen trägt. „So wie ich halt bin, ich wollt das einfach selber nicht nach außen tragen (...) weil des isch einfach die Privatsphäre. Des trägt man halt net nach außen (..) und do glei dann des publik zu mache, des wollt i halt net.“ (1-3) „Ich hab immer versucht das alles irgendwie familiär so abzuschirmen, dass es nach draußen nicht dringt (...). Das ist e ganz schwerer Gang in dem Moment für jede Frau (...) die Hilfe rein zu holen, nen Fremden, der einem hilft.“ (3b-3) „Ich war noch nie (in Beratung) weil (...) da war für mich wirklich peinlich, irgendwo erzählen, weil das ist fremde Leute.“ (3c-10) Hier schließt auch die Vorstellung an, dass man sich Unterstützung eher innerhalb der Familie sucht und nicht bei „Fremden“. Diese Vorstellung wird insbesondere von Migrantinnen geteilt (obwohl sei nicht migrationsspezifisch ist), wenn in der Kultur des Herkunftslandes Familie und Öffentlichkeit zwei getrennte Sphären sind (s. Kapitel 8.1).

Insbesondere Frauen mit einer Beratungsnähe sehen dagegen eher einen *Vorteil* darin, dass Beraterinnen „fremde Menschen“ sind, weil sie mit der Fremdheit eine gewisse Distanz zu den Problemen und damit einen unvoreingenommenen Rat verbinden: „Dass ihm auch mal fremde Leute vielleicht was gesagt haben und dass mir auch fremde Leute was sagen.“ (2-3) Für eine Befragte ist eine Verwandte „zu nah dran, sie kann mir letztendlich in der aktuellen Situation nicht richtig helfen und so ging es mir auch bei meinen Freunden.“ (4-3) Einer Befragten fällt es schwerer, sich z.B. der Hausärztin zu offenbaren, „da fällt’s mir leichter, mit ner fremden Person dann drüber zu reden.“ (1-1)

Die Schwierigkeiten, sich „Fremden“ gegenüber mitzuteilen, haben zum einen mit Scham und Peinlichkeit, aber auch mit Stolz zu tun. Scham entsteht vor allem dann, wenn die beratende Person Unverständnis oder Unglauben zeigt oder sich abfällig äußert. Gerade Frauen, die lange in einer Gewaltbeziehung geblieben sind, fürchten, dass ihnen das vorgeworfen oder dar-

aus eine Rechtfertigung der Gewalt hergeleitet wird. „Ich habe gedacht, das ist nicht so einfach verstehen warum (...) früher ich weg nicht gegangen (...) war nicht so einfach alles erzählen und mich war wirklich peinlich und ich habe nie irgendwo erzählt über solche Probleme.“ (3c-10)

Auf diese Sensibilität der Frauen, was die Haltung angeht, mit der ihnen die Beraterin gegenübertritt, wird genauer in Kapitel 7.4 eingegangen. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, dass Scham eine hohe Beratungsbarriere darstellt, auch wenn Informationen über Beratung vorhanden sind: „Man muss sich mal vorstellen: Es ist der Partner, den man heiratet. Und man wird so gedemütigt (...) und dann muss man praktisch überall an öffentliche Stellen hingehen (...) und ich wohn in dieser Stadt also schon 18 Jahre und mich kennt jeder und da hatte ich mich massiv geschämt zu sagen, dass ich einen gewalttätigen Mann hab.“ (1-5) Dies kann auch als ‚soziale Scham‘ bezeichnet werden: „Ich bin in meinem sozialen Umkreis sehr bekannt, hab z.B. Jahre lang im Kindergarten den Elternbeiratsvorsitz gehabt, also wer mich kennt, der würde nie auf die Idee kommen, dass ich so ne Familiensituation hab.“ (2-2; Scham als Thema auch: 3a-12, 4-2, 3a-7: „für ihn geschämt“, 3c-10).

Informationen allein reichen nicht aus, um Scham zu überwinden: „Ich hab schon vorher gewusst, dass ich mir Hilfe suchen kann, aber da wollt ich nicht. Ich hab mich nicht getraut, das war mir peinlich. Ich hab mich geschämt.“ (4-2) Erst nachdem eine Betreuerin dieser Befragten die Scham genommen hatte, wandte sie sich an eine Beratungsstelle (s. Kapitel 6.4: Beratungsdistanz). In diesem Sinn kann Beratung oder aber auch der Gang zur Polizei mit Unverständnis und einer beschämenden Behandlung assoziiert werden; es ist dann eine Sache des Stolzes, diese Angebote nicht wahrzunehmen (z.B. 4-1) und ohne Beratung „die Probleme SELBER zu Hause zu lösen“ (2/3c-2), als „Einzelkämpfer“ (3b-3, 4-1).

Beratungsbarrieren: Verbot des Mannes, Angst vor Unverständnis und keine Identifikation als Opfer

Beratungsbarrieren nicht nur in der Person der Frau zu suchen, sondern Teil der Gewaltdynamik ist häufig gerade, dass ein gewalttätiger Mann die Frau kontrolliert und es ihr ausdrücklich verbietet, sich an irgend jemanden zu wenden, bzw. sie straft, wenn sie das Verbot übertritt (dies betraf vor allem Frau mit dem Muster „Ambivalente Bindung“ und „Fortgeschrittene Trennung“ mit früherer chronischer und schwerer häuslicher Gewalt). Dies betrifft zwar das Vorfeld des Platzverweises, kann aber weiter wirksam sein.

Eifersucht und Kontrolle durch den Mann führen zu einer Isolation der Frau; sie sich nicht nur auf Kontakte zu Beratungsstellen bezieht, sondern auch auf Mitteilungen im Privaten. Ein Beispiel: „Da hat mich mal ne Frau aus der Nachbarschaft angesprochen, bei als ich beim Müll wegbringen war. Und die meinte dann zu mir, wenn ich Hilfe bräuchte, sollte ich mich an sie wenden oder sollte ich was sagen. Und dann in den Moment, weiß ich noch genau, da hatte ich dann diesen Gedanken, dass ich dachte: Oh Gott, wenn der jetzt das MITkriegt, dass die mich angesprochen hat, bin ich auch noch Schuld, dass die das MITgekriegt hat, also dann ist das sozusagen doppelt unmöglich, also dann muss ich mich dafür auch noch rechtfertigen.“ (3b-6; für Migrantinnen, z.B. 4-4, s. Kapitel 8.1).

Es gibt weitere Beratungsbarrieren, die indirekt mit der Gewaltdynamik zu tun haben, z.B. die Unsicherheit über die Bewertung des Erlebten und Angst vor Unverständnis. Im Zusammenhang mit den Erwartungen an Beratung (s. Kapitel 7.4) wird deutlich, dass die Frauen Unterstützung und Entlastung suchen und dass sie sehr sensibel darauf reagieren, ob ihnen geglaubt wird, ob sie verstanden werden und ob ihnen Mut zugesprochen wird. Eine Befragte wagte vor dem Platzverweis nicht, sich beraten zu lassen: „Ich war mir selber nicht sicher, fühle ich richtig, was ich fühle oder was – die lachen mich aus oder- (...) ich würd mich mal gern wirklich beraten lassen. Hab’s aber nicht gemacht.“ (1/2-1) Negative Vorerfahrungen mit Gesprä-

chen z.B. im Jugendamt strahlen auf das Bild von Beratung aus in dem Sinn, dass kein Verständnis erwartet wird. Eine Befragte nahm dabei vorweg, dass es schwer zu verstehen sei, warum sie nicht früher den gewalttätigen Mann verlassen hat und mied aus diesem Grund Polizei- und Beratungskontakte (3c-10).

Eine Barriere stellt auch die fehlende Identifikation als Opfer dar. Schließlich ist es auch der Mann, der das Problem ist und der Probleme macht. Wer Beratung braucht, muss ein Problem haben – wieso soll das dann die Frau sein? „Wieso geh ich jetzt zu einer Therapeutin, wieso geht ER nicht zu einem Therapeuten?“ (4-1) Hier kommen die fehlende Identifikation als Opfer und die Erwartung, Beratung sei für Opfer und Problembelastete, zusammen. Insbesondere junge Frauen haben in diesem Sinn eine Beratungsdistanz.

Viele Frauen befinden sich definitiv in einer sehr schwierigen Situation und sie sehen sich als diejenigen, denen Unrecht geschehen ist. Das bedeutet aber nicht, dass sie sich als handlungsunfähiges Opfer identifizieren (s.u.). „Ich sehe mich ziemlich ungern in der Opferrolle, ich BIN auch selten Opfer gewesen (...) ich hab keine Lust jetzt da an-an sämtliche Ämter zu rennen oder wie auch immer und das Häufchen Elend zu sein.“ (1-2) Für diese Frauen stellt es eine Beratungsbarriere dar, wenn sie mit impliziten oder expliziten Erwartungen konfrontiert sind, dass Frauen, zu deren Gunsten ein Platzverweis ausgesprochen wurde, hilflose Opfer sein müssen bzw. wenn die Verfahrensbeteiligten sich als Einrichtungen für hilflose und traumatisierte, handlungsunfähige Gewaltopfer präsentieren. Frauen, die sich nicht als Opfer fühlen, fühlen sich dann nicht angesprochen. Darauf, dass solche Erwartungen von Verfahrensbeteiligten gehegt werden, weisen Erzählungen hin, in denen Frauen, die nicht als Opfer auftraten, das Gefühl hatten, auf Vorbehalte zu stoßen. Zwei Befragte äußern sich in dieser Richtung. Die oben zitierte Befragte fühlte sich von der Polizei nicht korrekt behandelt und führte das auch darauf zurück, dass sie „augenscheinlich wirklich ziemlich gefasst“ war; ähnlich ging es einer zweiten Befragten: „Vielleicht bin ich nicht der Typ, ja, ich trete nicht so auf oder ich saß jetzt nicht da und saß hier und hab geheult und hab mir jetzt: Um Gottes Willen, wenn ich so mich verhalten hätte, vielleicht hätten sie sich dann mir gegenüber auch anders verhalten, aber ich war einfach nur stinksauer. Und dann kam ich halt als Starke rüber und mein Mann stand auf dem Balkon und hat geheult und dann kam er als Schwacher rüber und deshalb gibt das immer ein falsches Bild ab.“ (2-3) Dem Bild des traumatisierten und hilflosen Opfers entsprechen am ehesten Frauen des Musters „Ambivalente Bindung“, alle anderen Frauen haben bei aller erfahrenen Gewalt eine aktive Handlungsfähigkeit. In der Interpretation der Berichte haben wir diese Ablehnung der Opferidentifikation darauf zurückgeführt, dass die Frauen in der akuten Situation ihren Mut und ihre Kraft brauchen. In der Opferrolle würde die Hilflosigkeit fortgeschrieben.

Es gibt weitere Kontexte, die gegen eine Inanspruchnahme von Beratung sprechen: z.B. der „Wunsch, einfach zu vergessen“ (1-1) und rasch wieder irgendeine Form von Normalität herzustellen.

Musterspezifische Beratungsbarrieren

Es gibt jeweils für die vier Muster spezifische Beratungsbarrieren (zum spezifischen Beratungsbedarf bei den jeweiligen Mustern s. Kapitel 7.1):

- Frauen mit dem Muster „Rasche Trennung“ sahen sich selbst nicht als problembeladen, hilflos oder traumatisiert. Wenn die Trennung rasch vollzogen werden kann, ist auch kein weiterer Beratungsdruck vorhanden. Insoweit wie Beratung sich als problemorientiert präsentierte, fühlten diese Frauen sich nicht angesprochen. Sie suchten Beratung für den Mann, der in seinem eigenen Interesse seine Probleme bearbeiten sollte.

- Frauen mit dem Muster „Neue Chance“ sahen keinen Beratungsbedarf, was die eigene Person angeht – zumindest nicht bezogen auf problemorientierte Beratung. Sie suchten Beratung für den Mann, denn er ist es, der Probleme hat und Probleme macht.
- Bei Frauen mit dem Muster „Fortgeschrittener Trennungsprozess“ gab es relativ wenige spezifische Beratungsbarrieren. Diese Frauen fühlten sich von Beratung nicht angesprochen, wenn angenommen wurde, dass in Richtung Aufrechterhaltung der Beziehung beraten wird und dass psychologische Themen im Vordergrund stehen, denn es ging ihnen vor allem darum, die neuen Herausforderungen zu meistern.
- Frauen mit dem Muster „Ambivalente Bindung“ wollten Beratung und scheuten Beratung gleichzeitig. Sie waren über Beratung informiert, betonten aber immer wieder, das würde doch alles nicht nützen und könne nichts ändern. In der Interpretation sahen wir die Beratungsbarriere darin, dass diese Frauen ambivalent sind, was eine Veränderung angeht: Sie wünschen sie und fürchten sie zugleich. Sie fürchten insbesondere, nicht verstanden und zu einer Trennung gedrängt zu werden.

Folgerungen

Bei der Außendarstellung der beteiligten beratenden Einrichtungen ist bislang wenig berücksichtigt worden, wie die potenziellen Klientinnen Beratung und Beratungsstellen wahrnehmen. Bei den Informationen über Beratung sind die Beratungsbarrieren zu berücksichtigen, so ist z.B. Vertraulichkeit und Anonymität ein wesentlicher Aspekt für die Frauen, die von dem gewalttätigen Mann kontrolliert werden. Der Beratungszugang wird erleichtert, wenn eine parteiliche Haltung signalisiert und die Angst genommen wird, dass beschämende Fragen gestellt werden und Unverständnis entgegen gebracht wird. Beratungsstellen sollten sich zudem nicht als „psychosoziale Hilfen für traumatisierte Opfer“ präsentieren, sondern vermitteln, dass sie Frauen auf ihre Ressourcen hin ansprechen.

Auf beiden Fachgesprächen wurde ausführlich über die Verwendung des Begriffs „Opfer“ diskutiert. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen z.B. bei Kontaktaufnahme mit dem Weißen Ring oder dem Opferentschädigungsgesetz wird der Begriff Opfer als Fachterminus wahrgenommen. Im Zusammenhang mit psychosozialer Beratung ist der Opferbegriff problematischer. Es wurde vor allem diskutiert, inwiefern von Frauen Hilflosigkeit „erwartet“ wird und inwiefern verfahrensbeteiligte Einrichtungen, auch die Polizei, Schwierigkeiten haben, wenn „Opfer“ selbstbewusst auftreten und so selbstbewussten „Opfern“ Nachteile entstehen, unabhängig von der faktischen Gefahrensituation. Die Schwierigkeiten mit nicht hilflosen „Opfern“ können zum einen in kulturellen Vorstellungen wurzeln, das nur hilflosen Frauen geholfen werden darf, sich gegen ihren Partner durchzusetzen, oder in dem Selbstverständnis von Beratung und Polizei als helfenden oder rettenden Instanzen. Insgesamt ist nach Ansicht der Experten und Expertinnen die Überzeugung verbreitet, dass die Inanspruchnahme von psychosozialer Beratung einen bestimmten Grad an Hilflosigkeit voraussetzt, d.h. man hat Anspruch auf Beratung erst, wenn man „richtig Opfer“ ist. Dieses Opferbild widerspricht, so ein Diskussions Teilnehmer, einer ergebnisoffenen Beratungshaltung und fördert eine „übergriffige“, bevormundende Haltung.

Empfohlen wurde hier allen Beteiligten, das eigene „Opfer“-Bild zu reflektieren, um offen zu sein für Hilflosigkeit ebenso wie Handlungsmächtigkeit und um die Situation unabhängig von dem Auftreten der Frau bewerten zu können³⁰. Die Ressourcenorientierung sollte stärker betont werden und vermittelt werden, dass Hilflosigkeit nicht Zugangsvoraussetzung und Be-

³⁰ Dies wurde auch bezogen auf die Berichtsformulare der Polizei empfohlen.

rechtiung für die Inanspruchnahme von Beratung darstellt (AG „Beratung“, Fachgespräch 7. Juni 2004).

Auch sollten die Benennungen der Stellen überprüft werden, ob sie nicht implizite Erwartungen wecken, die für einen Teil der Frauen abschreckend sind (1. Fachgespräch). Die Assoziationen mit dem Namen „Notruf“ können z.B. irreführend sein, wenn von Uninformierten eine Verbindung zum Polizeinotruf und akuter Erster Hilfe hergestellt wird. Eine „Ehe- und Lebensberatungsstelle“ weckt vom Namen her andere Erwartungen als „Frauen helfen Frauen“. Schon den Begriff „Beratung“ in dem Namen der beratenden Stelle aufzunehmen, kann fehlgedeutet werden – vor allem im Zusammenhang mit dem Begriff „Opfer“ -, allerdings haben auch die abstrakten Begriffe wie „Interventionsstelle“ oder „Koordinierungsstelle“ ihre Nachteile. Den Teilnehmenden an dem 1. Fachgespräch gelang es allerdings auch nicht, einen Vorschlag für eine neutrale und praktische Bezeichnung zu entwickeln.

6.6 Der pro-aktive Zugang

Insgesamt 16 Frauen erwähnten einen pro-aktiven Zugang. Dabei fand meistens nach einer telefonischen Kontaktaufnahme ein Hausbesuch bei der Betroffenen statt. In den Fällen ohne einen pro-aktiven Zugang kam überwiegend kein Beratungskontakt zustande bzw. die Frau hatte vorher schon Kontakte zum Frauenhaus oder anderen beratenden Stellen, an die sie sich wenden konnte (s. Kapitel 7.8)

Forschungsergebnisse

Der pro-aktive, aufsuchende Zugang wird positiv bewertet. Er bot die Entlastung, die von den Frauen in der Situation gewünscht wurde, und er half, Beratungsbarrieren zu überwinden

Folgerungen

Ein pro-aktiver Beratungszugang ist notwendig, besonders dort, wo Beratungsbarrieren und Beratungsdistanz zu überwinden sind und wo kein subjektiver Beratungsdruck besteht, gleichwohl aber Beratungsbedarf gegeben ist.

Es wurde bereits festgestellt, dass Informationen zu beratenden Stellen, an die sich die Frau wenden kann, häufig nicht allein ausreichen, um den Beratungszugang zu bahnen: Passende Informationen wurden nicht immer vermittelt oder, wenn sie doch vermittelt wurden, wurden sie nicht immer richtig aufgenommen oder reichten nicht aus, um Beratungsbarrieren zu überwinden. Ein Druck, eigeninitiativ tätig zu werden, erscheint angesichts sowohl der Orientierungsschwierigkeiten in dem komplexen Platzverweisverfahren, als auch des Wunsches nach Entlastung nicht angemessen. Alle Frauen, die nicht auf ihre Eigeninitiative verwiesen wurden, sondern die von Beratungsstellen kontaktiert bzw. dann auch aufgesucht werden, bewerteten dies positiv.

- *Ein pro-aktiver Zugang entlohnt die Eigenaktivität und löst Orientierungsprobleme.* „Ich bin wahnsinnig froh, dass die Frau A dann mich angerufen hat, weil ich-wüsste-wusste überhaupt net, was ich jetzt machen soll.“ (3a-12) Mit einem pro-aktiven Zugang verbanden Frauen die Hoffnung: „wenn du jetzt Hilfe kriegst, bringst du das schneller auf die Reihe.“ (1-4, nach gescheiterten Eigenaktivitäten)
- *Ein pro-aktiver Zugang half Beratungsbarrieren zu überwinden:* „Erst will ich das gar nicht in Anspruch nehmen, weil ich denk hän, nee, ich will das nicht, ich brauch das nicht, Beratungsstelle, was will ich da jetzt? Aber es war dann okay. Sie kam dann her und

das hat mir schon geholfen (...). Den Schritt, dass man dann SELBER kommt, des fallet einem dann einfach brutal schwer.“ (1-3) Eine Befragte mit hoher Beratungsdistanz äußerte: „Ich will mal sagen, wenn einer vor der Tür gestanden hätte, ich hätte mich auch mit unterhalten.“ (3b-3) Dieser Befragten „fehlte“ explizit der pro-aktive Zugang.

- *Der pro-aktive Zugang wird als Zeichen von Interesse gewertet.* Es wird häufig davon gesprochen, Beratung solle „auf die Frauen zugehen“ (z.B. 1-1). Dies wünschen vor allem Frauen, die klagen, sie würden ansonsten mit ihren Versuchen, Hilfe zu holen, auf Desinteresse stoßen.

Der pro-aktive, aufsuchende Zugang wurde von allen, die Entsprechendes erfahren hatten, als hilfreich (1-3), als „gutes Gespräch“ bewertet, teils vor dem Hintergrund der chaotischen Situation (s.o.), der Überforderung mit den Folgen (s.o.), aber auch im Zusammenhang mit der fehlenden Kraft, sich selbst zu melden, oder der fehlenden Mobilität z.B. mit kleinen Kindern (3b-6). Dies bezieht sich auf die Erstberatung; ein Anruf oder eine Einbestellung durch das Jugendamt wurde – wegen der Aufgabe des Jugendamtes, das Wohl der Kinder zu überprüfen – nicht als Entlastung beschrieben (s. Kapitel 9). Besonders wichtig ist der pro-aktive Zugang bei bestehender Beratungsdistanz und hohen Beratungsbarrieren sowie dann, wenn der Beratungsdruck fehlt, aber Beratungsbedarf gegeben ist (insbesondere also bei den Mustern „Rasche Trennung“ und „Neue Chance“).

Folgerungen

Vor allem bei dem 1. Fachgespräch, auf dem hauptsächlich in Platzverweisverfahren eingebundene Berater und Beraterinnen vertreten waren, aber auch bei dem 2. Fachgespräch wurde konsensuell und mit großer Selbstverständlichkeit bestätigt³¹: Ein pro-aktiver Zugang ist wichtig und wird empfohlen. Aus allen Regionen, in denen ein pro-aktiver Zugang etabliert war, wurden positive Erfahrungen berichtet und ein hoher Anteil von Geschädigten konnte erreicht werden³². Insbesondere im Zusammenhang mit der Häufung von Problemen (Gewalt, Alkohol, Schulden etc.) bietet der Platzverweis mit anschließendem pro-aktiv aufsuchenden Beratungszugang eine wichtige Chance, Frauen in Familien zu erreichen, die sich sonst abschotten, sowie verängstigte und verwirrte Frauen als eine neue Zielgruppe. Wichtig ist dieser Zugang insbesondere auch für Migrantinnen (s. Kapitel 8.1).

In dem 1. Fachgespräch wurde auch darauf hingewiesen, dass in einigen Fällen ein pro-aktiver Zugang die Notwendigkeit einer Verfahrenskoordination und Lotsenfunktion nahe legt. Wenn nämlich das Ordnungsamt die Frau zu einem Gespräch einbestellt mit der Intention, die Gefahrenprognose zu klären, und wenn zudem das automatisch verständigte Jugendamt sich bei der Frau meldet und wenn dann als dritte Stelle eine Beratungseinrichtung die Frau kontaktiert, kann das zu Verwirrung führen (s. auch Kapitel 6.4). Für diese Lotsenfunktion muss die Beratungsstelle, die pro-aktiv tätig wird, in das bestehende Kooperationsnetz gut eingebunden sein.

Diese Folgerung wird durch die Ergebnisse der Evaluation der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern (WiBIG 2004 a), die auf dem 1. Fachgespräch eingebracht wurden, unterstützt. Auch die im Rahmen dieser Evaluation befragten Frauen sowie die Beratungsdokumentationen weisen nach, dass die Frauen den pro-aktiven Zugang sehr schätzten und auf

³¹ In der Untersuchung von K. Lehmann im Rems-Murr-Kreis wird dies auch als Meinung vieler Ordnungsämter wieder gegeben: „Ihrer Einschätzung nach sind viele Gewaltopfer nicht in der Lage, professionelle Hilfe für sich zu suchen. Ein pro-aktiver Beratungsansatz wird als notwendig erachtet.“ (Lehmann 2004, Kap. 2.3)

³² Die Ausgestaltung war dabei im Einzelnen unterschiedlich: Während die einen Hausbesuche bevorzugten, wurden von anderen die Geschädigten in die Beratungsstelle eingeladen (z.B. Reutlingen).

diesem Wege gut erreichbar waren, und dass dieses Beratungsangebot die Schwellen ins Unterstützungssystem senkte und Barrieren überwinden half.

Auch für Zielgruppen mit spezifischen Schwierigkeiten und besonderer Beratungsferne wie z.B. Migrantinnen, die Sprachmittlung benötigen, bewährt sich der pro-aktive Ansatz. Wenn die Beraterin den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Frau planen kann, ist es sehr viel einfacher möglich, eine Dolmetscherin telefonisch zuzuschalten oder zum Gespräch hinzuzuziehen.

6.7 Beratungszugang im Vorfeld

Die Aktenauswertung gibt Hinweise darauf, dass nur einem kleineren Teil der Betroffenen der Weg ins Unterstützungssystem bekannt war. Mit spezialisierten Einrichtungen zum Thema häusliche Gewalt hatten nur Einzelne vor dem Platzverweis Kontakt. Nur etwa ein Fünftel (20,5%, n=150 auswertbare Fälle) der Opfer hatten laut Bericht des Polizeivollzugsdienstes bereits Kontakt mit sozialen Diensten. Dabei handelte es sich überwiegend um den Allgemeinen Sozialen Dienst (6%) und das Jugendamt (8%). Der Krisen- und Notfalldienst Stuttgarts, der in das Platzverweisverfahren einbezogen ist, wurde nur zwei Mal und die Fraueninterventionsstelle nur einmal genannt. Eine Frau war bereits im Frauenhaus gewesen.

Einige der qualitativ Befragten hatten bereits Kontakte zu einem Frauenhaus oder einer Beratungsstelle bezogen auf ihre häusliche Situation. Über diese Kontakte hatten sie teilweise im Vorfeld Informationen über den Platzverweis bekommen. Ein besserer Zugang im Vorfeld kann auch ein Weg sein, Informationen zu vermitteln, auch wenn die Relevanz von Detailfragen erst in der akuten Krisensituation erkennbar wird.

Forschungsergebnis

Frauenhäuser, Beratungsstellen, Rechtsanwälte und –anwältinnen, Ärzte und Ärztinnen, Suchtberatungsstellen wurden im Vorfeld um Rat gefragt und gaben z.T. Informationen über Handlungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt weiter.

Folgerungen

Die Einrichtungen, die im Vorfeld um Rat gefragt werden, eignen sich als Multiplikatoren, um Wissen über den Platzverweis zu vermitteln. Sie sollten entsprechend fortgebildet und mit Materialien versorgt werden.

Im Vorfeld wurden unterschiedliche Stellen aufgesucht.

- *Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen:* Einige Frauen hatten wegen Beziehungsproblemen und/oder Gewalt bereits im Vorfeld eine Beratungsstelle aufgesucht oder waren schon einmal in ein Frauenhaus geflohen.
- *Suchtberatungsstellen, ärztlicher Rat wegen psychischer Erkrankungen:* Frauen, die Alkoholprobleme oder eine psychische Krankheit für die Gewalttätigkeiten verantwortlich machen, hatten im Vorfeld ärztlichen Rat gesucht bzw. Kontakt mit einer Einrichtung, in der der Mann behandelt wurde (z.B. 3a-1), oder hatten Suchtberatungsstellen angerufen (z.B. 3a-7: Telefonnummer der Zeitung entnommen; vor allem bei den Mustern „Neue Chance“, aber auch „Fortgeschrittener Trennungsprozess“ oder „Rasche Trennung“).
- *Hausärzte und –ärztinnen:* Einige Frauen hatten, vor allem bei langdauernden Gewaltbeziehungen, wegen eigener Erschöpfungszustände ärztlichen Rat gesucht. Hausärzte und –

ärztinnen waren teils als Gesprächspartner positiv bewertet, teils gab es aber auch hier Barrieren, sich mitzuteilen.

- *Rechtsanwälte und –anwältinnen*: Wichtige Schlüsselpersonen im Vorfeld sind – insbesondere bei einem fortgeschrittenen Trennungsprozess, weniger wenn die Befragten die Beziehung aufrechterhalten wollten – Rechtsanwälte und –anwältinnen, die vor allem wegen Scheidungsfragen kontaktiert wurden.

Weitere Institutionen, über die ein Zugang zu den Frauen im Vorfeld möglich ist, sind Jugendamt, Allgemeiner Sozialer Dienst, Kindergarten, Schule, Erziehungsberatung.

Teilweise erhielten Frauen Hinweise auf den Platzverweis und andere Möglichkeiten, die Gewalt zu beenden, teilweise waren die Gesprächspartner und –partnerinnen nicht informiert und nicht hilfreich.

Folgerungen

Nicht alle wegen der häuslichen Gewalt im Vorfeld kontaktierten Personen konnten angemessenen Rat geben, was das Platzverweisverfahren angeht. Die entsprechenden Berufsgruppen sollten eingebunden und über Fortbildungen sensibilisiert und mit Informationen ausgestattet und mit aktuellem Material versorgt werden. Informationen über Beratungsstellen und Zuständigkeiten insgesamt sollten gestreut werden.

6.8 Zusammenfassung

Die Frauen, zu deren Gunsten ein Platzverweis ausgesprochen wurde, befinden sich in einer akuten Gefahrensituation, die gleichzeitig abrupte und gravierende Veränderungen bis hin zum „Beginn eines neuen Lebens“ mit sich bringen kann. Ein Beratungsbedarf ist gegeben (über die Inhalte gibt Kapitel 7 Auskunft). Für den Beratungszugang gibt es aber eine Reihe von Hindernissen, die zum Teil an Verfahrensmerkmalen (keine angemessene Informationsmaterialien oder –vermittlung, keine Orientierung gebende und Frauen ansprechende Information über die Verfahrensbeteiligten, keine klare Präsentation der Verfahrensbeteiligten), zum Teil in der Situation (Überlastung, keine Informationsaufnahme) liegen. Es existieren vielfältige Beratungsbarrieren, von Beratungsdistanz über falsche Vorstellungen von Beratung bis zu Ängsten und Schamgefühlen – selbst wenn Informationen vermittelt wurden und selbst wenn sie aufgenommen werden konnten, reichen Informationen allein nicht bei allen Frauen aus, um den Schritt zu gehen und selbst aktiv Beratung zu suchen.

Insgesamt gibt es eine „strukturelle“, also in der Struktur der Situation und des Verfahrens begründete Überforderung der Frau und einen klaren Wunsch nach Entlastung auf ihrer Seite. Informationen allein sind nicht entlastend genug und reichen häufig nicht aus, Beratungsbarrieren zu überwinden. Ein pro-aktiver Zugang wird von den Frauen, die entsprechend von beratenden Einrichtungen kontaktiert wurden, positiv bewertet, weil er entlastet und Orientierung bietet.

In den Fachgesprächen wurde die Bedeutung von guten, verlässlichen und klaren Informationen und Orientierungshilfen mehrfach unterstrichen und angesichts der gravierenden Eingriffe in die Privatsphäre von einer Verpflichtung, das Verfahren transparent zu gestalten, gesprochen. Die positive Bewertung eines zeitnahen, pro-aktiven Zugangs war Konsens.

7 Beratungsinhalte und Organisation der Beratung

Das Konzept sieht eine Erstberatung als erste Anlaufstelle vor, von der aus weiter vermittelt werden kann. Im Folgenden geht es um eine Spezifizierung des Beratungsbedarfs und um die Erwartungen, die Frauen an Beratung stellen. Wir sehen auf der einen Seite einen möglicherweise sehr komplexen und vielseitigen Hilfebedarf, auf der anderen Seite unterschiedliche Einrichtungen, die dafür Ansprechpartner sein können bzw. sind, was auch bedeutet, dass das Opfer mit mehreren Einrichtungen zu tun hat. Die komplexe Situation und die ebenso komplexe Verfahrensstruktur legen dabei nahe, dass es eine zentrale Koordinierung der Hilfen gibt. Die Beratungshaltung, die Weitervermittlung von der Erstberatung aus an andere Einrichtungen und die Frage von verbindlichen Angeboten für die Männer werden gesondert betrachtet, ebenso die Bedeutung des Themas Schutz und Sicherheit in der Beratung. Am Ende wird auf die Anforderungen an Beratung eingegangen, wobei nicht auf Interview- oder Aktenmaterial, sondern auf die Diskussionen bei dem 1. Fachgespräch Bezug genommen wird.

In dem Interviewmaterial können wir auf die Schilderungen sehr unterschiedlicher Beratungserfahrungen zurückgreifen. Die Zahl der kontaktierten Einrichtungen variiert von keiner bis sechs und das Spektrum der Stellen, die beraten haben, umfasst u.a. Allgemeiner Sozialer Dienst, Frauenberatung, Frauenhaus, Interventionsstelle, Jugendamt, Sozialamt, Ordnungsamt, Rechtsanwalt/-anwältin, Staatsanwaltschaft. Einige Frauen berichten über eine zentrale Stelle oder Person, die für sie den Ablauf koordiniert hat, andere organisierten selbst, was sie brauchten.

7.1 Beratungsinhalte: Das Spektrum an Hilfen und Themen

Die möglichen Folgen eines Platzverweises betreffen unterschiedliche Bereiche und sind je nach Fall vielfältig – entsprechend variieren Intensität und Richtung des Beratungsbedarfs. Nehmen wir als ein Beispiel für einen minimalen Beratungsbedarf eine Frau mit dem Muster „Rasche Trennung“: Der Partner hält sich an den Platzverweis, es gibt kein gemeinsames Kind, die Trennung verläuft einverständlich. Der Beratungswunsch und -bedarf beschränkt sich darauf, dass die Frau Informationen über das Verfahren hat, in der Phase des „Schocks“ „nicht allein gelassen“ wird, in Ruhe die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens besprochen (u.a. Anzeigeerstattung) und geklärt wird, wie in der Trennungsphase Sicherheit hergestellt werden kann. Deutlich größer ist der Beratungsbedarf, wenn nach einer Trennung aus einer langjährigen und traumatisierenden Ehe ein neuer Anfang gemacht werden muss und Kinder mit betroffen sind. Eine Befragte (s. Kapitel 6.2) hatte den Regelungsbedarf damit verglichen „wie wenn jemand plötzlich gestorben wäre“ – mit einer ähnlichen Plötzlichkeit fängt das neue Leben für die Frau an.

Von dem einzelnen Fall hängt auch ab, inwieweit die Erstberatung in den ersten Kontakten, in denen das Erleben der Gewaltsituation noch frisch ist, eine Krisenintervention notwendig ist. Krisenintervention hat eine spezifische Zielsetzung und Prioritäten (s. Firlé/Hoeltje/Nini 1995, Abschnitt 6). Generell gilt: In der Krise ist Schutz und Sicherheit herzustellen, die bedrohliche Situation abzuwenden und entlastende, strukturierende und praktische Lösungen zu vermitteln, ohne Druck auf das Opfer auszuüben.

Forschungsergebnisse

- Primär ist die Aufgabe der Krisenintervention und der Herstellung von Schutz und Sicherheit.
- Der Beratungsbedarf hat unterschiedliche Dimensionen und Adressaten. Verlangt wurde von Beraterinnen Fachwissen und „Auskennen“ bei Gewaltsituationen. Erwartet wurde Entlastung, aber keine Abnahme von Entscheidungen.
- Einerseits sollte Zeit gewonnen werden für eine überlegte Entscheidung, andererseits standen die Frauen und die Beraterinnen bei allen Schritten unter Zeitdruck.

Folgerungen

Erstberatung muss die Aufgabe der Krisenintervention übernehmen können.

Es muss gesichert sein, dass die Erstberatung über sowohl das fachliche als auch das organisatorische Wissen verfügt, um kompetent weiter vermitteln zu können. Sie muss gut in das Platzverweisverfahren eingebunden und mit den anderen Beteiligten gut vernetzt sein.

Exkurs: Krisenintervention

Die Krisenhaftigkeit der Situation aus der subjektiven Sicht der Frauen wurde ausführlich in den Kapiteln 6.1 und 6.3 dargestellt. Dort wurde auch betont, dass zunächst einmal die akute Bedrohung abgewendet und Sicherheit hergestellt werden muss, bevor an weiteren Entscheidungen und Plänen gearbeitet werden kann.

Da die Frauen zu einem Zeitpunkt interviewt wurden, zu dem die Krise vorbei war, lassen sich die unterschiedlichen Aufgaben der Krisenintervention und der anschließenden – auch noch von der Erstberatung zu leistenden – Klärungen nicht genau von einander abgrenzen. Aus diesem Grund wird hier zunächst auf die übersichtliche Darstellung der Aufgaben der Krisenintervention von Firlie, Hoeltje und Nini (1995) Bezug genommen.

Was in der Krisenintervention beachtet werden sollte

- „Berichtete Gewalt ist *immer* ernst zu nehmen, denn misshandelte Frauen untertreiben oder leugnen eher das Ausmaß der Gewalt, als dass sie es übertreiben – und dies umso mehr, je langfristiger und/oder gewalttätiger die Beziehung ist. Für die Chance einer misshandelten Frau, das Gewalterlebnis zu verarbeiten, ist mitentscheidend, wie andere Menschen auf ihre Schilderung des Gewalterlebens reagieren. Abwertende und abweisende Reaktionen erzeugen Scham- und Schuldgefühle und das Gefühl, allein mit dem Problem dazustehen. (...)
- Der Situation angemessen ist, den Frauen mit einer Haltung von Empathie, Akzeptanz und Offenheit zu begegnen, ohne sie bereits zu diesem Zeitpunkt mit ihren Schwächen und Ambivalenzen zu konfrontieren. (...)
- (...) Die Frau sollte zunächst ‚ihre Geschichte‘ erzählen können, ohne gleich zu Problemlösungen gedrängt zu werden.
- Bei der Bewältigung einer Krise ist konkrete Unterstützung bzw. Begleitung in praktischen Lösungsschritten notwendig. Gemeinsam mit der Ratsuchenden sucht die Beraterin/der Berater nach Möglichkeiten, bedrohliche Situationen abzuwenden und den ‚Alltag zu strukturieren‘. Dies bedeutet, der Ratsuchenden zu helfen herauszufinden, was vorrangig zu erledigen ist und was eventuell noch warten kann; mit ihr gemeinsam zu

überlegen, wie sie sich die Bewältigung der anstehenden Probleme erleichtern und wer sie unter Umständen dabei unterstützen kann (...). In dieser Situation sind (...) auch praktische Ratschläge angebracht. Auch wird manchmal die Begleitung bei bestimmten Schritten (...) notwendig sein. Die Ratsuchende sollte aber ermutigt werden, so viel wie möglich selbst zu unternehmen, um ihr das Gefühl zu vermitteln, dass sie ihre Lebenssituation beeinflussen kann. (...)

- Die Frau sollte darin bestärkt werden, dass es richtig war, mit ihrem Problem nach ‚außen‘ zu gehen. (...)
- Wichtig ist auch, eindeutig klarzustellen, dass die Gewalt des Partners unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist. (...)
- Da die Frauen sehr oft Angst davor haben, den/die Berater/in zu enttäuschen, ist es außerordentlich wichtig, der Ratsuchenden deutlich zu sagen, dass sie – auch wenn sie die Beziehung zu ihrem Partner aufrechterhalten will – bei erneuter Gewalt wieder in die Beratungsstelle kommen kann. (...)

In der Krisensituation ist es sehr wichtig, rechtzeitig zu erkennen, ob die betroffene Frau noch allein bleiben kann. Hierzu ist es wichtig, die jeweilige psychische und körperliche Verfassung der ratsuchenden Frauen möglichst genau einzuschätzen.“

(Firle/Hoeltje/Nini 1995, 58ff)

Der in den folgenden Abschnitten dargestellte subjektive Beratungsbedarf, aber auch die subjektiv als hilfreich empfundene Beratungshaltung stimmen mit diesen Darstellungen überein. Insbesondere taucht wiederholt der Wunsch nach „erzählen können, ohne gleich gedrängt zu werden“, Entlastung, Akzeptanz, Hilfen bei der Strukturierung und der praktischen Bewältigung des Alltags auf. Eine besondere Bedeutung kommt in der ersten Phase auch der Sicherheitsplanung zu, die z.B. anhand von Checklisten vorgenommen werden kann (Planung von Fluchtwegen, von Möglichkeiten, die Polizei zu benachrichtigen etc.).

Die Themen Entlastung, Sicherheit und die Bedeutung eines an Lösungen orientierten Vorgehens ziehen sich wie ein roter Faden durch die folgenden Darstellungen des Hilfebedarfs. Schutz, Sicherheit und Kontrolle über das eigene Leben sind auch im weiteren Beratungsverlauf wichtige Themen (s. Kapitel 7.6). Von daher kann nicht von einer strikten Zweiteilung ausgegangen werden, die eine erste Phase der Krisenintervention abgrenzt von einer späteren Phase der psychosozialen Begleitung und Klärung, sondern von einer Akzentverschiebung in Abstimmung mit der Ratsuchenden und ihrem Bedarf an einer tiefergehenden psychosozialen Aufarbeitung der Gewalterfahrung. Die meisten der hier für Krisenintervention erwähnten Merkmale (z.B. die Haltung der Akzeptanz) tragen auch im weiteren Beratungsverlauf.

Die Dimensionen des Beratungsbedarfs

Die Beendigung der Gewaltsituation ist daran gebunden, dass der Platzverweis als Chance für eine Veränderung genutzt wird. Dies kann bedeuten, dass der Frau ein Neuanfang entweder mit einer dauerhaften Trennung gelingt oder dass sie die Beziehung aufrecht erhält und der Mann sein Verhalten und damit die Beziehung ändert. Dabei besteht ein vielfältiger Beratungsbedarf.

Die Themen Schutz und Sicherheit und Entlastung sind in der ersten Phase und im weiteren Verlauf wichtig: später liegt der Akzent stärker bei der Entscheidungsfindung oder bei der praktischen Unterstützung bei dem Neuanfang. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass

der Erfolg und die Effektivität des Platzverweises letztendlich von den Entscheidungen der Frauen abhängen.

Tab. 5 Bereiche und Institutionen für Beratungsbedarf bei einem „Neuanfang“ nach einem Platzverweis

Bereich	Ansprechpartner
Primat: Herstellen von Schutz und Sicherheit, Krisenintervention	Polizei Psychosoziale Beratungsstelle
Existenzsicherung <ul style="list-style-type: none"> • Beantragung von Sozialhilfe; Wohngeld (besonders schwierig für Frauen ohne Erfahrung mit Sozialhilfe) • Kontoeröffnung • Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld auf Konto der Frau • Schuldenregulierung, Regelung von Eigentumsfragen, Verkauf des Hauses oder des Autos • Umzug 	Sozialamt; in der Regel ist Hilfe beim Ausfüllen der Anträge notwendig Bank / Sparkasse Jugendamt, Rechtsanwalt/ -anwältin Banken, Versicherungen, Schuldnerberatung Vermieter/ Vermieterin
Polizeibezogener und juristischer Rat <ul style="list-style-type: none"> • Ablauf des Platzverweises, weiteres Verfahren, Möglichkeiten • Fragen von Befristung und ev. Verlängerung des Platzverweises, Anzeige, Schadensersatzforderung • Vernehmung, Gerichtsverhandlung • Näherungsverbot, Wohnungszuweisung • Scheidung • Opferentschädigung • Ev. Arbeitssuche, Bewerbungen schreiben • Arbeitsrechtliche Fragen 	Polizei Ordnungsamt Rechtsanwalt/-anwältin, Vorbereitung auf Verhandlung: Beratungsstelle Familiengericht Rechtsanwalt/ -anwältin Weißer Ring Arbeitsamt Rechtsanwalt/ -anwältin
Psychosoziale, ärztliche und therapeutische Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • Mut, Unterstützung, Bestätigung, „Wärme“* • Besprechen der weiteren Möglichkeiten in der Partnerschaft, Verhalten Mann gegenüber • Medizinischer Bedarf (z.B. Kur), therapeutischer Bedarf 	Psychosoziale Beratungsstelle Psychosoziale Beratungsstelle Hausarzt/ -ärztin Therapeut, Therapeutin
Bezogen auf die Kinder <ul style="list-style-type: none"> • Regelung des Kontaktes mit dem Vater • Ev. Sorgerechtsfragen bei Entführungsgefahr • Eigene Angebot für Kinder zur Verarbeitung der Gewalterfahrung 	Jugendamt Kinderpsychologe/ -psychologin, Kindertherapie

Bezogen auf den Partner <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Gespräche, Paartherapie • Alkoholprobleme • Psychische Krankheit • Verhaltensänderung des Mannes, Einsicht 	Psychosoziale Beratung, Therapie Sucht-/Drogenberatungsstelle Behandelnder Arzt/ Ärztin Soziales Training für Täter
Spezifische Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • Migrationsfragen 	Ausländeramt, Beratungsstelle für Migrantinnen

* Siehe Kapitel 7.3

Auch wenn bei einer einzelnen Frau nicht alle Aspekte zugleich zutreffen, macht diese Auflistung doch die Komplexität der Situation und die Anforderungen an eine Beratungsstruktur klar, die den Zugang der Frauen zu allen Adressaten sichern muss, falls der entsprechende Bedarf besteht.

Wichtige Dimensionen psychosozialer Beratung aus subjektiver Sicht

Häufig war nicht ganz klar, was psychosoziale Beratung eigentlich leistet, und zahlreiche Fehlinformationen liegen vor (s. Kapitel 6.3). Die Befragten mit einer großen Beratungsnähe formulierten die für sie relevanten Beratungsaspekte in sozialpädagogischen oder therapeutischen Fachtermini. Die anderen hatten eine Art alltagssprachlicher Semantik für das, was Beratung macht.

- *Beratung „steht zur Seite“, „macht Mut“ und bekräftigt.* Diese zentrale Funktion von Beratung hängt eng mit der parteilichen Beratungshaltung zusammen, daher wird darauf gesondert in Kapitel 7.3 eingegangen. Dieser Aspekt betrifft vor allem psychosoziale und Erstberatung, weniger Rechtsanwälte oder –anwältinnen und Ärzte oder Ärztinnen.
- *Beratung gibt „praktischen“ und „gezielten“ Rat.* Als die neben der psychischen Unterstützung wichtigste Tätigkeit von Beratung wird der „gezielte“ oder „praktische Rat“ beschrieben. Damit ist vor allem Fachwissen gemeint, das konkret und verlässlich, eben kein „Eiertanz“ und „Gelaber“ sein soll. Das bezog sich auf konkrete Aspekte wie Details des Platzverweisverfahrens oder Fragen von Elternzeit, Schulden oder Arbeitsrecht, eben auf die „vielen kleine Probleme“, die in der Übersicht genannt wurden, und auf „den Schreibkram, Behördenkram“. Fachwissen wird von der psychosozialen und Erstberatung ebenso erwartet wie von spezialisierten Beratungsangeboten.
- *Beratung unterstützt mit „Tipps“ und Eröffnen von Möglichkeiten.* Zwei weitere Formulierungen tauchen ebenfalls wiederholt bei der Beschreibung psychosozialer Beratung auf: Die Beratung hat „Tipps gegeben“ und „Möglichkeiten aufgezeigt“ oder ist „die Möglichkeiten durchgegangen“ und hat „Wege durchprobiert“. Diese sprachlichen Wendungen zeugen von einem Beratungsverständnis, bei dem die Frauen diejenigen sind, die die Entscheidungen treffen und handeln, während Beratung ihnen die Rahmenbedingungen und Optionen erklärt.
- *Beratung „kümmert sich“, entlastet und koordiniert.* Dieser Aspekt ist eng mit der Organisation von Beratung verbunden: Nicht überall gibt es Stellen, die diese Koordination übernehmen, sondern höchstens ein Netz unterschiedlicher, jeweils für spezielle Aspekte zuständiger Stellen. Hierauf wird in Kapitel 7.2 gesondert eingegangen. Zur Entlastung kann auch gehören, Frauen bei juristischen Auseinandersetzungen zu stützen, ihnen die

z.T. massiven Ängste vor dem Gericht zu nehmen (3b-3) und eventuell auch das Auftreten in der Gerichtsverhandlung vorher im Rollenspiel einzuüben (3a-7).

- *Beratung begleitet*: Eine Befragte wünscht sich jemanden, „der nen kleinen Weg hin ein bisschen begleitet“ (3b-3; sie nahm aufgrund der Darstellung der Beratungsstellen in dem Merkblatt nicht an, dass dies von Beratungsstellen angeboten wird!). Man kann ganz einfach „sich öffnen“ und „sein Herz ausschütten“ (1-3, 1-2).

Folgerungen

Es muss gesichert sein, dass die Erstberatung über sowohl das fachliche, als auch das lokale Verfahrenswissen verfügt, um kompetent weiter vermitteln zu können. Sie muss wissen, wer was für wen anbietet und wie Verfahrensschritte ineinander greifen. In den Plenumsdiskussionen auf dem 1. Fachgespräch wurde in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Studie die Bedeutung des „sich kümmern“ und der „Beruhigung“ in der Erstberatung hervorgehoben, gefolgt von der Vermittlung von Orientierung, die ihrerseits vor der Klärung der weiteren Schritte als Beratung in herkömmlichen Sinn steht. Dies ist als zeitliche Folge zu verstehen: Erst einmal geht es um Krisenintervention, um Zuhören und Entlastung, um das Herstellen von Sicherheit und Orientierung, dann kann die Frau Sachverhalte und Verfahrensweisen verstehen und Beratung im „herkömmlichen Sinn“ einsetzen (Protokoll Plenardiskussion 1. Fachgespräch). Diese unterschiedlichen Optionen in den einzelnen Kontaktphasen sind transparent nach außen zu vermitteln, damit auch Frauen, die nur eine Begleitung brauchen, aber keine Gespräche z.B. zur Entscheidungsfindung, sich angesprochen fühlen.

7.2 Beratungsbedarf in den unterschiedlichen Mustern von Gewaltbeziehungen aus Beratungsperspektive

Der Beratungsbedarf variiert zwischen den Mustern von Gewaltbeziehungen: Frauen, die die Entscheidung zur Trennung getroffen hatten, hatten z.B. einen anderen Beratungsbedarf als Frauen, die mit dem Mann zusammen bleiben wollten. In die folgende Zusammenstellung gehen Kommentierungen aus Sicht von Experten und Expertinnen im Beratungsbereich ein, die die Wünsche und Bewertungen der Befragten aufgreifen. Hier wird nicht nur die subjektive Sicht rekonstruiert, sondern primär ein professioneller Blick.

Folgerungen (Perspektive der Beratung)

Erstberatung muss den *spezifischen* Bedarf ermitteln und erkennen, wobei die Einteilung in Muster hilft, und sich darauf einlassen bzw. an die richtige Stelle weiter vermitteln können. Sie muss die entsprechenden *unterschiedlichen* Themen – sei es Trennung, sei es Versöhnung, sei es Bearbeitung der Ambivalenz – aufgreifen.

Diese Differenzierung bedeutet auch: Es sollte keine *prinzipielle* Beratung weder pro Trennung noch pro Aufrechterhaltung der Beziehung geben, sondern eine individuelle Bestimmung des Bedarfs ist notwendig. Es wurde von den Befragten negativ vermerkt, wenn sie auf vorgefasste Meinungen stießen, die ihr *eigenes* Anliegen nicht aufgriffen (s. Kapitel 7.3).

- *Muster „Rasche Trennung“*: Die Gewalt veränderte das Leben in kurzer Zeit; Unterstützungsbedarf ist aufgrund der Anforderungen der Anpassung an die neue Situation und möglicherweise zur Herstellung von mehr Sicherheit gegeben. Ausgangspunkt ist hier,

dass diese Frauen klare Vorstellungen von Beziehung haben und emotional nicht ambivalent gebunden sind. Der Platzverweis bestärkt sie und sie brauchen keine „Erlaubnis“ zur Trennung. Sie möchten in der Situation „nicht allein gelassen werden“, sehen sich selbst aber nicht psychisch hilfebedürftig und identifizieren sich nicht als Opfer.

Beratung sollte praktische Unterstützung bieten und helfen, mit der neuen, plötzlich eingetretenen Situation umzugehen, den möglicherweise empfundenen „Schock“ zu bewältigen und eine realistische Einzuschätzung über die eigene Zukunft zu gewinnen. Bei den Frauen, bei denen ungeachtet der aktuellen Trennung beide Optionen „Trennung oder Versöhnung“ noch tragfähig sind, gilt es zu fragen, was benötigt wird, um sich langfristig entscheiden zu können. Weitere Schritte wie z.B. Wohnungszuweisung sollten von einem Entscheidungsdruck entlastet werden, d.h. es sollte vermittelt werden, dass diese Schritte eine Entscheidung über Trennung oder Wiederaufnahme der Beziehung nicht vorwegnehmen müssen. Wenn die Frau eine Entscheidung zur Trennung getroffen hat, ist sie bei der Umsetzung zu unterstützen. Zu einem späteren Zeitpunkt können das Bedauern oder die Trauer um die verlorene Beziehung Beratungsthema werden.

Gewünscht wird Beratung für den Mann. Bezogen auf die Beratungsformen wünschten sich mehrere Frauen Gruppenangebote bzw. den Austausch mit anderen Frauen, die Ähnliches erfahren haben.

- *Muster „Neue Chance“*: Hintergrund sind eine Bindung an die Beziehung und klare Vorstellungen von dieser Beziehung. Die Frauen lokalisierten das Problem beim Mann, identifizierten sich nicht als Opfer und fühlten sich selbst nicht als beraterbedürftig, sie sahen aber in der Beratung eine Verbündete dabei, auf den Mann einzuwirken. Der Entschluss zur Aufrechterhaltung der Beziehung stand fest, gewünscht wurde Beratung bezogen auf das, was bei einer Umsetzung hilft. Spezifische Themen waren daher verbindliche Hilfen für den Mann bei Sucht und psychische Erkrankungen, Verbesserung der Paar-kommunikation und Familientherapie (s. Kapitel 7.5).

Der Platzverweis konnte als Zeitgewinn genutzt werden, Entscheidungen zu überdenken. Beratung sollte insbesondere bezogen auf das Trennungsthema vorsichtig sein: Die Frauen fühlten sich schnell zur Trennung gedrängt und reagierten darauf abweisend.

Gemeinsame Beratung ist möglich, ergänzend zu Einzelberatung (zur Beratung des Mannes allgemein s. Kapitel 7.5 und bei Alkoholproblemen s. Kapitel 8.2). Die Beraterin sollte eine vorsichtige Einsschätzung gewinnen, wie realistisch die Hoffnung der Frau auf eine Veränderung des Mannes ist.

Beispiele für die Ablehnung einer Trennung in Richtung Beratung: „Die war ja nett, die Frau vom Ordnungsamt, aber also das war für mich nichts Neues. Die hat mir nur eigentlich im Prinzip die Hölle heiß gemacht, also die hat mir eher immer dazu geraten, ich soll auf jeden Fall meinen Mann jetzt da raus schmeißen und: Verlängere es und für immer, weil der macht es ja doch immer wieder und (...) da hab ich schon abgeblockt. Dann hab ich dacht: Woher willst denn du jetzt wissen, was für unser Familie das Beste ist? Das hat (...) mich richtig ein bisschen ärgerlich gemacht, also das war so- so ein bisschen männerfeindlich.“ (2-2)

„Das war so richtig schön nach den Punkten: Ja, wenn das nicht ist und das nicht ist, ja dann- ja dann haben sie ja keine Chance mehr, ja dann-dann besprechen wir jetzt halt mal die Trennung, dann müssen sie sich trennen, dann hat das alles gar kein Wert mehr. Also das war keine Hilfe.“ (2-3)

- *Muster „Fortgeschrittene Trennung“*: Hintergrund ist hier ein Trennungsprozess, der bereits fortgeschritten ist; möglicherweise bestand aber eine lange Gewaltbeziehung. Rechtliche und lebenspraktische Beratung (einschließlich Stärkung der Frauen bei Umgangsfragen) stehen in der neuen Phase des Allein-auf-sich-gestellt-Seins im Vordergrund. Die psychologische Dimension tritt (zunächst) dahinter zurück (sie kann, wenn notwendig, später bearbeitet werden).

Entweder war sich die Befragte sicher, dass sie sich trennen will, oder sie wünschte sich eine Bestärkung in ihrem Trennungsgedanken bzw. war froh über eine solche Bekräftigung. Der Rat zur Versöhnung wurde stark negativ bewertet. Zu einem späteren Zeitpunkt kann das Verharren in der Gewaltbeziehung, das Trennungsverhalten und das selbständige Herstellen von Sicherheit Beratungsthema werden.

Gemeinsame Beratung mit dem Mann stieß auf Ablehnung, weil keine gemeinsame Zukunftsvorstellung mit dem Mann gesehen wurde oder weil die Frau den Mann für uneinsichtig und unfähig hielt, sich zu ändern. Aus ihren bisherigen Erfahrungen schloss sie, dass ein solches Gespräch „nichts bringt“.

Zu beachten ist, dass die Frauen und Kinder in und nach der Trennungsphase besonders gefährdet sind, was weitere Gewalttaten angeht. Das Herstellen von Sicherheit ist daher ein „großes Thema“ (s. Kapitel 7.6). Auch die Gestaltung der Umgangsregelung ist hier ein besonderes Problem.

Beispiele für Ablehnung gemeinsamer Gespräche und einer Beratung in Richtung Versöhnung:

„Ja wie soll ein gemeinsames Gespräch funktioniere, wenn der Partner des net akzeptiert. Ja? (...) Ich hab ihm alle Möglichkeiten geboten dass er in Ruhe gehen könne hätt, er war derjenige und so weiter und so fort. Und dann kommt so von wegen: Ja wollet Se net nochmal mit ihm REden und so weiter, na des bringt dann nix. (...) da da weiß ich dann von vornherein: Es BRINGT nix, ja. Weil er hat VORher nix eingesehe-er hat ja bis HEUT noch nichts eingesehen, ja. Er isch ja der arme Unschuld hier“ – sie sieht es als „durch Fakten klar“ und „bewiesen“: „es isch keine Möglichkeit mehr fürn Gespräch vorhanden.“ (3a-2)

Eine Befragte lehnt Beratung ab, die vermittelt: „Da muss man mal gucken gibt’s nicht noch ne andere Möglichkeit, und, ach, Trennen ist immer schlecht und gerade mit Kindern“. Sie möchte, „dass da einfach ganz klar gesagt wird: Das ist ein unhaltbarer Zustand, da gibt’s nur eines: Trenn dich oder trennen Sie sich. Und da gibt’s eben jegliche Unterstützung dafür von der Seite. Und das war das, was mir wichtig war.“ (3b-6)

- *Muster „Ambivalente Bindung“*: Diese Frauen sind insgesamt schwer für Beratung zu erreichen. Sie wünschen sich Beratung, erwähnen aber immer wieder, dass das doch alles nichts nützen würde, möglicherweise wird eine Veränderung ebenso gewünscht wie gefürchtet. Die Lösung aus einer ambivalenten Bindung ist ein Prozess; Beratung muss erkennen, an welchem Punkt eine Frau steht. Voraussetzungen für eine Lösung sind der erste Aufbau von Sicherheit und das Erarbeiten von neuen psychischen Überlebensstrategien, die ohne eine Bindung an den Mann funktionieren. Wichtige Themen sind Sicherheit und Schutz und lebenspraktische Unterstützung in Richtung Selbständigkeit. Darüber kann ein Vertrauensverhältnis hergestellt werden.

Beratung sollte nicht zur Trennung drängen – dies kann das Gegenteil bewirken. Die Frauen wissen und bekommen von Vielen gesagt, „du bist blöd, wenn Du bei ihm geblieben bist“, aber „je mehr dass die Leute auf mich eingeredet henn, desto mehr bin ich bei ihm bliebe.“ (4-2) Interventionen, die den Mann „hart“ anfassen, können die Solidarisierung mit ihm stärken (4-3). Beratung muss die Ambivalenzen aufgreifen.

Beratung hat enge Grenzen und es besteht die Gefahr, dass Polizeiinterventionen und Beratungsstellen in die Beziehungsdynamik hineingezogen werden, d.h. sie bekommen ‚Aufträge‘, die die Beziehungsdynamik stützen, aber nicht unbedingt auf eine Veränderung zielen. Beratung darf sich nicht mit dem Ziel überfordern, mit der Frau (auch noch rasch) die Bindung zu lösen; Beraterinnen müssen aushalten können, dass unter Umständen keine rasche Lösung möglich ist.

Beraterinnen müssen sich mit Traumatisierung und der Bindung an Gewalttäter auskennen (Fortbildung) und angemessen weitervermitteln können. Therapeutische Angebote speziell für Traumatisierte sind früher oder später notwendig, Voraussetzung ist aber ein bestimmtes Maß an vorhandener Stabilität und Sicherheit. Beratung kann für Therapie motivieren und in Therapie vermitteln.

Wenn gemeinsame Beratung von der Frau gewünscht wird, wäre dies nur unter eng gefassten Bedingungen möglich und sinnvoll. Insbesondere darf die Frau nicht gefährdet werden, es muss sicher sein, dass Beratung nicht in die Dynamik hineingezogen wird und sie damit die Beziehung lediglich auf einer neuen Ebene stabilisiert, und schließlich muss der Partner „mitziehen“ – dies dürfte in der Regel alles nicht gegeben sein. Es ist auch gerade Merkmal der Beziehung, dass die Frau von sich aus nicht handlungsmächtig genug ist, um eine gravierende Veränderung gegen den Mann durchzusetzen, so dass ein eigener Zugriff auf den Mann unabhängig von der Frau von besonderer Bedeutung ist (s. Kapitel 7.5).

Notwendig sind allgemeine Aufklärung für alle Frauen über die Auswirkungen von Traumatisierungen auf Beziehungen und Bindungen, Fortbildung der Beratenden und eine eigene Auseinandersetzung mit Gewalt in nahen Beziehungen.

Beispiele: Eine Befragte wollte explizit nicht, dass in einer Beratung kritische Fragen gestellt oder in Richtung Veränderung beraten wird. Sie formuliert, dass man Frauen nichts raten kann, denn der Wunsch, sich aus der Beziehung zu lösen, „muss von der Frau selbst kommen.“ „Raten kann man da net viel (...) Wer nicht hören will, hört einfach nicht. Bei mir ist es doch genauso gange. (...). Das muss jede Frau selber machen.“ (4-2)

„Den meisten Fehler, den sie machen: Sie geben immer Ratschläge, wie Du es besser machen könntest oder diese Fragerei, die nervt: Warum hast du es so lange ausgehalten, EINER DER dich schlägt, kann dich nicht lieben. Totaler Quatsch. (...) Das ist halt die Norm: wenn einer schlägt, schlägt er immer, und wenn du bleibst, bist du selber blöd. (...) Ich freue mich, dass ich ihn als geschlagenen Hund nicht noch mehr geschlagen habe, so wie alle es verlangt haben, meine Eltern, mein Exmann, meine Kinder.“ (4-1).

Eine andere Befragte wünscht sich Beratung als „verlängerten Arm“ ihrer Ansprüche gegen den Partner. Sie sieht sich selbst als inkonsequent, wollte, dass Beratung für eine „externe“ Lösung sorgt und unterließ die Lösungen wieder (4-3).

Tab. 6: Musterspezifischer Beratungsbedarf

	Muster „Rasche Trennung“	Muster „Neue Chance“	Muster „Fortgeschrittene Trennung“	Muster „Ambivalente Bindung“
Zugang im Vorfeld		Hausarzt, -ärztin, Suchtberatung	Rechtsanwalt, -anwältin	Schwer erreichbar Evtl. über ärztlichen Sektor
Thema	<ul style="list-style-type: none"> • Schock • Zeitdruck • Klarheit gewinnen über eigenes Leben • Später evtl. Trauer um Beziehung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sucht • Psychische Probleme des Mannes • Paarkommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche und lebenspraktische Unterstützung • Schutz, Sicherheit • Später evtl. eigenes Trennungsverhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie bei Traumatisierung • Primär Schutz und Sicherheit, Stabilisierung • Bindung verstehen • Begleitung des Prozesses in die Ablösung
Trennung, Versöhnung als Thema	<ul style="list-style-type: none"> • Optionen offen halten • Von Zeitdruck entlasten 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beratung in Richtung Trennung 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beratung in Richtung Versöhnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ambivalenzen aufgreifen • Kein Druck
Selbstbild	Keine Identifikation als Opfer	Keine Identifikation als Opfer	Teilweise keine Identifikation als Opfer	
Beratungsformen	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelberatung • Gruppenangebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelberatung • Paarberatung • Keine Gruppenangebote 	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelberatung • Keine gemeinsamen Gespräche mit dem Partner 	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelberatung / Therapie • Gemeinsame Beratung unter Vorbehalt • Gruppenangebot
Wünsche in bezug auf Mann	Beratungsangebote für den Mann	Auflagen für den Mann		Zugriff auf den Mann
Sonstiges		Einbindung von Suchtberatungsstellen	Besondere Gefährdung während / nach der Trennung!	Spezielle therapeutische Angebote in bezug auf Traumatisierung
Für alle	----- Gefährdung während / nach der Trennung -----			

7.3 Erstberatung, Weitervermittlung und die Koordinierung von Beratung

Der Beratungsbedarf wurde zunächst dargestellt, ohne dass spezifiziert wurde, wer diese Beratungsaufgabe erfüllt oder erfüllen sollte. Um die Breite des Beratungsbedarfs abzudecken, müssen aufgrund der notwendigen Spezialisierungen mehrere Institutionen beteiligt sein. In einem ersten Zugang wird nach dem Modellkonzept (Sozialministerium Baden-Württemberg o.J.) eine Einrichtung als *Erstberatung* kontaktiert; zusätzlich gibt es möglicherweise Gespräche bei der Polizei bzw. beim Ordnungsamt (zur Klärung der Gefahrenprognose) und, wenn Kinder betroffen sind, Gespräche mit dem Jugendamt. Kontakte zu weiteren Einrichtungen werden entweder auf Eigeninitiative der Frau hergestellt oder über eine Weitervermittlung aus der Erstberatung. Diese *Weitervermittlung* kann unterschiedlich intensiv gestaltet sein: Es können einzelne Telefonnummern oder eine Liste mit Adressen zur Auswahl (z.B. eine Liste von Anwältinnen) weitergegeben werden, es können Termine für die Frauen gemacht werden oder sie können zu Terminen (z.B. Gerichtsterminen) begleitet werden. Es kam auch eine Mischung von Weitervermittlung und Eigeninitiative in den Erzählungen vor. Die Erstbera-

tung kann darüber hinaus die Funktion übernehmen, die einzelnen Schritte, die zu gehen sind, zu koordinieren. In mehreren Regionen war eine *Koordination der Hilfesuche* als Angebot verankert (Stuttgart, Reutlingen, Freiburg, Ludwigsburg, Heidelberg).

Auf die Aufgabe der Krisenintervention wurde bereits in Kapitel 7.1 eingegangen.

Forschungsergebnisse

- Beratungsbarrieren, die den Erstkontakt erschwerten, behinderten auch die Kontaktierung weiterer beratender Institutionen. Wie bei dem Erstkontakt reichte unter Umständen die Weitergabe von Adressen oder Telefonnummern von Beratungseinrichtungen an die Frauen nicht dafür aus, dass weitere Kontakte zu Stande kamen.
- Frauen mit komplexen Problemen und/oder mit großer Beratungsdistanz und wenig Routine in Behördenkontakten waren mit der Vielfalt der zu kontaktierenden Einrichtungen überfordert, zumal häufig Zeitdruck bezogen auf Anschlussmaßnahmen bestand.
- Eine Koordination aller Schritte durch eine Beraterin wurde gewünscht bzw. positiv bewertet.

Folgerungen

Es ist sinnvoll, dass eine Beratungseinrichtung eine Koordinierungsfunktion (Case- Management, Clearingstelle) übernimmt, insbesondere bei einem komplexen Hilfebedarf.

Die Aufgaben der *Erstberatung* liegen vor allem in der Information über das Platzverweisverfahren (s. Kapitel 6.4), in der Sicherheitsplanung (s. Kapitel 7.6) in der Erkundung, in welcher Situation sich die Frau befindet und worin sie Hilfebedarf hat, sowie in dem Aufbau eines persönlichen Vertrauensverhältnisses (1. Fachgespräch, Ergebnis Arbeitsgruppe).

Weitervermittlung

Grundsätzlich kann in der Erstberatung falschen Vorstellungen und Orientierungsschwierigkeiten entgegen gewirkt werden, dennoch finden wir in den Interviews für die *Weitervermittlung* einige der Beratungsbarrieren wieder, die für den Kontakt zur Erstberatung beschrieben wurden: Scham, Beratungsdistanz, Angst davor, auf Unglauben zu stoßen, Angst vor sozialer Kontrolle, fehlender Mut oder fehlender Erfolg dabei, das Anliegen entsprechend zu vermitteln (s. Kapitel 6.3 und 6.4). Das kann aber nicht verallgemeinert werden: Mitunter reichte das Weitergeben einer Telefonnummer, um den Kontakt zu einer spezialisierten Institution zu bahnen, in anderen Fällen aber konnten Informationen allein nicht die Beratungsbarrieren außer Kraft setzen.

Wie bei der Erstberatung ist auch die Weitervermittlung von der Überforderung durch die Folgen (s. Kapitel 6.2) gekennzeichnet, die in der Regel so lange anhält, bis sich die Situation stabilisiert hatte. Aus subjektiver Perspektive lässt sich der Druck rekonstruieren, der daraus herrührt,

- dass eine Vielzahl von Dingen gleichzeitig zu regeln ist. Der Ablauf wurde insbesondere von Frauen mit dem Muster „fortgeschrittener Trennungsprozess“ und mit dem Muster „Rasche Trennung“ als „Riesenwust“, als „Rennerei“, „Telefoniererei“, „Puzzlespiel“ beschrieben,

- dass es eminent wichtig ist, die „richtigen“ Schritte zu tun und keinen Fehler zu machen: „Entscheidend sind auch vielleicht die ersten Schritte (...) Jeder Schritt muss gut überlegt sein und gut gemacht werden, damit's auch zum Erfolg geht.“ (3a-1),
- und dass schließlich wiederum alles unter enormen Zeitdruck geschehen muss: „...eine turbulente Zeit“, wo man „viel machen und sehr schnell handeln muss.“

Wie beim Erstkontakt gab es zwei Bedingungen, unter denen der Wunsch nach Entlastung bei der Hilfesuche besonders dringend geäußert wurde: zum einen wenn die Folgen des Platzverweises komplex waren, d.h. wenn die Frauen von der Situation überfordert waren und wenn sie zahlreiche Probleme hatten, deretwegen sie Institutionen aufsuchen mussten, und zum anderen wenn Frauen eine große soziale Distanz zu Beratung hatten, über wenig Routinen verfügten und ihnen das Hilfesystem zu kompliziert war. Z.T. hatte der Mann während der Beziehung den „Behördenkram“ erledigt, so dass hier nicht auf entsprechende Erfahrungen und Routinen zurückgegriffen werden konnte. Eine Befragte hatte z.B. Angst da „jetzt wieder alles selbständig zu managen und zu regeln (... ich war) einfach ziemlich unselbständig“ (3a-12).

Eine gute Vorbereitung auf Termine und (immer wieder genannt:) Behördengänge, war hilfreich bzw. wurde gewünscht. „Ich war gestern eine Stunde auf dem Landratsamt, ich bin schier durchgedreht, weil die ja alles irgendwie rausziehen (...). Was mir halt ziemlich den Kopf verwirrt hat - du wirsch auf einmal zugeschüttet mit Informationen und Anträge und Zeug, wenn ich wenn ich jetzt einfach den Sozialhilfeantrag ausgefüllt hätte, ohne do vorher anzurufen, dann wär ich jetzt alles los, irgendwie ich wusste nicht, wie mache ich es am besten wie ja.“ (3b-6).

Frauen, die eine intensivere Begleitung von einer Beraterin erfuhren, die den Hilfeprozess koordinierte, äußerten sich sehr zufrieden. Dies war ein probates Mittel, um Beratungsbarrieren zu überwinden. Diejenigen, die nicht in den Genuss einer solchen Begleitung kamen, vermissten dies: „Im Endeffekt hat man uns zwar die Möglichkeiten gezeigt: Du musst dahin gehen oder da hin gehen oder musst einen Rechtsanwalt nehmen und muss das Formelle, aber selbst musst du's irgendwo allein verschaffen. (...) Es ist halt nicht jeder so, der sagt (...): Ich such mir jetzt selber irgendwo einen Therapieplatz.“ (1-3) Als Wunsch wurde formuliert: „Die Ungewissheit, das kommt dann noch zu dieser ganzen Anspannung dazu, man kann in dem Moment gar nicht klar denken, ich sag's mal ein bisschen krass, in dem Moment müsst in der Hinsicht mal, so ein Sozialarbeiter das Denken übernehmen, so jetzt müssen wir das machen, jetzt müssen wir das machen, jetzt müssen wir das machen. Erstens weiß oder soll so jemand wissen, welche Schritte sind zu unternehmen und wie haben diese Schritte zu erfolgen, wie hat das auszusehen, was da eben jetzt zu unternehmen ist, dass man dann wirklich, sag ich mal, eine eindeutige Hilfe kriegt, so so und so , weil in dem Moment könnt sie als Betroffene, das das kriegen sie nicht auf die Reihe.“ (1-4) Ein „Lebensberater“ wird gewünscht, der „den Leuten dann vielleicht erst Mal auflistet was se de erste Zeit machen müssen und vielleicht Behördengänge mit denen zusammen machen.“ (3b-3)

In mehreren Regionen war eine Koordination der Hilfesuche als Angebot verankert (Stuttgart, Reutlingen, Freiburg, Ludwigsburg, Heidelberg). Die Koordinierung bedeutete zum einen, dass der komplexe und unüberschaubare Weg zergliedert wird in einzelne Schritte, die nacheinander gegangen werden können. In Reutlingen stellte die Beraterin einen „Laufzettel“, eine „Rettungsliste“ zusammen: „Und die muss koordiniert sein, deshalb heißt des ja auch Koordinierungsstelle, wo die Fäden zusammenlaufen, weil des kann die Polizei net leisten.“ (3a-12) Mit einer Befragten in Stuttgart probierte die Beraterin „verschiedene Wege durch“ und sie „hat auch Sachen durchgegeben was soll ich weiter machen, wie geht's mit der Hausaufgabe weiter.“ (3a-1) Zum zweiten übernimmt die Koordinierung die Abstimmung der Maßnahmen Platzverweis, Nährungsverbot und Wohnungszuweisung mit den Terminen beim Familien-

gericht, evtl. bei Rechtsanwalt bzw. –anwältin, Ordnungsamt, und die Überwachung der Einhaltung von Fristen.

In Regionen ohne die Verankerung der Koordinierungsfunktion war es dem Zufall überlassen, dass andere Personen die Aufgabe übernahmen. Bei einer Befragten, die sich geschämt hatte, Beratung zu suchen und die eine große Distanz zu Beratung aufwies, hatte die Betreuerin die in diesem Fall dringend notwendige Funktion der Koordination übernommen. „Die ist speziell für mich da. Und die macht mir sämtliche Termine (...) und dann sagt sie mir Bescheid und sie geht au mit mir dorthin (...) die geht überall mit mir hin.“ (4-2; s. Kapitel 6.4).

Der Zeitdruck

Auf den Zeitdruck bei dem Erstkontakt wurde bereits in Kapitel 6.1 und 6.2 hingewiesen. Ein besonderer Zeitdruck ergibt sich bei den Folgekontakten daraus, dass „man so schnell wie möglich e Termin kriegt, weil des muss ja dann alles SCHNELL gehe, wenn so ein Platzverweis bloß zwei Woche isch und mit Gerichts und so weiter.“ (1-3) „Wir waren mit Beraterin von Frauenhaus bei- weil wir müssen etwas schnell machen weil zuerst mein Mann noch auf diese zwei Woche gekriegt diese Platzverweis und kommt- das müssen weiter -- Familiengericht entschieden weiter und unsere- alles ganz ganz schnell gemacht.“ (3c-10) Die Wohnungszuweisung sollte vor Ablauf des verlängerten Platzverweises unter Dach und Fach sein, ansonsten kann der Mann in die Wohnung zurückkehren. Für diesen Druck ist eine Koordination hilfreich: „An einem Tag, das weiß ich noch, da hammer hier kopiert oder ich hab die Sachen kopiert und vorbereitet und Frau X hats noch mal verbessert und wir haben von hier aus gefaxt, weil wenn’s an dem Tag nicht angekommen wär, dann wär’s mehr oder weniger schon gelaufen. Also so der Zeitdruck oder zeitlicher Stress gell, wo ma sagt, ja gut, wenn’s jetzt nicht innerhalb von einer halben Stunde durchfaxt ist, na isch’s halt aus, ja dann hängt mein Leben doch irgendwo am Faden, gell. Und das sind so Sachen, wo mich wirklich Kraft und Nerven gekostet haben, gell, (...). Und dann ging’s aber doch durch.“ (3a-1). Mit einem pro-aktiven Zugang und mit einer Koordination wird die Hoffnung verbunden, es „schneller auf die Reihe“ zu kriegen (1-4), denn „sie wussten ganz genau, was für Schritte sie einleiten mussten und an wen sie mich weiterverweisen konnten.“ (1/2-1)

Weiterer, mehrmaliger pro-aktiver Zugang

Die Beratungsbarrieren, die bei der ersten Inanspruchnahme vorhanden sind, können im weiteren Verlauf abgebaut werden, aber auch bleiben. Eine Befragte, die den pro-aktiven Kontakt beim ersten Gespräch positiv bewertete, weil damit ihre Scham überwunden wurde, wollte dies auch für spätere Gespräche: „Ja, wenn’s net besser wird, dann melde Sie sich wieder, weil ich find, da isch mer dann in so ner Situation, ha, da melde i mi jetzt lieber net. Dass do vielleicht noch mal nachgehakt wird.“ (1-3) Ein „Nachhaken“ und Nachfragen „vielleicht in einem halben Jahr, wie hat sich die Situation verändert?“ wünscht auch eine andere Befragte (1/2-1), das versteht sie als „präventive Nachsorge“.

Folgerungen

Die Koordination wirkt subjektiv als Strukturierung entlastend mit den Aufgaben, die erwähnt wurden: eine Liste machen, alle Möglichkeiten zeigen, einzelne Schritte und ihre zeitliche Abfolge planen, auf schwierige Termine vorbereiten. Diese Strukturierung schafft, wie alle Strukturierungen, Ordnung und Übersicht, nimmt Angst und reduziert die Komplexität auf gangbare Einzelschritte. Gleichzeitig sorgt eine Koordination für die Wahrung von Fristen. In dem 1. Fachgespräch wurde aus Beratungsperspektive die Schwierigkeit angesprochen,

einerseits die Frau von einem subjektiven Entscheidungsdruck zu entlasten und ihr aufzuzeigen, ob und welche Entscheidungen auch später möglich sind, andererseits den objektiven Druck, der im Zeitablauf des Verfahrens in dem möglichst nahtlosen Anschluss von Wohnungszuweisung an den Platzverweis angelegt ist, gerecht zu werden. Dieser objektive Druck soll so vermittelt werden, dass die Frau dennoch entlastet wird.

In den Diskussionen auf dem 1. Fachgespräch im Mai 2004 wurde die Bedeutung einer Clearingstelle für die Verfahrensklarheit unterstrichen: „Nur mit einer Stelle, die das Verfahren koordiniert, kann das schwierige und verwirrende Verfahren für die Frauen durchsichtiger gemacht werden.“ (Plenumsdiskussion 1. Fachgespräch, 10. Mai 2004). Gerade Frauen mit Beratungsdistanz, einem komplexen Beratungsbedarf und starken Anspannungen benötigen die Entlastung, die diese Koordinierung bietet. Auf dem 2. Fachgespräch wurde weiter darauf hingewiesen, dass die Erstberatung in besonderem Maße einen Einblick in die Kooperationschwierigkeiten und in das Funktionieren von Schnittstellen bekommt. Am Beispiel von Stuttgart wurde der Vorteil einer gemeinsamen Analyse der Schnittstellen besprochen, die Bedeutung klarer Vorgaben und eines darauf bezogenen laufenden Controlling des Platzverweisverfahrens.

Die Entlastung, die beim Erstkontakt durch einen pro-aktiven Zugang geschaffen wird, kann im weiteren Verlauf nicht nur durch eine entsprechende Koordinationsfunktion, sondern auch durch einen wiederholten pro-aktiven Zugang nach einer gewissen Zeit geboten werden. Bei beiden Fachgesprächen wurde die Empfehlung einer pro-aktiven follow-up-Beratung für sinnvoll gehalten und weitere Erfahrungen damit zusammen getragen. Dies ergab, dass ein pro-aktiver weiterer Zugang eher im Zusammenhang mit einem weitergeführten, lockeren Beratungsverlauf und aus dem gehaltenen Kontakt heraus erfolgt und nicht als quasi erneuter Zugang (Tübingen, Konstanz, Stuttgart früher so praktiziert, z.Zt. pausierend). Dies wurde von den Frauen gewünscht, wurde positiv bewertet und hat sich bewährt. Z.T., so berichteten Beraterinnen, fand eine Trennung von dem Partner erst später und nicht im direkten zeitlichen Zusammenhang mit dem Platzverweis statt (s. Kapitel 10.2). Die Themen während des gehaltenen Kontaktes veränderten sich. Frauen, die später nicht pro-aktiv kontaktiert werden, meldeten sich nicht von sich aus, auch wenn ihnen vermittelt wurde, sie könnten dies jederzeit tun (Ludwigsburg). Allerdings stellten die Beraterinnen die Frage der Ressourcen, die für einen mehrmaligen pro-aktiven Zugang benötigt werden.

7.4 Die Beratungshaltung: Parteilichkeit und Ergebnisoffenheit

Von Beratung wird nicht nur Fachwissen erwartet, sondern auch eine bestimmte „menschliche“ und „persönliche“ (3a-1) Beratungshaltung. Die Angst vor Unverständnis wurde bereits als Beratungsbarriere genannt (s. Kapitel 6.4). Dies ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die Frauen sich in einer Situation befinden, die sie emotional belastet, und sie eine weitere Belastung durch eine Beratung fürchten, in der sie nicht verstanden werden oder keine Hilfe erfahren (s. Kapitel 6.4). Sie reagieren sehr sensibel darauf, wie sie in der Beratung (bzw. allgemein von allen Verfahrensbeteiligten) „behandelt“ werden (s. Kapitel 5.1).

Einige Frauen waren sich bezogen auf ihre Gefühle, die Bewertung der Gewalt und die Richtigkeit einer Trennung und/oder einer Anzeige nicht sicher. Im Hintergrund stand ein Widerspruch zwischen hoch gehaltenen Familienidealen einerseits, und dem Alltag in einer gewaltförmigen Familienbeziehung; der anderen Menschen nicht mitgeteilt werden konnte. Diese Unsicherheit führte zu dem Wunsch, in den Erfahrungen und Entscheidungen bestätigt und gestützt zu werden, und zu einer sensiblen Wahrnehmung der Haltung der Beraterin oder des Beraters („das mitleidige Gefühl, das braucht man in dem Moment eigentlich, weil man sich

wirklich wahr unsicher ist, ob man's Richtige tut“: 3b-3). Aus diesem Grund gehen wir gesondert auf die Frage der Beratungshaltung ein.

Die Zitate, wie Beratung erlebt wurde, zeigen zudem, dass es nicht nur Beratungsbarrieren im Sinne des Zugangs zu Beratung gibt, sondern auch Thematisierungsbarrieren in einem Beratungsgespräch, die überwunden werden müssen. Der Beratungshaltung kommt hier eine große Bedeutung zu. Die beiden wesentlichen Eckpunkte, die zum Gelingen von Beratung beitragen, lassen sich als Ergebnisoffenheit und Parteilichkeit beschreiben.

Forschungsergebnisse

- Die Frauen wünschten sich emotionalen Rückhalt, eine Vertrauensbeziehung und, wenn sie sich selbst unsicher waren, ob sie das Richtige tun, eine Validierung ihrer Erfahrungen und Bekräftigung ihrer Entscheidungen. Sie lehnten Hilfe ab, wenn sie den Eindruck hatten, dass ihnen nicht geglaubt wird, und sie nicht geachtet und ihre Entscheidungen nicht respektiert werden.
- Beratung wurde abgelehnt oder abgebrochen, wenn sie nicht ergebnisoffen war.
- Von Frauen als Beraterinnen wurde eher Verständnis und „Wärme“ erwartet.

Folgerungen

Eine parteiliche Haltung ist wichtig, um Vertrauen herzustellen.

Beratung muss ergebnisoffen beraten und helfen, die beste Entscheidung zu treffen bzw. eine getroffene Entscheidung akzeptieren und bei ihrer Umsetzung unterstützen.

Beratung durch Frauen ist wichtig und sollte angeboten werden.

Diese „weichen“ Erwartungen sind für alle Muster relevant. Sie knüpfen an eine kommunikative Dimension der Beratung an, an das Erzählen, „sich Unterhalten“, Sprechen, „sich Öffnen“, „das Herz ausschütten“.

Negativ wird vermerkt, wenn Frauen das Gefühl hatten, es werde ihnen nicht geglaubt oder die Polizisten hätten „Zweifel an meiner Aussage“ (1-5; insbesondere war dies ein Problem, wenn die körperlichen Spuren der Gewalt nur undeutlich waren), wenn sie sich „angeklagt“ fühlten (2-3) oder wenn sie bei Beratung den Eindruck haben, es werde ihnen die „Schuld“ gegeben. „Ich war ganz einfach ganz arg enttäuscht, weil jedes Mal, wenn ich was gemacht hab in Ämter oder so, dann hat's- dann isch's grad immer raus komme wie wenn ich diejenige wäre, wo des eigentlich alles miteinander anfängt und i hab au mit der Zeit gar keine Hilfe mehr erwartet.“ (3a-5) Unverständnis ist verletzend (3b-3). Positiv wird über eine Beraterin geäußert: „Die hat Einblick“, „die weiß da schon, was da abgeht“ oder „wenn du sagst: Der geht auf mich los, die glaubt mir das.“ Wenn jemand ihr nicht glaubt, „hältst doch lieber deinen Mund und sagst da gar nichts, schämst dich noch dafür. Heute sage ich: Blöd ist man gewesen.“ (3a-7) Auf die Bedeutung von Scham als Barriere wurde bereits eingegangen (s. Kapitel 6.4); dies hat direkte Folgen für die notwendige Beratungshaltung (keine weiteren Demütigungen und erneuten Beschämungen, kein „Auslachen“). Eine zugewandte, validierende (in den Erfahrungen bestätigende), stützende und damit parteiliche Haltung (zur Begriffsbestimmung s.u.) wurde in einigen gemeinsamen Beratungsgesprächen mit dem Mann (bei nur einer Beraterin, nicht im Tandem) vermisst; hier kam sich eine Befragte regelrecht „angeklagt“ vor (2-3).

In vielen Variationen wurde als „wichtig“ genannt: Vertrauen (3a-12), Wärme und Geborgenheit (negativ: „eiskalt“: 3b-3, 3a-12), Vermittlung von moralischer Unterstützung (3a-1), „zur

Seite stehen“, „wo ich nervlich so runter war“ (1-4), Trost, (3a-12), „Halt“ geben (1-2), „Kraft“ vermitteln und „Mut machen“, „wieder aufrichten nach Rückschlägen“ (3a-1). Beispielhafte Zitate: Die Beraterin war „...wirklich jemand, wo ma sagen kann: So jetzt sitz ich knüppeltief in der Scheiße, mei Lebe isch n Trümmerhaufen, wo mer au rauslasse kann, wo mer sich öffne kann, Vertrauen hat und wo mer gezielt Rat kriegt und deshalb find ich diese Beratung absolut wichtig. (...) Sie hat dran geglaubt, dass ich das schaff, wieder auf die Beine zu kommen, weil ich das will.“ (3a-12) Bei einem „warmen Menschen“ kann „viel Scham wegbleiben“ (4-1), bei einem „eiskalten“ und nicht mitfühlenden Menschen ist das Erzählen „demütigend“ (3b-3). Wenn „Interesse“ gezeigt wird, ist es einfacher, „mein Herz auszuschütten“ (1-2).

Ergebnisoffene Beratung

In Kapitel 7.2 wurde ausführlich darauf eingegangen und an Hand von Zitaten gezeigt, dass Frauen eine nicht ergebnisoffene und nicht auf ihre besondere Situation und ihren individuellen Hilfebedarf eingehende Beratung strikt ablehnen bzw. eine solche Beratung abbrechen. Daraus ergibt sich, dass *Beratung ergebnisoffen sein muss*: Die Beraterin darf nicht ein vorgefasstes Ziel oder eine prinzipielle Haltung präsentieren, ob Beziehungen aufrechterhalten werden sollen oder ob eine Trennung die beste Lösung ist. Wenn Frauen eine Entscheidung getroffen haben, ist dies zu akzeptieren. Sind sie sich über die langfristigen Weichenstellungen nicht im Klaren, sollten sie ebenfalls mit der entsprechenden Offenheit begleitet werden, den für sie besten Weg zu finden. Auch sollte bezogen auf gemeinsame Gespräche mit dem Partner weder prinzipiell abgeraten, noch prinzipiell darauf hingewirkt werden. Beratung, so die Befragten, sollte unterstützen, aber nicht zu stark beeinflussen; eine Befragte wünscht sich „...einer neutrale Person mal mei Herz aus(zu)schütten, wo einen vielleicht versteht und net Einfluss auf MICH nimmt.“ (1-3) Hier ist daran zu erinnern, dass der Platzverweis und dann die Beratung in intime Beziehungen eingreifen und viele Frauen sich nicht als beratungsbedürftig definieren. Nicht ergebnisoffene Beratung wird als übergriffig und als ungefragte Einmischung in einen Bereich, der individuell und persönlich gestaltet wird, empfunden (Zitate s. Kapitel 7.2).

Frauen als Gesprächspartnerinnen (bei der Polizei)

Die Frauen wurden in den Beratungsstellen in freier Trägerschaft durchweg, im Allgemeinen Sozialen Dienst mit wenigen Ausnahmen von Beraterinnen beraten. Bei Kontakten zu anderen Stellen wie z.B. Suchtberatung waren einige Berater männlich. Die Geschlechterkonstellation in der Beratung wird wenig kommentiert. Im Zusammenhang mit den Vernehmungen bei der Polizei wird aber deutlich, dass geschlechterdifferenzierend *unterschiedliche* Erwartungen an Frauen und an Männer gerichtet werden, und dass bestimmte wichtige kommunikative Funktionen von Beratung, die mit „Wärme“ und „Verstehen“ zu fassen sind, mit dem weiblichen Geschlecht verbunden werden.

Alle, die sich dazu äußerten, wünschten eine Frau beim Einsatz oder auch bei der Vernehmung. An Polizistinnen wird geschätzt (bzw. an Polizisten wird das Fehlen dieser Eigenschaften bemängelt), „dass sie vielleicht doch ein bisschen mehr auf die Person eingehen, weil Frauen sind halt kommunikativer, die (...) reden halt um ihr Herz auszuschütten und nicht um unbedingt ne Lösung zu finden (...) das Kommunikative (...)dass so das Menschliche (.) ein bisschen mehr rüber kommt“ (1-2). Frauen beruhigen eher und denken an die Kinder (1-1), geben eher Mitgefühl und verstehen besser (3b-3), vermitteln eher Interesse, gehen mehr auf Frauen ein, geben eher Halt, wo „man sich dann vielleicht ein bisschen festhalten kann, dass es so ein bisschen der Strohalm ist.“ (1-2) „Männer sind da irgendwie - wie soll ich sagen?

Ne Frau ist doch da irgendwie sensibler ja, und die die blicken es wahrscheinlich auch eher, was da in so einer Frau und in den Kindern eigentlich los ist.“ (3a-7) Eine Befragte erlebte die Vernehmung mit „Männerspitzen“ (damit meint sie spitze Bemerkungen, die von fehlendem Verständnis zeugten), sie konnte bei dem Mann „verstehen, dass der nicht versteht (...) das müsste ne Frau sein“ (3b-3). Gerade wenn sexuelle Gewalt oder was „grad auch für Frauen die jetzt wirklich was sehr Schlimmes mitmachen mussten wie Vergewaltigung“ ist es besonders wichtig, mit einer Frau zu sprechen (1-2). Für einige der Migrantinnen war es von besonderer Bedeutung, dass die Gesprächspartnerin eine Frau ist.

Dabei geht es um die Haltung, die prinzipiell aber auch Männer zeigen können: „Bei den Polizisten würde ich sagen, dass die Männer mal ab und zu mal ein bisschen mehr die Frauensprache reden sollten“ (1-2).

Parteilichkeit

Der Umgang mit dem Begriff der Parteilichkeit von vielen Fehldeutungen und Ungenauigkeiten gekennzeichnet und von Kontroversen verzerrt, die häufig mehr mit einer ideologischen Befürwortung bzw. Abgrenzung von feministischen Positionen zu tun haben, als mit einer inhaltlichen Bestimmung. Die Verwendung des Begriffs muss daher begründet und der Begriff definiert werden.

Exkurs: Zum Begriff der Parteilichkeit

Der Begriff „Parteilichkeit“, der in den 70er Jahren als Arbeitsprinzip feministischer Projekte formuliert wurde, hat in der Zwischenzeit eine Reihe von Transformationen erfahren, die allerdings heute zu einer uneinheitlichen Verwendung und z.T. einem Verschwimmen der Besonderheiten gegenüber allgemeinen Grundprinzipien z.B. der humanistischen Psychologie geführt haben. Insbesondere Kavemann (1997) und Brückner(1996) haben sich mit dem Begriff auseinandergesetzt, die produktiven Potenziale heraus gearbeitet und ihn für die heutige Arbeit im Bereich „Gewalt gegen Frauen“ präzisiert.

(1) Die erste Wurzel des heutigen Verständnisses von Parteilichkeit liegt in der politischen Dimension der Patriarchatskritik. Diese muss heute auf die ausdifferenzierte Diskussion zu „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ bezogen werden und beinhaltet, dass die Beraterin oder der Berater **eine klare und eindeutige Position zu Gewalt beziehen, die Kategorie „Macht“ mitdenken** kann (Kavemann 1997, 202) und sich mit den Themen von Schuld und Verantwortung als geschlechterpolitischen Frage auseinandergesetzt hat. Das Thema „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ bezieht in einem **erweiterten Gewaltverständnis** auch die Thematisierung von Gewalt unter Männern, Täterschaft von Frauen und männliche Opfer ein. Die politische Dimension beinhaltet auch den Rückbezug von z.B. Scham- und Schuldgefühlen der Frau auf den gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema häuslicher Gewalt und ein Absehen von einer Individualisierung der Gewaltproblematik, ohne Unterschiede im individuellen Erleben zu leugnen.

(2) Die zweite Wurzel verbindet Parteilichkeit mit **Solidarität**. Die ursprüngliche Engführung im Sinne der Gleichsetzung von Parteilichkeit und Identifikation ist vor allem mit dem Hinweis erweitert worden, dass den Unterschieden unter Frauen Rechnung zu tragen ist und eine kritische Distanz und Unvoreingenommenheit zur Parteilichkeit dazu gehören. In der heutigen Diskussion wird dieser Aspekt im Sinne von „**Advocacy**“ diskutiert. Brückner (1996), die in ihrer Studie zu Frauen- und Mädchenprojekten auf eine eigene Definition verzichtete, befragte Mitarbeiterinnen in feministischen Projekten zu einer Definition von Parteilichkeit. Die Definitionen beinhalteten z.B. „eine grundsätzlich solidarische Haltung“, „Kritik üben“, „das, was geschehen ist, aus dem Blick der Frau zu betrachten, sich in sie hinein zu versetzen und was sie dabei empfunden hat, nachzuvollziehen oder zumindest es zu versuchen“, „das, was

die Frau erzählt, so zu nehmen, wie sie es erzählt, ohne es zu hinterfragen (...) und ihr zu glauben“, „mit den Frauen so zu arbeiten, dass sie herausfinden, was ihre Bedürfnisse sind“, „Frauen unterstützen, Forderungen und Bedingungen zu stellen.“ Damit hat der Begriff eine große Affinität zu den Grundprinzipien z.B. humanistischer Psychologie wie **Respekt, Sich-Einlassen auf die individuellen Besonderheiten und empathische Unterstützung**. Dies entspricht vielem, was die Befragten Frauen in unserer Studie sich gewünscht haben. Im Sinne eines „zur Seite Stehens“ bedeutet Parteilichkeit, „die Anerkennung der Tat, die geschehen ist, und die Vermittlung eines Gefühls, dieses Wissen mittragen zu können, ohne es wieder zu leugnen oder zu funktionalisieren“ (Helfferich et al. 1997, 23).

(3) Die dritte Wurzel leitet den Parteilichkeitsbegriff aus der Kritischen Theorie ab, die besagt: Prinzipiell ist jede Erkenntnis historisch und interessen geleitet und damit „standortgebunden“. In den 70er Jahren erwies es sich als notwendig, die Stimme der Frauen hörbar zu machen und die tabuisierten Gewalterfahrungen zur Sprache zu bringen. Dieser Aspekt ist in der heutigen Fassung des Parteilichkeitsbegriffs transformiert in **Selbstreflexivität**, verbunden mit **Offenheit für Differenzen, Reflexion des eigenen Standortes und der eigenen Normalität** in der Begegnung mit anderen (nicht nur die Erkenntnisse und der Blick der anderen, sondern auch der eigene ist standortgebunden). Diese Überlegungen eröffnen zusammen mit den anderen beiden Aspekten der klaren eigenen Position und der Solidarität die Möglichkeit einer differenzierten Parteilichkeit in einer pluralen Gesellschaft. Diese Form der Reflexivität wird z.B. auch in einer Überprüfung der eigenen Opfer-, Täter-, Frauen- und Männerbilder realisiert (s. Kapitel 7.7). Die selbstreflexive Auseinandersetzung mit dem eigenen Umgang mit Gewalt und den eigenen Bewältigungsstrategien ist in diesem Arbeitsbereich unerlässlich.

Aus der Empathie und dem Respekt zusammen mit der Selbstreflexion ergibt sich auch, dass parteiliche Beratung ergebnisoffen berät.

Folgerungen

Dieses so präzisierete Verständnis von Parteilichkeit mit dem Aspekt der klaren geschlechterpolitischen Position zu Gewalt, der Empathie und Solidarität und der Selbstreflexivität war bei dem 1. Fachgespräch als notwendige fachliche Qualifikation und wichtiger Aspekt der Beratungshaltung Konsens und die Fiktion einer „Unparteilichkeit“ wurde von den anwesenden Beratern und Beraterinnen als nicht realistisch gesehen. Allgemein wird die Bedeutung einer parteilichen Haltung in der Frauenhausarbeit immer wieder betont und gilt unabhängig von der Trägerschaft von Frauenhäusern (autonome Träger, kommunale Träger etc.) als anerkanntes Prinzip. Die Erzählungen der von uns befragten Frauen belegen die Notwendigkeit dieser Arbeitsprinzipien.

Kontrovers wurde bei dem 1. Fachgespräch diskutiert, ob in einer gegebenen konkreten Beratungssituation eine „Allparteilichkeit“ möglich ist, d.h. ob eine empathische Haltung gegenüber dem Täter und dem Opfer gleichzeitig möglich ist, z.B. bei einem gemeinsamen Gespräch einer Beraterin mit Täter und Opfer (bei einer Tandem-Beratung kann die Parteilichkeit aufgeteilt werden, da ein Berater und eine Beraterin sich die Parteilichkeit „teilen“ können). Die Gegenposition wies auf die Notwendigkeit einer klaren Position bezogen auf Gewalt und die Fragen von Schuld und Verantwortung hin, die in bestimmten Situationen die Parteilichkeit für Opfer und Täter ausschließt. Konsens war, dass gemeinsame Gespräche mit Opfer und Täter wenn, dann im Tandem geführt werden sollten und sie jeweils eine spezifische Indikation brauchen und nicht zum Prinzip verallgemeinert werden können.

Die Diskussion um die Parteilichkeit berührt auch die Frage, ob Stellen, die weibliche Opfer beraten, auch männliche Opfer beraten können oder sollen. Prinzipiell bestand Einigkeit, dass

auch für männliche Opfer und weibliche Täterinnen Beratung vorzuhalten ist (asuführlicher: s. Kapitel 8.4).

Im politischen Rahmen, so berichteten Beraterinnen auf dem Fachgespräch, wird im Zuge einer „Genderorientierung“ eine „Allparteilichkeit“ einer als partikular denunzierten „Frauenparteilichkeit“ vorgezogen, was feministische Beratungsangebote bei der Gelderverteilungen benachteiligt.

Die oben skizzierte mit Parteilichkeit verbundene „Selbstreflexivität“ und analytische Klarheit bietet allerdings einen produktiveren Ausgangspunkt, um Parteilichkeit in einer pluralen Gesellschaft zu ermöglichen, als eine undifferenzierte „Allparteilichkeit“, die letztlich Unterschiede und gesellschaftliche Bedingungen ausblendet. Systemisch angelegte Beratungskonzepte sind durchaus mit den Prinzipien einer so verstandenen Parteilichkeit zu verbinden. Auf den Begriff der „Allparteilichkeit“, der ein Widerspruch in sich ist, sollte verzichtet werden.

7.5 Beratung für den Mann und Verzahnung von Beratung für Mann und Frau

Wiederum zeigen die Interviews eine Vielfalt an Situationen: Einige Frauen erwähnten keine Beratungsangebote für Männer, andere wünschten sich solche Angebote, wiederum andere berichteten, dass es Angebote gab, die der Mann nicht genutzt oder abgebrochen hatte. Nur in wenigen Fällen wurde eine Inanspruchnahme mit positiven Folgen berichtet. Explizit erwähnt wurden als Angebote für den Mann Einzeltherapie, „Tätertraining“ (1-5) oder „ne Gruppe, da sie besprechen Konflikte und Probleme eben so im Umgang, Eheprobleme oder Streitigkeiten, wie man sich da verhält“ (2-3).

Forschungsergebnisse

- Beratung für den Mann wurde vor allem von den Frauen vermisst, die ihn für psychisch krank hielten, die sich Sorgen um den Mann machten oder die weiter mit ihm zusammen bleiben wollten. Beratung für den Mann wurde selten gewünscht oder erwähnt, wenn eine Trennung nach langjähriger Gewalt anstand und/oder wenn die Frau den Mann für uneinsichtig hielt.
- Frauen versuchten in der Vorgeschichte vergeblich, den Mann zur Beratung (v.a. auch wegen Alkohol- oder psychischen Problemen) zu bewegen. Veränderungsbereitschaft wurde bei den Männern eher durch klare, verbindliche, auch strafbewehrte Forderungen von „oben“ erzeugt.

Folgerungen

- Beratung für den Mann ist notwendig, aber schwierig und selten erfolgreich³³. Es fehlen Einrichtungen, die mit Misshandlern mit Alkohol- bzw. psychischen Problemen arbeiten können. Bestehende Stellen, die in dem Problembereich tätig sind (z.B. Suchtberatungsstellen, Reha-Kliniken), sollten sich für das Gewaltthema qualifizieren.
- Druck auf den Mann, sich beraten zu lassen, ist notwendig. Die Möglichkeit von Zuweisungen in Täterprogramme sollte von Staatsanwaltschaften konsequenter genutzt werden.
- Die Stelle, die den Mann berät, sollte in Kontakt sein und sich abstimmen mit der Stelle,

³³ Hier ist zu beachten, dass das Programm der Landesstiftung Baden-Württemberg zur Förderung von Angeboten für (männliche) Täter zu dem Zeitpunkt der Platzverweise, über die die Frauen berichteten, noch nicht etabliert war. Die Aussage betrifft also die damalige Situation vor diesen Verbesserungen der Angebote.

die die Frau berät.

Beratungsnotwendigkeit, weil der Mann „krank“, alkoholabhängig oder uneinsichtig ist

Zwei Motive dominieren bei der Beschreibung der Männer. Das erste Motiv ist die psychische Krankheit oder „Störung“ beim Mann, die vermutet oder festgestellt wird (4-2, 3c-8, 1-2). Dies kann sich auf psychische Krankheiten beziehen, deretwegen der Mann in ärztlicher Behandlung ist (3a-1, 2-2), oder darauf, dass ein Mann, der solche Gewalttätigkeiten oder Perversionen vollzieht, einfach nicht normal sein kann (3b-3) oder es steht in einem Zusammenhang mit Alkoholexzessen und Alkoholabhängigkeit (auf das Thema Alkohol wird gesondert in Kapitel 8.2 eingegangen).

Diese Thematik kann Teil einer subjektiven Theorie der Gewalt sein, die besagt, dass der Mann zwei Gesichter hat. Er ist „im Grunde ein lieber Kerl“ (3a-1), eine Befragte spricht explizit von „Jekyll und Hyde“ (3b-3). Margit Brückner (1991) hat darauf hingewiesen, dass diese subjektive Theorie dazu dienen kann, ein „gutes“ Bild von dem Mann und den Glauben an die Möglichkeit der Rückkehr zu einer „guten Normalität“ aufrechtzuerhalten. Denn eigentlich wäre alles in Ordnung, wenn nur dieses umrissene und dem eigentlichen guten Kern des Mannes aufgesetzte Problem angegangen werden könnte: „Wir könnten so ne schöne Beziehung haben, hab ich gesagt, wenn deine Trinkerei nit wär“ (4-2). In den Erzählungen sind viele Illustrationen von Brückners These zu finden, dass „Männer mit zwei Gesichtern“ (a.a.O., 64), die auf der einen Seite brutale Gewalt ausüben, auf der anderen Seite verletzlich sind, weinen und versprechen, sich zu ändern, und die zwischen „Aggressionen und Betteln“ schwanken, Frauen in besonderer Weise binden. Doch soll hier nicht die Theorie der weiblichen Selbstbilder und ihrer Bedeutung für die Aufrechterhaltung von Gewaltbeziehungen nachgegangen werden, sondern nur festgestellt werden, dass die Frauen sich extremen Verhaltensweisen ausgesetzt sehen, die sie auf psychische Krankheiten und Alkoholprobleme zurückführen.

Zum zweiten taucht immer wieder das Motiv der Verständigung und Kommunikation auf als „(nicht mehr) vernünftig reden“, „(nicht mehr) an ihn rankommen“, Uneinsichtigkeit, kein Begreifen, dass er sich verändern müsse oder um was es der Frau geht (1-4, 3a-2, 4-3, 3a-12, 3a-1, 3a-7, 3c-8, 4-2, 2-3). Wünsche seitens der Frauen, die Beziehung zu verändern, bedienten sich v.a. der verbalen Ebene – aber diese verbale Ebene funktionierte nicht bzw. sie waren auf dieser Ebene nicht erfolgreich. Und weil angesichts der Uneinsichtigkeit des Mannes diese verbale Ebene nicht funktionierte, waren die Möglichkeiten der Frau, die Beziehung zu verändern, erschöpft und andere Wege, die Gewalt zu beenden, mussten gefunden werden.

Musterspezifische Ansichten über den Beratungsbedarf des Mannes

Vermisst wurden Beratungsangebote für den Mann v.a. von den Frauen, die die Beziehung aufrechterhalten wollten (Muster „*Neue Chance*“). Diese Frauen gingen davon aus, dass der Mann veränderungsfähig ist und „begreifen kann, dass er Verantwortung übernehmen muss“ (2-3); sie führten die Gewalt auf veränderbare Probleme zurück. Beim Muster „*Rasche Trennung*“ hing der Wunsch, der Mann möge beraten werden, davon ab, ob sich die Frau um den weiteren Weg des Mannes sorgte.

Beispiel: Eine Befragte hofft, „dass der Marco* Hilfe bekommt, weil ich bin bis heute noch der Meinung, dass der Marco* n- psychische Probleme hat und ich denke, es wäre ist das (...)Aufmerksamkeitsdefizitssyndrom (...). Ich bin keine Psychologin, aber ich hab mir eigentlich mehr davon versprochen, dass ihm auch geholfen wird weil mir geht es gut. Ich mein, ich hab das verarbeitet(...), aber ich glaub immer noch bis heute,

(.) dass der Marco* wirklich krank ist.“ Die Befragte meint, es wäre alles anders gelaufen, wenn er Beratung bekommen hätte. (1-2)

Seltener wurde Beratung für den Mann von Frauen thematisiert, bei denen eine Trennung feststand und die einen definitiven Schlusstrich ziehen wollten (vor allem die Muster „*Fortgeschrittener Trennungsprozess*“, teilweise auch „*Rasche Trennung*“). Hier erwähnten die Frauen überwiegend auch keine Beratung des Mannes nach dem Platzverweis.

Für Frauen mit dem Muster „*Ambivalente Bindung*“ wurde bereits (s. Kapitel 7.2) festgestellt, dass sie dem Mann wenig Handlungsmacht entgegensetzen konnten und der Mann nicht beratungswillig war. Hier ist in besonderem Maß ein Zugriff auf den Mann unabhängig von der Frau sinnvoll; dies wäre ein mögliches Anwendungsfeld für polizeiliche Interventionen, die sich an der Drohung seitens des Mannes gegenüber der Frau orientieren (Gefährderansprache, s. Beitrag des Innenministeriums im Anhang). Wichtig ist die Kontrolle der Auflagen.

Vergebliche Versuche der Frau – Es bedarf der Intervention „von oben“

Die Wünsche, der Mann möge beraten werden, werden schon in der Vorgeschichte des Platzverweises von vielen Frauen erwähnt und ebenso ihre Vergeblichkeit. Als Motiv taucht quer durch alle Muster die Überzeugung auf, dass der Mann nicht auf die Frau gehört hat und dass von daher Andere ihn zur Inanspruchnahme von Beratung und zur Veränderung motivieren oder zwingen müssen. Wenn ein Angebot von einer „Respekts“-Person (1-1) oder „von oben“ (1-3) gekommen wäre, hätte der Mann das in Anspruch genommen, auf *ihren* Vorschlag hin reagierte er aber nicht („wenn ich jetzt zu ihm sag: Gehen wir zu ner Eheberatung (...), denk ich nicht, dass er's machen würde“: 1-3). Eine Befragte „...wollte einfach, dass ihm jemand Fremdes sagt, er soll jetzt bitte gehen, weil wenn ich ihm sag, er soll jetzt gehen, dann wäre er wieder handgreiflich geworden.“ (2-3) „Was ich beim Strafgericht erzwingen möchte: ich will ihn nicht ins Gefängnis tun, aber ich will ihn zwingen, eine Therapie zu machen.“ (4-1)

Mehrmals tauchte das Motiv der Hoffnung auf, der Platzverweis oder ein „Ernst Machen“ mit der Trennung mögen dem Mann „Angst“ einjagen oder einen „Schock“ versetzen oder Auflagen ihn zur Vernunft bringen; z.T. hörten die Belästigungen auch auf, wenn ein strafbewehrtes Verbot ausgesprochen wurde. Der Mann „merkt vielleicht, ich hab mich an jemanden gewandt, das schockt ja manchmal auch schon, dass er sagt, au, jetzt macht sie Ernst, jetzt reißt du dich ein bisschen zusammen“ (1-4, auch 2-2, 0-1, 3a-12). „Er hat immer gedacht: Ich schaffe das mit links, wenn ich meine Klappe aufmache, dann glauben mir alle. Und wie es dann soweit war, wo er gemerkt hat, ich war bei der Kripo, bei der Staatsanwaltschaft und hab auch einen Gerichtstermin gehabt, dann kam doch die Angst, wo er gedacht hat: jetzt wird es Ernst und seitdem lässt er mich eigentlich doch so in Ruhe.“ (3b-9) „Dann musst ich des auch also mit ganz harten Mitteln durchziehen lassen sozusagen (...), weil er hat's dann nur auf dieser Sprache oder Ebene verstanden gell, anders konnt ma da nich kommunizieren (...)Und äh aber er hat sich dann auch dann dran gehalten, also nachdem des so durchgezogen wurde (...). Man hätt es auch ohne regeln können untereinander, (...) viele Männer, des weiß i von den andern Frauen, also nur wirklich wenn's vom Gericht und mit Stempel und Unterschrift, anders wolln die's nicht akzeptieren - leider.“ (3a-1). Insbesondere bei Männern, die noch eine Bewährungsstrafe laufen haben, hoffen die Frauen mit einem präventiven, einschüchternden Effekt, denn „sonst wandert er in den Bau“ (3a-2). Aber immer hilft das auch nicht: „Ich hab zu dem gesagt, er darf nicht herkommen. Und trotzdem gesagt: Scheiß egal, was du sagst, ich hab meine eigenen Gesetze.“ (3c-8)

Es gehört zu dem Machtverhältnis, das sich in der Gewaltbeziehung ausdrückt, dass die Frauen den Mann nicht zu einer Veränderung zwingen kann.

Abgebrochene oder erfolgreiche Inanspruchnahme von Beratung und Training

Veränderungen berichten nur Frauen mit dem Muster „*Neue Chance*“, z.B. „Er hat jetzt auf einmal in denen vier Wochen so viel auf die Reihe gekriegt des ist unglaublich. Er war beim Arzt, wegen seiner Schulter, er hat Termine bei Pro Familia, er war auf dem Jugendamt hat sich dort beraten lassen, dann hat er ein Motorrad verkauft von seinen Motorrädern, dann hat er die Werkstatt gekündigt (...) er hilft uns und mir werde nicht zum Sozialfall und er hilft mir auch umziehen und alles er will das es uns gut geht.“ (2/3a-1)

Die vielen sonstigen Aktivitäten wurden entweder abgebrochen oder der Mann war unkooperativ (3a-12, einmaliges Gespräch) oder sie führten nicht zu einer Veränderung (das Bemühen um Änderung „hat nicht gefruchtet“: 1-2; keine Beratung) bzw. die Gewalt war schlimmer als vorher (1-5, zweimal Teilnahme am Tätertraining). „Ich hab bei einem Pfarrer, der auch Psychologe ist und Arzt, ne Therapie zu ermöglichen und wir hatten ein paar Therapiestunden. Und er hat mir versprochen, falls er merkt, dass er wirklich so gewalttätig ist, wird der die Behandlung unterbrechen und ihn in diese Gruppe für gewalttätige Männer schicken. Aber er HAT es nicht erkannt. Ende der Therapie war, dass der Pfarrer mir gesagt hat, ich müsste nur wissen, wie ich ihn zu nehmen hab (...) und er ist nicht so gewalttätig. Ein halbes Jahr später war Ruhe nach der Therapie, war eine schöne Zeit. Aber dann fing es noch schlimmer an.“ (4-1) Ein anderer Mann hatte eine Gesprächstherapie beim Pfarrer, „wo er gut mitgemacht hat, wo er sich auch so bisschen geöffnet hat, wo er äh - ja ehrlich seine Probleme auch angesprochen hat und alles ja und bis zum Schluss eigentlich (...) also er konnte die Situation zwischen dieser Wahnvorstellung und der realen Situation nicht unterscheiden, (...) und - ja dann hat er auch - auch letztendlich die Therapie abgebrochen“ (3a-1). Es gibt aus Sicht der Frauen zu wenig Möglichkeiten, Druck auszuüben, um die unbefriedigende Situation zu verändern.

Abstimmung der Beratung der Frau und des Mannes

Gemeinsame Gespräche (die nicht bei jedem Muster angezeigt sind, s. Kapitel 7.2) können nicht eigenständige Angebote für den Mann – ebenso wenig wie eigenständige Angebote für die Frau - ersetzen. Aus zwei Erzählungen wird deutlich, dass die Beratung für die Frau und die für den Mann aufeinander abgestimmt sein sollten. In einem Fall besuchte der Mann ein Tätertraining. Der Psychologe, so die Frau, hielt es für günstig, dass sie die Anzeige gegen den Mann zurückzieht. Sie folgte dem Wunsch, allerdings brach der Mann das Training nach zwei Sitzungen ab. Bei weiteren Gewaltvorfällen wurde ihr das Zurückziehen der Anzeige vorgeworfen (1-5). In dem zweiten Fall fühlte sich die Frau in dem gemeinsamen Gespräch „überhaupt nicht verstanden“, die Beraterin „stand praktisch da auf seiner Seite und ich stand da und musste mich da praktisch irgendwie verteidigen.“ (2-3; zur Parteilichkeit als Beratungshaltung s. Kapitel 7.5). Günstiger war in ihren Augen eine getrennte Beratung für den Mann und für sich selbst, wobei die in Stuttgart etablierte Praxis, dass sich die beiden Berater austauschen, ausdrücklich begrüßt wurde (2-3).

Folgerungen

Nach dem Material liegt die Notwendigkeit von Beratung und Training für den Mann auf der Hand. Offenbar gibt es aber keinen stringenten Zugriff und wenig Verbindlichkeit. Es fehlen Angebote im Zusammenhang mit Alkoholproblemen und psychischen Problemen, hier sollten sich die spezialisierten Stellen für das Gewaltthema sensibilisieren und qualifizieren (s. Kapitel 8.2). Aus den beiden Beispielen lässt sich ableiten, dass Beratung für die Frau und Bera-

tung für den Mann verzahnt, d.h. (mit dem Einverständnis der Beratenen) mit einander in Kontakt sein sollten.

In dem 1. Fachgespräch wurde ausdrücklich die Empfehlung formuliert und diskutiert, dass die Staatsanwaltschaft häufiger Auflagen aussprechen sollte, insbesondere Zuweisungen in ein Täterprogramm.

7.6 Schutz und Sicherheit als Thema in der Beratung

Schutz bzw. Sicherheit als positiver und Angst als negativer Begriff sind von zentraler Bedeutung. Die primäre Aufgabe der Krisenintervention ist es, Schutz und Sicherheit herzustellen; es wurde aber bereits darauf hingewiesen, dass Aspekte der Krisenintervention auch im weiteren Verfahrensverlauf wichtig sind.

Mit Sicherheit im engen Sinn ist der Schutz vor weiterer Gewalt gemeint. In den Erzählungen spielt Sicherheit aber auch in einem weiten Sinn als Wiedergewinnen von Selbstsicherheit und Kontrolle über das eigene Leben und der Klärung verlässlicher Zukunftsperspektiven („Was wird aus meinem Leben?“) eine Rolle. Die Befähigung der Frau, sich selbst zu schützen, und die Herstellung der Sicherheit in diesem weiten Sinne sind zentrale Ziele von Beratung nicht nur in der Krisensituation (s. Kapitel 7.1), sondern auch später in der Beratung. Die Möglichkeiten, mit denen die Polizei Sicherheit herstellen kann, sind hier nicht Thema³⁴.

Forschungsergebnisse

- Es wurden häufig Nachstellungen und telefonische Bedrohungen sowie Nichteinhalten des Platzverweises und Einschüchterungen berichtet. Die Zeit nach der Trennung erwies sich als Zeit einer besonderen Gefährdung der Opfer. Sicherheit war ein wichtiges Thema.
- Erstberatung hat möglicherweise zunächst eine Aufgabe der Krisenintervention, aber auch später ist das Thema Sicherheit und Kontrolle über das eigene Leben wichtig.
- Einen gewissen Effekt bei Nachstellungen haben Näherungsverbote mit Strafandrohungen seitens des Gerichts.

Folgerungen

- Schutz vor Gewalt und das (Wieder-)Erlangen der Kontrolle über das eigene Leben sollten (in jeweilsusterspezifischer Ausprägung) zentrale Beratungsziele sein.
- Im Falle von Nachstellungen und Telefonterror sollten mit Strafen bewehrte Näherungsverbote ausgesprochen werden.

Die Angst hält an

Das Erleben von Angst in der Gewaltsituation wurden ausführlich in Kapitel beschränkt und endet nicht mit der polizeilichen Intervention und der folgenden räumlichen Trennung. Die Angst hält weiter an und bezieht sich vor allem auf die Unberechenbarkeit des Mannes (3a-5, 1-3). Zum einen können die Nachstellungen des Mannes andauern bzw. eine über die Situati-

³⁴ Z.B. in der Krisensituation Herbeiholen vertrauter Personen, Verdeutlichen der jederzeitigen Erreichbarkeit der Polizei auch über Handynummer, Ansprechpartner bzw. -partnerin bei der Polizei, Präsenz. Die Praxis der Polizei wurde von den Befragten positiv bewertet.

on hinausgehende Wirkung entfalten, z.B.: „Ich hatte lange Angstzustände, obwohl ich wusste, dass alle Schlüssel da sind (...) er hat sich dann auch dran gehalten (...), aber trotzdem waren immer wieder Angstzustände da.“ (3a-1) Die „panische Angst“ (vgl. „tickende Zeitbombe“: 3a-11) „Ich hatte ja wahnsinnige Angst, das war das Schlimmste, diese Angst, denken Sie immer, irgendwo in jeder Ecke- irgendwo taucht er auf.“ (3a-7) „Ich hab mich nicht mehr allein auf die Straße getraut. Ich hatte Angst, obwohl er eigentlich relativ ruhig war mir gegenüber, aber gerade die Ruhe hat mir Angst gemacht.“ (3a-4) Zum zweiten kann angesichts der komplexen Folgen das Wiedergewinnen der Kontrolle über das eigene Leben ein längerer Prozess sein. „Angst Angst- Angst und noch mal Angst - ich wäre ja viel lieber wieder in dem Frauenhaus gegangen oder aber in ne Klinik, wo ich abgeschottet bin, wo er an mich rankommt. (...) Mittlerweile (...) hat sich schon einiges geändert, aber (holt Luft) noch nicht viel, die Angst ist immer noch da, ich geh auch noch nicht so aufrecht (...). Am Anfang bin ich auch nie die Strasse gelaufen wo er mir jederzeit entgegen kommen könnte, sondern ich bin durch die Häuserpassage durch (...), wo Menschen sind, also nicht auf der Strasse sondern immer (...) versteckt, immer dunkel angezogen in der Straßenbahn (...), die Jacke ziemlich hochgezogen und unsichtbar gemacht. Das mach ich jetzt nicht mehr.“ (3b-9)

Nachstellungen und telefonische Bedrohungen

Bei allen Mustern, bei denen es um eine Trennung geht – also bei allen mit Ausnahme des Musters „Neue Chance“ –, werden Drohungen bis zu Morddrohungen (3c-8, 3c-10) und Nachstellungen berichtet. „Telefonterror“ mit Anrufen und SMS ist häufig (mit Beschimpfungen und Beleidigungen, 3a-1, 3a-4, 1-3: Anrufe von Freunden des Mannes), auch Verfolgen (3c-8, 4-4), Auflauern (1/2-1, 0-1, 3b-9: „ich find dich hinter jeder Hecke“), weitere Gewalt bei erneuten Begegnungen (4-3 und 1-2: Schläge auf der Straße, 3c-8: „egal wo ich gehe, er kommt auch und macht Terror“; er schlägt sie in einem Lokal) und Aufsuchen der Wohnung, wobei der Mann sich auch gewaltsam (Türen eintreten) Zugang verschaffte (3a-11, 3a-5). Angedroht wurde von dem Mann, dass er die Frau überall finden und aufspüren und ihr weiter Gewalt zufügen würde, angedroht wurde auch eine Kindesentführung (3a-1, 2/3a-1: Er droht damit, die Kinder mitzunehmen und gegen einen Baum zu fahren, 0-1: das Kind wurde entführt). Explizit wurde auch erwähnt, dass Männer die Trennung einfach nicht akzeptieren wollten (z.B. 3a-11). Auch das lässt sich nicht verallgemeinern, denn es gab auch Männer, die den Platzverweis einhielten. Auch von denjenigen, die ihren Frauen nachstellten, hielten sich einige anschließend an Näherungsverbote, wenn diese vom Gericht ausgesprochen und das Übertreten der Auflage mit Strafe bewehrt war (3a-11, 3a-1. 3a-2).

Die Angst schränkte die Frauen in ihren Handlungsmöglichkeiten ein. Sie kehrten aufgrund von Drohungen aus Angst vor dem Mann zu ihm zurück, sie entschieden die Frage der Wohnung in Abhängigkeit von dem möglichen Schutz (von besonderer Bedeutung: Flucht in das Frauenhaus, wo der Mann die Frau nicht findet: 4-4; vorübergehendes Wohnen bei den erwachsenen Kindern oder den eigenen Eltern: 1-1, 3a-5, 3b-9; Sicherheitsmaßnahmen in der Wohnung: 3a-1). Insbesondere war die Angst, die eigene Gefährdung zu erhöhen, ein wichtiger Grund, keine Anzeige zu erstatten oder Wünschen des Mannes bezogen auf den Umgang mit den Kindern nachzugeben (3a-2, 0-1: „wenn ich anzeigen, mein Mann vielleicht noch mehr böse“). Einige Frauen zogen sich zurück, gingen in der Dunkelheit nicht mehr aus dem Haus oder nicht mehr allein auf die Straße (3a-1, 3b-9, 3a-4), „bewaffneten“ sich mit Pfefferspray, Holzknüppeln und Elektroschockern oder legten sich einen Hund zu (1-5, 2/3a-1, 2-1).

Können nur Männer Schutz bieten?

Einige Frauen waren davon überzeugt, dass sie sich bzw. allgemeiner Frauen sich nicht selbst schützen können, sondern nur ein Mann, etwa ein neuer Freund oder, besser noch, ein neuer Ehepartner vor der Gewalttätigkeit des Ex-Mannes schützen kann: „Durch das, dass ich ja dann meinen Lebensgefährten kennen gelernt hab, hab ich in gewissem Sinne jetzt Sicherheit. (...) Wir reden jetzt von einem Mann, der ein Meter neunzig groß ist, hundert Kilo schwer ist und, man ist nicht stolz drauf, aber es ist so, elfeinhalb Jahre seines Lebens im Gefängnis verbacht hat. Er ist ein Mann, der nicht lange fackelt (...) Mir darf niemand was tun.“ (3a-4) Ein zweites Beispiel: „Ich weiß genau, wenn er rauskommt (aus dem Gefängnis, Anm. C.H.) und dann sucht er mich. Und wenn ich jetzt nicht einen andren Partner hätte und ich wär immer noch- oder tät immer noch mit ihm zusammenkommen, zwei, drei Wochen tät's gut gehen. Und dann täten die Prügeleien wieder anfangen.“ (4-2) Hinter der Vorstellung, dass (nur) ein neuer Mann Schutz bieten kann, steht ein kulturelles Geschlechterkonzept, dass Männer höher geachtet sind und Männer eher die Ansprüche anderer Männer achten als den Anspruch der Frau auf körperliche Integrität. Das Thema „Schutz“ wird damit nach „außen“ an eine „männliche“ Institution, auch an die Polizei delegiert. Die Frage ist, ob diese Delegation auf Dauer vor Gewalt schützen kann.

Musterspezifische Aspekte von Sicherheit

Der Bedarf an Schutz und Sicherheit trägt unter anderem auch musterspezifische Züge:

- *Muster „Rasche Trennung“*: Nach dem plötzlichen „Schock“ und dem verlorenen Vertrauen bedeutete subjektive Sicherheit, die Kontrolle über das eigene Leben wieder zu gewinnen. In der Trennungsphase waren die Frauen noch einmal einem erhöhten objektiven Risiko von Gewalttätigkeit ausgesetzt, wenn sie dem Mann wieder begegneten.
- *Muster „Neue Chance“*: Die Frauen erhofften sich Sicherheit perspektivisch von einer Veränderung des Mannes. Da der Ausgang der Frage, ob der Mann sich verändern wird, noch offen war, war für diese Frauen wichtig, in der Beziehung Unabhängigkeit und Handlungsfähigkeit zu erhalten bzw. aufzubauen.
- *Muster „Fortgeschrittener Trennungsprozess“*: In der Trennungsphase waren Frauen besonders gefährdet, insbesondere wenn schon vor der Trennung der Mann sich als unberechenbar erwiesen hatte.
- *Muster „Ambivalente Bindung“*: Diese Frauen benötigten dringend Schutz, da sie sich selbst am wenigsten schützen konnten. Sie hatten zum einen Angst vor dem Täter, auch wenn sie „objektiv“ in Sicherheit waren (wegen seiner Inhaftierung). Der Mann war in einem Fall auch dann psychisch präsent, als er „hinter Gittern“ war. Zum zweiten hatten diese Frauen, um das psychische Überleben zu sichern, Strategien entwickelt, die sie von der Wirkung her an den Partner banden (s. Kapitel 7.2). In der Folge nahm ihre Angst eher zu, wenn sie nicht in der Nähe des Mannes waren. Für diese Frauen ist ein Schutz von „außen“ besonders wichtig. Beratung/Therapie sollte an den kontraproduktiven Überlebensstrategien ansetzen, ein grundsätzliches Vertrauen in die Effektivität des eigenen Handelns aufbauen. Sicherheit muss hier von außen hergestellt werden unabhängig von der Initiative der Frau.

Folgerungen

Sicherheit, Kontrolle und Angst sind über die akute Krise hinaus wichtige Themen. Schutz vor Gewalt und das (Wieder-)Erlangen der Kontrolle über das eigene Leben sollten zentrale

Beratungsziele sein. Bei den einzelnen Mustern sind bei der Herstellung von Sicherheit jeweils andere Akzente zu setzen. In der Kooperation mit Gerichten sollte das Mittel der Näheverbote genutzt werden, um Nachstellungen und Telefonterror zu beenden.

In dem 1. Fachgespräch wurde die besondere Gefährdung von Frauen in der Zeit nach einer Trennung bestätigt und es wurden die Möglichkeiten von Sicherheitsplänen als wichtige Aufgabe von Beratung benannt. Hierzu haben einige Beratungsstellen (z.B. in Stuttgart) Vorschläge und Materialien entwickelt.

7.7 Anforderungen an Beratung, an Aus- und Fortbildung und an Ausstattung

Auf dem 1. Fachgespräch wurde diskutiert, was Beratung braucht, um möglichst effektiv zur nachhaltigen Herstellung von Gewaltfreiheit beitragen zu können. Immer wieder wurde von Seiten der in das Platzverweisverfahren eingebundenen Berater und Beraterinnen darauf hingewiesen, dass einige der in den vorangegangenen Kapiteln formulierten Folgerungen sich nur realisieren lassen, wenn entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Folgerungen

Dem breitgefächerten Beratungsbedarf entsprechend sind die Anforderungen an Beratung, was Fachwissen (rechtliche Kenntnisse, Kooperationskompetenz und Wissen um lebenspraktische Hilfen) und Wissen um die Auswirkungen und Dynamik von Gewalt angeht, hoch. Wichtig sind zudem die Auseinandersetzung mit dem eigenen Umgang mit Gewalt und die kritische Reflexion der eigenen Bilder von Opfern und Tätern.

Beratung braucht Fort- und Weiterbildung, Supervision, angemessene Ressourcen und eine gute Ausstattung.

Beratung braucht angemessene Ressourcen und eine gute Ausstattung.

Zu dem Thema wurde beim 1. Fachgespräch ein Input gegeben, der sich weniger auf die Interviews aus der Untersuchung stützte, sondern mehr auf die Erfahrungen im Zuge der wissenschaftlichen Begleitung von Projekten in Berlin (B. Kavemann) und Freiburg (C. Helfferich), die mit Gewaltopfern gearbeitet haben.

Die Anforderungen an Beraterinnen, die eine Erstberatung leisten oder die weiterführende Beratungen koordinieren, beinhalten eine Fülle an grundlegendem Wissen und Kompetenzen (die weiterführende Beratung bietet spezialisiertes Wissen): rechtliche Kenntnisse, Kooperationskompetenz und Wissen um lebenspraktische Hilfen. Ergänzend wird nun auf eine weitere wichtige Anforderung eingegangen: auf das Wissen um die Dynamik von Gewaltbeziehungen und auf die Notwendigkeit, sich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen auseinander zu setzen. Die Beratung und Begleitung von Gewaltopfern ist, verglichen mit anderen Beratungsbereichen, stärker mit besonderen, belastenden Gefühlen verbunden, die reflektiert werden müssen. Diese Reflexionsfähigkeit gehört zu den grundlegenden Anforderungen an Beratung.

Beratung braucht Wissen um die Bewältigung von Gewalt bei der Klientin

Im Zusammenhang mit der Forschung zu Traumatisierung durch Gewalterfahrungen fand ein Perspektivenwechsel statt, der für die Beratung, Begleitung und Therapie von Gewaltopfern allgemein eine große Bedeutung hat, auch wenn es in den Platzverweisverfahren nicht aus-

schließlich um traumatisierende Gewalterfahrungen geht³⁵. So wichtig eine Differenzierung zwischen dauerhaftem „häuslichem Terror“ und weniger schweren und einmaligem Gewaltaktionen ist, so gilt doch allgemein, dass die Frau verletzt wird und mit den Worten einer Befragten: „da entstehen Gefühle, die man nicht beschreiben kann“: Angst, Wut, Schmerz und Trauer.

Mit diesem Perspektivenwechsel geht es nicht mehr darum, den Blick allein auf „*die Gewalt*“ zu richten, sondern der Blick richtet sich vielmehr auf das *Umgehen mit der Gewalterfahrung*, auf die Bewältigung der Erfahrungen und auf das Verhältnis von den subjektiven Bewältigungsmöglichkeiten einerseits und der Intensität der Gewalt andererseits (ohne dabei die Gewalt als ein individuelles Problem oder gar als Problem der Frau zu verorten). Der Blick richtet sich auf die Betroffenen und ihre Ressourcen und damit auf den Prozess des Weiterlebens und der Bewältigung von Gewalterfahrungen. „Bewältigung“ ist dabei ein irreführender Begriff, denn er klingt so, als könnten Gewalterfahrung abgehakt und erledigt werden. Gemeint ist eher ein „Umgehen“ oder „Leben“ mit und nach Gewalt, eine Integration der Erfahrung.

Dass Betroffene Strategien entwickeln, um mit der Gewalt zu leben, ist gerade eine der „Auswirkungen“ von Gewalt. „Verdrängung“ kann z.B. auf Seiten des Opfers eine solche Überlebensstrategie und damit eine Auswirkung von Gewalt sein. Auch extremes Verhalten oder Empfinden wie Autoaggressionen, Angstzustände, Depressionen, sozialer Rückzug, Leben in zwei Welten (Dissoziation), Drogen- und Alkoholexzesse, aber auch ein Schwarz-Weiß-Denken, Misstrauen oder Unverlässlichkeit werden dann nachvollziehbar als „normale“ Reaktionen auf extreme und im Rahmen der „normalen Normalität“ nicht verarbeitbare Gewalt (zur Entwicklung von Kontrollstrategien im Zusammenleben mit unberechenbaren Alkoholikern s. Kapitel 8.2). Auch wenn es bei der Beratung nach häuslicher Gewalt oft nicht um solche Extreme geht, so finden sich doch Besonderheiten, die auch schon in den vorangegangenen Kapiteln vorkamen und die im Zusammenhang mit der Bewältigung der erfahrenen Gewalt gedeutet werden können:

- der *Wunsch zu verdrängen* und möglichst rasch eine Normalität (wieder) herzustellen – dies kann interpretiert werden als Versuch des Selbstschutzes vor den überflutenden Gefühlen der Angst und Hilflosigkeit,
- ein *Schwanken zwischen dem Wunsch zu erzählen und dem Wunsch, nicht zu erzählen* zusammen mit einer außerordentlich *stark ausgeprägten Sensibilität bezogen darauf, ob geglaubt wird oder nicht*. Dies ist interpretierbar als Bewältigung der Kluft zwischen der „normalen Normalität“, in der andere Menschen leben und in der die Gewalterfahrung der Frau nicht anerkannt wird, und ihrer eigenen Welt, in der diese Gewalterfahrung normal war. Gewalterfahrungen, insbesondere chronische Gewalt, werden auch als „Sturz aus der Normalität“, Verlust des Vertrauens in die berechenbare Welt beschrieben. Viele Frauen zweifeln an sich selbst und an ihrer Wahrnehmung und Einordnung der Gewalt und sie wünschen sich eine Bestätigung oder Validierung ihrer Erfahrung. Sie suchen nach Erklä-

³⁵ Darunter wird z.B. verstanden: „ein vitales Diskrepanzerleben zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt.“ (Fischer/Riedesser 1998, 79). Das Trauma selbst geschieht in einer „traumatisierenden Situation“. Die Reaktion auf das Trauma wird auch als „posttraumatische Belastungsstörung“ bezeichnet.

Um eine Verständigung unter Professionellen zu erzielen, wurde eine standardisierte Definition von „posttraumatischer Belastungsstörung“ in die Diagnosemanuale ICD-10 und DSM-IV aufgenommen. Hier werden Kriterien aufgeführt, von denen mehrere erfüllt sein müssen, damit die Diagnose gestellt wird. In diese Definition geht das Vorliegen einer traumatisierenden Situation und das Erleben von Angst, Hilflosigkeit und Horror ein; weitere Kriterienbereiche sind plötzlich auftretendes Zurückversetztwerden in die traumatische Situation und Angstausbreitung sowie Abwehr, mentale und körperliche Symptome und ein zeitlicher Bezug zwischen den Symptomen und der traumatisierenden Situation.

rungen, warum der Mann sie geschlagen hat, wie alles angefangen hat, ob sie selbst schuld sind.

- *Schonung des Mannes oder Solidarisierung mit ihm* –interpretierbar z.B. als Angst, den Mann durch etwas Unbedachtes wieder wütend zu machen und seine Aggressionen zu wecken.

Beratung muss ein solches *Verhalten der Klientin einordnen und als eine verstehbare, sinnhafte Folge einer Gewalterfahrung akzeptieren können*. Sie muss zu einer Einschätzung kommen, ob die Klientin dieses Verhalten (momentan) „braucht“. Es macht keinen Sinn, den Wünschen der Klientin entgegenzuarbeiten, auch nicht dem Wunsch, zu verdrängen oder den Mann zu schonen. Es macht keinen Sinn, ihr bisher entwickelten Bewältigungsmöglichkeiten „wegzunehmen“, wenn man nicht eine „bessere“ Strategie erarbeiten oder anbieten kann und wenn man nicht die Voraussetzungen schaffen kann, zu neuen Strategie überzugehen.

Prinzipiell leiten sich aus diesem Perspektivwechsel die inhaltlichen Anforderungen an Beratung ab:

Anforderungen an die Beraterin I
<ul style="list-style-type: none">• Kompetenzen, Sicherheit und Schutz zu schaffen als prinzipielle Voraussetzung für alle weiteren Schritte (s. Kapitel 7.1),• Wissen über die Auswirkungen von Gewalt, um die Notwendigkeit von Bewältigungsstrategien, Wissen um die darin begründete Dynamik der Gewaltbeziehung, Wissen um die Phasen des Prozesses der „Rehabilitation“ nach dem Ende der Gewalt („latente Phasen“, Anpassungsphasen, Krisen),• die Fähigkeit, genau hinzuhören zu können und die Klientin in dem Prozess wahrzunehmen, wie sie mit Gewalterfahrung lebt, auch einschätzen zu können, in welcher Phase sich die Klientin befindet und die Dynamik zu steuern,• die Fähigkeit, die Erfahrungen der Klientin zu validieren.

Diese Bestimmung der notwendigen Kompetenzen reicht aber nicht aus. Sich darauf zu beschränken, ist für die Entwicklung von Beratung von Gewaltopfern sogar kontraproduktiv. Wenn in Rollenspielen eine Beratungssituation zum Thema Opfer von häuslicher Gewalt nachgespielt werden soll mit den Beteiligten Klientin, Beraterin, Team, Kommune/ Gesellschaft stellt sich immer wieder heraus, dass alle ihre Erwartungen an die Beraterin richten, das alles wieder gut werden möge, und auch die Beraterin hohe Erwartungen an sich selbst hat (einen Zugang finden, das Richtige sagen, die richtige Intervention treffen, einen Prozess einleiten). Die Beraterin sieht sich – und wird von anderen so gesehen - als Mülleimer und rettende Heldin zugleich. Alle anderen entlasten sich; sie, so scheint es, sie schultert allein die Last der Gewalt. Wir nennen das ein „beraterinnenzentriertes Modell“. Eine solche Konstellation führt aber früher oder später in die Sackgasse der strukturellen Überforderung. Der für die Situation der Klientin beschriebene Perspektivenwechsel muss auch auf der Ebene der Beraterin und auch des Teams Anwendung finden.

Beratung braucht Wissen um die Bewältigung von Gewalt bei der Beraterin

Beraterinnen sind Zeuginnen der Gewalt. Die Themen der Klientin wie Grenzen, Sicherheit, Ohnmacht, kehren als Themen der Beraterin wieder. Gefühle der Betroffenen wie Hilflosigkeit, Ohnmacht, Angst vor zu starken Gefühlen und vor dem Verlust der Zugehörigkeit zur

Welt, schwieriger Umgang mit Aggressionen etc. werden zu Themen der Beraterin. Alle Beraterinnen kennen diese Gefühle, die sich einstellen können, wenn eine Frau ihnen von ihren Gewalterfahrungen berichtet. In der Beratung kehren, ausgelöst durch das Anhören der berichteten Gewalt, die eigenen persönlichen Reaktionen in Situationen von Bedrohung wieder: Gefühle der Erniedrigung, der Aggression oder Defensive, Wegschauen, Trauer, Hilflosigkeit etc. Auch für Professionelle gilt, dass sie mit diesen eigenen Reaktionen umgehen und die Belastung der Zeugenschaft bewältigen müssen.

Es gibt einige wenige Untersuchungen, die nachzeichnen, wie Aspekte *des eigenen, professionellen Umgangs mit Gewaltopfern als Versuche verstehbar sind, die eigene Belastung als Zeugin zu bewältigen:*

- *Aktivismus:* Irgendetwas muss man doch tun können? Das kann man doch nicht so stehen lassen! Ich möchte nicht in einer Welt leben, in der so etwas möglich ist. Aktivismus kann eine professionelle Form der Verdrängung und der Abwehr sein. Aktivismus kann mit Omnipotenzphantasien einhergehen: Wenn man nur genug tut, dann wird alles wieder gut werden. Wenn ich nur gut genug berate, dann bekomme ich alles in den Griff.
- *Schwanken zwischen dem Wunsch zu wissen und dem Wunsch, nicht zu wissen,* festmachbar z.B. an dem Überspringen von Themen, Ausblenden und Überhören von Andeutungen, an dem Festhaken an Nebensächlichkeiten. Wenn man alles genau wüsste, ist manches vielleicht erklärbar und verliert seinen Schrecken. Aber es gibt auch die Angst, neugierig oder aufdringlich zu sein und damit alles noch schlimmer zu machen, Angst vor dem, was erzählt werden könnte, Angst um sich selbst, wenn man sich alles anhören muss.
- *Schonung des Täters* – in der Übernahme der Angst vor dem Mann - *Suchen der Schuld beim Opfer* , *Aggressionen auf das Opfer* – nicht die Gewalt ist unverständlich, sondern das Opfer hat etwas falsch gemacht.
- *Widerwillen, Zorn und Abscheu* - diese Gefühle sind allemal besser auszuhalten als die Gefühle des Leidens und des Schmerzes.
- Der Bewältigung dient es auch, *der Klientin gerade das als Strategie zu empfehlen oder von ihr zu erwarten, was man selbst tun würde, um mit der Situation zu Recht zu kommen.*

In der Beratungssituation trifft eine Klientin mit ihren Bewältigungsstrategien, die sie in der möglicherweise langen Gewaltbeziehung oder in Verarbeitung eines plötzlichen Vertrauensverlusts entwickelt hat, auf eine Beraterin, die in ihrem Leben eigene Formen gefunden hat, mit Gewalt und Bedrohungen umzugehen. Haben beide, Klientin und Beraterin, ähnliche Strategien, können sie sich positiv (z. B. mit einem besseren Verstehen) oder negativ ergänzen (z.B. mit einem gemeinsamen Vermeiden heikler Themen, wenn die Klientin zwischen Sprechen und Nicht-Sprechen-Wollen und die Beraterin zwischen Hören und Nicht-Hören-Wollen schwankt). Wenn sie konträr sind, können sie sich ebenfalls positiv (z.B. indem sie sich gegenseitig korrigieren) oder negativ ergänzen (wenn sie sich z.B. durchkreuzen, bedrohen, z.B. wenn die Klientin ihre Wut auf den Mann unterdrückt und ihn schont und die Beraterin einen Zorn auf den Täter entwickelt).

Anforderungen an die Beraterin II

- Die Beraterin muss sich mit dem Thema Gewalt, mit der Bedrohung, die von dem Thema für sie selbst ausgeht, und mit ihren eigenen Bewältigungsstrategien auseinander gesetzt haben. Sie muss ihre eigenen Reaktionen und das Zusammenspiel ihrer Reaktionen mit

denen der Klientin in dem Beratungsprozess reflektieren können.

- Sie muss auf der Seite der Frau stehen, ihr glauben und sie unterstützen und gleichzeitig Distanz wahren. Die Beraterin muss zwischen den Bewältigungswegen der Klientin und dem, was sie selbst tun würde, unterscheiden, also eine Identifikation vermeiden.
- Sie muss mit ihr widerstrebenden Bewältigungsmustern bei der Klientin umgehen und ertragen können, dass eine Klientin eine Gewaltbeziehung aufrechterhalten will.
- Sie muss belastbar sein und der Klientin signalisieren, dass sie alles hören kann und gleichzeitig muss sie ihre Grenzen kennen und wahren.

Diese Standards von Beratung im Gewaltbereich wurden insbesondere im Zusammenhang mit der Frauenhausarbeit entwickelt und sie sollten als Anforderungen an Beratung Beachtung finden.

Auch das Team in einer Beratungseinrichtung, die Opfer von Gewalt berät, kann als Team Bewältigungsstrategien entwickeln, wie Margrit Brückner bei ihrer Untersuchung zu Frauenprojekten eindringlich gezeigt hat (Brückner 1996). Auch ein Team kann eine Hyperaktivität kreieren, interne Krisen erzeugen, Omnipotenzgefühle entwickeln, um das schwer erträgliche Gefühl der Hilflosigkeit zu bewältigen. In einer Beratungsstelle können Routinen und Vorkehrungen entwickelt werden, um eine permanente Gefühlsüberflutung und Anspannung, die die Präsenz der Gewalt erzeugt, abzubauen und Grenzen, die nicht überschritten werden sollen, zu markieren.

Beratung braucht die gesellschaftliche Anerkennung der Existenz von Gewalt

Die Klientin hat den legitimen Anspruch, dass die Beraterin sie entlastet und ihre Erfahrungen validiert. Die Beraterin erwartet von sich – und alle anderen erwarten es auch von ihr –, dass sie der Klientin hilft, die Last der Gewalt mitträgt und ihre eigene Bewältigungsstrategien reflektiert. Die Beraterin als eine zu sehen, die ebenfalls Gewalt als Zeugin bewältigen muss, heißt auch, die Notwendigkeit anzuerkennen, dass die Beraterin ihrerseits Entlastung erfährt. Dies kann durch Supervision geschehen, durch ein kollegiales Team, in dem Erfahrungen geteilt werden können und mit Ängsten offen umgegangen werden kann. Was für die Klientin die Validierung ihrer Erfahrungen bedeutet, bedeutet für die Beraterin die gesellschaftliche Anerkennung der Existenz der Gewalt und der Leistungen in der Opferberatung. Eine der größten Belastungen der Beraterinnen besteht darin, Opfer von Gewalt in einer Gesellschaft zu beraten, die die Existenz der Gewalt nicht anerkennt und die Opferberatung nicht wertschätzt. Die gesellschaftliche Wertschätzung der Beratung macht sich immer auch an dem Quantum der zur Verfügung gestellten Ressourcen fest.

Beratung braucht die kritische Reflexion des eigenen Bildes von Frauen und Männern als Opfer und Täter sowie des Bildes von Migrantinnen und Migranten

Um die erforderliche Offenheit aufzubringen, die für Beratung in Fällen häuslicher Gewalt Voraussetzung ist, bedarf es neben beraterischen und sozialarbeiterischen Kompetenzen auch der Bereitschaft, Bilder und Klischees im eigenen Denken aufzuspüren und kritisch zu hinterfragen. Die Vielfalt der Lebenssituationen, die hinter häuslicher Gewalt stehen und die Unterschiedlichkeit, mit der Frauen auf die Gewalt reagieren, verlangen eine Abkehr von einem vereinfachenden Opferbild.

Die Auseinandersetzung mit der Frau als Gewaltopfer ist bestimmt durch ein in unserer Kultur verankertes Klischee vom „guten“, „passiven“ und „unschuldigen“ Opfer. Diese Vorstel-

lung vom Opfer geht völlig an der Realität vorbei. Frauen, die der Gewalt im Geschlechterverhältnis unterliegen, erleben dies nicht, weil sie gute oder sogar bessere Menschen sind, sondern weil sie Frauen sind. Sie können unsympathisch sein, die Beraterin ablehnen oder ausnutzen, ihre Kinder vernachlässigen oder selbst gewalttätig sein. Nichts davon ändert ihren Status als Gewaltopfer. Opfer sind eingebunden in die Gewaltverhältnisse und Gewaltsituationen, sie sind Beteiligte und gestalten in vielerlei Hinsicht die Gewaltverhältnisse mit (vgl. Kavemann 1997). Damit ist nicht gemeint, dass sie Verantwortung für die Gewalt tragen, sondern dass sie durch ihre Reaktionen und Versuche, die Gewalt zu reduzieren, ihr auszuweichen bzw. sie zu verhindern, Vergeltung zu üben, eigene Spannung abzubauen, auf den Partner einzuwirken usw. das Geschehen aktiv mit gestalten. Wird diese Aktivität nicht ausreichend gesehen und thematisiert, wird ein zentraler Aspekt des Erlebens der Frau aus der Beratung ausgeblendet.

Die Gleichzeitigkeit von Opfer sein und Täterin sein tritt besonders beim Umgang der Frauen mit ihren Kindern zutage und wirft Probleme für eine parteiliche Haltung auf, wenn der Begriff der Parteilichkeit mit unkritischer Akzeptanz gleichgesetzt wird. Wenn die Beraterin ihr Opferbild nicht hinterfragt hat, kann dies dazu führen, dass sie die Klientin entweder ablehnt und nicht ausreichend Empathie entwickeln kann, oder aber, dass sie die Gewalt der Klientin gegenüber ihren Kindern nicht sehen kann und verharmlost.

In diesem Prozess der Verharmlosung spielt ein weiteres Klischee eine Rolle, diesmal eines, das seine Wurzeln in der feministischen Gewaltdiskussion hat: Die wehrhafte Frau, die sich nichts gefallen lässt und zurückschlägt. Eine Idealisierung der Aggression von Frauen und eine Gleichsetzung jedweder Aggression und Gewalt von Frauen mit Selbstverteidigung legt ebenfalls das Bild der Frau als besserem Menschen zugrunde und ignoriert die Realität in ihrer Widersprüchlichkeit. Diese Haltung hilft Frauen nicht, denn hilfreich kann nur sein, die konkrete Frau mit ihrem konkreten Erleben und ihren Handlungen ernst zu nehmen.

Auf der anderen Seite ist in der Gewaltdiskussion ein Klischee vom Täter anzutreffen, das dazu angetan ist, die Kommunikation zwischen Beraterin und Klientin scheitern zu lassen. Abhängig vom Grad und der Dauer der Gewalt und von der Lebensplanung der Frau und ihren Normen und Werten sieht sie den Gewalttäter als Täter oder als ihren Mann. Wird seitens der Beraterin das Bild vom „Misshandler“ nicht ausdifferenziert, kann nicht erkannt werden, was die Frau an den Mann bindet – und dabei handelt es sich bei weitem nicht immer nur um Angst. Wenn der gewalttätige Mann auf die Gewalt reduziert wird, passiert ein ähnlicher Fehler, wie wenn die Frau auf ihren Opferstatus reduziert wird. Die positiven Bindungen in einer oft langjährigen Beziehung haben nicht nur mit der Frau, sondern auch mit dem Mann zu tun. Auch die Dämonisierung des Täters verzerrt das Bild. Trotz aller Gewalt darf er nicht als unbesiegbar stilisiert, sondern muss in Lebensgröße gesehen werden. Gerade in der aufsuchenden Arbeit, in der immer das Risiko besteht, den Partner der Frau beim Hausbesuch anzutreffen, wird eine realistische Einschätzung gebraucht, um für eigene Sicherheit zu sorgen, aber auch die Realität der Klientin zu respektieren.

Durch eine Kultur mit rassistischen Zügen, in der wir sozialisiert wurden, tragen wir Bilder vom „Fremden“ in uns, die bei der Auseinandersetzung mit Migrantinnen und Migranten aktiviert werden. Hier ist ebenfalls eine kritische Selbstreflexion die Voraussetzung für gelingende Kontaktaufnahme und Beratung. Sehr schnell kann es geschehen, dass Migrantinnen als besonders hilfsbedürftig eingeschätzt werden, ausländische Männer werden oft als besonders gefährlich eingestuft. Die Klischees, die hier wirksam sind, müssen durch Kenntnisse über die Unterschiedlichkeit von eingewanderten Frauen und Männern ersetzt werden: Seit wann sind sie im Land? Zu welcher Generation von Migration gehören sie und wie sind ihre Lebensbedingungen? Es liegen z.B. Welten zwischen der ersten Generation aus der Türkei eingewanderter Frauen, die teilweise allein hier lebten und ihre Familie im Ausland ernährten, der zweiten Generation, die hier aufwuchs und sich teilweise kaum von ihren deutschen Al-

tersgenossen unterscheidet und der dritten Generation, die aus dem Herkunftsland zu ihrer Heirat nach Deutschland geholt wird und teilweise in großer Isolation von der deutschen Gesellschaft lebt. Darüber hinaus ist es ein großer Unterschied, ob eine Frau aus wirtschaftlicher Not eingereist ist oder weil sie sich in einen deutschen Mann verliebt hat, ob sie hier einen legalen Aufenthaltsstatus hat oder einen, der vom Ehemann abhängt oder sich illegal im Land aufhält bzw. Asyl beantragt hat.

Anforderungen an die Beraterin III

- Die Beraterin muss sich mit ihren Bildern von Opfern und Tätern, Frauen und Männern, Einheimischen und Eingewanderten kritisch auseinandergesetzt haben und diese Auseinandersetzung kontinuierlich führen.
- Die Beraterin muss die Klientin dabei unterstützen, die Gewalt und Bedrohung klar zu sehen, ohne positive Erinnerungen und Bindungen zu leugnen.
- Die Beraterin muss ihr Verständnis von Parteilichkeit kritisch reflektieren und eine unkritische Akzeptanz der Klientin vermeiden. Gewalt seitens der Klientin darf nicht idealisiert oder verharmlost werden. Die Parteilichkeit schließt nicht Kritik oder die Sanktionierung von Gewalt aus.

Beratung braucht angemessene Ressourcen und gute Rahmenbedingungen

Arbeit mit Gewaltopfern ist eine anspruchsvolle und eine belastende Arbeit. In der Diskussion auf dem 1. Fachgespräch wurden Forderungen formuliert, die aus der Sicht der Berater und Beraterinnen für die Qualität der Arbeit wichtig sind:

a) Verlässliche Rahmenbedingungen der Arbeit in einem Kooperationszusammenhang

Die Bedeutung der Verfahrensklarheit und der Verlässlichkeit des gesamten Kooperationsgefüges, das in das Platzverweisverfahren involviert ist, sind nicht nur für Gewaltopfer wichtig, sondern auch für die Mitarbeiterinnen in beratenden Einrichtungen. Aspekte sind: verbindliche Absprachen, gemeinsam erarbeitete Definitionen, klare, zentrale, personelle Zuständigkeiten bei den jeweiligen Kooperationspartnern, eine enge Kooperation, transparente und präzise Beschreibung von Aufgaben und Abstimmung von Schnittstellen, eine fortwährende und mit Fachlichkeit unterlegte Sensibilisierung der Kooperierenden, verbindliche Standards z.B. für die wechselseitige Information (z.B. Information der Interventionsstellen über alle Einsätze häuslicher Gewalt). Dies alles fördert einen effektiven Einsatz der Ressourcen. Routinen können sich einspielen und Verlässlichkeit kann hergestellt werden. Diese Rahmenbedingungen müssen aber immer wieder hergestellt werden.

b) Qualifikation und Qualitätsmerkmale von Beratung

Beratungsarbeit muss allgemeinen Anforderungen und Qualitätsmerkmalen genügen, die selbstverständlich auch für die Beratung im Gewaltbereich gelten; zudem wird in besonderem Maß eine hohe Reflexionsfähigkeit – Reflexion der eigenen Bewältigungsstrategien, der eigenen Gefühle, die einem Verstehen der Klientin entgegen stehen können, sowie der Anforderungen an sich selbst – verlangt. Diese Qualitätsmerkmale sind in kontinuierlicher Aus- und Fortbildung zu vermitteln.

c) Professionelle Entlastung und materielle Rahmenbedingungen

Supervision stellt eine Möglichkeit der Entlastung dar. Generell sollte keine Beraterin ohne Einbindung in ein Team, das Rückhalt gibt, Gewaltopfer beraten.

Einer der in den Fachgesprächen immer wieder aufkommenden Fragen galt den materiellen Rahmenbedingungen; dies beschäftigte die Professionellen insbesondere in Beratungsstellen freier Träger. Eine angemessene Ausstattung mit personellen und zeitlichen sowie räumlichen Ressourcen ist Voraussetzung für eine effektive Arbeit und zugleich ein Zeichen einer gesellschaftlichen Verantwortung für den Abbau und die Verhinderung häuslicher Gewalt.

Im Sinne der Präsenz von Angeboten in den Köpfen potenzieller Klientinnen sollten Angebote langfristig gesichert werden – mitunter kommen, so Beratungserfahrungen, Klientinnen Jahre später wieder zu einer Beratung. Der Platzverweis wirkt nicht immer sofort, sondern kann eine kleine Weichenstellung in einem längerfristigen Prozess darstellen.

Die Praxis ist, wie der Austausch in dem Fachgespräch ergab, keineswegs immer von solchen verlässlichen Bedingungen, sondern eher von „Kämpfen und Konflikten“ gekennzeichnet. Schwierig ist auch, dass gerade in weniger dicht besiedelten Regionen Beraterinnen eher als Einzelkämpferinnen agieren. Die Sorge um die Ressourcen überschattete immer wieder die Diskussion bei dem 1. Fachgespräch. Vieles von dem, was formuliert wurde, kann nur mit entsprechenden Ressourcen realisiert werden – angesichts der knappen Kassen, blieb Skepsis, ob sich etwas an der prekären personellen und finanziellen Situation der Beratungseinrichtungen verändern ließe.

7.8 Zusammenfassung: Sinn, Inhalte und Organisation von Beratung

Um die Ergebnisse von Kapitel 7 einzuordnen, muss an das Ziel des Platzverweisverfahrens erinnert werden: Es geht darum, häusliche Gewalt nachhaltig zu beenden. Veränderungen in dem sensiblen Bereich von intimen Beziehungen stehen an und diese Veränderungen werden durch das Zusammenspiel von Entscheidungen, die die Frau trifft, und von institutionellen Reaktionen, die von dem Willen der Frau unabhängig sind, in Gang gesetzt.

Der Staat greift massiv in intime Beziehungen ein (mitunter auch gegen den Willen der Frau), was nicht nur Grundrechte des Täters tangiert, sondern auch für die Frau eine Einmischung in die sonst der freien Gestaltung überlassenen Privatsphäre bedeutet. Das konstituiert einen doppelten Beratungsbedarf: Zum einen ergibt sich daraus die Pflicht zur Transparenz und Information, um auch die Frau über ihre Rechte und Möglichkeiten aufzuklären. Zum zweiten können diese Eingriffe, wie wir gesehen haben, eine Krise erzeugen: Die Frau ist von den Folgen des Platzverweises überfordert, und sie ist in der Trennungsphase verstärkt einer Gefährdung durch erneute Gewalttätigkeiten ausgesetzt. Die Überforderung von den Folgen ist strukturell in dem Verfahren angelegt: Der Griff zum Telefonhörer in der Not, der „bloß“ die akute, momentane Gefahr abwenden sollte, kann innerhalb von wenigen Stunden das Leben abrupt und tiefgreifend verändern.

Neben der Informationspflicht, der Krisenintervention und der Erarbeitung von Sicherheitsplänen gibt es ein weiteres Argument, das Beratung im Platzverweisverfahren begründet: Eine gute Beratung des Opfers macht es wahrscheinlicher, dass das Ziel des Platzverweisverfahrens, die nachhaltige Beendigung häuslicher Gewalt, erreicht wird. In dem Maß, wie die Frau bei dem Treffen und dem Durchsetzen von Entscheidungen sowie an dem Festhalten an getroffenen Entscheidungen unterstützt werden kann, und in dem Maß, wie Beratung die Position der Frau stärken und einen motivierenden Zugriff auf den Mann entfalten kann, können Veränderungen langfristig greifen.

Beratung, so wurde festgestellt, muss in diesem Zusammenhang einem ausdifferenzierten Bedarf gerecht werden: er reicht von Krisenintervention über lebenspraktische Hilfen bis zur Vermittlung in Therapie, von Informationen über Beratung in rechtlichen Fragen bis zum

„Herz ausschütten“. Schutz und Sicherheit zu planen und zu maximieren, ist zentrale Aufgabe von Beratung: Schutz und Sicherheit haben Priorität, bevor andere Themen angegangen werden können. Der breite Bedarf und die Beratungsziele und –themen sind je nach Mustern von Gewaltbeziehungen unterschiedlich. Beratung muss daher diagnostizieren können, was eine Frau braucht, und sie muss sich entsprechend darauf mit einer großen Flexibilität einlassen. Nicht alles, was unter Beratung in einem weiten Sinn fällt, wurde subjektiv auch mit Beratung in Verbindung gebracht. Wichtig ist es daher, klar zu stellen, dass auch Begleitung und praktische Hilfen unter das Angebot von Beratung fallen (s. Kapitel 6).

Beratung, so ergab sich weiter, sollte den komplexen Hilfebedarf koordinieren. Wie beim Beratungszugang begegnet uns auch hier die Überforderung durch die komplexen Strukturen des Platzverweisverfahrens und durch die Fülle der Dinge, die zu regeln, und der Schritte, die zu gehen sind, sowie durch den Zeitdruck. Die Strukturierung, die angeboten werden kann, entlastet und mindert Angst.

Die befragten Frauen wünschen sich sehr klar eine Haltung der Beraterin, die in einem präzisierten Wortsinn als „parteilich“ und ergebnisoffen zu bezeichnen ist.

Es ist hilfreich, die Veränderungen der Gewaltbeziehung als Weichenstellung in einem umfassenderen Beziehungsprozess zu sehen. Damit können die Interventionen, die auf den Mann einwirken, und die Beratung für die Frau auf einander bezogen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund eines nicht völlig negativen Gefühls für den Mann bei einer raschen Trennung oder des Wunsches, die Beziehung aufrecht zu erhalten, wurde Beratung für den Mann gewünscht – hier müssen ausdrücklich externe Institutionen den Mann motivieren oder zwingen, sich auf Beratung einzulassen und an Veränderungen zu arbeiten.

Zum Schluss wurde verdeutlicht, dass Beratung von Gewaltopfern eine hoch komplexe und belastende Arbeit ist, und dass aus Sicht der beteiligten Beratungsstellen die Ausstattung der Stellen und die Wertschätzung der Arbeit durch die Gesellschaft nicht der Bedeutung der Arbeit entsprechen. Eine verlässliche und produktive Kooperation, Transparenz und Langfristigkeit sind Erfordernisse einer effektiven Gestaltung von Strukturen im Platzverweisverfahren, die auch für Beratungsarbeit wichtig sind.

8 Spezielle Zielgruppen und Probleme

Auf drei Problembereiche, was den Zugang zu und die Gestaltung von effektiver Beratung angeht, wird gesondert eingegangen:

- Die Gruppe der Migrantinnen macht zwar einen hohen Anteil derjenigen aus, bei denen die Polizei interveniert, die Zugangsbarrieren zu Beratung sind aber höher als bei Frauen ohne einen Migrationshintergrund.
- In vielen Fällen hat der Mann mehr oder weniger massive Alkoholprobleme, aber bei alkoholabhängigen Männern greift der Beratungszugang nicht.
- Und schließlich ergeben sich besondere strukturelle Probleme bei der Verankerung von Beratung im ländlichen Raum. Ergänzt werden Anmerkungen zu Frauen als Täterinnen und Männern als Geschädigten – hierzu liegt leider kein Interviewmaterial vor, aber Ergebnisse der Aktenauswertung und der Fachgespräche.

8.1 Migrantinnen und deutsche Frauen mit Migranten als Partnern

Sowohl die Polizei im Einsatz als auch die anschließende Beratung haben oft mit Frauen und Männern zu tun, die einen Migrationshintergrund haben und mehr oder weniger lange in Deutschland leben. 43% der Täter³⁶ und 41% der Geschädigten waren Migranten bzw. Migrantinnen.

Zwischen Opfern und Tätern gab es hinsichtlich der Nationalität keine wesentlichen Unterschiede. Mit 14% sind Migrantinnen und Migranten aus der Türkei die größte Gruppe, was der Bevölkerungsstruktur von Stuttgart entspricht, woher die meisten ausgewerteten Akten stammen. In Tübingen war der Anteil türkischer Migranten mit 16% etwas höher, dafür der Anteil anderer Migranten niedriger³⁷.

Unter den Tätern waren in der Erhebung in Stuttgart und Tübingen mit 57% bzw. 58% auffallend wenig Deutsche. So finden sich z.B. in Aktenauswertungen in den Sonderdezernaten Häusliche Gewalt in der Anwaltschaft Berlin sowie Staatsanwaltschaft Flensburg mit jeweils ca. 80% viel mehr deutsche Beschuldigte (vgl. WiBIG 2004 b). Dies kann nicht unmittelbar an den demographischen Unterschieden liegen. Der Ausländeranteil in Stuttgart lag im Jahr 2002 zwar bei 22,5 % – damit war Stuttgart die Stadt mit dem zweitgrößten Ausländeranteil. Dies muss jedoch nicht zur Konsequenz haben, dass Migranten besonders häufig in Partnerschaften gewalttätig werden oder Deutsche dies weniger tun. Auch Berlin hat einen erheblichen Anteil an eingewanderter Bevölkerung. Zu diskutieren wäre mit Vertreter/innen von Polizei und Ordnungsamt, ob in Fällen von Polizeieinsätzen bei migrierten Paaren oder Familien eher ein Platzverweis ausgesprochen wird, z.B. weil von einer höheren Gefährlichkeit ausländischer Männer ausgegangen wird, und wie das zu belegen ist.

Trotz des hohen Anteils an Migranten wurde in nur 6,5 % der Fälle ein Dolmetscher für den Täter hinzugezogen. Die Polizeieinsätze und das Verhängen des Platzverweises ließen sich offenbar ausreichend auf Deutsch vermitteln. In Gesprächen mit Beteiligten der Stuttgarter Ordnungspartnerschaft STOP wurde die Annahme geäußert, dass Sprachmittlung selten benö-

³⁶ Hier wird wieder „Täterin“ unter die Bezeichnung „Täter“ subsumiert und mitgemeint.

³⁷ Inzwischen liegen die Ergebnisse der bundesweiten Befragung von Frauen zu Gewalterfahrungen vor. 38% der türkischen Migrantinnen hatten Gewalt durch den aktuellen oder früheren Beziehungspartner erfahren (Lebenszeitprävalenz), verglichen mit 25% in der allgemeinen weiblichen Bevölkerung (BMFSFJ 2004, 24). Die Prävalenz war bei den osteuropäischen Frauen im Vergleich zur Bevölkerung kaum erhöht (28%).

tigt wird, da in Stuttgart viele Migranten schon sehr lange ansässig sind und ausreichend Deutsch sprechen (vgl. WiBIG 2002). Sprachmittlung im Polizeieinsatz wurde doppelt so oft für die Kommunikation mit den Opfern als mit den Tätern benötigt. Die Frauen sprachen offenbar schlechter Deutsch als die Männer.

In der qualitativen Befragung wurden neun Interviews mit Migrantinnen geführt. Sie kamen aus arabischen Ländern (2/3c-2, 2-4)³⁸, Indonesien (4-4), Skandinavien (2-1*), Südeuropa (3c-8) und Osteuropa (3c-10, 3c-13, 0-1, 4-1*). Der Aufenthaltsstatus ist bei zwei Frauen (2-4, 4-4) nicht gesichert. Obwohl wir darauf eingestellt waren, Interviews auch mit Dolmetscherinnen zu führen, bekamen wir Kontakt nur zu Frauen, die sich auf Deutsch verständigen konnten. Daher kann leider keine Aussage zur Frage der Dolmetscherdienste im Platzverweisverfahren gemacht werden.

Acht Interviews wurden mit deutschen Frauen geführt, deren Partner migriert war³⁹ (aus Afrika: 1-1, 1-3, 1-5, 3a-11; Türkei: 3a-4; Südeuropa: 1-2; Südamerika: 4-3; Osteuropa: 3a-1). In zwei Fällen war der Mann Asylbewerber und sein Aufenthaltsstatus von der Frau abhängig.

Es war nicht Aufgabe des Projektes, Aussagen zur Beratung von Migrantinnen⁴⁰ zu machen. Dies wäre auch aufgrund der Anlage der Studie nur eingeschränkt möglich, denn Migrantinnen sind eine heterogene Gruppe und die Fallzahl ist klein. Daher ist in diesem Abschnitt auch der Bezug auf die Diskussion der Arbeitsgruppe bei dem 1. Fachgespräch besonders wichtig. Zunächst werden die Ergebnisse der Interviews dargestellt, wie in den anderen Abschnitten wird bei den Folgerungen auf diese Diskussion Bezug genommen.

Forschungsergebnisse

- Migrantinnen sind eine bedeutende Zielgruppe. Sie zu erreichen bedarf aber besonderer Anstrengungen. Migrantinnen sind sehr unterschiedlich: Frauen aus Osteuropa haben z.B. andere Themen und einen anderen Beratungsbedarf als Frauen aus islamischen Ländern.
- Die Migrantinnen, die interviewt wurden, waren - wie deutsche Frauen auch - selbstbewusste, starke und furchtlose Frauen, die nicht dem Vorurteil der hilflosen Migrantin entsprechen. Dennoch entschieden sich einige von ihnen dafür, die Gewaltbeziehung aufrecht zu erhalten. ist ein Vorurteil:
- Nur wenige Aspekte sind explizit migrationsspezifisch: der Aufenthaltsstatus und fehlende Deutschkenntnisse. Andere Aspekte sind nicht migrationsspezifisch, können aber in einer zugespitzten Form bei Migrantinnen auftreten. Was kulturelle Unterschiede angeht, so hat Familie in einigen Ländern eine größere Bedeutung als in Deutschland. Das bedeutet, dass Familie im Sinne des größeren Verwandtschaftssystems eine Ressource sein kann, aber die Frau kann auch stärker durch das familiäre Umfeld bedroht werden.
- Es existierten besondere Beratungsbarrieren bei Migrantinnen und bei Migranten. Die Familien befanden sich häufig in einer schwierigen (und sich verschlechternden) ökonomischen Situation. Die ökonomische Abhängigkeit, der höhere Wert von Familie und die Beratungsbarrieren führten dazu, dass Migrantinnen länger in Gewaltbeziehungen blieben.
- Einige Migrantinnen beklagten, dass sie bei Beratungseinrichtungen dem Vorurteil begegneten, dass in ihrer Kultur Gewalt gegen Frauen „üblich“ und verankert sei. Die Unter-

³⁸ Mit * sind die Frauen gekennzeichnet, die einen deutschen Mann hatten.

³⁹ In der Arbeitsgruppe auf dem ersten Fachgespräch im Mai 2004 wurde der Begriff der „binationalen“ Partnerschaft als für den angesprochenen Sachverhalt zu ungenau kritisiert.

⁴⁰ In der sozialwissenschaftlichen Forschung wird „Migrantin“ unterschiedlich definiert: über die Staatsangehörigkeit, über die Muttersprache oder über einen eigenen Migrationshintergrund bzw. eine Migration in der Eltern- oder Großeltern-Generation. Üblich ist auch die Erforschung ethnischer Communities.

schätzung der in allen Kulturen (auch) vorhandenen Kräfte, die sich gegen Gewalt gegen Frauen in Beziehungen richten, war für die befragten Migrantinnen nicht hilfreich.

Folgerungen

Es sind Anlauf- und Beratungsmöglichkeiten für *unterschiedliche* Gruppen von Migrantinnen zu schaffen. Ein differenziertes Bild von Migrantinnen ist notwendig (Abbau von Klischees). Einerseits muss Beratung über interkulturelle Beratungskompetenz verfügen und mit der Kultur der Migrantin vertraut sein, andererseits muss der Beratungsbedarf jeweils individuell ermittelt werden.

Bei Frauen, die kein oder schlecht Deutsch sprechen, ist das Verständigungsproblem zu lösen (geschulte Dolmetschdienste insbesondere auch bei einem pro-aktiven Zugang, Möglichkeit muttersprachlicher Beratung).

Beratungsarbeit mit Migrantinnen braucht umfassende Rechtskenntnisse bezogen auf das Ausländerrecht und umfassende Kenntnisse der gruppenspezifischen Ressourcen und Risiken (z.B. Bedrohung durch das familiäre Umfeld) von Migrantinnen.

Für Migrantinnen ist ein pro-aktiver Zugang besonders wichtig.

Für Frauen in Flüchtlingsunterkünften sind Möglichkeiten zu schaffen, den Platzverweis anzuwenden.

Für die Beratung von Migrantinnen sind spezielle Ressourcen (Ausstattung, Dolmetschdienste) bereit zu stellen.

Beratungsstellen sind für die spezielle Situation von Frauen zu sensibilisieren, die mit Migranten verheiratet sind.

Es sind Konzepte für die Arbeit mit Migranten als Misshandlern zu entwickeln. Dabei ist auch im Sinne der Frau darauf zu achten, dass die Behandlung nicht von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus bestimmt ist.

Verallgemeinerungen sind schwierig, da Migrantinnen eine heterogene Gruppe sind was das Herkunftsland, die Beherrschung der deutschen Sprache, die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus angeht. Je nach Herkunftskultur haben sie unterschiedliche Traditionen von Familie und Geschlechterbeziehungen, aber auch unterschiedliche Muster der Hilfesuche. Auch kann man nicht ein „spezielles Migrationsmuster“ der Gewaltbeziehung finden; bei Migrantinnen finden sich vielmehr drei der vier herausgearbeiteten Muster von Gewaltbeziehungen.

Migrationsspezifisch sind die Bedeutung des Aufenthaltsstatus und fehlende Deutschkenntnisse (sowie die Betroffenheit von Ausländerfeindlichkeit), die aber nicht für alle Migrantinnen gelten. Andere Aspekte kommen auch bei deutschen Frauen vor, erfahren aber durch die Rahmenbedingungen der Migration und durch ihre Folgen bei bestimmten Migrationsgruppen eine Zuspitzung. So sind einige häufig dem ethnisch-kulturellen Hintergrund zugerechnete Probleme eher Armut, fehlendem Zugang zu Bildung, Arbeitslosigkeit und schlechten Wohnverhältnisse anzulasten, unter denen Migrantenfamilien eher leiden als deutsche Familien. Das grundlegende Problem ist nicht eine „fremde Kultur“, sondern die patriarchalen Machtstrukturen, die innerhalb der Familie mit Gewalt durchgesetzt werden sollen. Diese patriarchalen Machtstrukturen finden sich in Teilen der deutschen Gesellschaft ebenso wie in Teilen von anderen Kulturen.

Das Selbstbewusstsein der Migrantinnen

Insbesondere erweist sich das Klischee der Rückständigkeit, der Hilflosigkeit und Unterordnung der Migrantinnen als Vorurteil. Nimmt man wieder die subjektive Repräsentation der eigenen Handlungsfähigkeit (s. Kapitel 5.2), so dominieren aktive Formen in den Erzählungen der Migrantinnen. Einige Frauen – auch hier kann nicht verallgemeinert werden – waren ihrem Partner überlegen und waren besser als er mit der Migrationssituation zu Recht gekommen: Während der Mann angefangen hatte zu trinken, zu spielen und nicht für den Lebensunterhalt sorgen konnte, versorgten die Frauen nicht nur die Kinder, sondern übernahmen auch einen Teil des Geldverdienens (2/3c-2, 2-4, 4-1, 3c-8). Einige der Frauen berichteten selbstbewusst und furchtlos, einige schulterten ein großes Pensum an Doppelbelastungen.

Eine Befragte akzeptiert aufgrund dieser Differenz nur die Beratung durch eine „arabische Frau“, weil „sie hat einen arabischen Grund und sie gibt mir Hilfe nach der arabischen Wissenschaft oder so was“ (2-4), eine andere möchte eine muttersprachliche Beratungsstelle einrichten (2/3c-2). Diese beiden Befragten wiesen darauf hin, dass Frauen im Islam nicht niedriger angesehen sind – das so zu behaupten, sei ein westliches Vorurteil; gleichzeitig wurde positiv bewertet, dass Frauen in Deutschland mehr Rechte haben, dass es Frauenhäuser gibt und dass die Kinder, wenn die Frau den Mann verlässt, bei der Frau bleiben. Diese Akzentuierung legt nahe, dass die befragten Frauen ihre kulturellen Wurzeln achten und Rechte für Frauen in Übereinstimmung mit ihren Traditionen gewährt bekommen möchten. Damit verorten sie sich eher in einer „Zwischenwelt“, die in der Alternative, entweder ausschließlich der „fremden“ Tradition verhaftet zu sein oder ausschließlich die deutschen sozialen und rechtlichen Normen zu übernehmen, nicht aufgeht⁴¹.

Spezifisch für Migrantinnen: Der Aufenthaltsstatus der Frau und fehlende Deutschkenntnisse

Es kam in unserem Interviewmaterial nicht vor, dass die Aufenthaltsgenehmigung der Frau von der des Mannes abhing (was keine Schlüsse auf die Bedeutung dieses Phänomens zulässt). In den Interviews hatte dennoch der unsichere Aufenthaltsstatus eine Bedeutung:

- Ein unsicherer Aufenthaltsstatus bedeutet Ungewissheit, ob die Frau (mit dem oder ohne den Mann) in ihr Herkunftsland zurückkehren muss, wo ihr dann die Folgen ihrer Handlungen im Zusammenhang mit der Beendigung häuslicher Gewalt (z.B. das Rufen der Polizei, Erstellen einer Anzeige oder das Verlassen des Mannes) nach Recht und Sitte des Herkunftslandes angerechnet werden (2-4; da der Mann auf Rückkehr dringen oder sie verlassen kann, hat er ein Druckmittel gegen die Frau in der Hand. Die rechtliche Unsicherheit berührt somit wieder existenziell die Geschlechterbeziehungen).
- Die Furcht vor der Abschiebung des Mannes, wenn die Frau Anzeige erstattet, hielt Frauen von einer Anzeige ab (4-4, s.u. für Frauen ohne Migrationshintergrund).

Die fehlenden Deutschkenntnisse verschärfen eine Reihe von Problemen:

- Die Orientierung im Hilfesystem ist erschwert. Es war für uns teilweise außerordentlich schwierig, die Verläufe im Platzverweisverfahren nachzuvollziehen. Darauf wurde bereits in Kapitel 6.3 hingewiesen.

Beispiel für die Folgen schwieriger sprachlicher Verständigung: Eine Befragte hatte den Mann angezeigt, hatte aber nicht verstanden, was das bedeutet. Es kam zu einer Gerichtsverhandlung. „Gericht war so wie ne Frage gestellt, das ist für mich ein bisschen schwierig zu antworten (...) aber ich habe gemacht

⁴¹ Sie sitzen nicht „zwischen den Stühlen“ und auch nicht auf einem der beiden Stühle, sondern auf einem „dritten Stuhl“.

(...) und so viel ausgesagt. Und gleichen Tag sind wir zurück zusammen nach Hause gegangen. Das ist so viel Problem, weil ich wollte mit ihm zusammenleben und dann plötzlich: Nein, das Gericht hat geschrieben: So, du kannst nicht zusammenleben.“ Bei einer weiteren Eskalation ein Jahr später „die Polizei, die wollten nie zu meine Anzeige aufnehmen, weil die wollten mich nicht vertrauen, weil jedes Mal ich sage Ja und dann ich sage Nein.“ (4-4; dies Verfahren fand insofern einen guten Ausgang, als durch die enge Betreuung durch das Frauenhaus und durch Frauenhausaufenthalte erreicht werden konnte, dass der Mann „selbst aufgehört zu kommen zu Hause“.)

- Der Zugang zu (psychologischer) Beratung war erschwert, wenn eine Befragte nur gebrochen deutsch sprach und „sowieso nicht richtig verstehen“ (3c-8, vgl. 4-4: Beratung war schwierig, weil „Sprache soviel Problem“).

Die Bedeutung von Familie

Die besondere Bedeutung der Familie und die Beratungsbarrieren allgemein und die bei Männern sind nicht migrationsspezifisch, sondern es gibt sowohl eine breite Überschneidung zwischen Frauen mit und ohne Migrationshintergrund, als auch große Unterschiede selbst innerhalb der Gruppe der türkischen oder osteuropäischen Frauen.

Migrantinnen aus Ländern, in denen Familie als private Lebensform einen höheren Stellenwert hat als in den westlichen Industriestaaten taten mehr dafür, die Familie aufrechtzuerhalten und entschlossen sich erst nach einer längeren Ehedauer und unter besonderem Druck dazu, sich zu trennen.

- Die Familie soll für die Kinder erhalten werden. Eine Befragte zitierte ihren Mann: Wenn sie weggehen würde, hätte sie nicht mehr die Möglichkeit zurückzukommen. Damit würden die Kinder nicht mehr Familie erleben, was sie ihnen nicht antun wollte (2/3c-2; nach in vielen Ländern üblicher Auslegung des islamischen Rechts bleiben kleine Kinder im Falle einer Trennung in der Familie des Mannes). „Hab ich gedacht: meine Kinder (...) Ich habe nur für meine Kinder- weil meine Kinder ist für mich alles (...) hab ich Geduld gemacht nur wegen meine Kinder.“ (3c-8) Eine andere Befragte fürchtete, mit einer Anzeige den Kontakt zu dem Verwandtenkreis des Mannes zu verlieren. Sie selbst war ohne Familie in Deutschland, und „ich habe gedacht, na ja, meine Kinder hier haben Opa und Oma und Geschwister und so, ich habe gedacht, das muss so bleiben, weil Kinder auch brauchen Oma und Opa und andere Leute.“ (3c-10) Waren die Kinder erwachsen, kam ihrer Haltung eine große Bedeutung zu:

Beispiel zur Bedeutung heran- bzw. erwachsener Kinder: Die Tochter drohte mit 16 Jahren, selbst auszuziehen. Das war der Auslöser dafür, sich zu trennen: „Dann war so schlecht und meine-meine Tochter schon gesagt sie geht - irgendwo (lacht). Sie-sie will nicht mehr hm zuhause bleiben weil das war zuerst war - große Stress (...) zuhause schon wieder betrunken und so (...) und hat Jacke genommen und hat gesagt, jetzt sie geht irgendwo und kommt nicht zurück nach Hause: Und dann ich habe Angst gekriegt ich habe gedacht: Na ja, wenn meine Kinder gehen weg, dann ich kann nicht auch weiter so leben. Ich muss (...) etwas machen.“ (3c-10)

In einem anderen Fall schalteten die erwachsenen Kinder sich in den Konflikt ein, nahmen den Vater auf und hielten ihn von der Mutter fern. Im Gegenzug baten sie die Mutter, auf eine gerichtliche Wohnungszuweisung zu verzichten (3c-13).

- Es sind die Frauen und Mütter, die „die ganzen Probleme auf sich nehmen (...) egal jetzt Gewalt vom Mann oder finanzielle Not (...) und trotzdem versuchen, ihren Mann zu achten und zu ehren, die Mutterpflicht und die ehedrauliche Pflicht fortzuführen.“ (2/3c-2) Eine andere spricht von „Geduld und Respekt“ für ihren „kranken“ Mann (3c-10).
- Die große Bedeutung von Familie schlägt sich teilweise auch in einer engen Beziehung zu den eigenen Eltern auch bei den älteren Frauen nieder⁴², womit aber Loyalitätsprobleme verbunden sein können, wenn sich der Mann und die Eltern nicht verstehen (4-1, 2/3c-2). Insbesondere wenn die eigenen Eltern früher eine Heirat mit dem Mann abgelehnt hatten, war es schwierig, sie im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt um Unterstützung zu bitten (2/3c-2, 2-4). Bei den einen drängten Eltern, dass die Frau es „noch einmal probiert“ (4-4) und wollten, dass sie bei dem Mann bleibt (2-4), bei den anderen waren die eigenen Eltern eine große Unterstützung bei der Trennung (4-1).

Der hohe Wert von Familie hat somit mehrere Auswirkungen: Die Frauen bleiben länger in der Gewaltbeziehung, wenn Familie ein Wert ist und weil sie die Kinder nicht ohne Familienkontakte aufwachsen lassen wollen⁴³.

Platzverweis und Beratung als Verletzung der Ehre und Verlust familialer Bezüge

In Kulturen, in denen Vorstellungen von einer Ehre der Familie tradiert werden, bedeutet der Platzverweis unter Umständen eine Verletzung dieser Ehre und damit den Verlust der familialen Bezüge. „Dass sie ihn jetzt mitnehmen, hat seinen Stolz, ehrlich gesagt, extrem belastet“ (2/3c-2). Dieser Befragten wird die Schuld gegeben für diese Verletzung der Ehre, weil sie die Polizei gerufen hatte. Sie rechtfertigt sich damit, dass sie nicht wusste, dass der Mann bei einem Platzverweis mitgenommen wird. „Wenn die Frau ruft Polizei an und Polizei kommt zuhause und schmeißt Mann raus, in diesem Punkt das gibt nie wieder Chance zusammen zu leben. Arabische Mann vergisst nie, was macht die Frau mit ihm.“ (2-4)

Beratungsbarrieren für Migrantinnen und Migranten

Wenn Familie und Öffentlichkeit als zwei getrennte Welten konzipiert werden, sind die Schwellen hoch, Intimes aus der Familie in die Öffentlichkeit zu tragen und „Fremden“ zu offenbaren (s. Kapitel 6.5). Das gilt für deutsche Frauen ebenso wie für Migrantinnen, für letztere aber mitunter in einer zugespitzten Weise: Es ist „nicht üblich, dass man (...) private Probleme da groß an die Glocke hängt und sagt: Ja, mein Mann hat mich da geschlagen und des und jenes. Weil man dann seinen eignen Mann niedrig darstellt (...) macht man das bei uns nicht. Alles, was vorfällt, bleibt in der Familie oder in den vier Wänden drin.“ (2/3c-2) Eine andere Migrantin vermied Polizeikontakte, weil „das war für mich wirklich peinlich irgendwo erzählen, weil das ist fremde Leute.“ (3c-10) Das betrifft nicht nur Beratung, sondern generell Mitteilung an „Fremde“. Eine Migrantin kann sich deshalb auch nicht an Landsleute wenden: „Ja, am Anfang ich habe schon unseren Leuten vertraut. Anfang wir haben nur kleine Probleme, und dann jeder zugehört bei mir was. Und dann die sagen meinem Mann was. Und dann er kommt zu mir und so und dann großes Problem. (...) Ich will nicht irgendwie bekannt machen (...) Weil er will nicht anderen Leuten unsere Probleme (...) bekannt machen.“ (4-4) In der Herkunftskultur einer Befragten dürfen Frauen auch, wenn sie den Mann verlassen, nicht zu „Fremden“, sondern nur zu Familienmitgliedern fliehen (2-4). Als Frau die

⁴² Bei deutschen Frauen findet sich dieser Einfluss eher bei den jüngeren Frauen.

⁴³ Die starke Familienorientierung und -bindung findet sich auch bei einigen deutschen Frauen mit deutschen Männern (z.B. 3b-3 und 2-3).

Polizei zu rufen, damit sie den Mann aus der Familie nimmt, stellt ebenso ein Verstoß gegen einen kulturellen Codex dar wie eine Anzeige gegen den Mann.

Dass Männer keine Hilfe und Beratung annehmen – insbesondere nicht auf Rat bzw. Veranlassung der Frau hin - und höchstens auf Autoritäten (oder „ganz gute Freunde“: 4-4) hören, findet sich in vielen Interviews. In zwei Interviews wurde diese Beratungsresistenz aber unter dem Stichwort „männliche Ehre“ und „Stolz“ kulturspezifisch gedeutet, was auch wieder mit der Konstruktion der Position des Mannes in der Familie und der Öffentlichkeit zu tun hat.

Der Mann einer Befragten hatte „da kein Interesse hat sich da mit irgendwelchen Personen zusammen zu setzen und jetzt ne Predigt von ihnen anzuhören und da jetzt den Personen oder den Psychologen nach benehmen muss wie die Personen ihm des eigentlich sagen oder zeigen. Also des WOLLT er nicht. Weil sein Stolz wahrscheinlich (lacht) zu groß ist. (...). War wahrscheinlich bissle Ehrensache.“ (2/3c-2) „Vor allen Dingen ein ausländischer Mann geht NIE zu ner Beratungsstelle, das ist für ihn ganz- das ist für ihn TABU. Das gibt's in seinem Land ja gar nicht (holt Luft) Psychologen und Beratungsstelle, das ist alles- da-da zeigt man sich seine Blöße, da fühlt man sich ja minderwertig (...). Er fühlt sich dann auch als Mann in seinem Stolz gekränkt: Wie kann mir das passieren? Ich hab doch gar nichts getan. Und so Sachen da find ich da klemmt's noch.“ (4-3)

Die schlechte soziale und ökonomische Situation von Migrantinnen

Auch dieser Punkt ist nicht migrationsspezifisch, spitzt sich aber unter Migrationsbedingungen zu. Die finanzielle Situation von einigen der Migrationsfamilien war bereits vor dem Platzverweis sehr schlecht (3c-8, 3c-10, 4-4, 2/3c-2). Die Frage, wie denn nach einer Trennung die Existenz der Kinder und der eigene Lebensunterhalt gesichert werden könnte, war für die Frauen ein Grund, die Ehe aufrechtzuerhalten, die selbst nicht berufstätig waren bzw. denen der Partner eine Berufstätigkeit verboten hatte (s. Kapitel 4). So können die höheren Anteile von häuslicher Gewalt in Migrationsfamilien auch anders als über eine kulturspezifisch höhere Gewaltaffinität erklärt werden: Aufgrund der schwierigen ökonomischen Lage, aufgrund der schlechten Chancen, nach der Trennung über eine eigene Berufstätigkeit den Lebensunterhalt zu sichern, aufgrund des Wertes von Familie und schließlich aufgrund der schlechteren Erreichbarkeit für Beratung bleiben Migrantinnen länger in Gewaltbeziehungen, und entsprechend tauchen diese Familien immer wieder in der Polizeistatistik auf.

Deutsche Frauen, die mit Migranten zusammenlebten

Der Migrationshintergrund des Mannes spielt in den Erzählungen der deutschen Frauen in mehrerer Hinsicht eine besondere Rolle:

- Einige Frauen haben während ihrer Beziehung Ausländerfeindlichkeit erfahren, die sich gegen ihren Mann richtete. Dieses Unrecht, das ihrem Mann widerfuhr, führte dazu, dass sie sich mit ihm solidarisierten und ihn verteidigten. Auch in dem Platzverweisverfahren begegneten sie teilweise Ausländerfeindlichkeit, was wiederum zu einer Solidarisierung und zu Skrupeln führte, sich von dem Mann zu trennen. Einige Frauen hatten im Vorfeld negative Polizeiaktionen gegen ihren Mann erfahren (1-1), andere beim Polizeieinsatz selbst (1-3). Insbesondere entstand auch der Eindruck, dass bei gewalttätigen Migranten, die „Fremdheit“ repräsentieren (z.B. Schwarze) der Polizeieinsatz dramatischer ausfällt.⁴⁴

⁴⁴ „Vielleicht vier oder sechs Polizisten, es waren SO viele mit SCHLAGstöcken und Handschuhen“, die Polizei fasste ihn „ziemlich robust“ an (1-1), „behandelt wie ein Schwerverbrecher“ (1-3), „dann war's nicht nur ein Polizist, dann waren's gleich drei auf einmal, weil die wahrscheinlich davon ausgegangen sind: ne türkische

Die Frauen hatten Skrupel, selbst ausländerfeindlich zu sein oder von Ausländerfeindlichkeit zu profitieren.

- Einige der (jungen) Frauen, deren Eltern sich gegen die Heirat mit einem Ausländer ausgesprochen hatten, trauten sich nicht, ihren Eltern von der Gewalt zu berichten, denn dies würde deren Ablehnung des Mannes Recht geben. Die auch sonst zu beobachtende Isolation der Frau trägt hier noch einmal besondere Züge (ausgeprägt: 1-3, 1-1).
- Einige Frauen neigten dazu, die Gewalt des Partners mit dem besonderen Stress und den Benachteiligungen zu erklären (und zu entschuldigen), die er als Ausländer erfahren hatte (z.B. Arbeitslosigkeit). Ein beispielhaftes Zitat: „Und auch irgendwie so mich so- halt abgewertet hat, mich versucht hat KLEIN zu machen, um seinen eigenen Wert halt irgendwie- um sich selber aufzuwerten (...) Um diese Minderwertigkeit, die er ja hier in Deutschland spürt vielleicht so irgendwie zu kompensieren, indem er mich abwertet.“ (4-3)
- In einigen Fällen sind die Männer von den Frauen bezogen auf den Aufenthaltsstatus abhängig: „Wenn irgendwas war, hab ich immer zu ihm gesagt; Denk dran, ich hab Dich in der Hand, ich brauch nur einen Anruf zu machen (...) er hat einfach gedacht, ich red einfach nur, mit mir kann man's ja machen, es passiert nie was“ (1-1; Mann hat befristete Aufenthaltsgenehmigung). Die allgemeine Zurückhaltung, den Mann nicht über Gebühr zu strafen, z.B. indem sich durch eine Anzeige seine beruflichen Chancen verschlechtern, trägt bei einem Migranten als Partner besondere Züge, wenn eine Anzeige und eine Trennung möglicherweise zu einer Ausweisung führen würden. Die Partner setzten gerade deshalb die Frauen unter Druck: „Er hat mir gesagt: Ja also, das kann ich doch nicht MACHEN und so, er w- (stottert) er würd sein Aufenthaltsrecht verlieren.“ (4-3)
- In einigen der Beziehungen waren die Männer von ihren Partnerinnen auch finanziell abhängig und/oder an Bildung und sozialem Status unterlegen (3a-12, 4-3). Dies nutzte den Frauen bezogen auf eine Machtposition in der Beziehung aber nichts. Sie machten sich dann Gedanken darüber, ob ihre dem männlichen Selbst- und Familienverständnis entgegenstehende faktische Überlegenheit Ursache der Gewalt sei und schwankten zwischen einem Bestehen ihrer Forderung einer Beziehung ohne Gewalt und einer Berücksichtigung der kulturellen Vorstellungen des Mannes.

Folgerungen

In der Arbeitsgruppe auf dem ersten Fachgespräch im Mai 2004, die speziell den Beratungsbedarf von Migrantinnen und von deutschen Frauen in Partnerschaft mit Migranten diskutierte, wurden die Ergebnisse bestätigt und durch die eigenen Praxiserfahrungen der teilnehmenden Berater und Beraterinnen ergänzt.

Die allgemeine Diskussion um die Situation von Frauen mit Migrationshintergrund bewegt sich zwischen einer Stereotypisierung, die für die Verständigung notwendig sein kann, die aber die Gefahr der Festschreibung von Vorurteilen mit sich bringt, und der Differenzierung, die der Unterschiedlichkeit gerechter wird, die aber das Thema in individuelle Einzelfälle auflöst. Dies wurde bei dem 1. Fachgespräch festgestellt und vor Klischees wurde gewarnt. Kritisiert wurden ein vereinfachtes und pauschalisierendes Bild von „der Migrantin“, das der Heterogenität der Gruppe nicht entspricht, ein Bild von „Rückständigkeit“, das dem Selbstbewusstsein vieler Migrantinnen nicht angemessen ist, und die Konstruktion einer Besonder-

Familie, das ist ja meistens etwas mehr Größeres (...) Weil die wahrscheinlich davon ausgehen, dass wenn die Türken was anstellen, was Extremes anstellen.“ (2/3c-2).

heit, die übersieht, dass Migrantinnen häufig den gleichen Bedarf haben wie deutsche Frauen auch. In der Arbeit mit Migrantinnen gilt es, immer wieder

- über allgemeines Wissen zu kulturellen Unterschieden, Traditionen, Werten, unterschiedlichen Religionen, sozialen Situationen zu verfügen und die Bedeutung z.B. von Familie, Geschlechterbeziehungen und Gewalt in unterschiedlichen Kulturen zu kennen,
- nach den individuellen Besonderheiten zu sehen und Vorannahmen und Vorurteile über „Migrantinnen“ aufgrund des allgemeinen Wissens im Einzelfall immer wieder zur Disposition zu stellen (s. Kapitel 7.7; vgl. Sellach 2000, 337).

Die Beispiele dafür, dass sich auch für deutsche Frauen existierende Probleme für bestimmte Gruppen von Migrantinnen zuspitzen können, insbesondere Orientierungsprobleme bei den Zuständigkeiten im Hilfesystem (s. Kapitel 6.4) und die Isolation durch den Ehemann (insbesondere wenn die Migrantin kein Deutsch versteht und spricht), wurden bestätigt und ergänzt. Die in Kapitel 6.4 diskutierten Eckpunkte gelten daher in besonderem Maß für Migrantinnen. Eine migrationspezifische Lösung sollte, so die Sicht der Professionellen, präventiv und strukturell ansetzen, indem z.B. der Besuch von Integrationskursen zur Pflicht gemacht wird und ein Einblick in Rechte, Pflichten, Familienkultur und Beratungsmöglichkeiten in Deutschland gegeben wird. Dies kann präventiv gegen häusliche Gewalt und das Verbleiben in einer Gewaltbeziehung wirken.

Prinzipiell sollten die Empfehlungen⁴⁵ – z.B. für einen pro-aktiven Zugang -, die für deutsche Frauen formuliert wurden, ebenso für Migrantinnen gelten. Darüber hinaus sind migrationspezifische Barrieren anzugehen, d.h. geschulte Dolmetschdienste (insbesondere auch bei einem pro-aktiven Zugang) und Beratungsstellen, in denen die Muttersprache der Migrantin gesprochen wird und in denen Beraterinnen mit der Kultur der Migrantin vertraut sind, sind ebenso notwendig wie Rechtskenntnisse bezogen auf das Ausländerrecht und umfassende Kenntnisse der gruppenspezifischen Ressourcen und Risiken von Migrantinnen (z.B. das familiäre Umfeld als Ressource oder Bedrohung). Die Bedeutung von Schulungen in interkultureller Kompetenz – differenziert nach unterschiedlichen Herkunftsländern - für alle im Platzverweisverfahren Beteiligten wurde unterstrichen⁴⁶. Dabei sollte auch für die spezielle Situation von Frauen sensibilisiert werden, die mit Migranten verheiratet sind.

In der Arbeitsgruppe wurde festgestellt, dass es zur Umsetzung von Verbesserungen in der Beratung von Migrantinnen zusätzlicher Ressourcen bedarf. Bemängelt, dass die Landeszuschüsse für die allgemeine Ausländerberatung, an die bisher auch Migrantinnen mit Gewalterfahrungen verwiesen werden konnten, gekürzt wurden, mit der Folge, dass Beratungsstellen schließen mussten.

In der Arbeitsgruppe wurde weiter die Bedeutung eines unsicheren Aufenthaltsstatus für die Frau und/oder für den Mann diskutiert. Frauen solidarisieren sich nach den Erfahrungen der Professionellen häufig mit dem Mann bzw. werden von der Familie in dieser Hinsicht gedrängt, wenn dessen Aufenthaltsstatus durch eine Trennung oder durch einen Platzverweis gefährdet ist. Umgekehrt fühlen sich Frauen, deren Aufenthaltsstatus von dem Mann abhängt oder die nach einer Trennung Sozialhilfe beantragen mussten, eher gezwungen, länger bei ihm zu bleiben. Hier zeigte die Erfahrung, dass es oft schwierig ist, die Härtefallklausel nach §19 AuslG für Frauen durchzusetzen. Hier ist die Praxis der Regierungspräsidien im Land unterschiedlich restriktiv. Nur in wenigen Präsidien werden ein Platzverweis bzw. Maßnah-

⁴⁵ Für die Beratungsangebote in den Regionen Baden-Württembergs siehe die Zusammenfassung der Diplomarbeit von Thierfelder (2003) im Anhang.

⁴⁶ Für die Polizei ist zu beachten, dass Migrantinnen aus ihrem Heimatland her eventuell sehr negative Erfahrungen mit der Polizei haben (politische Verfolgung) und ein Polizeieinsatz entsprechende Ängste schüren kann.

men nach dem Gewaltschutzgesetz als ausreichend für die Anerkennung eines Härtefalls angesehen.

Bei Frauen in Flüchtlingsheimen als Teilgruppe der Migrantinnen, so wurde festgestellt, ist ein Platzverweis aufgrund der Bestimmungen des Asylverfahrens de facto nicht möglich (wenn der Mann und die Frau in derselben Unterkunft leben). Es fehlen weiterhin Konzepte für die Arbeit mit Migranten als Misshandlern. Dabei ist auch im Sinne der Frau darauf zu achten, dass die Behandlung nicht von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus bestimmt ist.

8.2 Die Bedeutung von Alkohol im Platzverweisverfahren

Alkohol kommt eine große Bedeutung zu: In der Hälfte der Fälle war der Täter alkoholisiert – aber die qualitativen Interviews zeigen, dass der Platzverweis im Fall einer Alkoholabhängigkeit des Mannes nicht recht greift, was die Initiierung einer Verhaltensänderung angeht – zumal Suchtberatungsstellen, wie die Regionenerhebung ergab, nur selten in die Kooperationsstrukturen eng eingebunden sind. Nach der Darstellung der Ergebnisse wird bei den Folgerungen insbesondere auf die Diskussion bei dem 1. Fachgespräch eingegangen, wo sich eine Arbeitsgruppe sich mit dem Problem von Alkohol im Platzverweisverfahren beschäftigt hatte.

Laut Angaben der Polizei in den ausgewerteten Akten waren 50% der Täter und 20% der Geschädigten bei einer polizeilichen Intervention, die zu einem Platzverweis führte alkoholisiert. 13% der durch die Polizei ausgesprochenen Platzverweise und 27% der Fortführungen durch die Ordnungsämter wurde mit „Gewaltanwendung unter Alkoholisierung“ begründet.

In den qualitativen Interviews beschreiben elf der 30 Frauen ein „extremes Alkoholproblem“ und ihren Mann als Alkoholiker (1-4, 3b-3, 3a-4, 3a-5, 3a-7, 3c-10, 3c-13, 4-2, 4-4, 2-1, 2/3c-2). In weiteren neun Interviews spielt Alkohol als Verstärker von Aggressionen eine Rolle und der Mann war angetrunken bis schwer betrunken, als der Platzverweis gegen ihn ausgesprochen wurde (1-1, 1-2, 1-3, 3a-2, 3a-12, 4-3, 2/3a-1, 2-2, 2-3). Die Alkoholprobleme des Mannes gehen einher mit weiteren sozialen Problemen (s. Kapitel 4): Schulden (3a-12), häufiger Arbeitslosigkeit (3b-3), Führerscheinverlust (3a-5, 2/3c-2, 3a-4), Schlägereien (3a-4), Konsum illegaler Drogen und einem „allgemeinen Verfall“ (1-2).

Forschungsergebnisse

- Alkoholabhängigkeit des Mannes kam häufig und bei allen Beziehungsmustern in den Berichten vor, v.a. auch im Zusammenhang mit weiteren sozialen Problemen. Die Unberechenbarkeit des Alkoholikers verfestigte bei einigen Frauen die Hilflosigkeit und verstärkte die Bindung an den Mann, bei anderen Frauen waren Gewalteskalationen unter Alkohol Auslöser für eine Trennung.
- Alkoholabhängige Männer waren außerordentlich schwer zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Sie machten Versprechungen, hielten sie aber nicht ein und erfüllten staatsanwaltschaftliche Auflagen nicht (Auflage bei Einstellung des Verfahrens, Bewährungsaufgabe). Es wurden Rückfälle auch nach längeren abstinenter Phasen berichtet.
- Suchtberatungsstellen waren für die Frauen wichtige Ansprechpartner im Vorfeld des Platzverweises im Zusammenhang mit den Alkoholproblemen des Mannes.

Folgerungen

Die Themen Gewalt und Alkohol sind nur im Verbund zu bearbeiten; dabei ist mit einem längeren Prozess der Veränderung zu rechnen. Notwendig ist dafür eine Clearingstelle, die das

komplexe Verfahren koordiniert und kontrolliert.

Suchtberatungsstellen und Alkohol-Rehabilitationskliniken sind für das Thema „häusliche Gewalt zu sensibilisieren und zu qualifizieren und in die Kooperation einzubinden.

Es ist ein stärkerer Zugriff auf alkoholabhängige Männer zu entwickeln, mit verbindlichen Auflagen, Sanktionen und mit der Nutzung der Möglichkeit einer Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz. Soziale Trainings, in die alkoholabhängige Männer vermittelt werden können, sind wichtig.

Für Frauen als Angehörige von Abhängigen ist Suchtberatung wichtig.

Für alkoholabhängige Frauen als Geschädigte sind die Barrieren der Hilfesuche noch deutlich höher als für Frauen ohne Alkoholprobleme. Hier sind Lösungen zu finden.

Subjektive Theorien

In einigen Erzählungen spielte die subjektive Theorie der „zwei Gesichter“ eine Rolle. Mit dieser von Margit Brückner eingeführten Bezeichnung ist die Überzeugung gemeint, der Mann sei ohne die Trinkerei „ein lieber Kerl“ oder „guter Ehemann“ (3b-3, 3a-1, 3c-10) – er habe sozusagen zwei Gesichter, nämlich ein nüchternes und ein betrunkenes Gesicht. Diese subjektive Theorie bezieht sich nicht nur auf den Alkoholkonsum; es kann auch andere Gründe für das zweite, unangenehme Gesicht geben (s. ausführlicher Kapitel 7.5). Gewalt wurde hier an den Alkohol gebunden, und die subjektive Theorie besagt weiter, dass Gewalt gebannt werden kann, wenn der Mann nicht mehr trinken würde.

Eine andere subjektive Theorie sah die Gewalt als ein eigenständiges Phänomen: „er hat keinen Alkohol mehr getrunken, aber er war trotzdem brutal und hat au ab und zu geschlagen. Also der Mensch war einfach von Natur aus schon brutal.“ (3a-5)

Die Beziehung zu einem Alkoholiker

Die Beziehung zu dem alkoholabhängigen Mann lässt sich nicht auf das Phänomen von Co-Abhängigkeit reduzieren, dazu ist es zu heterogen. In allen vier beschriebenen Gewaltmustern kommen Erzählungen vor, in denen Alkohol ein massives Problem ist, in denen Alkohol einen verstärkenden Faktor darstellt und in denen Alkohol gar nicht erwähnt wird. In den einzelnen Mustern bedeutet der Alkohol jeweils etwas anderes:

- In den Geschichten der Frauen, die an den alkoholabhängigen Mann (zum Interviewzeitpunkt oder früher als überwundene Phase) *ambivalent gebunden* waren, förderte der Alkohol die negative Dynamik der Bindung an den gewalttätigen Mann. Mit einer starken Alkoholabhängigkeit war der Mann für die Frauen unberechenbar in seiner Aggressivität: Egal, was sie taten oder nicht taten, sie bekamen so oder so Schläge (3b-3, 3c-10). Das Problem der Entwicklung von solchen Überlebensstrategien, die ein Mindestmaß an Kontrolle in der Situation versprechen, die aber gleichzeitig an den Mann binden (s. Kapitel 5.2 zur Beschreibung des Musters) und Beispiele für die „erlernte Hilflosigkeit“ finden sich in exemplarischer Ausprägung bei Partnerinnen von gewalttätigen Alkoholikern. Alkohol ist hier tief eingelassen in die Gewaltdynamik.
- Für Frauen, deren Männer alkoholabhängig waren bzw. Alkoholprobleme hatten, und die sich entweder *rasch trennten oder die im Trennungsprozess vorangeschritten waren*, war die Dynamik eine andere: Die Eskalationen unter Alkohol, die jeweils eine neue Stufe der Beziehung markierten bis zur letzten, zum Platzverweis führenden, massiven Gewalttat, waren jeweils Situationen, in denen der Entschluss der Trennung reifte.

- Frauen, die dem Mann eine *neue Chance* geben wollten, hofften darauf, dass der Mann abstinent werden könnte.

Dieselben Situationen in den Biografien der Frauen konnten zu einer stärkeren Bindung an den Mann führen oder aber Impulse geben für einen Trennungsprozess (s. Kapitel 10.2).

Vergeblicher Druck in Richtung Veränderung

Auf die allgemeine Beobachtung, dass Männer nicht auf die Frau hören, sondern wenn, dann höchstens auf Druck und Vorgaben anderer Männer reagieren, wurde bereits in Kapitel 7.5 eingegangen. War der Mann alkoholabhängig, kam die suchtspezifische Resistenz gegen Veränderung und die fehlende Krankheitseinsicht dazu. So waren die alkoholabhängigen Männer in den Interviews par excellence diejenigen,

- *mit denen nicht mehr „vernünftig“ zu reden war und die „nichts kapiert haben“* („Da war überhaupt kein vernünftiges Wort mehr mit ihm zu reden, immer nur: ‚Ist meine Sache (...) ich kann so lange trinken wie ich will und wie viel ich will‘.“: 1-4)
- die immer wieder Besserung gelobten, dies aber nicht einhielten,
- bei denen das Bemühen, sie zu einer Entziehung bzw. Therapie zu bewegen, scheiterte,
- die ihr Verhalten trotz Auflagen im Platzverweisverfahren nicht änderten.

In den Berichten der Frauen kommt immer weiser vor, dass die Männer sich in nüchternen Momenten und/oder wenn die Frau Konsequenzen androhte, akzeptabel verhielten, Reue zeigten („dann saß er da und hat geweint“: 3b-3) und Besserung versprochen („immer die Versprechungen: Ich trink nix mehr, ich mach dir nix mehr. Und doch immer wieder.“: 4-2), was aber nicht anhielt.⁴⁷

Die „immer wieder“ scheiternden Versuche, den Mann zu einer Veränderung zu bewegen, umfassten die Weitergabe von Telefonnummern und Adressen von Ärzten, Beratungsstellen und Anonymen Alkoholikern oder den eigenen Kontakt zu diesen Stellen (3b-3, 2-1, 3a-7), Überreden zu einer Therapie (3a-7), Drohungen mit Trennung oder Scheidung (3b-3, 2-1, 3c-13), aber z.B. auch den Hinweis an die Polizei, dass er betrunken Auto fuhr (3a-5). Alle diese Versuche werden als ineffektiv beschrieben: Im typischen Verlauf versprach der Mann, sich zu ändern und weniger zu trinken, hielt das Versprechen aber nicht ein: „Er wollte eine Paarberatung. Bis zum ersten Bier. Dann wollte er nimmer.“ (4-2) „Direkt sagt er schon: Alles richtig. Und er sagt okay, ich mach das und so. Aber er hat nie gehalten seine Worte“ (4-4) Ein weiterer Hintergrund der langfristigen Ineffektivität sind Rückfälle nach Therapien und abstinenter Phasen (3a-5, 1-4, 3a-5). Reue und Versprechungen, das hatte bereits Margit Brückner gezeigt, binden Frauen an den Mann (Brückner 1991).

Erst mit dem Platzverweis boten sich neue Möglichkeiten, Druck auszuüben: Eine Befragte erstattete z.B. Anzeige, weil sie auf Auflagen hoffte, die ihn zur Aufnahme einer Therapie zwingen würden (3a-12). Die Hoffnungen erfüllten sich allerdings meist nicht.

Beispiel: Nachdem der Mann ihr die Nase gebrochen hatte, bekam er die Auflage, nicht mehr zu trinken und alle zwei Tage zum Arzt zu gehen. Aber „das hen se umsonst gesagt, der Richter. Das hat ja gar nichts gebracht – der hat immer weiter getrunken und weiter getrunken.“ Es kommt auch kein Bewährungswiderruf. „Der ist nicht mal zum Bewährungshelfer, der hat trotzdem Alkohol getrunken und hat trotzdem weiter geschlagen.“ (4-2)

⁴⁷ Auf diese Schwankungen bezogen die Frauen sich mit ihrer subjektiven Theorie der „zwei Gesichter des Mannes“ (s.o.).

Es lassen sich eine Reihe von Barrieren ausmachen, die verhinderten, dass der Platzverweis in Richtung einer Änderung der Situation wirksam wurde⁴⁸:

- War der Mann am nächsten Morgen nach der Ausnüchterung nüchtern, konnte er mit seinem Auftreten in einigen berichteten Fällen die Gefahrenprognose positiv in seinem Sinn beeinflussen⁴⁹.
- Fehlende Verbindlichkeit von Auflagen, fehlende Kontrollen der Einhaltung und fehlende Sanktionen bei Zuwiderhandeln machten das Instrument ‚zahnlos‘. Termine wurden vereinbart und nicht eingehalten oder sie wurden eingehalten, aber der Mann kooperierte nicht (1-4, 2-1, 3a-7). Sanktionen wurden nicht berichtet, eine Unbringung nach dem Unterbringungsgesetz wurde in keinem Fall erwähnt (s.u.).

Beispiel: „Ein paar Mal ist er zum Doktor Kramer* gänge, wegen dem Alkohol. Na- nur im Abstand von zwei Tage hätt er na müssen. Und dann ist er mal im Abstand von vier Tage gänge, hat jetzt jeden zweiten Tag wieder getrunken, dass der Alkohol wieder abgebaut ist und hat sich selber beloge.“ (4-2)

- In langer zeitlicher Distanz zu den Gewaltvorfällen ausgesprochene Auflagen „verpufften“ (Grund war v.a. die lange Bearbeitungszeit einer Anzeige durch die Staatsanwaltschaft; 3a-12: ein Jahr, 2-1: sieben Monate).
- Therapien waren erfolglos und die Männer ohne richtige Therapiemotivation.

Beispiel: Nach einer weiteren Eskalation ging der Mann im Vorfeld des Platzverweis zum Arzt, „hat halt irgendwie gesagt, ja, er will jetzt irgendwas machen. Da hat unser Hausarzt halt gesagt, ja, muss er jetzt zum Entzug gehen. Und dann hat er gesagt: Nein, er ist kein Alkoholiker“. Er ließ sich aber doch auf einen stationären Aufenthalt von vier Wochen ein. Nach diesen vier Wochen rief er an, „er hätte jetzt alles kapiert und ja, er macht das nicht mehr, er ist gesund (...) Dann ist er wieder gekommen und gar nichts hat er kapiert.“ - die Gewalt und das Trinken gingen weiter (3a-7).

- Angebote für alkoholabhängige Täter fehlen. Keiner der Männer mit massiven Alkoholproblemen wurde in ein Soziales Training vermittelt. Die Regionenerhebung ergab, dass bei Angeboten für Täter eine akute Suchtproblematik ein Ausschlussgrund ist.

Suchtberatung in ihrer Funktion für die Frau

Bei vier Befragten spielt der Kontakt zu einer Suchtberatungsstelle eine Rolle. Die Gespräche wurden zunächst wegen der Probleme des Mannes gesucht, sie hatten aber auch für die Frauen eine (unterschiedliche) wichtige Funktion:

- *Informationen über die Bedeutung von Alkoholabhängigkeit:* „Und dann hat mir die Frau eigentlich Einiges erzählt. Dass des nicht an mir liegt und an de Kinder, sondern an ihm, weil er Alkohol trinkt. Und da bin ich dann einfach ganz, ganz langsam eingestiegen, was

⁴⁸ Es gibt ein weiteres Problem, das indirekt für Platzverweis relevant ist: Bei Sorgerechtsverfahren trägt der Staat die Beweislast, dass der Mann Alkoholprobleme hat. Wenn der Mann dies bestreitet und die Frau keinen Beweis antreten kann, wird die Sorgerechtsentscheidung ohne Berücksichtigung der Alkoholproblematik getroffen.

⁴⁹ Es ist allerdings in einigen Erzählungen nicht klar, ob ein Platzverweis ausgesprochen und nicht verlängert wurde oder ob der Mann lediglich die Nacht in der Ausnüchterungszelle verbrachte. Da in beiden Fällen der Mann mitgenommen wurde und er am nächsten Tag wieder „frei“ war, war dies schwer zu unterscheiden. In der Diskussion auf dem 1. Fachgespräch im Mai 2004 wurde aus polizeilicher Sicht als eine mögliche Ursache dieser Desinformiertheit Defizite in der Aufklärung der Frauen in der ersten Phase des Modellprojektes genannt. Eine andere Ursache wäre es, dass aus der subjektiven Sicht der Frauen alles, was den Mann aus der Wohnung bringt, unter „Platzverweis“ firmiert.

eigentlich Alkohol heißt. Und dass sie do auch nicht mehr aufhöre könne.“ (3a-5; Einstieg über eine Eheberatungsstelle)

- *Entlastung von Schuldgefühlen:* „und da hat er zu mir gesagt äh ich sollte mir ja nicht von ihm einreden lassen dass ich schuld bin und hat mir halt so einigermaßen versucht klar zu machen, dass (...) das ganz schlimm ist, was er hat, aber es kann niemand was machen wenn er das nicht selber will.“ (3a-7)
- *Vermittlung von Hinweisen, wie sich die Frau dem Mann gegenüber verhalten kann* (3a-7, 2-1),
- *Beratung zum Thema Co-Abhängigkeit, Angehörigengruppen:* „Das hab ich auch gelernt inzwischen, dass wir Frauen ja dazu neigen, zuviel zu helfen“ (2-1)
- *Vermittlung erster Gespräche für den Mann oder gemeinsam mit dem Mann* (3a-7).

Diese Frauen fanden den Kontakt zu den Suchtberatungsstellen über Telefonnummern aus der Zeitung oder über Informationen der Polizei. Es handelt sich aber durchgehend um Frauen, die aktiv Hilfe gesucht haben und die keine Beratungsdistanz aufwiesen; Frauen mit Migrationshintergrund oder niedriger Bildung berichteten nicht über Kontakte zur Suchtberatung.

Eine der Befragten war bei der Gewalteskalation selbst angetrunken gewesen. Die Polizei nahm keine Anzeige auf: „Ich soll doch am nächsten Tag in nüchternem Zustand kommen.“ Es wurde kein Platzverweis ausgesprochen (3a-2).

Folgerungen

In der Arbeitsgruppe zu „Alkohol im Platzverweisverfahren“ auf dem 1. Fachgespräch im Mai 2004 wurde die Bedeutung des Themas unterstrichen. Da alkoholabhängige Männer unberechenbar in ihrem weiteren Verhalten sind, ist die Eingriffsschwelle sogar niedriger anzusetzen als wenn der Mann keine Alkoholprobleme hat. Hier ist eine entsprechende Sensibilisierung der Polizei notwendig.

Diskutiert wurde die Verknüpfung von Alkohol und Gewalt in ihrer Relevanz für Beratung. Alkoholabhängigkeit und die damit verbundene fehlende Krankheitseinsicht verschärfen viele Aspekte der Gewaltbeziehung, die auch ohne Alkoholprobleme des Mannes existieren. Alkohol ist aber nie der alleinige Auslöser für Gewalt. Weder sollte zunächst ausschließlich das Suchtproblem fokussiert und die Lösung der Situation an die Suchtberatung delegiert werden, noch sollte der Suchtaspekt zurückgestellt werden. Konsens war, dass – insbesondere bei „Multiproblemfamilien“ (neben Alkohol und Gewalt Schulden, Migrationsstatus) – die Themen Gewalt und Alkohol nur im Verbund zu bearbeiten sind und mit einem längeren Prozess bzw. einer Therapie zu rechnen ist. Dies wiederum ist „nur machbar und möglich“, wenn eine Clearingstelle oder ein Case Management die Koordination und Kontrolle des Verfahrens übernimmt, und wenn, was in vielen Regionen nicht der Fall ist, Suchtberatungsstellen in die Kooperationsstrukturen eingebunden werden. Auch an anderen Stellen der Diskussion wurde das Fazit gezogen, dass Suchtberatungsstellen und Alkohol-Rehabilitationskliniken in Bezug auf das Thema „Häusliche Gewalt“ zu sensibilisieren, qualifizieren und in die Kooperation eng einzubinden sind.

Unter dem besonderen Aspekt der Alkoholprobleme des Täters wurden in der Arbeitsgruppe die allgemeinen Empfehlungen unterstrichen:

- Ein pro-aktiver Zugang ist notwendig.
- Es ist ein stärkerer Zugriff auf alkoholabhängige Männer zu entwickeln mit verbindlichen Auflagen und engeren Kontrollen. Mit Auflagen in Folge strafrechtlicher Verfahren und

Sanktionen kann individuell Druck gemacht werden – auch wenn dies nicht (immer) hilfreich ist (z.B. aufgrund der Verfahrenslänge). Frauen sollten über diese Sanktionsmöglichkeiten Bescheid wissen.

- Die Möglichkeit, eine Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz anzuordnen, d.h. über Initiative des Ordnungs- oder Gesundheitsamtes vom Amtsgericht einen Unterbringungsbeschluss zu erwirken, sollte häufiger geprüft werden.
- Es sollten Möglichkeiten gefunden werden, alkoholabhängige Männer zu einer Verhaltensänderung zu bringen. Hier ist eine Kooperation von Suchtberatungsstellen bzw. Rehabilitationskliniken und Beratungsstellen notwendig.
- Suchtberatung ist auch für die Frauen alkoholabhängiger Männer im Platzverweisverfahren eine wichtige Anlaufstelle.

In der Diskussion wurde weiter die Frage aufgegriffen, wie der Platzverweis greifen kann, wenn die Frau als Geschädigte alkoholabhängig ist bzw. in der Situation der Gewalteskalation ebenfalls betrunken ist. Die Praxiserfahrungen ergaben, dass die Hilfesuche dann deutlich erschwert ist: Eine Barriere ist die Furcht, die Alkoholprobleme könnten bekannt werden und eine Stigmatisierung – auch was die Fähigkeit der Frau, die Kinder zu versorgen, angeht – einsetzen. Auf gesellschaftlicher Ebene gibt es Vorurteile (in aggressiver Form: Bestrafungswünsche) gegen trinkende Frauen, die als „selbst schuld“ an den Gewalterfahrungen eingestuft werden. Vorgeschlagen wurde eine Qualifizierung bzw. Spezialisierung von Suchtberatungsstellen, um Schutz- und Beratungsangeboten für Frauen als Geschädigte, die trinken oder andere Suchtmittel nehmen und häusliche Gewalt erleiden, zu entwickeln und bereit zu stellen. Substanzabhängige Frauen werden in Frauenhäusern nur unter bestimmten Bedingungen (Auflage, Suchtberatung zu suchen und sozialverträgliches Verhalten im Haus) aufgenommen. Rehabilitationskliniken für alkoholabhängige Frauen gehen nicht systematisch auf das Thema häuslicher Gewalterfahrungen ein, obwohl aus dem Kontakt mit Angehörigen die Gefährdung durch Gewalt teilweise bekannt ist.

8.3 Platzverweisverfahren im ländlichen Raum

In ländlichen Regionen sind die Strukturen, in die das Platzverweisverfahren eingebettet ist, andere als im (groß-)städtischen Raum. Die Situation und die subjektive Perspektive der Frauen weisen vor allem dann Besonderheiten auf, wenn sie in einem dörflichen Wohnzusammenhang mit einer engen sozialen Kontrolle lebten. So geht es zunächst einmal speziell darum, die besondere Bedeutung eines engen, dörflichen Sozialzusammenhangs für die subjektive Sicht der Frauen zu betrachten; dieser Zusammenhang ist aber nicht bei allen Frauen aus den Landkreisen gleichermaßen ausgeprägt. In einem zweiten Schritt werden die Beratungspraxis und Kooperation betrachtet, wobei neben den Interviews die Ergebnisse der ausführlichen Befragung von 31 Kommunen herangezogen werden, die Katrin Lehmann im Rems-Murr-Kreis im Rahmen der Agenda 21 zur Handhabung des Platzverweisverfahrens durchgeführt hat (Lehmann 2004).

Eine inhaltliche Auswertung von polizeilichen Akten konnte im ländlichen Raum nicht vorgenommen werden. Eine Befragung aller Polizeidienststellen im Main-Tauber-Kreis als ein Beispiel für den ländlichen Raum hat in Bezug auf Häufigkeiten von erteilten Platzverweisen aber gezeigt, dass bis Oktober 2003 das Platzverweisverfahren kaum zur Anwendung gekommen war. In dem Zuständigkeitsbereich von neun der befragten 18 Polizeidienststellen ist kein Platzverweis ausgesprochen worden. In keiner Dienststelle sind mehr als drei Platzver-

weise angeordnet worden. In einer Dienststelle war das Platzverweisverfahren bei häuslicher Gewalt gar nicht bekannt.

Forschungsergebnisse

- In ländlichen Regionen gab es aufgrund der hohen sozialen Kontrolle spezifische Beratungsbarrieren und die Einhaltung von Nährungsverböten war schwierig.
- Es gab eine Wechselwirkung zwischen der Seltenheit ausgesprochener Platzverweise, unterentwickelten institutionellen Strukturen, uneinheitlichen Vorgehensweisen und dem Fehlen einer ausgewiesenen und als Ansprechpartnerin fungierenden Erstberatung mit dem entsprechenden fachlichen Spezialwissen. Die Vorgehensweisen waren den befragten Frauen oft nicht klar und transparent.
- Ein pro-aktiver, zeitnaher Beratungszugang wurde selten berichtet..

Folgerungen

Kreisweite Kooperationen (Runde Tische) sollten das Vorgehen vereinheitlichen, die Beratungseinrichtungen wünschten dafür Hilfestellungen. Dies erfordert die Beteiligung für den gesamten Kreis relevanter FunktionsträgerInnen.

Regionale, pragmatische Kooperationen sind zu entwickeln, z.B. zwischen Beratungsstellen und einzelnen Polizeirevieren (wie z.B. im Rems-Murr-Kreis entwickelt). Ein pro-aktiver Zugang sollte ermöglicht werden.

Es sind die vorhandenen ländlichen Öffentlichkeits- und Kommunikationsstrukturen zu nutzen, um für häusliche Gewalt zu sensibilisieren und die Handlungsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt bekannt zu machen.

Regelmäßige Schulungen der Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch der Polizei, sind notwendig.

Explizit in dörflichen Zusammenhängen lebten drei der Befragten, die von den Beratungsstellen in Ludwigsburg und in Schwäbisch-Hall vermittelt wurden (1-3, 2/3a-1, 3a-5). Die acht Interviews aus dem Rems-Murr-Kreis wurden mit Frauen aus einem kleinstädtischen Raum geführt.

Der enge dörfliche Sozialzusammenhang als spezifische Beratungsbarriere

Der enge soziale Zusammenhang bot den Befragten zum einen praktische Unterstützung, zum anderen war er damit verbunden, dass die familiären Verhältnisse „hier im Ort umeinander erzählt“ wurden. „Ich hab’s dann nachher von anderen Leuten erfahren: Was, ihr habt euch trennt, das und das ist vorgefallen, wo ich gesagt hab: Woher wissen die Leute das? (...)Du bist immer irgendwelchen Blicken ausgeliefert und denkst, ach Gott, das ist jetzt die, die von dem Mann verschlagen worden ist.“ (1-3) Um nicht ins Gerede zu kommen und um „Aufsehen“ zu vermeiden, wurde versucht, die familiäre Situation zu verbergen und eine Befragte wünschte sich in dem Zusammenhang, dass der Polizeieinsatz „e bissle anonym“ laufen solle – „man lebt halt doch auf dem Dorf“ (1-3). Dies traf aber auch auf Frauen zu, die z.B. in Siedlungen lebten, in denen ebenfalls eine hohe soziale Kontrolle herrschte (s. Kapitel 6.5).

Der zweite in den dörflichen Zusammenhängen subjektiv relevante Aspekt war die Schwierigkeit, dem Mann – trotz Nährungsverbot – aus dem Weg zu gehen.

Als drittes war erschwerend, dass der Mann möglicherweise sozial eingebunden war. Eine Befragte ging zur Polizei, um sich nach Möglichkeiten, die Gewalt zu beenden, zu erkundigen. Sie zitiert im Interview einen Beamten: „Was, der Martin*, das glauben Sie doch selber nicht. Ich hab doch den Martin* noch gesehen auf dem Dach oben drauf, des kann doch nie im Leben möglich sein.“ (3a-5)

Die strukturellen Probleme

Die Regionenanalyse lieferte hier Informationen zur Institutionalisierung der Verfahrensstruktur im ländlichen Raum. Strukturelle Randbedingungen sind zum einen die geringere Bevölkerungsdichte und in Folge davon das seltenere Vorkommen (in absoluten Zahlen, berechnet auf die Fläche) von Einsätzen wegen häuslicher Gewalt. Dies hat vor allem die Konsequenz, dass sich keine Erfahrungen kumulieren und keine Kompetenzen wachsen, sich keine Routinen und damit Handlungssicherheiten entwickeln und die Kooperationsbeziehungen mager und Schnittstellen unterbelichtet bleiben. Bei der Befragung im Rems-Murr-Kreis 2002 (Lehmann 2004) hatten einzelne Kommunen noch gar keine oder nur vereinzelte Erfahrungen mit dem Platzverweis.

Die zweite, mit der ersten zusammenhängende Randbedingung besteht darin, dass die einzelnen Kommunen jeweils unterschiedliche Vorgehensweisen etablieren und *einheitliche Kooperationen und Verfahrenswege fehlen*. Auch dies wird in dem ausführlichen Bericht von Katrin Lehmann deutlich. Die unterschiedlichen Praktiken im Rems-Murr-Kreis, zu dem 31 Kommunen und fünf Polizeireviere gehören, beziehen sich z.B. auf die Einbestellung des Opfers zur Klärung der Gefahrenprognose durch das Ordnungsamt, auf die Kriterien, nach denen ein Platzverweis bestätigt bzw. nicht fortgeführt wird, auf die Zusammenarbeit von Ordnungsämtern und Beratungseinrichtungen bzw. den Sozialen Diensten und das Einschalten des Kreisjugendamtes sowie auf die Handhabung der Datenweitergabe. „Diese regional erarbeiteten Vorgehensweisen sind (...) sehr stark von persönlichen Auffassungen der Thematik häuslicher Gewalt, unterschiedlichen Auslegungen der Datenschutzbestimmungen sowie dem mehr oder weniger großen persönlichen Engagement der Professionellen abhängig.“ (Lehmann 2004, Kap. 2.3).

Einige Regionen mit einem ländlichen Einzugsbereich wie Ludwigsburg oder Reutlingen verfügen über eine „Interventions“- oder „Koordinierungsstelle“, so dass Frauen pro-aktiv kontaktiert werden konnten. Doch auch bei diesen kreisweiten Beratungsangeboten wird deutlich, dass diese nur zum Tragen kommen, wenn die einzelnen Ordnungsämter und Polizeiposten diese kennen. Dies erfordert von den Beratungsstellen, dass sie sich regelmäßig in Erinnerung rufen, denn durch geringe Fallzahlen bleibt das Angebot den einzelnen Beteiligten nicht präsent.

Im Rems-Murr-Kreis wurde eine Lösung gefunden, bei der der Allgemeine Soziale Dienst von der Polizei den Namen und die Adresse der Geschädigten bekam und sie anschreiben und die Erstberatung übernehmen sollte. Kooperationsprobleme zwischen dem Ordnungsämtern und dem jeweiligen Allgemeiner Sozialer Dienst in den im Kreis angesiedelten Kommunen sowie Kapazitätsprobleme auf Seiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes haben zu einem Beratungsangebot geführt, das selbst innerhalb der Region unterschiedlich gehandhabt wurde und das als beschränkt bezeichnet werden muss (Lehmann 2004).

Ähnlich wie in anderen größeren Landkreisen in Baden-Württemberg bekam im Rems-Murr-Kreis der Allgemeine Soziale Dienst die Aufgabe der Erstberatung. Hierfür wurden weder kreisweit einheitliche Verfahrenswege noch konzeptionelle Vorgehensweisen für die Beratung entworfen, was zur Folge hatte, dass nur in wenigen der 31 Kommunen den Frauen tatsächlich ein Beratungsangebot gemacht wurde und dieses vom Engagement der Beraterin

abhängig war. (Lehmann 2004) Eine weitere ungünstige Ausgangsposition ist, dass der Allgemeine Soziale Dienst allen Menschen in Notlagen offen stehen und daher einen „unspezifischen Auftrag“ erfüllen muss. Der Allgemeine Soziale Dienst ist keine Fachberatungsstelle in bezug auf die Gewaltthematik. Das kann bedeuten, dass die besonderen Belange misshandelter Frauen eventuell nicht ausreichend thematisiert werden.

In den Interviews finden wir diese teilweise deutlichen Stadt-Land-Unterschiede in dem Beratungsangebot und in der Einbindung von Beratung in den Kooperationsstrukturen wieder. Für den Rems-Murr-Kreis mit wenig Kooperationen und einem „dünnen“ Angebot (2002; inzwischen sind die Strukturen verändert worden) galt nach der Analyse von Lehmann:

- Eine regional heterogene Handhabung der Verfahrenswege und Kooperationen erschweren die Orientierung für die Opfer.
- Ordnungsämter und Polizeireviere können nur unzureichend Auskunft über das Beratungsangebot und Beratungsinhalte geben. Es fehlen persönliche Ansprechpartnerinnen im Beratungsbereich.
- Für Opfer im Platzverweisverfahren ausgewiesene Beratungsstellen sind nicht oder nur mit einem schmalen Zeitfenster für Beratung vorhanden. Krisenintervention oder zeitnahe flexible Hilfen können diese Beratungsstellen nicht anbieten.
- Die Vermittlung in Unterstützung ist nicht immer sicher gestellt, z.T. fehlen ausgewiesene Erstberatungsstellen bzw. wenn diese Aufgabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst fällt, fehlen Kapazitäten, Spezialkenntnisse und rasche Kooperationen mit RechtsanwältInnen oder Gerichten⁵⁰. Es kann nicht immer ein zeitnahe, und schon gar nicht ein pro-aktiver Zugang geboten werden.
- Lange Wege erschweren auf Seiten der Frau die Kontakte (und sind ein Hindernis für den Aufbau von Kooperationsstrukturen). Frauen scheuen oft den Weg alleine in die nächste größere Stadt, wenn sie dies nicht gewöhnt sind.
- Konsequente Nährungsverbote sind schwer einzuhalten, wenn Mann und Frau am Ort bleiben.
- Das Jugendamt war selten eingebunden.

Auf die entsprechenden inhaltlichen Aspekte, was z.B. die Vermittlung von Informationen oder einen gewünschten, aber nicht erhaltenen pro-aktiven Zugang angeht, wurde bereits in Kapitel 6 und 7 eingegangen.

Folgerungen

Beim 2. Fachgespräch im Juni 2004 wurden Erfahrungen aus der Evaluation des Angebotes in Mecklenburg-Vorpommern (B. Kavemann) und Niedersachsen (A. Buskotte) eingebracht. Die spezifische Barrieren für schützende Intervention und Beratung wurden ergänzt um die Aspekte, dass Platzverweise bei Landwirten insofern schwieriger sind, weil die Geschädigten weniger Interesse an der Wegweisung des Täters haben, da dieser die notwendige Arbeit leistet. Nach den dort gemachten Erfahrungen erschwert auch der Besitz von Eigenheimen und Wohnungseigentum die Trennung. (WiBIG 2004 a).

Auch die in Österreich durchgeführte Evaluation der Arbeit von Außenstellen der Interventionsstellen im ländlichen Raum zeigt, dass viele Frauen den Weg in die nächste große Stadt, in der eine Spezialberatungsstelle existiert, scheuen, vor allem dann, wenn sie nicht daran ge-

⁵⁰ Mit der Aufteilung in Bezirkszuständigkeiten werden zudem die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Allgemeinen Sozialen Dienste nur in ihrem eingegrenzten Segment nur selten mit einem Platzverweis konfrontiert.

wöhnt sind, allein unterwegs zu sein, sondern solche Fahrten in der Regel mit dem Partner unternahmen. Deshalb empfiehlt die österreichische Studie Sprechstunden vor Ort in der ländlichen Region bzw. telefonische Beratung (Haller 2004).

Aus der besonderen Bedeutung des sozialen Umfeldes ergibt sich die Folgerung, dass eine spezielle *Öffentlichkeitsarbeit* unter Einbindung geeigneter und dafür *sensibilisierter* ländlicher Multiplikatoren und Multiplikatorinnen (hausärztlicher Bereich, Landfrauenorganisationen, Pfarrämter), getragen von Kooperationsbündnissen, notwendig ist. Schulungen für Verfahrensbeteiligte ergänzen diese Empfehlung.

Wichtig sind weiterhin kreisweite Kooperationen (Runde Tische), an denen einheitliche Verfahrenswege geklärt und hilfreiche Formalia wie Checklisten oder Materialien konzipiert, aber auch Absprachen über den Zugang zu Beratung getroffen werden können. Die geringe Ausstattung mit Schutz- und Unterstützungsangeboten ist eine Herausforderung an die Kooperation und Organisation eines Hilfesystems. Das Fehlen von Angeboten (z.B. von Soziale Trainings für Täter) muss durch Kooperationsabsprachen kompensiert werden. Die Kooperation sollte pragmatisch angelegt sein.

Es sollte darauf hingearbeitet werden, dass auch im ländlichen Bereich ein pro-aktiver Zugang möglich ist. Das Beispiel Mecklenburg-Vorpommern zeigt, wie effektiv telefonische Beratung ist und dass auch mit geringen Ressourcen Mobilität gesichert werden kann. Das Interventions- und Kooperationskonzept Schleswig-Holstein ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Landesebene und die Kreisebene zusammenarbeiten können. Unterschiedliche Kooperationsmodelle z.T. mit Außenstellen von spezialisierten Beratungseinrichtungen, z.T. in Arbeitsteilung zwischen nichtspezialisierten Einrichtungen sind in der letzten Zeit entwickelt worden, zuletzt im November 2003 ein Konzept für eine Reorganisation der Kooperation und des Beratungsangebots im Rems-Murr-Kreis (Arbeitskreis Opferberatung: „Konzeption für eine Modellphase Opferberatung im Platzverweis für den Rems-Murr-Kreis“).

8.4 Frauen als Täterinnen und Männer als Geschädigte

Da Männer als Opfer nicht interviewt werden konnten, stützt sich dieser Abschnitt auf die Angaben aus der Aktenauswertung.

Folgerungen

Gewalttätige Frauen und männliche Opfer sind eine Minderheit, sie brauchen aber ebenfalls Beratung.

Für männliche Opfer muss verlässlich und qualifiziert Beratung vorgehalten werden, auch wenn sie zahlenmäßig eine kleine Gruppe sind.

Von den Beraterinnen und Beratern der jeweiligen Einrichtungen, die mit gewaltbetroffenen Männern und gewalttätigen Frauen Kontakt haben, muss eine sorgfältige Abklärung des Gewaltverhältnisses vorgenommen werden. Dazu ist eine unvoreingenommene Haltung erforderlich, die von Klischees und Vorurteilen Abstand nimmt, die männliche Opfer ernst nimmt und weibliche Gewaltausübung weder dämonisiert noch verharmlost. Dies gilt insbesondere auch in Fällen gegenseitiger Gewaltausübung bzw. in Fällen, in denen unklar blieb, von wem die Gewalt ausging. Hier sollte pro-aktive Beratung angeboten werden.

Angebote zur Verhaltensänderung für gewalttätige Frauen sind notwendig.

Die Situation und der Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen sind in unklaren

Fällen und Fällen, in denen die Mütter gewalttätig waren, sorgfältig abzuklären.

Die Verteilung von Opfern und Tätern nach Geschlecht zeigt in den ausgewerteten Polizei- und Gerichtsakten die bekannte Polarisierung: Bei Gewalt im privaten Raum sind überwiegend Frauen die Opfer und Männer die Täter. Es gab jedoch in Stuttgart auch sechs Frauen (3,5%), die des Platzes verwiesen wurden und vier Männer (2,3%), zu deren Gunsten ein Platzverweis ausgesprochen wurde. Die sechs gewalttätigen Frauen hatten in vier Fällen Männer angegriffen – es handelte sich um ihre Ehemänner – und in zwei Fällen Frauen – einmal die Partnerin und einmal die Mutter.

Diese Verteilung nach Geschlecht entspricht den Ergebnissen anderer Studien. Die Evaluation der Interventionsstellen in Mecklenburg-Vorpommern ergab einen Anteil an männlichen Gewaltopfern von 4%. Die Aktenauswertungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt durchgeführt wurden (WiBIG 2004 b), wiesen einen Anteil von 85% von Fällen mit männlichen Beschuldigten und weiblichen Geschädigten aus. Eine Analyse vorliegender Forschung zu dieser Frage (Gloor/Meier 2003) zeigt, dass es bei der gegenseitigen Gewalt oder der Gewalt von Frauen gegen ihre Partner sehr oft um sogenanntes „gewaltförmiges Konfliktverhalten“ geht und kaum um systematische Misshandlungen bzw. gewaltförmiges Kontrollverhalten. Auch die Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“ (BMFSFJ 2004) weist nach, dass Männer durchaus häufig bei Partnerschaftskonflikten von ihren Partnerinnen auch körperlich angegriffen werden, dass es sich hierbei jedoch überwiegend um leichte Formen der Gewalt handelt, die keine Verletzungsfolgen haben und nur selten als ernstzunehmende Bedrohung empfunden werden. Solche Formen der Gewalt führen eher nicht zu einem Polizeieinsatz bzw. einem Platzverweis.

Eher selten ist auch die einseitig von der Frau ausgehende Gewalt, wenn Männer von häuslicher Gewalt betroffen sind. In vielen Fällen handelt es sich um gegenseitig ausgeübte Gewalt. In diesen Situationen ist es für die Polizei im Einsatz dann oft schwierig zu erkennen, wer Täter und wer Opfer ist. Ist der Mann verletzt, kann es passieren, dass er als Opfer und die Frau als Täterin gesehen wird, obwohl die Tat als Selbstverteidigung gegen zuvor – oft über einen längeren Zeitraum – vom Mann ausgeübte Misshandlung zu sehen ist. In der Aktenauswertung gab es Hinweise auf Gewalt, die sich als Gegenwehr entpuppte, aber auch auf sehr uneindeutige Fälle. Z.B. wurde trotz unklarer Rollenverteilung in einem Fall ein Platzverweis gegen den Mann ausgesprochen mit der ausführlichen Begründung, es sei gegenseitige Gewaltausübung gewesen, aber in der Familie lebe ein kleines Kind, das von der Mutter versorgt würde und diesem sei der Platzverweis nicht zuzumuten.

Folgerungen

Die Folgerungen wurden bei dem 1. Fachgespräch im Zusammenhang mit der Diskussion um Parteilichkeit eingebracht und beinhalten zunächst eine Stellungnahme seitens der Projektmitarbeiterinnen, in die vor allem auch die Erfahrungen aus der Wissenschaftlichen Begleitung des Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt eingingen.

Erstberatung nach einem Platzverweis ist ganz überwiegend Beratung für Frauen. Für die männlichen Opfer muss jedoch verlässlich und qualifiziert Beratung vorgehalten werden, auch wenn sie zahlenmäßig eine kleine Gruppe sind. Auf dem Fachgespräch wurde eine Aufteilung der Aufgaben entweder nach dem Geschlechtergesichtspunkte diskutiert in dem Sinn, dass Frauenberatungsstellen weibliche Opfer und Täterinnen beraten und Beratungsstellen für Männer männliche Opfer und Täter. Oder die Aufgaben können entlang der Täter-Opfer-Differenzierung aufgeteilt werden: Die Opferberatungsstellen beraten Frauen und Männer und in die Täterprogramme werden Täter und Täterinnen gewiesen. Die Umsetzung hängt von den

lokalen Beratungsstrukturen ab. Wenn – wie in Stuttgart und einigen anderen Kommunen in Baden-Württemberg – der Allgemeine Soziale Dienst die Erstberatung nach einem Platzverweis übernimmt, wird dort auch Männern Beratung angeboten. Eine Interventionsstelle, die an ein Frauenprojekt angebunden ist, muss für sich abklären, wie sie mit polizeilichen Meldungen über männliche Gewaltopfer umgehen kann. Interventionsstellen wie die in Mecklenburg-Vorpommern, die einen spezifischen Arbeitsauftrag im Kontext der polizeilichen Intervention haben und damit auch das Recht, die Daten der Betroffenen durch die Polizei übermittelt zu bekommen, sind auch für männliche Gewaltopfer zuständig. Kann der Unterstützungsbedarf von Männern durch eine explizit frauenspezifisch arbeitende Einrichtung nicht abgedeckt werden, sollte auf jeden Fall im lokalen Kooperationsverbund mit anderen Einrichtungen geklärt werden, wer diese Fälle verantwortlich übernimmt.

In Fällen gegenseitiger Gewaltausübung bzw. in Fällen, in denen unklar blieb, von wem die Gewalt ausging, sollte pro-aktive Beratung angeboten werden, um abzuklären, ob möglicherweise ein Platzverweis gegen eine Frau ausgesprochen wurde, die sich heftig zur Wehr gesetzt hat bzw. Vergeltung für vorausgegangene Misshandlungen geübt hat. Auch diese Frauen brauchen Information über Möglichkeiten, sich zu schützen, und Alternativen zum Verbleib in einer gewaltförmigen Beziehung.

Eine weitere Aufgabe der lokalen Vernetzung ist es, Angebote zur Verhaltensänderung für gewalttätige Frauen zu organisieren, denn es ist unverantwortlich, sie in Maßnahmen für gewalttätige Männer zu weisen. Diese Frauen könnten an Frauenberatungsstellen oder allgemeine Lebensberatungsstellen vermittelt werden.

Von den Beraterinnen und Beratern der jeweiligen Einrichtungen, die mit gewaltbetroffenen Männern und gewalttätigen Frauen Kontakt haben, muss eine sorgfältige Abklärung des Gewaltverhältnisses vorgenommen werden. Dazu ist eine unvoreingenommene Haltung erforderlich, die von Klischees und Vorurteilen Abstand nimmt, die männliche Opfer ernst nimmt und weibliche Gewaltausübung weder dämonisiert noch verharmlost.

Die Situation und der Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen sind in unklaren Fällen und Fällen, in denen die Mütter gewalttätig waren, sorgfältig abzuklären.

9 Kinder im Platzverweisverfahren und Einbindung des Jugendamtes

Die Aktenauswertung gibt deutliche Hinweise darauf, dass Kinder und Jugendliche nicht nur durch die Gewalt gegen die Mutter, sondern auch von der polizeilichen Intervention betroffen und auch selbst der Gewalt ausgesetzt sind. In der polizeilichen Dokumentation wird nicht festgehalten, ob Tatbeteiligte Kinder haben, sondern ob Kinder im Einsatz angetroffen wurden. In über der Hälfte der Fälle (104 Fälle = 61% von N = 171) waren Kinder bzw. Jugendliche im Polizeieinsatz anwesend. Dabei handelte es sich bis auf neun um Minderjährige und überwiegend (84%) um Kinder unter 14 Jahren, 29% waren sogar Kleinkinder im Alter von einem bis drei Jahren. Waren Kinder vor Ort, wenn die Polizei einen Platzverweis verhängte, dann handelte es sich mehrheitlich (58%) um mehr als ein Kind.

Die Polizeibeamten und -beamtinnen trafen relativ häufig eingeschüchterte (28%) und/oder weinende (24%) Kinder an. In fünf Fällen wurde notiert, dass Kinder verletzt waren, eines davon schwer. Die Anwesenheit von Kindern nimmt Einfluss auf die Entscheidung, einen gewalttätigen Mann der Wohnung zu verweisen. Seitens der Beamtinnen und Beamten im Einsatz wurde dies in 14% der Fälle, in denen Kinder anwesend waren, als Begründung für das Aussprechen eines Platzverweises genannt. Das Ordnungsamt gab die Gefährdung des Kindeswohls jedoch in 55% aller Fälle, in denen Kinder im Einsatz anwesend waren, als Grund für die Weiterführung des Platzverweises an.

In über der Hälfte der Einsätze, in denen Kinder anwesend waren (67%), war das Opfer – in der Regel die Mutter – verletzt und dies meistens mittelschwer, in sechs Fällen auch schwer.

Nach den ausgewerteten Akten der Familiengerichtsverfahren, in denen Frauen Anträge auf Wohnungszuweisung bzw. Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt hatten, lebten in 92% der Verfahren (23 von nN=26) Kinder im Haushalt der Antragstellerin. Nur in drei Fällen war das Jugendamt in das Verfahren einbezogen – zweimal wurde die Einschätzung des Jugendamtes in der Verhandlung angehört, einmal wurde nur eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Dies war erstaunlich selten der Fall, denn deutlich häufiger als in den Platzverweisverfahren dokumentiert, spielte bei den Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz Gewalt gegen die Kinder zusätzlich zur Gewalt gegen die Mutter eine Rolle: In zwölf Fällen waren auch die Kinder misshandelt worden.

Von den 30 in den qualitativen Interviews befragten Frauen waren 29 Mütter. Sie hatten zwischen einem und drei Kinder. Sieben Frauen hatten Kinder, die aus einer vorangegangenen Partnerschaft stammten, drei von ihnen hatten außerdem ein weiteres, deutlich jüngeres Kind mit dem Partner, gegen den der Platzverweis ausgesprochen wurde. Die Mehrheit der interviewten Mütter hatte minderjährige Kinder. Diesen soll im vorliegenden Kapitel die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Sieben Frauen hatten bereits erwachsene Kinder, die in der Mehrzahl nicht mehr bei den Eltern lebten.

Durch die Erzählungen der Frauen erfuhren wir etwas über die Kinder *vermittelt über die subjektive Perspektive der Mütter*. Es zeigte sich, dass die Frauen nur bedingt verlässliche Auskunft über die Situation der Kinder und deren Hilfebedarf geben konnten. Die Erzählungen der Frauen lassen sich, was ihre Kinder angeht, eher als Bewältigung der Zerrissenheit zwischen dem Anspruch, die Kinder zu schützen, und der Unmöglichkeit, das zu tun, sowie als Ausdruck der Versagens- und Schuldgefühle lesen, und damit als Teil der Bewältigung der Gewalterfahrung. Hier wird zunächst dargestellt, was sich in diesem Sinn aus den Interviews gewinnen lässt. Bei den Folgerungen werden Aspekte aus den beiden Fachgesprächen eingearbeitet, in denen die Situation von Kindern im Platzverweisverfahren gesondert thematisiert

wurde (bei dem ersten Fachgespräch referierten Susanne Heynen vom Kinderbüro Karlsruhe⁵¹ und Monika Fleischer vom Fraueninformationszentrum des Mannheimer Frauenhauses e.V., die über das Projekt „Geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und Jungen, die Gewalt gegen ihre Mutter miterleben mussten und/oder selbst von Gewalt betroffen waren oder sind“ (Fraueninformationszentrum des Mannheimer Frauenhauses Mannheim 2002). Um ein genaues Bild davon zu bekommen, wie Kinder häusliche Gewalt erleben und was sie an Unterstützung brauchen, bedarf es weiterer Forschungsarbeiten, die die Kinder ins Zentrum der Untersuchung stellen (zur besonderen Bedeutung der Kinder bei Frauen mit Migrationshintergrund: s. Kapitel 8.1).

In diesem Kapitel werden die Thesen und Folgerungen für alle Unterkapitel zusammengefasst vorangestellt.

Forschungsergebnisse

- Kinder haben für die Frauen eine große Bedeutung. Sie waren ein Grund zu bleiben, denn Frauen wollten den Kindern „den Vater nicht nehmen“ bzw. „die Familie erhalten“ und die Frauen hielten an der Vorstellung einer intakten Familie fest.
- Kinder waren ebenso ein Grund zu gehen. Die Frauen wollten die Kinder vor unmittelbarer Gewalt schützen und ihnen die Situation nicht länger zumuten. Die Polizei wurde mitunter erstmals dann gerufen, wenn Kinder direkt von Gewalt betroffen oder stark davon gefährdet waren.
- Wenn die Polizei gesondert und intensiv auf Kinder einging, wurde dies von den Frauen als sehr entlastend erlebt und positiv bewertet.
- Die Kontaktaufnahme durch das Jugendamt stellt keinen Regelfall dar. Sie fand eher in Städten statt, in denen Vernetzungsstrukturen zu häuslicher Gewalt etabliert sind. Bei geschiedenen Frauen oder bei Frauen, die vor dem Platzverweis mit dem Sozialamt Kontakt hatten (z.B. Sozialhilfeempfängerinnen), strahlten die Vorerfahrungen mit den Ämtern auf die Erwartungen aus, nach dem Platzverweis unterstützt zu werden.

Folgerungen

Der Beratung von Kindern und Jugendlichen soll derselbe Stellenwert zugemessen werden wie der Beratung von Frauen. Für die Hilfen für Kinder müssen entsprechende Modell entwickelt und erprobt werden.

Die Erstberatung muss zeitnah und pro-aktiv über die Mütter auf die Kinder zugehen. Sie umfasst Information und Orientierung, eine Sicherheitsplanung für das Kind sowie dessen Entlastung von Verantwortung, Schuld und Sorge.

Polizeibeamten und -beamtinnen müssen für die Situation der Kinder sensibilisiert werden und sie beim Polizeieinsatz berücksichtigen. Kindgerechtes Informationsmaterial sollte erstellt und zusätzlich ausgehändigt werden. Die sofortige Information des Jugendamtes über den Polizeieinsatz muss sichergestellt werden.

Das Jugendamt muss eine Klärung vornehmen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und zwar unabhängig davon, ob Kinder in der Gewaltsituation anwesend waren oder nicht. Die Koordinierung der Hilfen (Casemanagement) für Kinder sollte beim Jugendamt liegen.

Das Jugendamt muss Männer in ihrer Rolle als Vater ansprechen und fördern, insbesondere diejenigen, die keine Täterberatung nutzen. Die Qualität des Umgangs zwischen Vater und

⁵¹ Publikationen von S. Heynen zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder lassen sich aus dem Internet von der Website des Kinderbüros www.karlsruhe.de/Jugend/Kinderbuero/Download herunterladen.

Kind(ern) ist zu prüfen.

Das Jugendamt muss Männer in ihrer Rolle als Vater ansprechen und fördern, insbesondere diejenigen, die keine Täterberatung nutzen. Die Qualität des Umgangs zwischen Vater und Kind(ern) ist zu prüfen.

9.1 Kinder als Grund für und gegen eine Trennung und für und gegen eine Anzeige

Kinder sind – insbesondere kleine Kinder und Kinder in Familien mit einem (deutschen oder nicht-deutschen) kulturellen Hintergrund, bei dem Familienwerte sowie der Zusammenhalt und die Unterstützung unter den Familienmitgliedern stark betont werden – ein Grund, die Ehe und damit den gesamten Familienzusammenhang aufrechtzuerhalten. Kinder sind aber auch in diesen Beziehungen ein Grund zu gehen, wenn sie größer sind⁵² und die Mutter bei der Trennung unterstützen oder ihrerseits damit drohen, die Familie bei einem weiteren Anhalten der Gewalt zu verlassen (s. Kapitel 8.1). In dem folgenden Abschnitt 9.2 wird gezeigt, dass einerseits Frauen Grenzen setzen, bei welcher Belastung der Kinder sie die Gewaltbeziehung verlassen werden, dass sie andererseits aber nicht in jedem Fall in der Lage sind, die Belastungen der Kinder wahrzunehmen und/oder den Trennungsentschluss umzusetzen.

Kinder können den Erzählungen zu Folge, auch ein Grund sein auf eine Anzeige zu verzichten und zwar mit den Begründungen:

- um die Beziehung der Kinder zum Vater sowie des Bildes der Kinder vom Vater nicht zu erschweren (1/2-1, 3c-10, 2-3, 2/3c-2, 1-1, 3a-4),
- um schwerwiegende Folgen einer Anzeige zu vermeiden, die den Kontakt zwischen Kindern und Vater erschwert bis unmöglich gemacht hätten (z.B. Inhaftierung aufgrund vorangegangener Bewährungsstrafe oder Ausweisung aus der Bundesrepublik aufgrund veränderten Aufenthaltsstatus),
- damit die Kinder kein schlechtes Bild von ihren Müttern bekommen und diese keine Vorwürfe von ihnen befürchten müssen „... das wollte ich den Kindern eigentlich nicht antun. Vor allem auch mir selber, ich weil später wäre irgendwann die Frage gekommen, warum hast du das gemacht?“ (3a-4)

Zwei Frauen, die sich zuerst entschlossen hatten aus verschiedenen Gründen auf eine Anzeige zu verzichten, revidierten ihren Entschluss zu dem Zeitpunkt, als ihre Kinder nach der Trennung von Gewalt des Vaters / Stiefvaters betroffen wurden. In einem Fall wurde ein Kind ins Ausland entführt (0-1), woraufhin die Mutter Anzeige erstattete. Eine andere erstattete Anzeige, nachdem ihre Tochter bei einem Besuchswochenende beim Stiefvater sexuell missbraucht wurde (3a-2).

9.2 Die Gemeinsamkeit der Opfer und die Schwierigkeit der Empathie

Bezogen auf die Betroffenheit der Kinder berichten die Frauen sehr unterschiedlich: Einige äußern, dass ihre Kinder weder direkte Opfer von Gewalt durch den Vater wurden noch von der Gewalt gegen sie selbst etwas mitbekommen haben. Dabei handelte es sich um Frauen, die nach einer kurzen Gewaltphase die Beziehung beendeten, deren Kinder zufällig nicht da

⁵² Auch aus der Scheidungsforschung ist bekannt, dass das Alter der Kinder zumindest in den alten Bundesländern eine Rolle spielt.

waren, „geschlafen haben“, oder Frauen, deren Kinder bereits aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen waren, als die Gewalttätigkeiten begannen. Insgesamt dominieren aber die Berichte, dass die Kinder - unabhängig davon ob sie selbst geschlagen wurden oder nicht - Zeugen der Gewalt gegen die Mutter waren, sei es, dass sie „immer mit dabei“ waren (3a-7), ihnen Gewalt konkret angedroht wurde oder sie gemeinsam mit der Mutter nachts flüchteten (3a-7, 3c-10, 3a-1). Manche dieser Kinder wurden in einer „Extremsituation“ (2-2) oder regelmäßig, auch unabhängig von der Gewalt gegen die Mutter, geschlagen (3c-8, 4-4, 4-2, 3a-4, 2-2, 3b-3). In einem Fall galt der Gewaltausbruch, der zum Platzverweis führte, primär dem Sohn, die Mutter wurde verletzt als sie den Sohn zu schützen versuchte. Neben kontinuierlicher Gewalt, einer durchgehenden Ablehnung des Kindes durch den Vater (2-2) oder Eifersucht des Mannes auf die Kinder (4-1) wurden auch einmalige und massive Gewalttaten berichtet. In diesen Erzählungen sind die Kinder wie die Mutter Opfer der Gewalt und beide stehen als Opfer auf der gleichen Seite.

Was die Reaktionen der Mütter angeht, wird in den Erzählungen der Schutz der Kinder dramatisch betont; zweites Motiv sind „Grenzen“, die gezogen werden. Einige Frauen beschreiben sich in dem Moment als wehrhaft, wenn der Mann ein Kind angreift. Eine wurde „zur „Hyäne“, eine andere „sah rot“ und dramatische Szenen, in denen sie sich vor die Kinder stellten oder den Mann selbst angriffen, werden geschildert, ganz so, als seien sie handlungsfähiger gewesen, wenn es um Gewalt gegen die Kinder ging, verglichen mit Gewalt, die gegen sie selbst ausgeübt wird.

Das zweite Motiv betrifft „Grenzen“: einmal die Grenze, dass Kinder Zeugen der Gewalt gegen die Mutter werden, dann die Grenze, dass die Kinder selbst geschlagen werden. Jeweils wenn der Mann eine solche Grenze überschreitet, wäre die Konsequenz zu ziehen, ihn zu verlassen oder die Gewalt anderweitig zu beenden. Eine solche Grenze wird z.B. durch eine Art von Vereinbarung markiert, bei der sowohl die Frau selbst als auch der Partner Wert darauf legten, „nie vor den Kindern“ zu streiten und die Kinder „da rauszuhalten“. „Er hat eigentlich schon immer Rücksicht darauf genommen dass die die Lucy* unsere Tochter da – was heißt net mitkriegt sie war ja da noch ´n halbes Jahr - also sie hat ja da noch net so registriert, aber dieses äh - dass er, dass er irgendwie mich angegriffen hat, wenn ich sie auf m Arm gehabt hab oder wenn sie um mich rum war, da hat er schon aufgepasst, dass das net passiert – und an dem Tag war ihm das egal.“ (1-1) De facto wurde in einem anderen Interview im Verlauf der Gewaltbeziehung die Grenze noch einmal ausgedehnt: „Es ist immer passiert wenn die Kinder bei ihrem Vater waren, also die waren NICHT Zeugen, weil ich hatte mir diese Grenze gesetzt, falls sie es einmal erleben dann werde ich äh das beenden egal wie (...). Mit dem Ältesten hab ich schon geredet, er hat mir ja auch die Spuren gesehen, er wusste dass der das tut, aber gesehen hat er es nicht.“ (4-1) Trotz ihres klaren Vorsatzes wandte sie sich erst an die Polizei, als der Sohn Gefahr lief, selbst Opfer der Gewalt durch den Stiefvater zu werden.

Insbesondere Frauen mit mehrjährigen Gewalterfahrungen berichteten, dass sie Schutz bei den Kindern suchten, indem sie z.B. in das Zimmer der Kinder flohen („weil ich hab gedacht vor meinem Kind macht er nichts“) und hofften dass die Anwesenheit der Kinder den Mann zur Besinnung bringt, was aber in den Erzählungen eher die Kinder selbst in Verletzungsgefahr brachte (1-1, 3a-11, 4-1, 3b-6, 4-3; s.o.). Einige der Frauen mit jugendlichen Söhnen beschrieben, dass die Söhne sich einsetzten und versuchten, ihre Mütter zu schützen und zu verteidigen: „Mein Kleiner stand immer in der Mitte und hat gesagt: ‚LASS meine Mama in Ruhe, lass sie jetzt in Ruhe‘, der ist elf ne. Und der hat mich immer verteidigt. Aber da hat er ihn auf die Seite geschuckt und hat er mir eine knallt. Mein Kleiner, beim letzten Mal wo er ausgeflippt ist (...), da ist mein Kleiner mit m Küchenmesser kommen, wenn meine Freundin nicht da gewä wär, ich glaub mein Kleiner hätte ihm das Messer in den Rücken nei.“ (4-2) Die Beschreibungen solcher Szenen beinhalten das Zusammenstehen der Opfer – Mutter und Kinder – und zugleich eine Dreierkonstellation von Täter – Opfer – Retter, wobei es das Kind war,

das Rettungsversuche unternahm. Die Frau bekommt Verstärkung und Rückhalt um den Preis, dass Generationengrenzen verschwimmen, denn es ist Aufgabe der Mutter, die Kinder zu schützen, und nicht umgekehrt. Diese Szenen und die besondere Nähe von Müttern und Kindern als Opfern bei gleichzeitiger Unmöglichkeit, sich in die Gefühle des Kindes hinein zu versetzen, muss aus der Dynamik der Gewaltsituation heraus verstanden werden.

Insgesamt kommt deutlich zum Ausdruck, dass die Frauen es als ihre Aufgabe ansehen und sich vehement wünschen, die Kinder zu schützen, aber aus anderen Passagen ergibt sich, dass dieser Schutz des Kindes lückenhaft und ineffektiv war, denn sofern sie in der Gewaltbeziehung geblieben sind, gelang ihnen der Schutz nicht. Diese schwierige Situation wird in der Literatur als „Komplizenschaft“ diskutiert (z.B. Herman 1993). Die Komplizenschaft bedeutet, dass Opfer (psychisch) gezwungen werden, Misshandlungen anderer Opfer zu dulden oder sich daran zu beteiligen. Diese Beteiligung bricht das Selbstwertgefühl der Opfer, die nun mitschuldig sind, endgültig.

Die Frage ist, inwieweit die Mütter die Belastungen der Kinder realistisch wahrnehmen und anderen Personen mitteilen können. Möglicherweise steht hinter Berichten, die Kinder hätten „nichts mitbekommen“ eher Wunsch als Wirklichkeit. Dafür sprechen mehrere Hinweise: Eine Frau machte widersprüchliche Angaben zu den Belastungen des Kindes: Wurde es zunächst als problemlos dargestellt, erwähnt sie später im Interviewverlauf einen Suizidversuch und einen hohen Alkoholkonsum bei dem 13jährigen Sohn. Insgesamt wurden schwere Belastungen erst berichtet, wenn sich im Interviewverlauf ein Vertrauen zur Interviewerin herausgebildet hatte. Aus den Erzählungen, in denen der Platzverweis mit einer darauffolgenden Trennung (insbesondere Muster „Fortgeschrittener Trennungsprozess“) eine Zäsur darstellte, entnehmen wir Hinweise, dass eher erst nach der Trennung die Möglichkeit besteht, die Situation der Kinder genauer wahrzunehmen (3b-3, 3a-4). Ein Mädchen beispielsweise wurde parallel zur Gewalt gegen die Mutter über einen längeren Zeitraum sexuell missbraucht. Dieser Missbrauch konnte von der Mutter erst nach der Inhaftierung des Mannes in seiner Tragweite realisiert werden. Die Distanz, so unsere Interpretation, ermöglichte es, die Gewaltbetroffenheit des Mädchens wahrzunehmen: „Meine Tochter hat vieles mitgemacht und das tut mir saumäßig weh, was meine Tochter alles abgefangen hat für mich, was sie mir jetzt so alles erzählt hat, das ist Wahnsinn. Was der Mensch eigentlich nicht nur mit mir, sondern auch mit meiner Tochter angestellt hat, was ich vorher gar nicht so aufgefallen habe.“ (3b-3). Dies betrifft in einem anderen Interview die späte Revision der Annahme, die Tochter habe nichts mitbekommen.

Wir haben das dahingehend interpretiert, dass die bewusste und genaue Wahrnehmung der Gewaltfolgen bei den Kindern zum einen einen starken Druck auf die Frauen ausübt, sich zu trennen, zum anderen sie mit Versagens- und Schuldgefühlen konfrontiert, sofern sie in der Beziehung bleiben. Eindeutig ist es der Wunsch aller Frauen, die Kinder mögen nichts von der Gewalt mitbekommen, nicht geschlagen werden und keine Folge davon tragen. Zu sehen, dass dieser Wunsch nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, ist schwer, daher kann unter Umständen die Wirklichkeit verzerrt wahrgenommen werden.

Folgerungen

Dass Kinder von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen sind – sei es als direkte Opfer oder als Zeugen der Gewalt gegen die Mutter zumindest aber durch spannungsgeladene, ängstigende Stimmungen –, ist bekannt. In Fällen von chronischer, schwerer häuslicher Gewalt sind sie auch in eine komplexe Beziehungsdynamik eingebunden. Aber selbst bei Frauen, die sich bereits nach nur wenigen Gewaltvorfällen trennen, bei denen die Kinder nicht anwesend waren, sind Kinder von der Abruptheit der Veränderung ihrer Lebenssituation betroffen.

Bislang ist weniger berücksichtigt worden, was dies für die Mütter bedeutet. Nicht immer können Frauen die Betroffenheit ihrer Kinder von der häuslichen Gewalt realistisch einschätzen. In der Interpretation der Interviews maßen wir einerseits Versagensgefühlen – als Mutter versagt zu haben in der Aufgabe, die Kinder zu schützen – und in weiterer Folge Gefühlen von Schuld und Scham eine Bedeutung bei. Bei chronischen und traumatisierenden Gewaltbeziehungen (Muster „Ambivalente Bindung“) sind die Mutter und die Kinder gleichermaßen Opfer und diese gemeinsame Situation führt dazu, dass gemeinsame Überlebensstrategien entwickelt werden, bei denen aber die Mutter ohne eine bewusste Intention die Kinder gerade in die Dynamik einbindet und einbezieht. Hier wäre es Aufgabe der Beratung, Vorgehensweisen für solche Konstellationen zu entwickeln.

Das bedeutet, dass sowohl die Situation der Kinder ein Thema sein sollte, wenn Mütter beraten werden, dass es aber auch eigenständige Angebote für die Kinder geben sollte. Diesen Angeboten für Kinder soll derselbe Stellenwert zugemessen werden wie der Beratung von Frauen und eigene Standards sind zu entwickeln. Die Erstkontakte zu dem Kind, die zeitnah erfolgen sollten (s. Kapitel 9.4), sollten Information und Orientierung, eine Sicherheitsplanung für das Kind sowie dessen Entlastung von Verantwortung, Schuld und Sorge umfassen.

Bei beiden Fachgesprächen wurde auch ausführlich auf die Notwendigkeit der Klärung des Kindeswohls durch die Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt hingewiesen, und zwar unabhängig davon ob die Kinder bei der Gewalteskalation anwesend waren oder nicht (s. Kapitel 9.4). Dabei ist die Kooperation der Mutter zu sichern, weil sie das Kind von Hilfeangeboten abschirmen kann, ohne dass sich die zuständigen MitarbeiterInnen jedoch ausschließlich auf die Aussagen der Mütter verlassen. Sie müssen sich ein eigenes Bild von den Kindern machen.

9.3 Der Umgang der Mütter mit dem Hilfebedarf der Kinder

Realisierten Frauen direkt nach einem Platzverweis die Gewaltbetroffenheit der Kinder, äußerten sie den Wunsch nach einem Hilfeangebot für diese, wobei der Wunsch teilweise nicht ganz frei von Ambivalenzen war.

Die wenigsten waren jedoch in der Lage, selbst professionelle Unterstützung für die Kinder zu organisieren: „Also ich habe das an Prospekten alles das also da kann man nichts sagen, aber wie gesagt in dem Moment, wissen Sie da geht so viel durch en Kopf, da hat man nicht die Interesse da anzurufen.“ (3b-3) Eine Befragte äußerte den Wunsch nach einer „Kindernotstelle“, was impliziert, dass das Unterstützungsangebot rasch und unkompliziert umgesetzt werden muss. Es beinhaltet auch den Wunsch nach Entlastung von den Bedürfnissen des Kindes in einer Krisensituation, in der beide Betroffene sind. Ihre Suche nach Hilfe für den Sohn in einer Beratungslandschaft, die ihr fremd ist, beschrieb sie folgendermaßen: „Nein, sie (das Kreisjugendamt, Anm. K.L.) sind da nicht zuständig und die hat mich von a nach b verwiesen und dann bei den anderen Stellen war teilweise nur der Anrufbeantworter und dann hab ich gedacht, sag mal sind die eigentlich verrückt, ich - ich brauch kein Termin in zwei Wochen, ich brauch das jetzt.“ (2-2)

Einige der Mütter entwickelten eine subjektive Theorie von der heilsamen „Normalität“, die den Kindern am besten bei der Bewältigung der Erfahrungen helfen würde (1-1, 3b-3, RM, 3a-2, 3a-7). Beratung für Kinder wurde gefürchtet als „Aufführen“ und „Herumstochern“ und als eine erneute Belastung. Dieser subjektiven Theorie zu Folge wäre der geeignete Zeitpunkt für ein Angebot für Kinder die Zeit direkt nach der Gewalteskalation. „Die erste Zeit hab’ ich mir eigentlich gedacht, dass da von der Jugendfürsorge oder irgendjemand kommt, (...) in dem Moment müsste eigentlich gleich die Fürsorge da sein und sich mit den Kindern beschäf-

tigen. (...) Aber jetzt bringt's nichts, da hab ich zu viel Vorarbeit geleistet und ich denke mal (es) würde dann vielleicht gar nicht so harmonieren, da würde vielleicht das, was ich jetzt bei Mona* bewirkt habe, was mir gut tut und was ihr gut tut, vielleicht wieder ganz anders.“ (3b-3; Beratungsdistanz hoch, s. Kapitel 6.4) Das Zitat legt nahe, dass in diesem Fall ein gesondertes Angebot für das Kind eher als Konkurrenz empfunden und nicht gewünscht wurde und seine Sinnhaftigkeit nach einer Phase der Normalisierung nicht mehr einsichtig war.

Folgerungen

Unterstützungsangebote für Kinder müssen mit der Situation der Mütter umgehen um Zugang zu den Kindern zu gewinnen. Sie müssen deren Wunsch nach Wiederherstellung der „Normalität“, die Angst, Beratung könne etwas „aufführen“, die Schuldgefühle über die Betroffenheit der Kinder sowie die Überforderung, selbst für die Kinder in puncto professionelle Hilfen initiativ zu werden, berücksichtigen. Das Beratungsangebot für die Kinder muss die Mütter miteinbeziehen und für sie transparent gestalten, damit deren Befürchtungen beruhigt werden können. Die sensibelste Phase für den Kontakt ist die Zeit direkt nach dem Platzverweis, so dass sich eine zeitnahe und pro-aktive Kontaktaufnahme empfiehlt.

9.4 Die Einbindung des Jugendamtes und der Umgang der Väter mit den Kindern

Der Kontakt zum Jugendamt gestaltete sich unterschiedlich. Bei einigen Familien war das Jugendamt bereits vor dem Platzverweis eingeschaltet (3a-11, 3a-1, 4-2). Zum Teil gab es Vorerfahrungen wegen Sorgerechtsfragen. Bei anderen Frauen mit minderjährigen Kindern meldete sich das Jugendamt schriftlich oder telefonisch nach dem Platzverweis, woraus sich aber nicht immer ein Beratungskontakt ergab. Wiederum andere erfuhren durch das Jugendamt eine intensive Begleitung (2/3a-1, 3a-5, 3c-8, 0-1, 4-3).

Auch die Bewertung fiel unterschiedlich aus. Neben positiven Äußerungen wie z.B.: „Das ist wirklich ganz toll. Die helfen ohne Ende. Die sind immer da. Wenn ich Probleme hab mit dem Holger* da kommt die Frau Schuster* und dann reden wir und dann gucken wir und man sucht gemeinsam ne Lösung.“ (4-2) gab es negative Äußerungen und Vorbehalte auf Grund konkreter negativer Vorerfahrungen oder allgemeiner Distanz zum Amt als Institution sozialer Kontrolle (allgemeine „Horrorgeschichten vom Jugendamt“, „rotes Tuch“). Der Unwille gegenüber Gesprächen konnte einhergehen mit Enttäuschung, wenn das Jugendamt seine eigentlich als notwendig erachtete Aufgabe nicht wahrnahm. „Ich hab ein langes Gespräch (telefonisch, Anm. K.L.) mit ihm gehabt (...) also er hat sich nie selber davon ein Bild gemacht wie es der Lucy* geht und da denk ich halt, ja zum Wohle des Kindes hätte man doch mal äh schauen können.“ (2 1-1; auch 3b-3).

Bei längeren Beratungs- und Begleitungsprozessen erhielten die Frauen Unterstützung in Fragen des Umgangs der Kinder mit dem Vater und in erzieherischen Fragen, zwei weiteren Frauen wurde eine Familienhilfe bewilligt. Relativ selten wurden Kinder vom Jugendamt direkt in weiterführende Hilfen vermittelt, die der Aufarbeitung ihrer Gewalterfahrungen dienten (2-3, 2/3a-1, 3a-11, 2-2). Diese Weitervermittlung wurde hauptsächlich durch Kinderärztinnen und Kinderärzte initiiert.

Auch was den Umgang der Väter mit den Kindern angeht, ist das Material heterogen. Zehn Frauen berichteten, dass die Männer mehr oder weniger regelmäßig Umgang mit den Kindern haben. Die Kinder weiterer sieben Frauen hatten zum Zeitpunkt des Interviews keinen Kontakt zum Vater. Zwei dieser Männer (ein Vater, ein Stiefvater) waren inhaftiert, beide waren auch gegen die Kinder gewalttätig geworden. Ein Vater brach den Kontakt zu den Kindern ab, obwohl er das Besuchsrecht zuvor gerichtlich erstritten hatte. Die bereits älteren Kinder dreier

Frauen lehnten den Kontakt zum Vater bzw. Stiefvater zum Zeitpunkt der Befragung der Mütter ab (3c-10, 1/2-1, 4-1). In zwei Fällen organisierte das Jugendamt einen betreuten Umgang: In einem Fall handelte es sich um einen schwer psychisch erkrankten, gewalttätigen Mann, im anderen um einen Vater, der zuvor sein Kind ein Jahr lang ins Ausland entführt hatte.

Vor allem für Frauen mit dem Muster „Neue Chance“ und Frauen mit kleinen Kindern war die Regelung mit dem Partner relativ unproblematisch und der Umgang des Vaters mit dem Kind konnte ohne Zuhilfenahme des Jugendamtes oder Gerichts geregelt werden und stattfinden. Ein Motiv stellte dabei der Wunsch dar, die Beziehung zwischen Vater und Kindern nicht zu gefährden „Da kommt ja dann auch eben das Schuldgefühl hoch: Du kannst dem (.) Vater ja nicht sein Kind nehmen.“ (4-3) Mitunter diente der Umgang als eine Brücke zum Mann. Im Kontakt mit ihm, der durch die Organisation des Umgangs entstand, wollten sie prüfen, ob eine Fortsetzung der Partnerschaft möglich wäre.

Bei den Mustern, die mit einer Trennung verbunden waren („Rasche Trennung“, Untergruppe „Fortgeschrittener Trennungsprozess – Motiv Streit“) wurden viele Schwierigkeiten berichtet. Insbesondere die Frauen, die sich nach einem andauernden, mit Gewalt seitens des Mannes verbundenen Streit, in den sie selbst mit verbalen Aktivitäten (Vorwürfe, Widerworte) eingebunden waren, zur Trennung entschlossen hatten, machten dem Mann auch bezogen auf den Umgang mit den Kindern Vorwürfe. Beklagt wurde vor allem seine Unzuverlässigkeit und eine Gefährdung der Kinder. Im Fall lange anhaltender chronischer Gewalt (Untergruppe „Fortgeschrittene Trennung – Vorgeschichte chronische Gewalt“, „Ambivalente Bindung“) wurde mit der Trennung ein Schlussstrich gezogen. Sofern die Frauen getrennt waren und es sich um leibliche Kinder handelte⁵³, fand zum Zeitpunkt des Interviews kein Umgang des Vaters mit den Kindern statt. Eine Frau veranlasste die Aussetzung des Umgangsrechts nachdem der Vater seine Stieftochter bei einem Besuchskontakt sexuell missbraucht hatte.

Die zentralen Konflikte, die erwähnt wurden, werfen ein Licht auf den Regelungsbedarf:

- Aussprache eines gerichtlichen Näherungsverbots für den Mann über die Dauer des Platzverweises hinaus ohne gleichzeitige gerichtliche Regelung des Umgangs, bzw. trotz Näherungsverbots eine beim Jugendamt getroffene Umgangsregelung von ein bis zwei Stunden wöchentlich unter Beisein einer Familienhilfe in der Wohnung der Frau,
- unverbindliche Vorschläge des Jugendamtes zu einem regelmäßigen Besuchskontakt oder zu einem betreuten Umgang wurden von Vätern direkt abgelehnt oder in der praktischen Umsetzung unterlaufen.

Die subjektive Perspektive der Frauen ist einer anderen Handlungslogik verpflichtet als die Perspektive des Jugendamtes und sie ist stark von dem Erleben der Kinder geprägt, während das Jugendamt zum einen die Rechte des Vaters und zum anderen das Kindeswohl zu beachten hat. Bei der Bewertung der getroffenen Regelungen spielen die Reaktionen der Kinder eine große Rolle, wie sie sie im Alltag erleben. „Jetzt kann er, kommt er jeden Samstag hier her für ein, zwei Stunden und dann - mir reicht das dann auch - und die Kinder auch glaub ich, also so wie man sie sieht wenn er da ist dann - alles sitzt ganz angespannt und spielt nicht, die sitzen auf der Couch und hören zu was der Papa zu erzählen hat, und dann fangen sie wieder an zu spielen wenn er wieder geht, das gibt mir schon zu denken gell, und da weiß ich nicht warum das Jugendamt auch - da denk ich mir manchmal warum sagen die das von wegen Besuchsrecht, die Kinder haben sie nicht ein einziges mal gefragt wie es denen dabei geht wenn er hier ist.“ (3a-11; begleiteter Umgang in der Wohnung der Frau trotz Näherungsverbot)

⁵³ In zwei Fällen war der Mann inhaftiert (3b-3, 4-2), in einem Fall handelte es sich nicht um leibliche Kinder (4-1).

Eine besondere Rolle spielen erwachsene Kinder. Insgesamt waren die Kinder von sieben Frauen bereits volljährig, zwischen 18 und 40 Jahre alt. Die meisten von ihnen wohnten zum Zeitpunkt des Platzverweises bereits nicht mehr bei den Eltern, fast alle kannten den Frauen zufolge, Gewalt gegen die Mutter und massiven Streit zwischen den Eltern bereits seit ihrer Kindheit. Die älteren Kinder gehörten zu den bedeutsamsten Unterstützungsquellen und waren meist über die Gewaltvorfälle detailliert informiert (3a-5, 3a-12, 3b-9, 1-4). Sie – insbesondere die Söhne – wurden von der Mutter zu Hilfe gerufen, stellten sich der Mutter schützend zur Seite, boten ihr Zuflucht oder halfen bei der Geltendmachung von rechtlichen Ansprüchen. Sie zeigten sich der Mutter gegenüber solidarisch und brachen weitgehend den Kontakt zum Vater ab. Ältere Kinder übten ihrerseits auch Druck auf die Mutter aus, sich zu trennen.

Folgerungen

In beiden Fachgesprächen wurde unterstrichen, dass Angebote für Kinder und Jugendliche – und die Entwicklung von Standards für die Angebote - denselben Stellenwert haben sollten, wie Beratungsangebote für erwachsene Opfer. Die Schlussfolgerungen aus dem Material wurden durch die beiden Fachbeiträge auf dem 1. Fachgespräch ergänzt. Das mündete in die Empfehlung eines zeitnahen und pro-aktiven Zugangs zu Kindern; das Angebot für Kinder soll Information, Orientierung, eine Sicherheitsplanung für das Kind sowie dessen Entlastung von Verantwortung, Schuld und Sorge umfassen. Bezogen auf die Interventionssituation sollen Polizeibeamte und -beamtinnen immer wieder für die Situation der Kinder sensibilisiert werden. Kindgerechtes Informationsmaterial sollte erstellt und zusätzlich ausgehändigt werden. Die sofortige Information des Jugendamtes über den Polizeieinsatz muss sichergestellt werden.

Beim 2. Fachtag der ExpertInnen in Stuttgart wurde prinzipiell festgestellt, dass das Jugendamt eine Klärung vornehmen muss, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und zwar unabhängig davon, ob Kinder in der Gewaltsituation anwesend waren oder nicht. Die Koordinierung der Hilfen (Casemanagement) für Kinder sollte beim Jugendamt liegen. Eindrücklich wurde das Vorgehen des Jugendamtes der Stadt Konstanz erörtert. Hier wird in allen Fällen häuslicher Gewalt eine Klärung des Kindeswohls vorgenommen. Die Hälfte der Familien sind dem Jugendamt bereits bekannt. Der Platzverweis schafft eine günstige Ausgangssituation, Hilfen zur Erziehung in Familien zu installieren, da die Barrieren direkt nach der Krisensituation relativ niedrig sind. Zwischen dem Jugendamt und der Frauenberatung des Vereins „Frauen helfen Frauen“ wurden gute Kooperationsabsprachen getroffen.

Kritisch wurde diskutiert, inwiefern Beratungsaufgaben für den Mann in bezug auf seine Vaterrolle mit Sorgerechtsentscheidungen und Umgangsregelungen verknüpft werden sollen. Jugendämter und Gerichte entscheiden häufig sehr formal über Fragen des Kindeswohls, der Aspekt der Qualität eines Umgangs wird dabei wenig berücksichtigt. Es wird mit Bindung argumentiert ohne zu abstrahieren, ob es eine förderliche oder schädigende Bindung ist. Über Bindung allein darf jedoch nicht argumentiert werden, da Bindungen zwischen Kind und Eltern immer bestehen. Positiv können flankierende Maßnahmen sein, die gewährleisten, dass der Umgang dem Kindeswohl entspricht. Bedeutsam ist, dass wahrgenommen und benannt wird, was das Kind erlebt hat. Durch diese Klarheit können Kompetenzen beim Vater gefördert werden.

Vorgeschlagen wurde weiterhin, dass das Jugendamt Männer in ihrer Rolle als Vater ansprechen und fördern muss, insbesondere diejenigen, die keine Täterberatung nutzen. Die Qualität des Umgangs zwischen Vater und Kind(ern) ist zu prüfen.

10 Gesamtbewertung und Zusammenfassung

10.1 Veränderung der Lebenssituation nach dem Platzverweis

Für die Frauen, die sich trennten, verschlechterte sich die finanzielle Situation deutlich. Einige Frauen hatten bereits im Vorfeld des Platzverweises Sozialhilfe bezogen, andere stellten das erste Mal einen Antrag auf Sozialhilfe oder lebten von dem Erziehungsgeld. Mit dem Verbleib in der Wohnung sind diese Fragen des Lebensunterhalts noch nicht geklärt: „Na ja wir Wohnung geblieben, aber ohne Geld, ohne nix, und ich ohne Arbeit und wir sollen irgendwie weiter neue Leben angefangen. Und ich war wirklich krank und konnte nichts essen konnte nicht schlafen.“ (3c-10) Dies gilt insbesondere, wenn der Mann verschuldet war. Einer Frau war die Rückkehr zu ihrem Mann überlegenswert angesichts der Aussicht, zum „Sozialfall“ zu werden. Einige Frauen hatten kurz vor oder nach dem Platzverweis Stellen angetreten, überwiegend in einem schlecht entlohnten Arbeitsbereich (Putzfrau, Altenpflegerin, §19-Arbeitsmaßnahme). Frauen, die berufstätig waren und ihren Lebensunterhalt selbst verdienen konnten, waren deutlich entlasteter.

Nur wenige Frauen beantragten eine Wohnungszuweisung und nicht alle Frauen blieben nach der Trennung von dem Mann in der Wohnung (Frauen, die die Beziehung aufrechterhielten, blieben sowieso in der Wohnung). In der Wohnung blieben nach einer Trennung vor allem die Frauen, die selbst Hauptmieterinnen waren, oder die bereits in einer Sozialwohnung lebten. Z.T. zogen die Frauen zu ihren Eltern, in einen anderen Ort oder in eine Sozialwohnung. Die beiden wichtigsten Gründe für einen Auszug waren zum einen die Finanzen – sei es, dass das Sozialamt nicht genug Mietkosten übernahm, sei es, dass das gemeinsame Haus wegen Schulden verkauft wurde -, zum anderen das fehlende Gefühl von Sicherheit in der „alten“ Wohnung.

Was die Kinder angeht, so berichteten alle Frauen deutliche Verbesserungen, nachdem die Gewaltbeziehung beendet war.

Veränderungen im Beratungsprozess

Zum Zeitpunkt des Zweitinterviews befand sich ausschließlich eine der sieben befragten Frauen noch in einem Beratungsprozess, der aufgrund der Gewalt, die zum Platzverweis führte, aufgenommen wurde. Dabei handelte es sich um eine auf die Gewalt im Geschlechterverhältnis spezialisierte Frauenberatungsstelle, zu der die Frau nach der Erstberatung durch den ASD weitervermittelt wurde. Bei allen anderen Frauen kam kein Beratungsprozess zustande. Entweder wurde ihr keine pro-aktive Erstberatung angeboten und sie selbst hatte keine Beratung aufgesucht oder die Erstberatung durch den ASD endete nach einem oder wenigen Terminen. Deutlich wird in den Zweitinterviews, dass sich der ASD in der Wahrnehmung der Frauen in der Regel nicht als Einrichtung präsentiert, die ihnen einen längeren Beratungsprozess anbietet. Zwei Frauen hätten sich ausdrücklich eine intensivere psychosoziale Begleitung nach dem Platzverweis gewünscht, hatten jedoch den Eindruck, dass sich die Hilfe des ASD auf die pragmatische Organisation konkreter Hilfen beschränkt: „...ich glaub für sie wäre es gut gewesen wenn ich gesagt hätte, okay ich brauch ein Anwalt, ich brauch das (lacht), ich brauch das, wenn ich ihr dieses ganze Ding da runtergeben hätte, vielleicht wäre das für sie gut gewesen, dann hätte sie (...) ein Zettel gehabt, okay können wir das abhaken, das abhaken...“ (2-2-Zweit). Eine Weitervermittlung an eine andere Beratungsstelle fand nicht statt.

Der pro-aktive Zugang der Erstberatungsstelle wird von den Frauen auch in einem deutlich zeitlichen Abstand zum Platzverweis als sehr positiv bewertet. Gewünscht wurde von man-

chen außerdem, dass ein weiterer pro-aktiver Beratungszugang nach der Erstberatung folgen würde. „Also ich hätte das als angenehm empfunden, weil man hätte dann gemerkt, äh gut es war jetzt nicht nur n sag ich mal ne Akutbehandlung, die man hier durchgeführt hat, weil eben grade die Akte im Moment auf m Tisch liegt, äh sondern man wird auch weiter, sag ich mal, im Übergang betreut.“ (1-4-Zweit)

Anders entwickelte sich der Kontakt der Frauen zum Jugendamt. Regelungen des Umgangs, der elterlichen Sorge oder die Einleitung von erzieherischen Hilfen benötigten einen längeren Kontakt. Manche Frauen versuchten zuerst die Unterstützung des Jugendamtes für die Durchsetzung ihrer Interessen bezug auf die Kinder zu bekommen ohne die Gewalttätigkeiten und eventuell die Suchtproblematik des Mannes offen zu legen. Erst nachdem sie mit dieser Strategie erfolglos blieben, änderte sich ihr Verhalten und sie gaben die Schonung des Mannes auf: „Am Anfang wollt die Madam nich so und äh weil ich wollt auch nich so raus damit (...) mit der ganze Situation, die Befürchtung wo ich innerlich hab und so weiter, weil in dem Moment mach ich ihn ja schlecht und wenn er nich da isch, kann er sich ja auch nich dagegen wehren, und wo ich dann aber gemerkt hab, dass se da des alles als sag mer mal meine Andeutungen nicht richtig verstanden hat, na hab ich dann gsagt ja gut okay, mir egal, dann sag ich ihr halt, was er für einer isch...“ (3a-4-Zweit)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Beratung mit pro-aktivem Beratungszugang und einer flexiblen, auf die Bedürfnisse der einzelnen zugeschnittenen Beratung von den Frauen als positiv erlebt wird. Diese Erfahrung kann selbst Frauen mit hohen Beratungsbarrieren ermutigen, sich auf einen längeren Beratungsprozess zur Aufarbeitung der Gewalterlebnisse und zur Lösung aus destruktiven Beziehungsstrukturen einzulassen.

10.2 Konturen eines neuen theoretischen Konzeptes zur Gewaltdynamik: Das Konzept der „Übergänge in der Gewaltbeziehung“

Die Frage „*Warum bleiben Frauen, die misshandelt werden, bei dem Misshandler?*“ beschäftigt viele Menschen – auch einige der Frauen, die wir interviewt haben und die auf eine lange Gewaltbeziehung zurückblicken, verstanden von heute aus, nach der Trennung, nicht mehr, warum sie nicht früher gegangen waren. Die Bindung an den Gewalttäter erscheint paradox und nicht nachvollziehbar. Ein historischer Meilenstein in der Forschung und Arbeit im Bereich häuslicher Gewalt war das Aufkommen von angemessenen Erklärungsansätzen, warum Frauen bei dem Misshandler bleiben bzw. (z.B. nach einem Frauenhausaufenthalt) zu ihm zurückkehren.

Im Zusammenhang mit der Analyse der Auswirkungen traumatischer Erfahrungen und insbesondere chronischer Traumatisierungen wurde die Bindung an den Täter z.B. bei Opfern von Geiselnhaft („Stockholm-Syndrom“: z.B. Harnischmacher/Muether 1987, übertragen auf häusliche Gewalt: Herman 1993) oder Vergewaltigungsopfern als psychischer Überlebensmechanismus tiefenpsychologisch erklärt (Kretschmann 1993). Herman bezieht sich auf chronische häusliche Gewalt als Situation der „Gefangenschaft“ – das Opfer kann nicht fliehen und steht unter der Kontrolle des Täters -, in der eine spezifische Beziehung zwischen Opfer und Täter entsteht. Strategien der psychischen Herrschaft seitens der Täter wie z.B. Isolation, Vernichtung von Besitz, mit dem sehr persönliche Erinnerungen verbunden sind, Verbot, nähere Kontakte zu anderen Menschen aufzubauen, oder Kontrolle dieser Kontakte sowie Demütigungen erzeugen Angst und Abhängigkeit und machen den Täter zu dem „wichtigsten Menschen im Leben des Opfers“ (Herman 1993, 108): Das Wohlbefinden, wenn nicht das Überleben hängt ganz von ihm ab. Brückner weist darauf hin, wie gerade Männer mit „zwei Gesichtern“ (Brückner 1991, 64) ihre Partnerinnen binden: Sie zeigen brutale Dominanz und sind zu anderen Zeiten verletzlich und hilflos, was in den Partnerinnen mütterliche Gefühle weckt. „So ergibt

sich das scheinbar paradoxe Bild, dass selbst Frauen, die von ihrem Mann geschlagen und gedemütigt werden, dennoch mütterliche Gefühle ihm gegenüber hegen. Die grenzenlose Mütterlichkeit bindet die Frauen emotional an ihre Männer, sie fühlen sich trotz der Misshandlung gebraucht.“ (a.a.O., 63) Eine besondere Rolle spielt die Unberechenbarkeit der Gewalt, denn ohne die Möglichkeit vorherzusagen, ob der Misshandler in einer Situation gewalttätig wird oder nicht, verliert das Opfer die letzte Möglichkeit einer Kontrolle in der Situation, indem es sich wenigstens auf Gewalt einstellen kann. Hier wird häufig auf die „Theorie der erlernten Hilflosigkeit“ hingewiesen⁵⁴. In dieser Situation der Hilflosigkeit und mit einem zerstörten Selbstbewusstsein fehlen Frauen die Ressourcen, um sich ein Leben in Unabhängigkeit und getrennt von dem Partner vorzustellen und den Schritt aus der Bindung heraus zu wagen.

Diese Entwicklung, die sich immer mehr auf den Endpunkt der vollständigen Selbstaufgabe und Hilflosigkeit des Opfers hin zuschraubt, wird mit dem Bild der „Gewaltspirale“ erfasst. Alle Versuche, in der Situation zu überleben und einen Funken an Kontrolle zu wahren, führen letztendlich in eine noch tiefere Verstrickung und in einen immer mehr um sich greifenden Verlust der letzten Ressourcen. Das Modell der Gewaltspirale denkt von diesem Endpunkt als „worst case“ aus und macht nachvollziehbar, wie Frauen an diesen Endpunkt kommen. Die Interviews bestätigen gerade bei den Frauen, die in einer langjährigen Gewaltbeziehung gelebt haben, auf die der Begriff „Gefangenschaft“ zutrifft, diese Beschreibungen (Muster „*Ambivalente Bindung*“). Das Bild der Gewaltspirale und der traumatisierten Frau bestimmt über weite Strecken die Arbeit im Bereich Gewalt gegen Frauen.

Allerdings hilft das Modell „Gewaltspirale“ oder „Endstation“ wenig, wenn es darum geht, Ressourcen zu erkennen oder an ihnen so anzusetzen, dass der „worst case“ gar nicht erst eintritt. Und in unserem Material war die Traumatisierte nur eines der Muster und das Gegenmuster wird gebildet von der Untergruppe von Frauen, die sich in einem fortgeschrittenen Trennungsprozess befanden, die also die Gewaltspirale *verlassen* haben und nicht bis zum Endpunkt geblieben sind. Ihre Erzählungen widerlegen die Annahme, es könne automatisch nur eine Entwicklung in Richtung einer immer tieferen Verstrickung geben. Ihre Erzählung wirft die Frage auf: „*Warum können Frauen an einem bestimmten Punkt den Misshandler verlassen?*“

Wir haben erste Züge eines theoretischen Konzept erarbeitet, das die vier unterschiedlichen Muster von Gewaltbeziehungen gleichermaßen erfassen kann und das nicht nur das Bleiben in der Gewaltbeziehung erklärt. Das „Modell der Übergänge“⁵⁵ bildet wie das Modell der Gewaltspirale einen Prozess ab, der sich in Phasen einteilen lässt:

- Das gibt es: „**Das erste Mal**“. Nach dem ersten Mal, hinter das eine Beziehung nicht zurück kann, gibt es die Möglichkeit, gleich zu gehen, was einige Frauen auch tun (Muster „Rasche Trennung“) und die Möglichkeit zu bleiben. Viele Frauen gaben den Rat, Frauen sollten „am besten gleich“ den Mann verlassen. Wenn man erst einmal die Würde verloren hat, sei es schwierig, sie wieder herzustellen. Der Mann, sagten sie, gewöhnt sich daran, dass er die Frau so behandeln kann.
- Wenn die Frau bleibt, gibt es **weitere Vorfälle, Eskalationen, Stufen**. Nach jeder Stufe sind die Ausgangsvoraussetzungen für die Entscheidungen neu gegeben. Wenn mit jeder

⁵⁴ Seligman führte Versuche durch, bei denen Versuchstiere in einem Labyrinth den Weg zum Futter suchten und bei „fälschen“ Wegen mit Stromstößen bestraft wurden. Diese Stromstöße und Wege zum Futter wurden immer verändert, so dass es nicht möglich war, einen Weg zu lernen – Lernen und Orientierung setzen konstante Bedingungen voraus. Die Tiere wurden apathisch und „lernten Hilflosigkeit“. Das zentrale Merkmal ist hier die Unberechenbarkeit der Versuchsanordnung, die sich mit der Unberechenbarkeit häuslicher Gewalt vergleichen lässt (Seligman 1999).

⁵⁵ Das Modell ist dem in der Delinquenztheorie oder im Suchtbereich üblichen „Karrieremodell“ nachgebildet.

Stufe die Entscheidung zu bleiben mehr und mehr zur einzigen Möglichkeit wird, haben wir das Bild der Gewaltspirale. Auf jeder Stufe, nach jeder neuen Eskalation ist aber prinzipiell auch die Möglichkeit gegeben, einen kleinen oder einen größeren Schritt in Richtung Verlassen der Beziehung zu gehen. Jede neue Stufe der Gewalt, sei es, dass der Mann die Kinder angreift, sei es, dass er Kontakte verbietet oder die Frau vor ihren Eltern beschämt, fördert auch Ekel und kann auch Reserven mobilisieren. Diese kleinen Schritte haben ein eigenes „das erste Mal“: das erste Mal – vielleicht heimlich - zu einer Anwältin gehen, das erste Mal Widerstand leisten, das erste Mal mit Trennung drohen, das erste Mal sich selbst behaupten, vielleicht auch das erste Mal die Polizei rufen. Insbesondere die Interviews mit den Frauen, die sich nach einer Phase der „psychischen Gefangenschaft“ (Herman) und des „häuslichen Terrorismus“ (Johnson) getrennt haben, zeigen, wie aus vielen kleinen Weichenstellungen etwas wächst, zunächst nach außen nicht durch eine spektakuläre Veränderung zu bemerken, denn die Frau bleibt noch in der Gewaltbeziehung. Viele Schritte „scheitern“ zunächst, nimmt man als Maßstab eine rasche Veränderung der Gewaltsituation, sind aber dennoch wichtig.

- Dann gibt es aber einen Punkt, an dem die Angst egal ist, die Scham egal ist, ein Verlassen möglich ist – vielleicht auch, weil die äußeren Umstände wie der Platzverweis einen letzten Ausschlag geben. In einigen Interviews brauchte das Verlassen eine letzte und z.T. lebensbedrohliche **Zuspitzung**, vorher hätte die Frau den Mann nicht verlassen können. Aber sie hat es geschafft. „Aber ich war nicht bereit, weil ich wie soll ich das jetzt erklären äh ich wollte -- wie soll ich das jetzt erklären? ---- Ich hab- ich wollte es eigentlich hart auf hart kommen lassen. Ich wollte nicht einfach Sachen packen wegziehen und-und das alles sein Ding- ich wollte es wirklich auf hart und auf, und wenn er mich abgestochen hätte, aber so wollt ich's gern- weil ich wollte en triftigen Grund haben- wirklich wahr- für mich waren die Gründe die ich ufgezählt hatte der Anwältin, noch nicht genug um en Schlusstrich zu ziehen. Er hätte- er HAT mir sehr viel weh getan. Aber- es hat mir nicht ausgereicht um Schlusstrich- nur den Punkt jetzt, wo das passiert ist: Da war's zu viel. Erstmals hat er meine Eltern beleidigt, wo se da waren, er hat mich beleidigt, er hat mich sehr de-gedemütigt, SO gedemütigt, dass meine Mutter da geweint hat. Und meine Eltern und meine Kinder die stehen über meinem Mann über meiner Arbeit über alles. Und wer das angreift oder irgendwie was kaputt macht, in dem Moment da (ahmt ein Geräusch nach:) pff –also das war dann der Ausschlag. (...) Ne, du lässt es voll auf Konfrontation hart auf hart- und ich WEISS nich, ob er den Abend des Messer jenuzt hätte.“ (3b-3).

Dabei ist klar, dass die Entscheidung auf jeder Stufe nicht „frei“ getroffen wird. Die Überzeugung, dass es eines „triftigen Grundes“ für die Lösung von dem Partner bedarf, findet sich in vielen Interviews. Das Motiv „ich kann nicht mehr, ich will nicht mehr, es geht nicht mehr, es ist kein Leben mehr“ wurde regelmäßig im Zusammenhang mit Episoden geäußert, in denen die Erzählerin dem Partner Grenzen setzte, sich wehrte, initiativ wurde und eine Veränderung oder Lösung anstrebte. Die auffällige Betonung lässt den Schluss zu, dass ein Sich Wehren oder Verlassen der Beziehung *bevor* die Frau am Ende ihrer Kräfte ist, nicht akzeptabel und dass erst im Durchleben des Extrems die Lösung möglich ist (das lässt sich wiederum in Hinblick auf die Bindung an den Gewalttäter interpretieren). Insgesamt nehmen diese und andere Begründungen für Widerstand in der Beziehung in allen Interviews einen großen Raum ein, und zwar scheint beides begründungsbedürftig: Wenn Frauen bei einem gewalttätigen Mann bleiben und ebenso wenn sie ihn verlassen bzw. eine Veränderung verlangen.

So wichtig es ist, die Dynamik auf Seiten der Frau zu verstehen, so sollte doch nicht der Eindruck entstehen, dass die Frage des Verlassens oder die Bindung an den Misshandler *ihr* Problem sei. Es sind die Strategien des Mannes wie z.B. Isolation der Frau, Demütigungen etc. und die Gewalt, für die *er* Verantwortung trägt, weswegen Frauen gebunden sind. Res-

sourcenorientierte Beratung setzt an den Handlungschancen der Frau „trotz allem“⁵⁶ an. Und während das Modell der Gewaltspirale den Automatismus betont, beinhaltet das Bild der „Übergänge in der Gewaltbeziehung“ die kleinen oder großen Entscheidungen „trotz allem“.

Die Entscheidung muss nicht gleich die sein, sich zu trennen. Es kann auch die Entscheidung sein, heimlich zu einer Anwältin zu gehen, sich eine Arbeit zu suchen, sich ein Handy zuzulegen etc. Frauen, die sich rasch trennen, treffen früh die Entscheidung zu gehen, Frauen, die dem Mann eine neue Chance geben, treffen zunächst die Entscheidung zu bleiben. Wie werden sie entscheiden, wenn die Gewalt eine neue Stufe erreicht? Nehmen sie dann die Chance wahr, sich zu trennen? Frauen, die sich bereits gelöst haben, haben die Weichen für sich neu gestellt. Und Frauen, die ambivalent gebunden sind, brauchen vielleicht noch Zeit und Unterstützung, um die ersten kleinen Schritte in Richtung Trennung zu gehen.

Die langfristige und stabile Trennung aus einer Gewaltbeziehung, in der der Partner sich nicht verändert und nicht von der Gewalt ablässt, ist häufig ein langer Prozess. Beratung sollte erfassen, an welchem Punkt, in welcher Phase eine Frau steht und diesen Prozess mit Geduld und Beharrlichkeit begleiten.

10.3 Abschlussthesen

Der Platzverweis signalisiert einen Paradigmenwechsel in dem Sinn, dass der Staat Gewalt in privaten Beziehungen nicht länger duldet. Die Wegweisung mit einer anschließenden Beratung erweist sich in vielen Konstellationen von Gewaltbeziehungen als ein **hochwirksames Instrument**: Sie bringt eine Veränderung in ein Beziehungssystem, bei dem der Mann entweder gerade erstmals oder seit kurzem gewalttätig geworden ist oder in dem die Gewalt bereits chronisch geworden ist und die Opfer entsprechende Anpassungsprozesse durchlaufen haben, um die Situation aushaltbar zu machen. Diese Veränderungen haben in vielen berichteten Fällen die Gewalt tatsächlich beenden können, weil sie

- von außen kommen,
- sehr niedrigschwellig durch den Anruf bei der Polizei in einer akuten Gefahrensituation ausgelöst werden, der seinerseits keine Überlegungen bezogen auf die Zukunft der Beziehung zur Voraussetzung hat,
- mit einer sofortigen physischen, optischen und akustischen Trennung für eine gewisse Zeit beginnen,
- teilweise unabhängig von dem Willen der Frau sind,
- von einer Institution (Polizei, Justiz) getragen werden, die von dem Mann akzeptiert werden muss, die Sanktionskraft hat und die somit dem Mann gegenüber Normen verdeutlichen kann,
- ...die Position der Frau stärken.

Der Platzverweis wird von fast allen befragten Frauen **sehr positiv bewertet** („ideal“, „Glücksfall“, „sehr gut“).

Aus der Perspektive der betroffenen Frauen ist die Stärke aber zugleich auch die Schwäche:

- Das Opfer kann von den tiefgehenden Veränderungen überfordert sein und der Platzverweis kann eine Krise auslösen.

⁵⁶ Dies ist der Titel eines Buches mit dem Untertitel „Wege zu Selbstheilung für sexuell missbrauchte Frauen“ von Ellen Bass und Laura Davis (1991, München: Orlanda Verlag).

- Insbesondere kann die Bewältigung eines Neuanfangs die Frau vor so hohe Anforderungen stellen, dass eine Rückkehr in die Gewalt vorgezogen wird.

Diese Probleme können mit Beratung aufgefangen werden. Beratung ist für die meisten Frauen eine wesentliche Bedingung für eine nachhaltige Veränderung. Information und Beratung – was hier in einem weiten Sinn Begleitung, lebenspraktische Hilfestellungen, Weitervermittlung ebenso umfassen soll wie psychosoziale Beratung z.B. zur Entscheidungsfindung – entlasten, klären, stärken und liefern die Ressourcen, die für die Veränderung benötigt werden. Drei zentrale Empfehlungen haben sich herauskristallisiert:

- Angesichts von Beratungsbarrieren, von Überforderung in der Krisensituation und von Intransparenz der Angebote ist der Zugang zu Beratung nicht immer gegeben; empfohlen wird hier ein **pro-aktiver Zugang**.
- Angesichts der Komplexität des Platzverweisverfahrens, der Vielzahl involvierter Stellen und der Überforderung durch die Situation sollte Beratung eine Orientierung bieten und die Erstberatung die Funktion einer **Clearingstelle** übernehmen.
- **Fort- und Ausbildung, Supervision, verlässliche Absprachen und Grundlagen der Arbeit, eine angemessene Ausstattung, Einbettung in ein Team und Einbettung des Teams in einen gut funktionierenden Kooperationszusammenhang** sind unverzichtbar. Eine parteiliche und ergebnisoffene Beratungshaltung ist wichtig. Primäres Beratungsziel ist die Herstellung von maximalem Schutz und Sicherheit.

Darüber hinaus sind Fragen des Zugangs zu Beratung und der Gestaltung von Beratung für Migrantinnen, für Männer mit Alkoholproblemen, im ländlichen Raum und für männliche Opfer zu lösen. Für Kinder, die Zeugen von Gewalt oder selbst misshandelt wurden, sind gesonderte Angebote zu entwickeln.

Der Platzverweis ist eine wichtige Option, die die bisherigen Optionen Flucht in das Frauenhaus (oder Flucht zu Verwandten und Freundinnen) ergänzt. Der spezifische Zugang über die akute Gefahrensituation und eine entsprechende Gefahrenprognose bedeutet, dass die anderen Optionen für Frauen, die sich nicht in dieser akuten Situation befinden, vorgehalten werden müssen.

Literatur

- Albrecht, H.-J. (1990): Strafzumessung bei schwerer Kriminalität im Vergleich, Theoretische Konzeptionen und empirische Befunde, ZStW 102, S. 596 ff.
- Brückner, Margit (1991): Die Liebe der Frauen. Über Weiblichkeit und Misshandlung. Frankfurt/M.: Fischer, 15.-16.Tsd.
- Brückner, Margit (1996): Frauen- und Mädchenprojekte. Von feministischen Gewissheiten zu neuen Suchbewegungen. Opladen: Leske + Budrich
- BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Berlin: BMFSFJ
- Firle, M., Hoeltje, B., Nini, M. (1995): Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Anregungen und Vorschläge zur Beratungsarbeit mit misshandelten Frauen. Im Auftrag des BMFSFJ. Bonn: BMFSFJ
- Fischer, G., Riedesser, P. (1998): Lehrbuch der Psychotraumatologie. München/Basel: Ernst Reinhardt
- Fraueninformationszentrum des Mannheimer Frauenhauses Mannheim e.V. (2002): Geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und Jungen, die Gewalt gegen ihre Mutter miterleben mussten und/oder selbst von Gewalt betroffen waren oder sind. Projekt-Abschlussbericht
- Gloor, D., Meier, H., Beariswyl, P., Büchler, A. (2000): Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Grundlagen und Evaluation zum Pilotprojekt Halt-Gewalt, Verlag Paul Haupt, Bern
- Gloor, D., Meier, H. (2003): Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte. Die Praxis des Familienrechts, Heft 3, 526 - 547
- Hanmer, J., Griffiths, S., Jerwood, D. (1999). Arresting Evidence: Domestic Violence and Repeat Victimization. London: Police Research Series, Paper 104
- Harnischmacher, Robert; Muether, Josef (1987): Das Stockholm-Syndrom. Zur psychischen Reaktion von Geiseln und Geiselnehmern. Archiv für Kriminologie 18. Jg., Heft 1-2, 1-12
- Helfferrich, C. (2004): Die Qualität qualitativer Daten. Ein Schulungsmanual zur Durchführung qualitativer Interviews. Leverkusen: Verlag Sozialwissenschaften
- Helfferrich, C. (2005): Die Wahrnehmung der eigenen Handlungsmacht und die Konstellation „Opfer – Polizei – Täter“ bei häuslicher Gewalt - die subjektive Perspektive von Frauen. In: Kury, H., Oberfell-Fuchs, J. (Hg.): Gewalt in der Familie: Für und wider den Platzverweis. Freiburg: Lambertus (i.Dr.)
- Helfferrich, C., Hendel-Kramer, A., v. Troschke, J. (1997): Anlaufstelle für vergewaltigte Frauen. Stuttgart/Berlin/Köln: Kohlhammer, Schriftenreihe des BMFSFJ Bd. 146
- Helfferrich, C., Kavemann, B., Lehmann, K. (2004): „Platzverweis“: Beratung und Hilfen bei häuslicher Gewalt. Abschlussbericht eines Forschungsprojektes im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg. Stuttgart: Sozialministerium
- Herman, J.L. (1993): Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. München: Kindler
- Hermann, D. (1988) Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode. In: G. Kaiser, H. Kury und H.-J. Albrecht (Hg.) Kriminologische Forschung in den 80er Jahren – Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland.. Freiburg: Max Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. (Band 35/2 aus: Kriminologische For-

schungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Recht), 863-877

- Johnson, M.P. (1995): Patriarchal terrorism and common couple violence: Two forms of violence against women. In: *Journal of Marriage and the Family*, 57, 283-294
- Kavemann, B. (1997): Zwischen Politik und Professionalität. Das Konzept der Parteilichkeit. In: Hagemann-White, C., Kavemann, B., Ohl, D.: *Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis*. Bielefeld: Kleine
- Kretschmann, Ulrike (1993): *Das Vergewaltigungstrauma. Krisenintervention und Therapie mit vergewaltigten Frauen*. Münster: Westfälisches Dampfboot
- Lehmann, K. (2004): *Der Platzverweis und das Beratungsangebot für Opfer häuslicher Gewalt im Rems-Murr-Kreis aus Sicht von ExpertInnen und Betroffenen. Abschlussbericht der Forschungsstudie „Häusliche Gewalt“*. Waiblingen: Agendabüro Agenda 21
- Lucius-Hoene, G.; Deppermann, A. (2002): *Rekonstruktion narrativer Identität. Ein Arbeitsbuch zur Analyse narrativer Interviews*. Opladen: Leske + Budrich
- Müller, S. (1980): *Aktenanalyse in der Sozialforschung*, BELTZ Forschungsberichte, Weinheim und Basel: Beltz
- Piispa, M. (2002): *Complexity of Patterns of Violence Against Women in Heterosexual Partnerships. : Violence Against Women, Vol 8, 7, 873-900*
- Seligman, Martin E.P. (1999): *Erlernte Hilflosigkeit*. Weinheim: Beltz
- Sellach, B. (Hg.): *Neue Fortbildungsmaterialien für Mitarbeiterinnen im Frauenhaus. Gewalt im Geschlechterverhältnis*. Stuttgart: Kohlhammer, Schriftenreihe des BMFSFFJ Band 191.1
- Sozialministerium Baden-Württemberg (2001) (Hg.): *Modellversuch Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt. Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe*. Stuttgart
- Sozialministerium Baden-Württemberg (o. J.): *Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt*. Stuttgart: Sozialministerium
- Sozialministerium Baden-Württemberg (2002): *Platzverweis in Fällen häuslicher Gewalt. Dokumentation der Fachtagung für Beraterinnen und Berater von Opfern, Kindern und Tätern*, Stuttgart, 4. November 2002
- Weis, Kurt (1982): *Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit*. Stuttgart: Enke
- WiBIG (2003) *Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung von STOP – Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt*.
- WiBIG (2004 b) *Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt*, BMFSFJ (Hg.) www.bmfsfj.de Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte
- WiBIG (2004 c) *Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt*, BMFSFJ (Hg.) www.bmfsfj.de Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte
- WiBIG (2004 d): *Von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis. Die Arbeit von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt*, BMFSFJ (Hg.) www.bmfsfj.de Stichwort → Forschungsnetz → Forschungsberichte

Im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt entstandene Diplomarbeiten

- Beilharz, H. (2003): *Sicherheit und Schutz beim Platzverweis im Vergleich zum Frauenhausaufenthalt*. Diplomarbeit Evangelische Fachhochschule Freiburg
- Bluthardt, U. (2004): *„...hoffentlich kriegt das der Papa nicht mit!“ Über die möglichen Auswirkungen der häuslichen Gewalt auf die männliche Sozialisation*. Diplomarbeit Evangelische Fachhochschule Freiburg

- Bornschein, E. (2003): Männerarbeit in Baden-Württemberg - Die Arbeit mit gewalttätigen Männern ist in Baden-Württemberg immer noch Neuland. Diplomarbeit Evangelische Fachhochschule Freiburg
- Ewald, J. (2004): „Adios Macho – Adios Violencia? Welchen Einfluss haben Geschlechterrollen und Familienstruktur auf das Leben von Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben? Mögliche Hilfen und Formen der Unterstützung für Betroffene – Einblicke in die Situation Chiles. Diplomarbeit Evangelische Fachhochschule Freiburg
- Federer, E. (2004): Anzeigeverhalten von Frauen im Rahmen des Platzverweisverfahrens. Was könnte Frauen die Anzeigenerstattung im Platzverweisverfahren erleichtern? Diplomarbeit Evangelische Fachhochschule Freiburg
- Kämmer-Kupfer, P. (2004): Was erleichtert Frauen den Ausstieg aus Gewaltbeziehungen? Schlussfolgerungen für die Praxis. Diplomarbeit Evangelische Fachhochschule Freiburg
- Schröter, C. (2004): Welche Rolle spielen Vorerfahrungen mit Gewalt und lebensgeschichtliche Entwicklung von Bewältigungsstrategien für eine positive Entwicklung? – Eine Untersuchung im Rahmen des Platzverweisverfahrens. Diplomarbeit Evangelische Fachhochschule Freiburg
- Thierfelder, V. (2003): Das Platzverweisverfahren in verschiedenen Regionen aus der Perspektive von Migrantinnen. Diplomarbeit Evangelische Fachhochschule Freiburg

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abb. 1: Ablauf des Platzverweisverfahrens

Abb. 2: Das mehrstufige Forschungsdesign

Tab. 1: Maßnahmen im „Platzverweisverfahren“ und beteiligte Institutionen

Tab. 2: Die ausgewählten Regionen

Tab. 3: Definitionsmerkmale der vier Muster von subjektiver Sicht auf die Gewaltbeziehung

Tab. 4: Mögliche Übergänge zwischen Mustern: Kommentierung

Tab. 5: Bereiche und Institutionen für Beratungsbedarf bei einem „Neuanfang“ nach einem Platzverweis

Tab. 6: Musterspezifischer Beratungsbedarf

Anhang

A1 .Beitrag des Innenministeriums: Erfahrungen und Perspektiven zur Fortentwicklung des Platzverweisverfahrens bei Gewalt im sozialen Nahraum

A2 Übersicht: Interviews nach Mustern

A3 Ergänzungen zum methodischen Vorgehen

A1 Beitrag des Innenministeriums: Erfahrungen und Perspektiven zur Fortentwicklung des Platzverweisverfahrens bei Gewalt im sozialen Nahraum

Im Umgang mit Gewalt im sozialen Nahraum hat sich im Zuge des Modellversuchs zum Platzverweisverfahren in Baden-Württemberg ein tiefgreifender Paradigmenwechsel vollzogen: Gewalt wird nicht mehr länger als Privatsache abgetan, sondern als ernste Herausforderung von Polizei, Justiz und anderen Institutionen verstanden und entsprechend angegangen. Die Polizei allein kann nur die akute Konfliktsituation entschärfen, mit ihrem Einschreiten aber keine Dauerlösung bewirken. Weil dies so ist, muss häusliche Gewalt möglichst frühzeitig durch eine ganzheitlich ausgerichtete Intervention des Staates durchbrochen werden, die nicht nur die Gewalt oder Bedrohung in der Akutsituation beendet, sondern den betroffenen Menschen konkrete Perspektiven für dauerhaft gewaltfreies Leben eröffnet. Hierzu ist die Einbettung der Maßnahmen von Polizei und Justiz in ein auf örtlicher Ebene abgestimmtes Gesamtkonzept notwendig.

Die bislang gewonnenen Erfahrungen zeigen eindeutig, dass vor allem die Vernetzung der Institutionen und Einrichtungen, die am Platzverweisverfahren beteiligt sind, ein wesentlicher Faktor für den Erfolg des Platzverweisverfahrens ist. Hier gewährleisten insbesondere Runde Tische auf örtlicher Ebene, dass die beteiligten Behörden, Institutionen und Einrichtungen eng miteinander zusammenarbeiten und ihr Vorgehen aufeinander abstimmen. Die hohe Akzeptanz und positive Bewertung des Platzverweisverfahrens bei allen Beteiligten zeigt, wie wichtig und notwendig die landesweite Einführung dieses Instruments war. Auch die Polizei hat von dieser Kooperation profitiert und sich als wichtiger Partner bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt erwiesen. Dabei ist es alles andere als einfach, in entsprechend konfliktgeladener Atmosphäre vor Ort unter großem Zeitdruck – im Grunde oft lediglich mit „Türspaltwissen“ ohne nähere Hintergründe – die richtigen, das heißt, angemessenen Maßnahmen zu treffen. Wo die Abstimmung im Einzelfall noch nicht optimal läuft, gilt es, zwischen den Beteiligten praxisgerechte Verfahrensabläufe zu organisieren. Sehr hilfreich für die Weiterentwicklung des Platzverweisverfahrens, speziell des Beratungsangebots, sind hierbei die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt von Prof. Dr. Cornelia Helfferich und Prof. Dr. Barbara Kavemann.

Eines zeigen die praktischen Erfahrungen bereits jetzt: Das Platzverweisverfahren ist kein statisches Gebilde, sondern muss sich mit Blick auf eine optimale Vernetzung flexibel weiterentwickeln und weitere Kooperationspartner erschließen, um die Situation für gewaltbetroffene Frauen und Kinder zu verbessern.

Der Ärzteschaft kommt hier eine Schlüsselfunktion zu. Sie sind es, die betroffene Opfer erkennen, ihnen Hilfe anbieten und beim Abbau von Gewaltfolgen mitwirken können. Ausgesprochen erfreulich ist deshalb, dass sich die Landesärztekammer Baden-Württemberg dieser Thematik annimmt, spezielle Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte hierzu anbietet und einen Leitfaden „Häusliche Gewalt“ für Ärztinnen und Ärzte erarbeitet hat, der dazu beitragen soll, häusliche Gewalt besser zu erkennen und adäquat auf diese zu reagieren. Richtungweisend ist auch das vom S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm gegen Gewalt an Frauen am Universitätsklinikum Benjamin Franklin Berlin verfasste und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Handbuch, das dezidiert beschreibt, wie im Rahmen der medizinischen Versorgung Interventionsprojekte entwickelt, aufgebaut und strukturell verankert bzw. wie Betroffene konkret unterstützt werden können. Mit Blick auf den wichtigen Beitrag, den Ärztinnen und Ärzte bei der Aufdeckung von Misshandlungen sowie bei der

Verhinderung weiterer Gewalttaten leisten können, sollte die themenspezifische Fortbildung im medizinischen Bereich insgesamt weiter ausgebaut werden.

Auch die Jugendämter sind weitere wichtige Kooperationspartner, die in Fällen häuslicher Gewalt, in denen Kinder betroffen sind, verstärkt in das Platzverweisverfahren einzubinden sind. Insbesondere ist es notwendig, spezielle Angebote für Kinder zu entwickeln und noch stärker mit den Hilfsangeboten für betroffene Frauen zu verbinden. Daneben sollten auch Kindergärten, Schulen und Jugendeinrichtungen verstärkt für die Thematik häusliche Gewalt sensibilisiert und auf entsprechende Hilfsangebote hingewiesen werden. Die bestehenden Zusammenhänge zwischen häuslicher Gewalt und Kindsmisshandlungen bzw. Kindeswohlgefährdungen müssen noch stärker berücksichtigt und das Zusammenwirken der hiermit befassten Akteure weiter ausgebaut werden. Zudem gilt es, die Erziehungskraft von Eltern und Schule gezielt zu stärken und insbesondere bei Risikogruppen mit frühzeitigen primärpräventiv ausgerichteten Angeboten anzusetzen. Zu einer nachhaltigen Prävention häuslicher Gewalt gehört nicht zuletzt auch das Anti-Gewalt-Training für den Täter, in dem er Verhaltensweisen zur gewaltfreien Konfliktlösung erlernen und trainieren kann. Deshalb sollten Anti-Gewalt-Trainingskurse als fester Bestandteil des Platzverweisverfahrens etabliert und eine Belegung der Kurse durch die enge Vernetzung der am Verfahren mitwirkenden Institutionen und Einrichtungen sichergestellt werden.

Für die Polizei ist es wichtig, zeitnah und sensibel zu reagieren und durch konsequentes Einschreiten gegen den Täter das deutliche Signal zu setzen, dass sie die häusliche Gewalt ernst nimmt und entschlossen gegen sie vorgeht. Nur so kann sie das notwendige Vertrauen der Opfer gewinnen. Zur Weiterentwicklung des Platzverweisverfahrens ist es dabei insbesondere erforderlich, die polizeiliche und fachübergreifende Aus- und Fortbildung weiter zu intensivieren, um auch neue Netzwerkpartner - wie Arztpraxen oder Notfallambulanzen - in das Platzverweisverfahren einzubinden. Zudem ist das polizeiliche Einschreiten zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen weiter zu optimieren. Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2003 in Baden-Württemberg insgesamt 168 (2002: 157) Mädchen oder Frauen Opfer von versuchten bzw. vollendeten Tötungsdelikten. Hiervon waren 126 (2002: 126) Opfer mit dem Täter verwandt oder näher bekannt. Von den 96 Opfern eines vorsätzlichen Tötungsdelikts (Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen) waren im Jahr 2003 insgesamt 53 Opfer weiblich. Hiervon waren 39 mit dem Täter verwandt oder näher bekannt. Bei der überwiegenden Anzahl der Tötungsdelikte an weiblichen Opfern handelt es sich also um Beziehungsdelikte. Dabei steigt das Tötungsrisiko insbesondere in der Trennungsphase signifikant an. Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten ereignen sich also keineswegs immer plötzlich und unerwartet, sondern bilden nicht selten den Schlusspunkt heftiger, teilweise langjähriger gewalttätiger Auseinandersetzungen, die oftmals - zumindest im Umfeld von Opfer und Täter - bereits bekannt sind. Werden diese auch der Polizei bekannt, hat sie realistische Chancen, „vor dem Täter am Tatort zu sein“, um die Ausführung schwerster Straftaten zu verhüten. Vor diesem Hintergrund gilt es, im Rahmen der Fortentwicklung des Platzverweisverfahrens gegen häusliche Gewalt das polizeiliche Einschreiten insbesondere nach (Mord-)Drohungen (unabhängig davon, ob ein Platzverweis ausgesprochen wurde) durch Erstellung einer qualifizierten Gefährdungsprognose und ggf. die konsequente Durchführung einer Gefährderansprache weiter zu optimieren. Im Frühjahr 2004 wurden deshalb sämtliche Polizeidienststellen des Landes Baden-Württemberg angewiesen, Erkenntnissen über Bedrohungen, speziell in Paarbeziehungen, besonders sensibel, differenziert und mit grundsätzlich niedriger Einschreitschwelle nachzugehen. Häufig können schon das „Ernstnehmen“ der Drohung, die sofortige persönliche Kontaktaufnahme mit dem Gefährder bzw. seinem Umfeld, die Information des Polizeireviere am Wohnort des Opfers, die Festlegung von konkreten Ansprechpartnern, die zeitnahe Erhebung der Vorgeschichte

sowie eine darauf basierende Gefahrenprognose und konkrete Verhaltenshinweise an das Opfer dazu beitragen, die Eskalation eines Teils der massiven Gewaltdelikte zu vermeiden.

Die im Rahmen des Platzverweisverfahrens bereits bestehenden örtlichen Netzwerke müssen landesweit weiter ausgebaut werden. Hierbei sind die bestehenden Strukturen der Kommunalen Kriminalprävention als Plattform zu nutzen. Um die notwendige institutionelle Absicherung und Nachhaltigkeit zu gewährleisten, sollte die Leitungsebene in Form einer Lenkungsgruppe, bestehend aus dem Oberbürgermeister bzw. Landrat, dem Polizeichef und anderer Amtsleiter eingebunden werden. Dieser Lenkungsgruppe ist eine mit Fachexperten besetzte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der fachlichen Erfordernisse nachzuordnen. Neben der Fortbildung sollte das Thema häusliche Gewalt auch verstärkt in der Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen werden. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung tragen dazu bei, Hintergründe über die Dynamik von Gewaltbeziehungen zu vermitteln und das Bewusstsein zu schärfen, dass die Eindämmung der Gewalt im sozialen Nahraum eine gemeinsame Aufgabe ist, die das Engagement und die Zusammenarbeit aller Verantwortungsträger erfordert.

Uwe Stürmer, Innenministerium Baden-Württemberg

A2 Übersicht: Interviews nach Mustern

Code Nr	Alter	Arbeits- und finanzielle Situation	Aktuelle Beziehungssit.	Kinder*	Wohnsituation	Migration?	Platzverweis	Strafantrag/ Anzeige	Wohnungszuweisung
Muster: Trennung nach kurzer Gewaltphase									
1-1	Anf. 20	Elternzeit Sozialhilfe	nicht verh., jetzt getrennt	1 KK	Umzug in neue Wohnung, 1	M Afrika	PV	Strafantrag	keine WZ, da Umzug
1-2	Anf. 20	arbeitslos	nicht verh., Jetzt getrennt	-	Umzug in neue Wohnung	M Südeuropa	PV	zwei Strafanträge	-
1-3	Mitte 20	Elternzeit, Verzicht aus Sozialhilfe	verheiratet Jetzt getrennt lebend, Option für gem. Zukunft offen	2 KK	bleibt in der Wohnung	M Afrika	PV	-	WZ
1-4	Anf. 40	arbeitslos	nicht verheiratet, jetzt getrennt	1 E	bleibt in der Wohnung,		PV	-	kein Antrag auf WZ, da Mann freiwillig Wohnung überlässt
1-5	Ende 40	erwerbstätig, selbständig,	verheiratet, jetzt Scheidung eingereicht	2 E	ihre Wohnung, sie flieht aus der Wohnung	M: Afrika	PV + wieder Aufnahme, zwei weitere Vorfälle ohne PV	Anzeige zurückgenommen, danach auf Privatklageweg verwiesen	WZ beantragt, abgelehnt
1/2-1	Ende 40	erwerbstätig	verheiratet, jetzt in Scheidung	1 E, 1 J	bleibt in der Wohnung	beide Aus-siedler	PV	-	-
Muster 2: Frauen, die die Beziehung/Ehe aufrechterhalten wollen									
2-1	Mitte 50	erwerbstätig	bleibt verheiratet	2 E	bleibt in der Wohnung	F Skandinavien	PV	Anzeige wird mit Straftat wg. Alkohol am Steuer verrechnet	-
2/3c-2	Ende 20	in Ausbildung	bleibt verheiratet	1 KK 1 K	bleiben in der Wohnung	beide Naher Osten	PV (eine Woche), dann wieder Aufnahme	-	-
2-2	Mitte 30	Hausfrau	weiter verheiratet	3 SK	bleiben in der Wohnung		PV, wieder Aufnahme	-	-
2-3	Mitte 30	Hausfrau, Nebenjobs	bleibt zunächst verheiratet, später Scheidung eingereicht	3 SK	bleiben in der Wohnung		PV, wieder Aufnahme	-	-

2-4	Ende 20	Sozialhilfe	weiter verheiratet	2 K	bleiben in der Wohnung	beide Naher Osten	-	-	-
Muster 3: Fortgeschrittener Trennungsprozess									
3a-1		berufstätig	verheiratet, Scheidung eingereicht	1 K	bleibt in der Wohnung	M Jugoslawien	PV	-	WZ direkt im Anschluss an PV
3a-2	Ende 30	Hausfrau, Sozialhilfe	verheiratet, jetzt in Trennung	1 K 1 SK	bleibt in der Wohnung		PV bis zum Abend des folg. Werktags, nicht verlängert	Strafantrag später wegen Missbrauch der Tochter	keine WZ, da Mann freiwillig die Wohnung überlässt
3b-3	Anf. 40	erwerbstätig	verheiratet, jetzt Scheidung eingereicht	1 SK 1 J 1 E,	bleibt in der Wohnung		2. PV, beim ersten nimmt sie ihn wieder auf. Beim 2. Mal Inhaftierung	beim 2. Mal Strafantrag wegen Vergewaltigung, Nötigung	keine WZ, da Inhaftierung Vorsorglich NV
3a-4	Anf. 30	arbeitslos Sozialhilfe	verheiratet, jetzt getrennt lebend, hat neue Beziehung (11 J. Knast)	1 K, 1 SK	bleibt in der Wohnung	M Naher Osten	Polizeieinsatz, es wurde kein Platzverweis ausgesprochen, beide angetrunken	-	keine WZ, da Mann freiwillig die Wohnung überlässt
3a-5	Mitte 50	nicht erwerbstätig, Hausfrau	getrennt lebend, jetzt Scheidung eingereicht	2 E	bleibt im Eigenheim		PV	frühere Anzeige	WZ
2/3-1	Mitte 30	erwerbstätig	verheiratet, Scheidung eingereicht	2 KK	bleibt im Eigenheim		PV	-	-
3b-6	Anf. 30	Studium, Sozialhilfe	verheiratet, jetzt geschieden	2 K	bleibt in der Wohnung		2 PV	-	-
3a-7	Anfang 40	Hausfrau, nach Trennung Sozialhilfe	verheiratet, Scheidung eingereicht	2 K 1 E	Umzug in eine neue Wohnung		PV, ein Jahr davor Polizeieinsatz ohne PV	später Anzeige	-
3c-8	Anfang 30	erwerbstätig	verheiratet, jetzt getrennt lebend	3 SK	bleibt in der Wohnung	beide Südeuropa	kein PV, da die Polizei von Freundin ausgerufen	achtmal Anzeige	NV, WZ
3b-9	Mitte 40	erwerbstätig	verheiratet, jetzt Scheidung eingereicht	2 E	Umzug zu ihrer Mutter		kein PV, da Flucht aus der Wohnung	Anzeige nicht verfolgt, auf Privatklageweg verwiesen	NV
3c-10	Mitte 40	Hausfrau, nach PV erwerbstätig	verheiratet, jetzt geschieden	1 SK 1 J	bleibt in der Wohnung	beide Osteuropa	PV	-	WZ im Anschluss an PV

3a-11	Ende 20	Hausfrau, nach PV Sozialhilfe	verheiratet, jetzt geschieden	1 KK 1 K	Umzug in Sozialwohnung	M Afrika	mehrere Male Polizei gerufen, erst beim letzten Mal PV	-	NV-
3a-12	Ende 40	Hausfrau, nach PV erwerbstätig, Sozialhilfe	verheiratet, jetzt geschieden	1 E	Umzug in Sozialwohnung		PV (eine Woche)	Anzeige, Bearbeitung dauert ein Jahr Bitte um Einstellung	-
3c-13	Anf. 60	Hausfrau, Rentnerin	verheiratet, jetzt in Trennung	2 E	bleibt in der Wohnung	beide Osteuropa	PV	-	-
Muster 4: Traumatisierung und ambivalente Bindung									
4-1	Anf. 40	erwerbstätig, nach PV Sozialhilfe	nicht verh., weitere Beziehung unklar	3 SK	bleibt in der Wohnung	F Osteuropa	PV	Strafantrag	WZ, NV
4-2	Anf. 40	erwerbstätig, erg. Sozialhilfe	verheiratet	1 SK	bleibt in der Wohnung		6 PV, 5 mal wieder Aufnahme	-	keine WZ wegen Inhaftierung wg. Anderer Delikte
4-3	Mitte 30	Studentin, Sozialhilfe	verheiratet	1 KK 1 K	bleibt in der Wohnung	M Südamerika	einmal Verzicht auf PV, einmal PV, wieder Aufnahme	-	WZ beantragt und zurückgezogen nach Auflage Familientherapie
4-4	Mitte 35	Sozialhilfe	verheiratet	1 K	geht in ein Frauenhaus, danach: bleibt in der Wohnung	beide Indonesien	PV	-	Mann geht freiwillig
<i>Nicht eingeordnet</i>									
0-1	Ende 30	Elternzeit	verheiratet, jetzt in Trennung lebend	1 KK 1 SK	bleibt in der Wohnung	F Osteuropa, M Südeuropa	kein PV, Flucht in das Frauenhaus, Näherungsverbot	Strafantrag wegen Kindesentführung	-

* KK = Kleinkind ≤ 3 Jahre, K = Kind 4-6 Jahre, SK = Schulkind 7-15 Jahre, J = jugendliches Kind 16-18 Jahre, E = erwachsenes Kind ≥ 19 Jahre

A3 Ergänzungen zum methodischen Vorgehen

Regionenerhebung

Die Auswahl wurde geleitet von der Maxime der „Berücksichtigung einer möglichst großen Differenz bei gleichzeitiger Erfassung des Durchschnittstypus“ (kontrastierendes Vorgehen). Kriterien der Differenz waren geografische Lage in Baden-Württemberg, Ortsgröße bzw. ländliches Einzugsgebiet (Groß- und mittelgroße Städte, Städte mit ländlichem Einzugsgebiet und ländliche Kreise ohne markantes städtisches Zentrum), Besiedlungsdichte, Dichte der Angebote (u.a. Vorhandensein von Interventionsstellen/ Runden Tischen, von Frauenhäusern, Angeboten für Männer bzw. Täter oder das Vorhandensein spezieller Angebote).

Das Instrument, ein Frageraster, wurde auf der Basis des schematischen Ablaufplans entwickelt, den das Sozialministerium Baden-Württemberg in der Broschüre „Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt“ veröffentlicht hat (Sozialministerium Baden Württemberg o.J.). Dort sind der Verfahrensablauf und die am Verfahren beteiligten Einrichtungen mit ihren Aufgaben beschrieben. Das Frageraster enthält Felder für Angaben zur Region, zu Schlüsselpersonen und zur Beteiligung am Modellprojekt sowie zur Kooperation und allgemeinen Handhabung des Verfahrens, und Felder für gesonderte Antworten von Beteiligten zu ihrer Arbeit und ihren Erfahrungen (Polizei/Ordnungsamt, Familiengericht/Staatsanwaltschaft, Beratungsstellen, Träger von Angeboten für Männer und Kinder, Ämter, Frauenhaus/-häuser, ein gesonderter Abschnitt für Angebote für MigrantInnen und zur Beschreibung von Kooperationsstrukturen wie Runden Tischen oder Interventionsstellen).

In einem ersten Schritt wurde das Internet (Internetauftritt der Städte) und vorhandenes Printmaterial (Dokumentationen, Faltblätter etc.) als Auskunftsource herangezogen. In einem zweiten Schritt wurden Schlüsselpersonen befragt, sofern solche in den Regionen vorhanden waren. In einem dritten Schritt wurden Vertreter und VertreterInnen von allen relevanten Einrichtungen kontaktiert und um Auskünfte über ihren Arbeitsbereich gebeten. Auf diese Weise sollte die Vielfalt der Perspektiven von beteiligten Institutionen erhalten bleiben. In dem Telefongespräch wurde das Raster mit den relevanten Fragen von der Interviewerin ausgefüllt. Einige Befragte – insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft – baten darum, das Raster selbst auszufüllen. Ihnen wurde das Raster zugeschickt, das allerdings nicht für das Selbstausfüllen konzipiert war.

Große und für die Handhabung des Platzverweisverfahrens charakteristische Schwierigkeiten bereitete die Strukturhebung in den Landkreisen: Hier mussten eine Vielzahl von Akteuren einzeln befragt und eine verwirrend heterogene Praxis abgebildet werden. Da z.T. ein Platzverweis selten vorkommt, bilden sich auch wenig Routinen heraus. Die ursprüngliche geplante Erhebung im Main-Tauber-Kreis wurde daher aufgegeben⁵⁷. Da auf die Vorarbeiten von Katrin Lehmann Bezug genommen werden konnte, konnten die Probleme des ländlichen Raums anhand der ausführlichen Regionalanalyse des Rems-Murr-Kreises aufgegriffen werden.

⁵⁷ Für die Entscheidung war neben den Erhebungsproblemen die geringe Wahrscheinlichkeit Ausschlag gebend, dort Befragte für die qualitativen Interviews zu gewinnen.

Die qualitativen Interviews

Bei dem *teilnarrativen*⁵⁸ *Erstinterview* begannen wir mit der Frage: „Ein Platzverweis hat ja meist eine längere Vorgeschichte. Wie war das bei Ihnen, können Sie mir darüber etwas erzählen?“ Die Befragten begannen eine meist längere Erzählung, die z.B. bei dem Kennenlernen des Partners, mit den Alkoholproblemen des Mannes oder mit einer besonderen Gewalt-handlung begann. Der Interviewleitfaden (siehe Anhang) folgte der Erzählung

- von der Vorgeschichte
- über das Erleben des Platzverweises
- und die Zeit danach bis heute

und enthielt Stichworte für einzelne Nachfragen.

Die *Auswertung* konzentrierte sich zunächst auf die Einzelgeschichten. Wichtig war uns nicht nur, *was* erzählt wurde, sondern auch *wie* erzählt wurde. Welche Worte, Bilder und grammatikalischen und syntaktischen Konstruktionen Menschen wählen, wenn sie von sich erzählen, ist nicht allein vom Zufall oder von „objektiven Sachverhalten“ abhängig, sondern ist Ausdruck der Strukturen, die die „Welt in unserem Kopf“ angenommen hat. Wir nahmen uns viel Zeit, um die Texte Sequenz für Sequenz durchzugehen und immer wieder zu fragen: Warum hat die Befragte das so und nicht anders ausgedrückt? Welche Bilder kehren in der Erzählung immer wieder? Diese hermeneutische Textanalyse war besonders wichtig für die Rekonstruktion der subjektiv erinnerten „Prozessgestalt“ der Gewaltbeziehung, der subjektiv wahrgenommenen eigenen Handlungsmächtigkeit und der zeitlichen Perspektive, aus der heraus die Frauen erzählten. Was unter diesen drei Aspekten, die zentrale Kategorien unserer Auswertung darstellen, verstanden wird, wird in Kapitel 5.1 vorgestellt.

Eine andere Form der Auswertung verfährt inhaltsanalytisch. Zunächst werden alle Aussagen zu bestimmten Themen zusammengestellt, dann werden aus diesem Fundus von Zitaten bestimmte Kategorien gebildet

Die Aktenauswertung

Die Aktenauswertung ist ein so genanntes „nichtreaktives Messverfahren“. Sie bearbeitet ein Datenmaterial, das nicht eigens für den Zweck der Forschung erstellt wurde und auf das die untersuchenden Personen zum Zeitpunkt der Erhebung keinen Einfluss haben. Verzerrungen des Materials können aus dem Design des Erhebungsinstrumentes sowie aus der Auswahl der Stichprobe resultieren.

Hierauf wurde im Vorfeld ein besonderes Augenmerk gelegt. Um den Erhebungsbogen an die Auswahl und Darstellungsform der Informationen in polizeilichen Akten anzupassen, wurde für die Erstellung des Erhebungsinstrumentes der polizeiliche Dokumentationsbogen aus Stuttgart zugrunde gelegt. Der Erhebungsbogen für die Gerichtsakten wurde auf der Basis von einer kleinen Anzahl anonymisierter Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz erstellt.

Bei der Auswahl der Stichproben in Stuttgart wurde aus einem Spektrum abgeschlossener Verfahren regelmäßig jede 4. Akte gezogen. Da im Rahmen des Platzverweisverfahrens der Polizeivollzugsdienst wie das Ordnungsamt innerhalb weniger Tage entscheiden und dieser Aktenteil im Ordnungsamt aufbewahrt wird, waren die Akten von 3 Jahren vollständig, innerhalb der Jahre alphabetisch geordnet, abgelegt. Hier bestand nicht die Gefahr einer Verzer-

⁵⁸ Das Verfahren wird so benannt, weil freien oder „Stegreif“-Erzählungen ein großer Raum gewährt, aber doch mit Nachfragen an einigen Stellen in den Interviewverlauf eingegriffen wird (vgl. Helfferich 2004 und Anhang).

rung durch Fehlen bestimmter Akten oder einer ungewollten Schwerpunktlegung auf bestimmte Gruppen von Geschädigten oder Tätern.

Bei den Gerichtsverfahren wurden alle Akten ausgewertet, die uns auf Bitte nach einer vollständigen Vorlage zur Verfügung gestellt wurden. Da zu dem Zeitpunkt der Untersuchung Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz bei den Gerichten noch nicht gesondert ausgezeichnet wurden, besteht die Möglichkeit, dass wir nicht alle Verfahren erfassen konnten.

Eine weitere methodologische Schwierigkeit der Aktenauswertung liegt in einer gewissen Begrenzung des Aussagewertes der gewonnenen Daten. Polizei- und Gerichtsakten spiegeln zum einen den Gang der Organisation wieder. Sie dokumentieren ferner, was die einzelnen Bearbeiter in den verschiedenen Institutionen machen und sollen alle fallrelevanten Informationen enthalten, die die Grundlage für die Entscheidung der folgenden Behörde bilden. Für den Polizeivollzugsdienst ist das zum einen das Ordnungsamt und zum anderen die Staatsanwaltschaft. Für das Gericht ist das eine nachfolgende Instanz. In den Polizeiakten sind in der Regel neben ausgewählten sozialstatistischen Daten der Beteiligten, Einsatzprotokolle, Vernehmungsniederschriften der Beteiligten sowie Zeugen der Tat, weitere Beweismittel und Niederschriften von Ermittlungshandlungen sowie Verfügungen der Polizei zu finden. Vollständig und chronologisch geführte Akten erfüllen so ihre primäre Funktion der Dokumentation fallrelevanter Informationen für die Entscheidungsfindung verschiedener Institutionen. Sie scheinen damit einen lückenlosen und objektiven Überblick über den Gang des einzelnen Verfahrens zu geben. Bei der Bearbeitung des erhobenen Materials ist aber zu bedenken, dass diese Daten aus der Gesamtheit eines komplexen Lebenssachverhaltes notwendigerweise ausgewählt sind von Bearbeitern bzw. Bearbeiterinnen mit bestimmten professionellen Vorgaben sowie persönlichen Anschauungen.

Es ergeben sich daraus Begrenzungen des Aussagewertes von Daten aufgrund individueller sowie struktureller Faktoren:

- Bestimmte politische, administrative Bedingungen (Müller 1980, 2). Hierbei ist beispielsweise an zeitliche Vorgaben, Penseeschlüssel, sowie personelle Ressourcen zu denken.
- Individuelle sowie institutionalisierte Norm- und Wertvorstellungen von zwei Professionen (Müller 1980, 41). Das Verständnis von häuslicher Gewalt, die Bewertung des Unwertgehaltes von Gewalt im privaten Raum der einzelnen Bearbeiter/innen auf polizeilicher und gerichtlicher Ebene sowie die „Meinung des Hauses“ spielen eine Rolle bei der Bewertung von Informationen.
- Das professionelle Selbstverständnis der Bearbeiter/innen bestimmt, auf welche Weise der originäre Auftrag der Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und des Schutzes vor Gewalt auf zivilrechtlicher Ebene ausgefüllt wird. Die Entscheidung z.B. vorrangig als Schlichterin, sozialarbeiterisch oder als reine Verfolgungsbehörde tätig zu werden, stellt die Weichen für die Auswahl von Maßnahmen und damit auch von zugrunde liegenden aktenkundigen Informationen.
- Beschneidung komplexer Lebenssachverhalte und Umcodierung in juristische Kategorien.
- Antizipation der Verwertung eigener Informationen durch die nachgeschaltete Behörde (Müller 1980, 42). Hier nehmen Wechselwirkungen zwischen Polizeivollzugsdienst und Ordnungsbehörde oder Staatsanwaltschaft Einfluss auf die Datenauswahl. Herrscht z.B. bei dem Polizeivollzugsdienst die Vorstellung, dass das Ordnungsamt Gewalttaten im häuslichen Bereich mit geringem Interesse bedenkt, wird sie davon

ausgehen, dass ein Großteil ihrer Arbeit unverwertet bleibt. Dies wird zu einer Informationsauswahl auf der Grundlage rein arbeitsökonomischer Gesichtspunkte führen.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass die ausgewählten Informationen keine Quelle objektiv-neutraler Daten sind. Man stößt eher auf eine durch die Ermittlungsbeamten konstruierte, aktenauglich aufbereitete Realität (Albrecht 1990, 604), was dazu geführt hat, dass die Aktenwirklichkeit auch als Realität sui generis bezeichnet wird (Hermann 1988, 864). Dies ist aber kein Zeichen von Willkür der beteiligten Institutionen, sondern ein Resultat aus der Notwendigkeit der Informationsauswahl unter dem Einfluss der oben beschriebenen Filterkriterien.

Für die Bearbeitung der leitenden Forschungsfragen nach polizeilichen Arbeitsroutinen im Bereich des Platzverweises bei häuslicher Gewalt ist die gewählte Auswertungsmethode jedoch brauchbar. Die Grenzen der Aktenauswertung zeigen sich dort, wo es um die externe Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen oder der Ausübung von Ermessensspielräumen auf der Grundlage dieser rein quantitativen Daten geht. Dieser Aspekt spielte bei unserer Auswertung keine Rolle.

Die beiden Fachgespräche

Die bei der Regionenumfrage geknüpften Kontakte wurden genutzt, um Schlüsselpersonen v.a. aus dem Beratungsbereich zu den beiden Fachgesprächen im Mai und Juni 2004 einzuladen. Vom Vorgehen her wurden Forschungsergebnisse in Arbeitspapieren zu Thesen zusammengestellt und erste Schlussfolgerungen vorgeschlagen, die dann kritisch diskutiert und mit den Praxiserfahrungen abgeglichen und überprüft wurden. In Diskussionen im Plenum oder in Arbeitsgruppen wurden die Ergebnisse kommentiert und Eckpunkte für eine angemessene Gestaltung der Beratungsangebote zusammengetragen.

Die Beiträge und Diskussionen wurden protokolliert und zu Kurzkomentierungen der Ergebnisse umgearbeitet, die dann in die endgültigen Schlussfolgerungen für eine angemessene Gestaltung der Beratungsangebote eingearbeitet wurden.

Bei dem 1. Fachgespräch am 10./11. Mai 2004 in Sasbach/Hochfelden nahmen neben der Vertreterin des Sozialministeriums 34 Personen aus 16 Einrichtungen, die Frauen als geschädigte im Platzverweisverfahren beraten, aus neun Städten teil. Themenblöcke waren: Bedarfsabklärung und Beratungsspektrum bei der Erstberatung, Differenzierung des Beratungsbedarfs, Schutz und Sicherheit als Themen in der Beratung sowie Frauen und ihre Kinder im Platzverweisverfahren und die Einbindung des Jugendamtes. In Arbeitsgruppen wurden die Aspekte Kinderschutz, Beratung von Migrantinnen und Bedeutung von Alkoholproblemen für Beratung diskutiert. Die Anforderungen an Beratungsarbeit, Kooperation und Ausstattung wurde gemeinsam diskutiert. Adelheid Hermann berichtete aus der Praxisperspektive über die Bedarfsabklärung und Erstberatung, Manfred Oswald über die Arbeit des Krisen- und Notfalldienstes, Susanne Heynen und Monika Fleischer über Angebote für Kinder, die häusliche Gewalt als Zeugen oder Betroffene erlebt haben.

An dem 2. Fachgespräch am 6. Juni 2004 in Stuttgart nahmen einschließlich der Vertretungen von Sozialministerium und Innenministerium 36 Personen teil, die aus den Bereichen Beratung, Justiz und Polizei kamen und im Platzverweisverfahren involviert waren. Sie vertraten 30 Einrichtungen aus 15 Städten. In einem Kurzvortrag wurde das Platzverweisverfahren im ländlichen Raum in Niedersachsen dargestellt (Andrea Buskotte). Zwei fachspezifische Arbeitsgruppen (Polizei/Justiz und Beratungsstellen) beschäftigten sich mit Empfehlungen, die an den eigenen Bereich gerichtet sind, und formulierten Empfehlungen für den jeweils anderen Bereich; in einer zweiten Runde wurde in Gruppen die Situation von Kindern im Platzverweisverfahren und die Frage von Schnittstellen diskutiert.